

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Impressum

Rechtlicher Stellenwert

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge des BAFU (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Ansprechpersonen

Teil 1: Andy Rudin, Daniel Lehmann, Franziska Furrer

Fachspezifische Erläuterungen:

Teil 2: Carlo Ossola, Simone Remund, Matthias StremLOW

Teil 3: Gabriella Silvestri

Teil 4: Sabine Herzog, Reinhard Schnidrig

Teil 5: Sophie Hoehn

Teil 6: Arthur Sandri, Reto Baumann, Carlo Scapozza

Teil 7: Arthur Sandri, Benjamin Lange, Michael Reinhard,
Bruno Stadler, Claudio de Sassi,

Roberto Bolgé

Teil 8: Susanne Haertel-Borer, Isabelle Dunand

Zitierung

Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2018: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1817: 294 S.

Layout

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt., Gossau

Titelbild

© Andreas Gerth

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1817-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2018

11.18 251 860431206

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	7	4	Inhaltsverzeichnis zu Teil 4	133	
Vorwort	9	4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	134	
Einleitung	10	4.1	Programmspezifische Ausgangslage	134	
Abkürzungen	13	4.2	Programmpolitik	135	
Glossar	16	5	Inhaltsverzeichnis zu Teil 5	143	
Literatur	24	5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	144	
1	Inhaltsverzeichnis zu Teil 1	25	5.1	Programmspezifische Ausgangslage	144
1	Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren	26	6	Inhaltsverzeichnis zu Teil 6	145
1.1	Rechtliche Grundlagen	26	6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahregrundlagen	146
1.2	Instrument der Programmvereinbarung	28	6.1	Programmspezifische Ausgangslage	146
1.3	Erläuterungen zur Mustervereinbarung	34	6.2	Programmpolitik	148
1.4	Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen	40	Anhang zu Teil 6	158	
Anhang zu Teil 1	42	7	Inhaltsverzeichnis zu Teil 7	189	
2	Inhaltsverzeichnis zu Teil 2	55	7	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald	190
2	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	56	7.1	Teilprogramm «Schutzwald»	191
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	56	7.2	Teilprogramm «Waldbiodiversität»	206
2.2	Teilprogramm «schützenswerte Landschaften»	62	7.3	Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»	220
2.3	Teilprogramm «Weltnaturerbe»	66	7.4	Schnittstellen des Programms «Wald»	242
2.4	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	69	Anhang zu Teil 7	248	
Anhang zu Teil 2	75	8	Inhaltsverzeichnis zu Teil 8	251	
3	Inhaltsverzeichnis zu Teil 3	83	8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	252
3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz	84	8.1	Programmspezifische Ausgangslage	252
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	84	8.2	Programmpolitik	258
3.2	Programmpolitik	86	Anhang zu Teil 8	272	
Anhang zu Teil 3	126				

Abstracts

Since 2008, programme agreements have been the main instrument for implementing environmental policy in partnership between the Confederation and cantons. To that end, every four years, the Confederation and cantons agree on the services that will be provided by the cantons to reach the strategic goals of the Confederation. At the same time, the Confederation agrees to provide cantons with appropriate financial support in the form of subsidies. The programme agreements establish the cantonal services, subsidies and terms and conditions as well as other details for annual reporting purposes. This manual, which is based on subsidy and environmental laws and regulations, covers the basic legal, procedural and technical principles underlying the programme agreements and explains the FOEN's guidelines for applying, negotiating, concluding and implementing them. It consists of a first section detailing the procedures (Part 1), followed by a series of sections specific to each domain (Parts 2 to 8).

Keywords:

manual, new subsidy policy, programme agreements, domain-specific principles

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt. Das «Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich» stützt sich auf die subventions- und umweltrechtlichen Gesetze und Verordnungen ab und vereinigt in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen der Programmvereinbarungen. Es erläutert die Richtlinien des BAFU bezüglich Gesuchstellung, Verhandlung, Abschluss und Umsetzung der Programmvereinbarungen. Gegliedert ist es in einen verfahrenstechnischen (Teil 1) und einen fachspezifischen Teil (Teile 2–8).

Stichwörter:

Handbuch, neue Subventionspolitik, Programmvereinbarungen, fachspezifische Grundlagen

Depuis 2008, les conventions-programmes sont le principal instrument pour la mise en œuvre de la politique environnementale en partenariat entre la Confédération et les cantons. Tous les quatre ans, les deux parties conviennent des prestations qui doivent être fournies par un canton pour contribuer aux objectifs stratégiques de la Confédération, et cette dernière s'engage à soutenir les cantons financièrement. Les conventions-programmes fixent les prestations cantonales, le montant de la contribution et les modalités concernant notamment les rapports annuels. Le présent Manuel sur les conventions-programmes dans le domaine de l'environnement s'appuie sur la législation en matière de subventions et de protection de l'environnement et présente de façon harmonisée, dans un seul document, les bases légales, méthodologiques et techniques des conventions-programmes. Il explique en outre les directives de l'OFEV en matière de demande, de négociations ainsi que de

Mots-clés :

manuel, nouvelle politique de subventionnement, conventions-programmes dans le domaine de l'environnement, bases spécifiques

conclusion et de mise en œuvre d'une convention-programme. Le manuel comprend un volet général, méthodologique, (partie 1) et un volet traitant des différents domaines (parties 2 à 8).

Dal 2008 gli accordi programmatici costituiscono lo strumento centrale per l'attuazione, nel quadro di un rapporto di partenariato, della politica ambientale da parte della Confederazione e dei Cantoni. La Confederazione e i Cantoni si accordano ogni quattro anni sulle prestazioni che un Cantone svolge per contribuire agli obiettivi strategici della Confederazione. Al contempo, la Confederazione si impegna a fornire un sostegno finanziario adeguato ai Cantoni. Gli accordi programmatici concreti definiscono le prestazioni dei Cantoni, il contributo finanziario e le modalità di attuazione, compreso il rendiconto annuale. Il manuale «Accordi programmatici nel settore ambientale» si basa sulle leggi e le ordinanze in materia di sovvenzioni e di ambiente e riunisce in un unico documento le basi giuridiche, procedurali e tecniche degli accordi programmatici. Inoltre illustra le direttive dell'UFAM per quanto riguarda la domanda, i negoziati, la conclusione e l'attuazione degli accordi programmatici. Il manuale è diviso in una parte procedurale (parte 1) e in una parte tecnica (parti 2–8).

Parole chiave:

manuale Accordi programmatici, nuova politica di sovvenzionamento, accordi programmatici, spiegazioni specifiche per settore

Dapi l'onn 2008 èn cunvegnas da program l'instrument central per la realisaziun collegiala da la politica d'ambient tranter la Confederaziun ed ils chantuns. La Confederaziun ed ils chantuns s'accordan per quai mintga quatter onns davart las prestaziuns ch'in chantun furnescha per contribuir a las finamiras strategicas da la Confederaziun. A medem temp s'impegna la Confederaziun da conceder als chantuns il sustegn finanziel correspondent. En las cunvegnas da program vegnan fixadas las prestaziuns dal chantun, la contribuziun finanziala e, tranter auter, las modalitads per il rapport annual. Il «Manual davart las cunvegnas da program en il sector da l'ambient» sa funda sin las leschas sco er sin las ordinaziuns davart las subvenziuns e davart l'ambient e reunescha las basas legalas, tecnicas e proceduralas da las cunvegnas da program. El explitga las directivas da l'UFAM concernent l'inoltraziun d'ina dumonda, la negoziaziun, la conclusiun e la realisaziun da las cunvegnas da program. Il manual è dividi en duas parts: ina part generala che pertutga la tecnica da proceder (part 1) ed ina part specifica che tracta ils differents secturs (parts 2–8).

Chavazzins:

Manual, nova politica da subvenziuns, cunvegnas da program, basas specificas

Vorwort

Die Erfahrungen aus den drei Programmperioden 2008 – 2011, 2012 – 2015 und 2016 – 2019 zeigen, dass sich Programmvereinbarungen zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik entwickelt haben. Der Paradigmenwechsel von der Subventionierung einzelner Projekte hin zur Vereinbarung mehrjähriger Programme hat sich bewährt. Er stärkt die strategische Steuerung durch den Bund und vergrössert gleichzeitig den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung der Umweltpolitik.

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01), wonach der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten hat, dauert die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 – 2024. Am Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch ausser den Terminen jedoch nichts.

- Die vierte Programmperiode (2020 – 2024) bringt in einigen Themenbereichen grössere Neuerungen mit sich: In der Landschaftspolitik soll die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gestärkt werden. Die bisherigen Bereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke und UNESCO-Weltnaturerbe werden erstens neu in einer Programmvereinbarung «Landschaft» zusammengefasst und zweitens mit dem Thema Landschaften in Agglomerationen ergänzt.
- Zum Vollzug der Waldpolitik werden die bisherigen Programmvereinbarungen in den Bereichen Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung neu in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Diese umfassende Programmvereinbarung entspricht insbesondere dem Wunsch der Kantone.
- Die Programmvereinbarungen im Bereich Lärm- und Schallschutz werden bis 2022 verlängert. Grund ist die Annahme der Motion Lombardi (15.4092) durch das Parlament. Die Motion verlangt, dass die im Rahmen der dritten Programmperiode gesprochenen und von den Kantonen nicht verwendeten Bundesbeiträge weiter zur Verfügung stehen. Die Verlängerung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie in der dritten Programmperiode.

Wir sind überzeugt, dass das vorliegende Handbuch wertvolle Hilfe bei der Umsetzung der Programmvereinbarungen bietet und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit den Kantonen in diesem wichtigen Bereich der Umweltpolitik.

Christine Hofmann
Stellvertretende Direktorin, Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Einleitung

Zweck und Inhalt

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten: Es werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Zweck dieses Handbuches ist es, in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Umweltbereich zu vereinigen. Dies geschieht sowohl allgemein als auch spezifisch für die betroffenen Aufgabenbereiche, womit den Adressatinnen und Adressaten ein einheitliches und übersichtliches Arbeitsmittel in die Hand gegeben wird. In Konkretisierung der formellen und materiellen Anforderungen an Programmvereinbarungen werden im Folgenden:

- die Rechtsgrundlagen der Programmvereinbarungen übersichtlich dargestellt und erläutert;
- unbestimmte Rechtsbegriffe aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen konkretisiert;
- Verhandlungs-, Zusammenarbeits- und Controllingmodalitäten im Rahmen der Programmvereinbarungen definiert;
- eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt und kommentiert

Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegende Publikation richtet sich in erster Linie an die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Parteien von Programmvereinbarungen. Seitens des Bundes sind dies die mit den Sachgeschäften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Fachabteilungen des BAFU und der Direktion des BAFU, welche die Programmvereinbarungen im Namen der Eidgenossenschaft unterzeichnen. Die Zuständigkeit der Behörden seitens des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsrechts. Auch in den Kantonen wird die Vorarbeit für und die Abwicklung von Programmvereinbarungen regelmässig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von der Materie betroffenen Departemente überlassen. Die Unterzeichnung der einzelnen Programmvereinbarungen obliegt hingegen dem jeweils zuständigen Regierungsrats- bzw. Exekutivmitglied oder einem gehörig ermächtigten Organ.

*Rechtliche,
verfahrensmässige
und technische
Grundlagen von
Programmverein-
barungen*

*Behörden von Bund
und Kantonen*

Doch nicht nur an die Parteien, sondern auch an fallweise betroffene Dritte, richtet sich dieses Handbuch. Gemeinden, Private wie auch Verbände (insbesondere Umweltorganisationen und bereichsspezifische Dachverbände) können in Einzelfällen ausnahmsweise vom Inhalt von Programmvereinbarungen besonders betroffen und somit beschwerdeberechtigt sein. Für solche Fälle werden im Folgenden Publikations- und Anhörungserfordernisse definiert und der Rechtsschutz wird skizziert.

Betroffene Dritte

Grundlage und rechtlicher Stellenwert

Gemäss den massgebenden Subventionsbestimmungen in den Umweltverordnungen erlässt das BAFU Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]).

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge des BAFU (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Solche Mitteilungen konkretisieren die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Als Präzisierung der Praxis ist dieses Handbuch auch für die Organe des BAFU massgebend.

Aktualisierung

Programmvereinbarungen werden in aller Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Vor dem Hintergrund dieses Vierjahresrhythmus drängt es sich auf, auch das vorliegende Handbuch jeweils im selben Rhythmus einer Überprüfung und, sofern notwendig, einer Überarbeitung zu unterziehen, um die Erkenntnisse der erfolgten Zusammenarbeit für die nachfolgende Vereinbarungsperiode nutzbar zu machen.

Vierjahresrhythmus; Anpassung an die Legislaturfinanzplanung

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 5 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01) wird für die Verpflichtungskredite für die Programmvereinbarungen ab 2024 eine separate Botschaft erstellt werden müssen. Diese Botschaft muss dem Parlament sechs Monate nach der Botschaft über die Legislaturplanung unterbreitet werden. Bisher wurden die Verpflichtungskredite stets einige Monate vor der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung im Rahmen des Voranschlags fürs erste Programmjahr beantragt. Eine zeitliche Abstimmung zwischen den beiden Botschaften kann am einfachsten mit einer einmaligen fünfjährigen Dauer der Programmperiode (2020 – 2024) sichergestellt werden. Um die rechtlichen Vorgaben der Finanz-

haushaltverordnung einzuhalten, wird die anstehende neue Programmperiode deshalb über fünf Jahre vereinbart. Am übrigen Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch nichts.

Abkürzungen

a. a. O.

am angegebenen Ort

AHI

Altholzinsel

BAFU

Bundesamt für Umwelt

BBI

Bundesblatt

BGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110

BUWAL

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: BAFU)

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

BZP

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess, SR 273

dB/dBA

Dezibel

EFV

Eidgenössische Finanzverwaltung

ERFA-Gespräch

Erfahrungsaustauschgespräch

f./ff.

und nachfolgende (Einzahl/Mehrzahl)

FHG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz), SR 611.0

FiLaG

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2

GLA

Geografisch-topografischer Lastenausgleich im Rahmen der NFA (siehe NFA)

GSchG

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), SR 814.20

GSchV

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201

JSG

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz), SR 922.0

i. V. m.

in Verbindung mit

LEK

Landschaftsentwicklungskonzept

LI

Leistungsindikator

LSV

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

NFA

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NHG

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451

NHV

Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1

NPM

New Public Management

NWR

Naturwaldreservat

ÖQV

Öko-Qualitätsverordnung: «Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft», SR 910.14

PäV

Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung), SR 451.36

PGI

plan de gestion intégré «integraler Bewirtschaftungsplan»

PI

Priorisierungsindikator

PV

Programmvereinbarung

PublG

Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz), SR 170.512

PublV

Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung), SR 170.512.1

QI

Qualitätsindikator

Qel

Quellenindikator

RVOV

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, SR 172.010.1

Rz.

Randziffer(n)

SR

Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz), SR 616.1

USG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), SR 814.01

VEJ

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, SR 922.31

VGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz), SR 173.32

VwVG

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021

WaG

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz), SR 921.0

WP 2020

Waldpolitik 2020 (vom Bundesrat 2011 verabschiedet)

WaV

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung), SR 921.01

WBG

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, SR 721.100

WBV

Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung), SR 721.100.1

WEP

Waldentwicklungspläne

WR

Waldreservat

WZVV

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, SR 922.32

ZBl

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

z. H.

zu Handen

Zko PV

Zentrale Koordinationsstelle Programmvereinbarungen

Glossar

Abgeltungen

Abgeltungen sind finanzielle Leistungen des Bundes an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen wurden (Art. 3 SuG). Abgeltungen sind eine Form von Subventionen.

Altholzinsel

Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 1–5 ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig ortsfest bestimmten Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, das heisst in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt.

Beeinflusste Fläche (Waldbiodiversität)

Fläche, die durch die Massnahmen auf den behandelten Flächen beeinflusst wird, bzw. davon betroffen ist. Beispiel: Neu angelegte Verjüngunginseln auf einer Wytweide wirken sich ökologisch auf die gesamte Weidefläche aus. Der Perimeter, in dem in regelmässigen Abständen solche Inseln geschaffen werden, ist demnach die beeinflusste Fläche.

Behandelte Fläche (Waldbiodiversität)

Siehe → Eingriffsfläche

Behandelte Fläche (Schutzwald)

Derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Konzeption «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS» hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen

Ziels erfasst wurde (vgl. Anhang zum Bereich Schutzwald).

BHD

Brusthöhendurchmesser. Durchmesser eines stehenden Baumstammes in Brusthöhe = 130 cm über dem Boden.

Biotopbaum

Siehe → Habitatbaum

Bundesanteile

Bundesanteile definieren die Höhe des prozentualen Anteils des Bundes an der Gesamtfinanzierung pro Programmziel. Die Höhe des Bundesanteils bildet, neben den Durchschnittskosten, Grundlage zur Berechnung der einzelnen Leistungseinheiten des Bundes.

Bundesbeitrag (Bundesmittel/Bundes-subvention)

Der Bundesbeitrag umfasst die gesamten finanziellen Aufwendungen des Bundes (Globalbeitrag) für ein Programm in einem Kanton für die Dauer der Programmperiode.

Controlling

Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen (Art. 21 RVOV). Controlling ist Ausdruck einer Führungshaltung, die systematisches, bewusstes Steuern von zielgerichteten Prozessen in den Mittelpunkt stellt. Controlling ist eine ständige Führungsaufgabe. Es werden unter anderem führungsrelevante Informationen ermittelt und zu Entscheidungsgrundlagen verdichtet, Planungs- und Produktionsprozesse steuernd begleitet und zielführende Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Das strategische Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die richtigen Dinge?». Das operative Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die Dinge richtig?».

Dezibel (dB)

Die Stärke von Geräuschen wird über den Schalldruckpegel angegeben. Das Mass für diesen Schalldruckpegel ist das Dezibel, abgekürzt dB. Wenn die Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs bei der Bestimmung des Schalldruckpegels miteinbezogen wird, wird für die Abkürzung dBA verwendet.

Durchschnittskosten

Durchschnittskosten sind durchschnittliche Kosten pro Leistungseinheit. Der Wert beruht auf Erfahrungswerten und dient der Berechnung des Grundbeitrages.

Dürrständer Abgestorbener, aber noch stehender Baum (stehendes Totholz).

Effektivität

Die Verbesserung der Effektivität staatlicher Leistungen ist das Ziel einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Effektivität auf der Nutzerebene heisst, die Bedürfnisse der Bevölkerung durch grösste Nutzenstiftung optimal abzudecken.

Effizienz

Effizienz bezeichnet das Verhältnis von Input zu Output. Die eingesetzten Ressourcen wie Finanzen und Personal (Input) werden mit dem tatsächlichen Leistungsergebnis (Output) verglichen. Die Effizienz wird ermittelt, um im Quervergleich beurteilen zu können, ob mit den eingesetzten Mitteln ein möglichst hohes Leistungsergebnis erzielt wird.

Eingriffsfläche (Waldbiodiversität)

Die Fläche, auf der tatsächlich eingegriffen wird, bzw. auf der Massnahmen erfolgen, wird als Eingriffsfläche (Synonym: behandelte Fläche) bezeichnet. Beispiele: Auf einer Wytweide eingezäunte und mit Jungbäumen bepflanzte Verjüngungsinsel; Fläche in einem Sonderwaldreservat, die intensiv mit Holzschlägen aufgelichtet wird; Waldrandabschnitt, der eingebuchtet und breit abgestuft wird.

ERFA-Gespräch

Das Erfahrungsaustauschgespräch ist eine Plattform für den partnerschaftlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen Bund und Kantonen. ERFA-Gespräche werden anhand eines Gesprächsleitfadens durchgeführt, um so eine systematische Verbesserung der Programme zu ermöglichen.

Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle überprüft die Umsetzung und Wirkung eines Vorhabens anhand der definierten Ziele (im Wesentlichen Soll/Ist-Vergleich).

Finanzausgleich

Unter dem politischen Projekt «Finanzausgleich» wird das Bestreben verstanden, einen Ausgleich zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen zu erzielen.

Finanzhilfen

Finanzhilfen sind Unterstützungen in Geldform (Geldleistungen, Bürgschaften, Vorzugsbedingungen bei Darlehen) an Dritte ausserhalb der Bundesverwaltung. Sie sollen die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe fördern oder aufrechterhalten (Art. 3 SuG). Finanzhilfen stellen eine Kategorie von Subventionen dar.

Flächenpauschale

Bundesbeitrag für eine Flächeneinheit, zum Beispiel für eine als Reservat geschützte oder mit Massnahmen aufgewertete Hektare.

Forstliche Planungsgrundlagen

Forstliche Planungsgrundlagen umfassen Grundlagendaten zum Wald sowie deren Erhebungen (z.B. Inventur oder Kartierung), Planungen und Konzepte sowie einen Bericht des Kantons über die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Globalbudget

Als Globalbudget wird eine Budgetierungsform bezeichnet, die auf detaillierte Kontierung verzichtet.

Grundbeitrag

Vom Bund bezahlter Beitrag pro Leistungseinheit.

Habitatbaum (Synonym: Biotopbaum)

Noch lebender, oft alter Baum mit besonderer Habitatfunktion. Erkennbar an besonderen ökologisch wertvollen Merkmalen: Spechthöhlen und andere Höhlen, Horste von Grossvögeln wie Greifvögel und Eulen, Pilzkonsolen, Blitzrinnen, abgestorbene, grosse Äste in der Krone, Mulm- und Rindentaschen, oberflächlicher Saftfluss.

Hotspot (der Biodiversität)

Eine Fläche, auf der die ökologisch-biologische Vielfalt besonders hoch ist. Es kann sich um sehr kleine Flächen handeln (Waldmoor, Blockhalde oder Bestand von Alteichen in einem Wirtschaftswald), um Regionen, wie zum Beispiel im Wallis das Mattertal oder die Felsensteppen der Lötschberg-Südrampe, bis hin zu Teilen von Kontinenten, wie zum Beispiel Südafrika und Westaustralien.

Indikator

Ein Indikator stellt ein spezifisches Merkmal dar, das den Zustand oder die Entwicklung von Kosten, Leistungen oder Wirkungen charakterisiert. Meist bestehen Indikatoren aus dem Verhältnis zweier Grössen (z. B. Kosten pro Einheit).

Jungwaldpflege

Umfasst waldbauliche Pflegeeingriffe vom Jungwuchsstadium bis zum schwachen Stangenholz mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) von 20 cm.

Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag entspricht dem Beitrag des Kantons einschliesslich dem Beitrag Dritter.

Kastanienselve

Plantage von Kastanien mit langer Tradition, vor allem im Tessin und in den Südtälern Graubündens. Die meist südexponierten Hänge der Plantagen sind meist terrassiert und mit Trockensteinmauern befestigt. Selven sind ein reizvolles Element der Kulturlandschaft und auch ökologisch wertvoll: Ihre Terrassen weisen viele trockene Kleinbiotope auf und sind deshalb artenreich. Früher war die Edelkastanie eine wichtige Grundlage für die Ernährung der einheimischen Bevölkerung, und die Terrassen wurden auch für den Ackerbau oder als Weiden und Mähwiesen genutzt. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft schwand die Bedeutung der Selven, die zunehmend verbuschten und verwaldeten, während die Trockenmauern mangels regelmässigen Unterhaltes verfielen. In jüngerer Zeit versucht man einen Teil der alten Selven wiederherzustellen und nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen, auch mit Unterstützung des Landschaftsfonds Schweiz. Sehr hoch sind die Wiederherstellungskosten, die allerdings nur einmal anfallen: entbuschen, Kronenschnitt der verwahrlosten Kastanien, Instandstellung der Mauern.

Klinge (Topografie)

Enger, schluchtartiger Geländeeinschnitt, schmale Bachrunse.

Leistungsindikator

Ein Leistungsindikator definiert die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung für ein Programmziel quantitativ festgelegt wird (z. B. behandelte ha Waldfläche). Idealerweise wird einem Programmziel ein einziger Leistungsindikator zugeordnet.

Leistungsziel

Mit dem Leistungsziel wird angegeben, wie bzw. wodurch ein Programmziel erreicht werden soll.

Mittelwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung, welche die gleichzeitige Produktion von Bau- und von Brennholz ermöglicht. Während die sogenannte Unterschicht, die einem → Niederwald entspricht, aus Stockausschlägen Brennholz produziert und in kurzen Umtriebszeiten von 10 bis 30 Jahren geerntet wird, werden einzelne kernwüchsige Bäume lange stehengelassen (sogenannte Überhälter oder Lassreisel), die ein gutes Bauholz versprechen, vor allem Eiche, Esche oder Pappel. Besonders beliebt dafür war im Mittelalter die Eiche, weil sie auch die herbstliche Schweinemast im Wald ermöglichte. Viele Eichen-Hagebuchenwälder in Mitteleuropa verdanken ihre Entstehung der Mittelwaldwirtschaft, sind also nicht natürlichen Ursprungs.

Monitoring

Monitoring ist eine laufende Sammlung von Daten und Informationen, welche Auskunft über Umfang und Richtung einer Veränderung angeben.

Mustervereinbarung

Die Mustervereinbarung enthält alle allgemeinen, für alle Programme geltenden Punkte und dient als Vorlage für die spezifischen Programmvereinbarungen.

National Prioritäre Arten

Arten, für die aus nationaler Sicht Handlungsbedarf besteht. Mit den Unterlagen zum Programm «Naturschutz» erhält jeder Kanton eine Liste der auf seinem Territorium vorkommenden prioritären Arten. Die im Wald vorkommenden Arten sind ausserdem in den Unterlagen für das Teilprogramm «Waldbiodiversität» aufgeführt.

National Prioritäre Lebensräume

Waldgesellschaften (Assoziationen), für welche die Schweiz eine besondere internationale Verantwortung hat, oder die national selten bzw. gefährdet sind.

Naturwaldreservat

In einem Naturwaldreservat (Synonym: Totalreservat) wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst zugelassen (Prozessschutz), das heisst jede Form der forstlichen Nutzung und die meisten übrigen Eingriffe sind ausgeschlossen. Naturwaldreservate erweitern den Lebensraum vor allem der alt- und totholzabhängigen Organismen; damit fördern sie nicht nur die Biodiversität, sie bereichern auch ästhetisch die Waldlandschaft («Waldwildnis») und ermöglichen den Menschen ein intensives Naturerlebnis. Ausserdem sind sie Referenzwälder für die ökologische und waldbauliche Forschung. → Waldreservat

NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde 2005 mit dem entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung verankert. Ziel des Finanzausgleiches ist es, kantonale Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone zu reduzieren. Zur NFA zählt zudem die revidierte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Damit soll das Zusammenspiel von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströmen geklärt und das sich gegenseitige Durchdringen von finanzpolitischem Ausgleich und Sachpolitik aufgelöst werden. Bund und Kantone erhalten neuen politischen und finanziellen Spielraum und der Finanzausgleich zwischen den Kantonen wird politisch steuerbar.

Niederwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung für Bestände aus Baumarten, die gut vom Stock (d.h. aus dem Baumstrunk) ausschlagen, zum Beispiel Hagebuche, Eiche und Hasel. Die Bäume werden alle 10–30 Jahre gefällt, das heisst für Niederwälder typisch ist also eine kurze Umtriebszeit. Das eingeschlagene Holz wurde und wird meist als Brennholz genutzt.

NPM

Unter New Public Management wird ein Reformkonzept verstanden, das für die öffentliche Hand die Einführung einer output-orientierten Verwaltungsführung fordert.

Objektpauschale

Bundesbeitrag für eine bestimmte Kategorie von Objekten, zum Beispiel Waldreservate, wenn diese eine bestimmte Bedingung erfüllen, zum Beispiel eine bestimmte Grösse haben.

PGI

Plan de gestion intégré (integraler Bewirtschaftungsplan) für Wytweiden (=pâturages boisés). Eigentümerverbindlicher Plan, der die ausgewogene landwirtschaftliche und waldwirtschaftliche Nutzung regelt (Beweidungs-Regime, Umzäunungen, Holznutzung, Entbuschung, Restauration von Weideplätzen, Begründung von Waldinseln auf entwaldeten Weiden, usw.).

Priorisierungsindikator

Der Priorisierungsindikator (PI) ermöglicht es, den intrinsischen Wert des Projekts zu schätzen. Dabei wird ein optimales Verhältnis der Kosten im Vergleich zur erzielten Lärmreduktion (in Dezibel) und zur Zahl der Personen, die von dieser Reduktion profitieren, angestrebt.

Programm

Ein Programm umschreibt den Inhalt und die gegenseitigen Leistungen, über welche Bund und Kantone eine Programmvereinbarung abschliessen. Ein Programm enthält in der Regel einen Subventionstatbestand und kann mehrere Programmziele umfassen.

Programmblätter

Die Programmblätter enthalten in Kurzform alle Informationen, die zur Vorbereitung und zum Abschluss einer Programmvereinbarung benötigt werden.

Programmperiode

Die Programmperiode definiert den Zeitraum, über den eine Programmvereinbarung abgeschlossen wird. Sie umfasst in der Regel vier Jahre. Für die Jahre 2020–2024 umfasst sie ausnahmsweise fünf Jahre.

Programmvereinbarungen

Als Programmvereinbarungen werden die Verträge zwischen Bund und Kanton über die finanziellen Leistungen des Bundes und die zu erbringenden Leistungen im Kanton bezeichnet. Die zu erbringende Leistung wird dabei nicht immer durch die Kantone selbst, sondern auch durch Endsubventionsempfänger/innen erbracht.

Programmziele

Die zu erbringenden Leistungen für ein Programm im Rahmen einer Programmvereinbarung werden als Programmziele definiert.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

Quellenindikator

Anhand des Quellenindikators wird der Gesamtwert der Programmvereinbarung eines Kantons geschätzt. Dadurch ist es möglich, das Verhältnis der Lärmbekämpfungsmassnahmen zu messen.

Rahmenkredit

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit, mit dem der Höchstbetrag festgesetzt wird, bis zu dem der Bundesrat ermächtigt ist, für ein bestimmtes Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis. Bundesrat oder Verwaltungseinheit können im Rahmen der Zweckumschreibung einzelne Verpflichtungstranchen ausscheiden. Der Rahmenkredit ist jedoch keine Zusicherung für eine tatsächliche

Geldsprechung; der Zahlungsbedarf aus den eingegangenen Verpflichtungen muss jährlich über den Voranschlag des Bundes beantragt werden.

Selve

Hochstamm-Obstplantage, die meist aus Edelkastanien besteht (*Castanea sativa*), seltener auch aus anderen Baumarten, zum Beispiel dem Nussbaum. Meist handelt es sich um lockere Haine, die von Kleinbauern genutzt werden. Vor allem auf der Alpensüdseite (Tessin) und auf Korsika früher weit verbreitet, heute werden nur noch Restbestände genutzt. Waren früher wichtig für die Ernährung der Nutztiere (Weide) und für den Menschen (Maroni), sowie als Lieferant für Bau- und Brennholz. Die Laubstreu nutzte man als Stalleinstreu.

Schützenswerte Waldgesellschaften

Waldtypen (Assoziationen) für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung hat. Dabei handelt es sich einerseits um Waldtypen, welche in der Schweiz ihre Hauptverbreitung haben und für die deshalb eine gesamteuropäische Verantwortung besteht. Andererseits gehören dazu die bei uns bedrohten und seltenen Waldtypen. Das BAFU hat eine umfassende nationale «Liste der Waldgesellschaften» zusammengestellt, aus der die Schutzwürdigkeit bestimmter Assoziationen hervorgeht.

Sonderwaldreservat

In Sonderwaldreservaten (Synonyme: Spezialreservat, Reservat mit besonderen Eingriffen, Teilreservat) wird gezielt eingegriffen, zum Beispiel um die Lebensräume prioritärer Tiere und Pflanzen aufzuwerten, oder ökologisch besonders wertvolle Baumarten einzubringen, zum Beispiel die Eiche. Sonderwaldreservate können auch dem Schutz traditioneller Bewirtschaftungsformen dienen, zum Beispiel dem Mittelwald. → Waldreservat

Standortskartierung

Erhebung der standortspezifischen Pflanzengesellschaften des Waldes. Pflanzengesellschaften sind floristisch definierte Einheiten der Vegetationsgliederung, welche durch das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten gekennzeichnet ist.

Steuerung

Steuerung umfasst Planung, Führung und Überwachung.

Stichprobe

Die Stichprobe umfasst eine Vollzugskontrolle der Programmdurchführung. Dabei werden die Vertragsziele überprüft. Das Resultat jeder Stichprobe wird in einem Stichprobenprotokoll festgehalten.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäss Subsidiaritätsprinzip soll die Kompetenz zur Lösung einer Aufgaben grundsätzlich auf der tiefstmöglichen Ebene der Gebietskörperschaften liegen. Die nächst höhere Ebene darf eine Aufgabe erst übernehmen, wenn sie diese nachweislich besser erfüllen kann.

Subventionstatbestand

Gesetzliche Umschreibung desjenigen tatsächlichen Geschehens, das die Rechtsfolge Subventionierung (→ Abgeltung oder → Finanzhilfe) nach sich zieht. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist dann zu prüfen, ob der tatsächliche Sachverhalt mit dem gesetzlichen Subventionstatbestand übereinstimmt. Beispiel: Der Subventionstatbestand von Artikel 18d NHG ist: «Schutz und Unterhalt der Biotope durch die Kantone». Wenn also tatsächlich ein Biotop vorhanden ist und dieses tatsächlich durch einen Kanton geschützt und unterhalten wird, dann tritt die Rechtsfolge «Gewährung von globalen Abgeltungen durch den Bund» ein.

Verbundaufgaben

Aufgaben, die von Bund und Kantonen gemeinsam gelöst werden.

Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit stellt die Ermächtigung dar, für ein Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag über das laufende Voranschlagsjahr hinaus finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist der spätere Inhalt einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton; er ist verhandelbar.

Voranschlag

Das Parlament beschliesst den jährlichen Voranschlag auf Antrag des Bundesrats. Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und die Schätzung der Einnahmen des Voranschlagsjahres, gegliedert nach Dienststellen und Sachgebieten. Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden. Eine gegenseitige Verrechnung ist unzulässig. Ist eine Budgetüberschreitung absehbar, so muss dem Parlament ein Nachtragskredit unterbreitet werden.

Waldreservat

Waldfläche, auf der die ökologische und biologische Vielfalt absoluten Vorrang hat. Grundsätzlich sind Waldreservate deshalb auf Dauer angelegt und mittelfristig (in der Regel auf mindestens 50 Jahre) behörden- und eigentümerverbindlich geschützt (Vertrag, RRB, Eintrag ins Grundbuch, usw.). In Waldreservaten wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst wieder zugelassen («Naturwaldreservat» oder «Totalreservat») oder es werden mit gezielten Eingriffen bestimmte Lebensräume aufgewertet und damit prioritäre Arten gefördert («Spezialreservat», «Sonderwaldreservat», «Reservat mit besonderen Eingriffen»).

Wildruhezonen

Wichtiger Wildeinstand bzw. Ruheplatz, in welchem zu gewissen Tages- oder Jahreszeiten die Nutzung eingeschränkt wird.

Wildtierschutzgebiet (eidgenössisches)

Durch die Jagdbannverordnung (VEJ) und die Wasser- und Zugvogelreservate-Verordnung (WZVV) rechtlich abgesichertes Fauna-Vorrannggebiet.

Wirkungsfläche

Die Wirkungsfläche stellt die Summe der behandelten Fläche (Eingriffsfläche im engeren Sinne: Fläche, auf der tatsächlich Eingriffe ausgeführt werden) und der dadurch zusätzlich beeinflussten Fläche dar. Mit anderen Worten: Behandelte Fläche + zusätzlich beeinflusste Fläche = Wirkungsfläche.

Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikatoren stellen die messbare Einheit einer zu erreichenden Wirkung dar. Wirkungen treten jedoch oft mit zeitlicher Verzögerung zum Massnahmenvollzug ein und sind deshalb häufig nicht einfach messbar bzw. einer Massnahme zuzuordnen. Eine Ausnahme bildet der Lärmschutz: Lärmschutzmassnahmen zeigen eine unmittelbar messbare Wirkung.

Wirkungskontrolle

Durch die Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die umgesetzte(n) Massnahme(n) im Hinblick auf die Erreichung der definierten Ziele die gewünschte Wirkung zeigen und die geplanten Verbesserungen herbeigeführt werden konnten.

Wirkungsziel

Das Wirkungsziel gibt das zu erreichende Endziel an.

Wytweide

Fläche, auf welcher Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Waldbestände mosaikartig mit

offenen Weideplätzen abwechseln. Wytweiden dienen somit sowohl der Vieh- als auch der Waldwirtschaft. Wytweiden sind ein charakteristisches Element des zentralen und westlichen Jura (JU, BE, NE, VD) sowie der Alpen (vor allem VS und GR). Rechtlich gehören Wytweiden zum Waldareal, das heisst sie unterliegen dem Waldgesetz; ihre Erhaltung hängt aber entscheidend von der landwirtschaftlichen Subventionspolitik ab.

Xylobiont

Wörtlich «Holzbewohner»: Von altem und meist totem Holz abhängige Tiere, Pilze und Pflanzen. Xylobionten ernähren sich vollständig oder teilweise von Holz, bzw. von holzwohnenden anderen Tieren oder sie nutzen es als Wohnraum, wie zum Beispiel Spechte. Die meisten Xylobionten sind Pilze und Insekten (v.a. Bockkäfer und Borkenkäfer), aber auch höhere Tiere wie Brutvögel, welche ihre Jungen in Baumhöhlen aufziehen und sich von Gliedertieren ernähren, die in der Borke vorkommen (z. B. Borkenkäfer).

Zahlungsbereitschaft

Unter der Zahlungsbereitschaft wird die Höhe der finanziellen Leistung verstanden, die der Bund für eine Zielerreichung einzusetzen bereit ist.

Literatur

Folgende Quellen dienen als Grundlage des Handbuches:

Q1

Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001 (Botschaft NFA I), BBl 2002 2291 (insbesondere Ziffern 3.5 und 3.6)

Q2

Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBl 2005 6029 (insbesondere Ziffern 3.4 und 3.5)

Q3

Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006 (Botschaft NFA III), BBl 2007 645

Q4

NFA-Verordnungsänderungen im Umweltbereich; Erläuternder Bericht, Vernehmlassungsvorlage vom 18. April 2007
(www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2007.html#EFD)

Q5

Handbuch NFA im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, BAFU 2008.
www.bafu.admin.ch > *Publikationen, Medien > Publikationen*

Q6

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2011.
www.bafu.admin.ch > *Themen > Thema Umweltrecht > Fachinformationen > Programmvereinbarungen im Umweltbereich > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich*

Q7

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2015.
(www.bafu.admin.ch/uv-1501-d)

Inhaltsverzeichnis zu Teil 1:

Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1	Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren	26	Anhang zu Teil 1	42
			A1	Elemente des Programmcontrollings 42
			A2	Mustervereinbarung 47
1.1	Rechtliche Grundlagen	26		
1.1.1	Allgemeines Subventionsrecht	26		
1.1.2	Spezialgesetzgebung	27		
1.2	Instrument der Programmvereinbarung	28		
1.2.1	Grundsätze	28		
1.2.2	Verhandlungsmanagement	29		
1.2.3	Antragseröffnung, allfällige Publikation und Anhörung der Gemeinden	30		
1.2.4	Vereinbarungsabschluss	31		
1.2.5	Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton	32		
1.2.6	Streitschlichtung und Rechtsschutz	32		
1.3	Erläuterungen zur Mustervereinbarung	34		
1.3.1	Ziffer 1: Präambel	34		
1.3.2	Ziffer 2: Rechtliche Grundlagen	34		
1.3.3	Ziffer 3: Vereinbarungssperimeter	34		
1.3.4	Ziffer 4: Vereinbarungsdauer	35		
1.3.5	Ziffer 5: Programmziele und Grundlagen der Finanzierung	35		
1.3.6	Ziffer 6: Vereinbarungsgegenstand	35		
1.3.7	Ziffer 7: Zahlungsmodalitäten	36		
1.3.8	Ziffer 8: Berichterstattung	37		
1.3.9	Ziffer 9: Steuerung und Aufsicht	37		
1.3.10	Ziffer 10: Erfüllung der Programmvereinbarung	37		
1.3.11	Ziffer 11: Anpassungsmodalitäten	38		
1.3.12	Ziffer 12: Grundsatz der Kooperation	39		
1.3.13	Ziffer 13: Rechtsschutz	39		
1.3.14	Ziffer 14: Änderung der Programmvereinbarung	40		
1.3.15	Ziffer 15: Inkrafttreten der Programmvereinbarung	40		
1.3.16	Ziffer 16: Anhänge	40		
1.4	Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen	40		

1 Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Allgemeines Subventionsrecht

Artikel 46 Absatz 2 BV legt fest, dass Bund und Kantone miteinander vereinbaren können, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Bundesverfassung

Konkreter legen die Artikel 16–22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG)¹ die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 SuG), werden solche an Kantone in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Bst. b).

Subventionsgesetz

Das Verfahren bis zum Abschluss von Programmvereinbarungen als öffentlich-rechtliche Verträge wird in den Artikeln 19–20a SuG festgelegt. Nach Artikel 19 Absatz 2 SuG stellt die Behörde – im Umweltbereich meist das BAFU – nach den Vertragsverhandlungen dem Gesuchsteller – meist dem Kanton – einen befristeten Antrag. Dieser entspricht bei erfolgreichen Verhandlungen dem gemeinsam ausgehandelten Resultat, bei gescheiterten Verhandlungen dem «letzten Angebot» des BAFU. Inhalt und Dauer der Programmvereinbarungen werden von Artikel 20a SuG skizziert. Erfolgt die unterschriftsmässige Zustimmung zur Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Programmvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen. Andernfalls erlässt der Bund den Inhalt der Programmvereinbarung mittels (anfechtbarer) Verfügung.

Verfahren zum Abschluss der Programmvereinbarungen

Die Artikel 11–40 SuG sind nur anwendbar, soweit andere Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse nichts Abweichendes vorschreiben (Art. 2 Abs. 2 SuG).

¹ SR 616.1; BBl 2006 8341 (Änderungsbeschluss NFA II); BBl 2007 767 (Änderungsvorlage NFA III).

1.1.2 Spezialgesetzgebung

Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden. Diesen Grundsatz, den spezifischen Inhalt sowie das Verfahren der Programmvereinbarungen legen für die einzelnen Bereiche die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bestimmungen fest:

Umweltrecht

Tab. 1

Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Grundlagen der Subventionsprechung mittels Programmvereinbarungen

Natur-/Heimatschutz/ Denkmalpflege	Art. 13 und 14a Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451); Art. 4, 4b–6 und 9–11 Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
Schutz einheimischer Tier-/ Pflanzenwelt	Art. 18d NHG; Art. 18–19 NHV
Moorlandschaftsschutz	Art. 23c NHG; Art. 22 NHV
Pärke	Art. 23k NHG; Art. 2–6 Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung Päv; SR 451.36)
Hochwasserschutz	Art. 6 und 8–10 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 1–2 und 4–8 Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1)
Revitalisierung von Gewässern	Art. 62b Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG; SR 814.20), Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
Lärm-/Schallschutz Strassen	Art. 50 Abs. 1 Buchstabe b Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01); Art. 21–27 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
Schutz vor Naturereignissen	Art. 35 und 36 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0); Art. 38–39 und 46–50 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
Schutzwald und Waldschutz	Art. 35, 37 und 37a WaG; Art. 38, 40, 40a und 46–50 WaV
Waldbiodiversität	Art. 35 und 38 WaG; Art. 38, 41 und 46–50 WaV
Waldbewirtschaftung	Art. 35, 38 und 38a WaG; Art. 38, 43 und 46–50 WaV
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	Art. 11 und 13 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0); Art. 14–17 Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31); Art. 14–16a Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)

In Abweichung von der Regel nach Artikel 16 Absatz 3 SuG, den Kantonen Subventionen über Programmvereinbarungen auszurichten, können in einzelnen Bereichen gemäss den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen ausnahmsweise weiterhin Finanzhilfen bzw. Abgeltungen durch Verfügung gewährt werden, sofern je nach Bereich dringliche, komplexere, grössere oder kantonsübergreifende Einzelvorhaben betroffen sind:

Abweichungen

Tab. 2

Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Grundlagen der Subventionssprechung mittels Verfügungen

Natur-/Heimatschutz/Denkmalpflege	Art. 13 Abs. 2 NHG; Art. 4a NHV
Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit	Art. 14a Abs. 1 NHG; Art. 12a NHV i. V. m. Art. 4a NHV
Schutz einheimischer Tier-/Pflanzenwelt	Art. 18d Abs. 2 NHG; Art. 18 Abs. 3 i. V. m. Art. 4a NHV
Moorlandschaftsschutz	Art. 23c Abs. 4 NHG; Art. 22 Abs. 3 ^{bis} i. V. m. Art. 4a NHV
Hochwasserschutz	Art. 8 Abs. 2 WBG; Art. 2 Abs. 2–3 und Art. 9–12 WBV
Schutz vor Naturereignissen	Art. 36 Abs. 2 WaG; Art. 39 Abs. 2–3 und Art. 51–54 WaV
Revitalisierungen von Gewässern	Art. 62b Abs. 2 GSchG

Weitere Besonderheiten bzw. vom Grundsatz abweichende Vorschriften gelten insbesondere in den folgenden Bereichen:

Tab. 3

Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Weitere Besonderheiten bzw. Abweichungen

Stickstoffelimination (Gewässerschutz)	Gemäss Artikel 64 GSchG und Artikel 55 i. V. m. Artikel 61c–61f GSchV werden Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung weiterhin durch Verfügung gewährt.
--	---

1.2 Instrument der Programmvereinbarung²

1.2.1 Grundsätze

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, das heisst für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket, welches sich in der Regel auf vier Jahre erstreckt. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente – Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen usw. –, die in der Musterverein-

² Grundlagen zum Instrument der Programmvereinbarung wurden, neben den Materialien, insbesondere den folgenden Gutachten entnommen: Daniel Kettiger, Rechtsfragen bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) im Bereich Umwelt, Wald und Landschaft auf Verordnungsstufe, Gutachten z. H. BUWAL 2004; Giovanni Biaggini, Neuer Finanzausgleich: Expertise zu diversen Rechtsfragen betreffend «Verbundaufgaben» und «Programmvereinbarungen», Gutachten z. H. EFV 2000. Für eine vertiefte Auseinandersetzung siehe auch Stefanie Wiget, Die Programmvereinbarung, Ein Zusammenarbeitsinstrument zwischen Bund und Kantonen, Bern 2012.

barung (Anhang) enthalten und in den diesbezüglichen Erläuterungen veranschaulicht werden. Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, das heisst in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG³. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Die Möglichkeit des Bundes, den Inhalt von Programmvereinbarungen gegebenenfalls auch durch Verfügungen gemäss Artikel 17 f. SuG zu erlassen, weist auf ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Partnerschaftlichkeit und Verantwortlichkeit hin: Es ist der Bund, dem gemäss Artikel 49 Absatz 2 BV letztlich die Verantwortung für die Um- und Durchsetzung von Bundesrecht zukommt. Bei der Festsetzung von Zielen in Programmvereinbarungen besteht folglich zuweilen nur ein beschränkter Verhandlungsspielraum, was von den Kantonen berücksichtigt werden muss.

Zielsetzungen

Die Programmvereinbarungen werden über vierjährige (für die aktuelle Programmperiode ausnahmsweise fünfjährige) Rahmenkredite (Verpflichtungen) gesteuert. Die einzelnen Rahmenkredite beinhalten sowohl Programmvereinbarungen als auch Einzelprojekte (Hochwasserschutz, Schutz vor Naturgefahren, Revitalisierung, Schutzwald, Landschaft und Naturschutz). Sie werden durch die eidgenössischen Räte verabschiedet und gelten als Obergrenze für einzugehende Verpflichtungen des Bundes für die entsprechende Periode. Trotz der Schaffung von Rahmenkrediten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan vorbehalten.

*Finanzpolitische
Steuerung Bund*

1.2.2 Verhandlungsmanagement

Der Auftakt zu den Programmverhandlungen erfolgt durch ein Schreiben des BAFU, womit die Kantone eingeladen werden, ein konkretes Programmgesuch einzureichen. In diesem Schreiben macht das BAFU den Kantonen als Einstieg in die Programmverhandlungen grobe kantons- und programmspezifische Rahmenvorgaben inhaltlicher und finanzieller Art. Die Kantone entwerfen ein Gesuch und reichen es dem BAFU ein. Der Gesuchsinhalt richtet sich nach denselben Kriterien wie der Inhalt der Programmvereinbarung, die auf Grundlage des Gesuchs und nach erfolgreichen Verhandlungen abgeschlossen wird.

Gesuchseinreichung

Nach einer Gesamtsichtung der Gesuche der Kantone durch das BAFU findet die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des BAFU und der Kantone statt, gestützt auf Verhandlungsmandate der zeichnungsberechtig-

³ Anders Wiget, wonach die Programmvereinbarung kein rein verwaltungsrechtlicher Vertrag darstelle, sondern aus einer Kombination staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Kompetenzen bestehe (vgl. Wiget, Die Programmvereinbarung, S. 253 f.).

ten Organe. Die Verhandlungen werden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheids der unterschriftsberechtigten Personen geführt. Während des Verhandlungsprozesses stellt jede Partei die interdisziplinäre Koordination zwischen ihren Fachabteilungen sicher; soweit erforderlich, erfolgt auch eine Koordination mit anderen betroffenen Bundes- bzw. kantonalen Ämtern. Bereits während der Verhandlungsphase können Mittelverschiebungen zwischen Teilprogrammen eines Programms beantragt und diskutiert werden.

Tab. 4

Überblick über den ungefähren zeitlichen Ablauf des Verhandlungsprozesses

(Muster für Programmperiode 2020 – 2024)

Teilschritte		Termin
1	Gesamtübersicht Finanzplanung BAFU	12/2018
2	Information der Kantone bezüglich des Finanzrahmens und inhaltliche Prioritätensetzungen	12/2018
3	Eingaben der Kantone	03/2019
4	Vertragsverhandlungen BAFU/Kanton	05 – 09/2019
5	Gesamtübersicht Programmvereinbarungen Ebene BAFU	10/2019
6	Bereinigungen BAFU/Kanton	11/2019
7	Vertragsunterschrift BAFU/Kanton	12/2019
8	Allenfalls Verfügung durch das BAFU	12/2019

1.2.3 Antragseröffnung, allfällige Publikation und Anhörung der Gemeinden

Nach der Einreichung der kantonalen Gesuche und den Programmverhandlungen eröffnet das BAFU dem Kanton die finalisierte Programmvereinbarung förmlich mittels Antrag gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 SuG. Gleichzeitig publiziert das Amt falls nötig den Antrag auf Abschluss der Programmvereinbarung summarisch im Bundesblatt mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vollständigen Programmvereinbarungsunterlagen beim Bund und im betreffenden Kanton. Dies geschieht in Anlehnung an das Einwendungsverfahren gemäss Artikel 30a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und trägt Artikel 19 Absatz 3 SuG Rechnung. Die Erfahrung seit der NFA hat jedoch gezeigt, dass im Umweltbereich eine direkte Betroffenheit von Dritten nur ausnahmsweise anzunehmen ist. Die globale Festlegung von Beiträgen an ein Programm und die strategischen Zielsetzungen berühren in aller Regel Dritte nicht direkt, womit diesen grundsätzlich keine Beschwerdelegitimation gegen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zukommt (siehe zu dieser allfälligen direkten Betroffenheit insbesondere auch Ziffer 1.2.6).

*Miteinbezug von
Gemeinden*

Nach der Eröffnung (bzw. allfälligen Publikation) haben sowohl der Kanton als auch die betroffenen Gemeinden und Dritten während 30 Tagen Gelegenheit, eine anfechtbare Verfügung mit dem Inhalt des Programmvereinbarungsantrags zu verlangen. Gegen diese können sie dann den Rechtsweg beschreiten.

Für den Einbezug der Gemeinden gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 SuG sind, gemäss dem Wortlaut der Bestimmung, die Kantone verantwortlich. Das BAFU überlässt die Art und Weise der Erfüllung dieser Vorschrift deshalb den Kantonen, macht sie aber während des Verhandlungsprozesses auf diesen Punkt aufmerksam.

Beim Einbezug der Gemeinden kommt den Kantonen ein erheblicher Handlungsspielraum zu. Grundsätzlich kann der Miteinbezug durch individuelle Anschrift, durch allgemeine amtliche Publikation oder ausnahmsweise – insbesondere im Umweltbereich – auch durch eine kollektive Anhörung via den kantonalen Gemeindeverband erfolgen.⁴ Letzteres Vorgehen kann sich insbesondere angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens und der entsprechenden zeitlichen Zwänge aufdrängen, insbesondere wenn alle Gemeinden eines Kantons in gleicher oder ähnlicher Weise berührt sind. Eine individuelle Zustellung an eine Gemeinde ist hingegen dann empfehlenswert, wenn sich eine Programmvereinbarung ausnahmsweise auf ein einzeln bezeichnetes Objekt, welches sich auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet, bezieht.

1.2.4 Vereinbarungsabschluss

Stimmt der das Gesuch stellende Kanton dem Programmvereinbarungsantrag des Bundes gemäss Artikel 19 Absatz 2 SuG innert 30 Tagen mittels Unterschrift zu, so ist die Vereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen. Unterlässt der Kanton jedoch die Zustimmung oder verlangt er eine anfechtbare Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG, so erlässt der Bund nach Ablauf von 30 Tagen den Inhalt des Programmvereinbarungsantrags mittels Verfügung. Die Befugnis zur Unterzeichnung von Programmvereinbarung bzw. Verfügung richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Grundlagen bzw. Verfahren seitens jeder Partei.

Zustimmung des Kantons innert 30 Tagen

Eine Verfügung des Programminhalts erfolgt auch im Falle einer – erfahrungsgemäss unwahrscheinlichen – Anfechtung durch Dritte, auch wenn der Kanton dem vereinbarten Massnahmenpaket zustimmt oder zugestimmt hat. Dieses Vorgehen ist für die formelle Überprüfung von Drittinteressen bzw. für die verfahrensmässige Parteistellung von Dritten erforderlich. Wird auf eine Beschwerde seitens Dritter nicht eingetreten oder wird eine solche abgewiesen, so tritt die ursprünglich zwischen Bund und Kanton verhandelte Vereinbarung formell als Verfügung in Kraft, was am materiellen Vereinbarungsinhalt jedoch nichts ändert. Wird eine Drittbeschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, so hat der Bund – allenfalls nach erneuter Verhandlung – dem betroffenen Kanton einen neuen, dem Beschwerdeentscheid Rechnung tragenden Programmvereinbarungsantrag zu stellen, worauf der Kanton sowie (formell und materiell) beschwerte Dritte wiederum die Gelegenheit haben, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen und Beschwerde zu erheben.

Möglichkeit einer Verfügung des Programminhalts

⁴ Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBl 2005 6029, 6130.

1.2.5 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Anhang enthalten. Sie umfassen:

*Umfang des
gemeinsamen
Programmcont-
rollings*

- Jahresberichte: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Für diese Angabe der Gesamtkosten gilt das Nettoprinzip und als Rechnungslegungsstandard das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2). Die Jahresberichte ermöglichen die jährliche Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung sowie die Identifikation eines allfälligen Anpassungsbedarfs.
- Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die qualitative Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU gibt die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor. Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit.

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische und die Kantonale Finanzkontrolle Prüfungen vornehmen.

1.2.6 Streitschlichtung und Rechtsschutz

Gemäss Artikel 44 Absatz 3 BV sollen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Grundsätzlich soll erst nach Scheitern von Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. anderen der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienenden Verfahren der Rechtsweg beschritten werden. Der Grundsatz der Kooperation sowie der Rechtsschutz der Parteien sind in den Erläuterungen zur Mustervereinbarung näher beschrieben.

*Streitigkeiten
zwischen Bund
und Kantonen*

Was den Rechtsschutz von Dritten betrifft, so hält Artikel 19 Absatz 3 SuG diesen nach der Antragseröffnung gemäss vorstehender Ziffer 1.2.3 die Möglichkeit offen, vom Bund innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Anschliessend richtet sich deren Rechtsschutz gemäss Artikel 35 Absatz 1 SuG nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

*Rechtsschutz von
Dritten*

Grundsätzlich ist bei Programmvereinbarungen ein Drittbeschwerderecht nur sehr zurückhaltend anzunehmen, da mit der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton – wie es bereits deren Bezeichnung als «Programm» andeutet – kaum Rechte und Pflichten von Dritten begründet werden, und die Kantone gemäss Artikel 46 BV über einen weiten Spielraum bei der Umsetzung von Bundesrecht verfügen. Gleichwohl kann im Einzelfall eine materielle Beschwer entstehen. Dies könnte etwa in folgenden Fällen gegeben sein:

- Das Bundesrecht gewährt einen unmittelbaren, ermessensunabhängigen Rechtsanspruch auf Beiträge, der durch den Inhalt der Programmvereinbarung konkret und aktuell gefährdet wird.
- Die vereinbarten Programmleistungen sind objektbezogen und enthalten Bestimmungen, die am Objekt Berechtigte in ihren Rechten bzw. Interessen beeinträchtigen, beispielsweise durch einen konkreten Beitragssatz oder durch eine Nichtberücksichtigung eines Objekts (vgl. Programm «Lärm- und Schallschutz»).
- Das kantonale Recht macht die Höhe von kantonalen Finanzhilfen und Abgeltungen unmittelbar vom Anteil des Bundesbeitrags an den Gesamtkosten abhängig, wobei sich der Bundesbeitrag pro Objekt, Ausmass, Einheit oder Ähnliches direkt aus der Programmvereinbarung ergibt und der Anteil des Bundesbeitrags nicht bereits abschliessend durch das Bundesrecht festgelegt ist.
- Das kantonale Recht macht die Zusprechung eines Kantonsbeitrags davon abhängig, dass gleichzeitig auch Bundesmittel zur Verfügung stehen.⁵

Darüber hinaus ist an Artikel 20a Absatz 3 SuG zu erinnern, der den Gemeinden den Anspruch verschafft, für ihre Leistungen vom Kanton mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten entschädigt zu werden. Diese Bestimmung verpflichtet die Kantone allerdings einzig zur proportionalen Weitergabe von Bundesmitteln, womit über die Höhe von konkreten Ansprüchen einer Gemeinde noch nichts gesagt ist, es sei denn, es liege eine der soeben beschriebenen Fallkonstellationen vor. Somit richtet sich der Rechtsschutz der Gemeinden nach den allgemeinen Kriterien für betroffene Dritte.

Schliesslich sind für den Rechtsschutz von Gemeinden und Natur- und Heimatschutzorganisationen die Voraussetzungen von Artikel 12 NHG zu prüfen. Nach diesen dürften Programmvereinbarungen immer dann anfechtbar sein, wenn sie einen so engen Objektbezug aufweisen, dass ihre konkrete Auswirkung auf den Schutz eines bestimmten oder bestimmbaren Objekts in justizabler Form erkennbar wird, oder anderweitig so konkret ausgestaltet sind, dass ihre konkrete Auswirkung auf den Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz mit relativ hoher Zuverlässigkeit abgeschätzt werden kann.⁶

⁵ Vgl. Daniel Kettiger, Rechtsfragen bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) im Bereich Umwelt, Wald und Landschaft auf Verordnungsstufe, Gutachten z. H. BUWAL 2004, S. 64 ff.

⁶ Vgl. Daniel Kettiger, a.a.O., S. 67 f.

1.3 Erläuterungen zur Mustervereinbarung⁷

1.3.1 Ziffer 1: Präambel

Die Präambel gibt den Rahmen der Programmvereinbarung vor. Sie soll einen Hinweis auf die Ziele des entsprechenden Fachbereichs enthalten sowie auf die Absicht, diese gemeinsam zu erreichen. Auch kann sie weitere Ausführungen zum Hintergrund und Kontext der Programmvereinbarung enthalten. Insbesondere können Planungsgrundlagen – Fakten, Annahmen, Prognosen – die Ausgangslage der Programmvereinbarung illustrieren und deren Auslegung und Anwendung im Nachhinein erleichtern.

*Rahmen der
Programmvereinbarung*

1.3.2 Ziffer 2: Rechtliche Grundlagen

In jede Programmvereinbarung gehört eine Auflistung der einschlägigen Rechtsgrundlagen seitens beider Parteien. Dies wird bereits durch Artikel 20 Absatz 1 i. V. m. Artikel 17 Absatz 1 SuG festgelegt und ist Ausfluss des Legalitätsprinzips. Es wird empfohlen, die Auflistung mit der Grundnorm von Artikel 46 Absatz 2 BV zu beginnen und anschliessend die anwendbaren Bestimmungen des Subventionsgesetzes sowie der betroffenen Fach- bzw. Spezialgesetze zu nennen. Auch eine Auflistung von bei der Anwendung der Programmvereinbarung besonders zu beachtenden umweltrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel der 1. Abschnitte von NHG und NHV, ist sinnvoll. Gleiches gilt für die im jeweiligen Kanton geltenden Rechtsgrundlagen.

*Rechtliche
Grundlagen beider
Parteien*

1.3.3 Ziffer 3: Vereinbarungssperimeter

In der Regel wird sich eine Programmvereinbarung auf einen bestimmten Kanton beziehen. In diesem Fall dient die Erwähnung des geografischen Perimeters, auf den sich eine Vereinbarung bezieht, der Transparenz. Zwingend ist die Erwähnung des Vereinbarungssperimeters für den Fall, dass sich eine Programmvereinbarung nicht auf ein bestimmtes Kantonsgebiet, sondern etwa auf ein Jagdbanngebiet, einen Park, ein Gewässereinzugsgebiet oder gar auf mehrere Kantone oder ein Kantonsgrenzen übergreifendes Gebiet bezieht. Dass mehrere Kantone Parteien derselben Programmvereinbarung mit dem Bund wären, ist vor dem Hintergrund von Artikel 19 ff. SuG allerdings ausgeschlossen. Folglich hat der Bund für die Subventionierung eines Kantonsgrenzen überschreitenden Projekts oder Gebiets grundsätzlich mit jedem betroffenen Kanton einzeln eine Programmvereinbarung abzuschliessen oder im Rahmen der vorgesehenen Ausnahmen eine Einzelverfügung zu erlassen. Allerdings ist es zulässig, dass der Bund Programmvereinbarungen mit bereits bestehenden Organen einer interkantonalen Vereinbarung abschliesst. Vorausgesetzt, an solche Organe sind die entsprechenden Vollzugskompetenzen delegiert worden, ist ein Vereinbarungssperimeter, der die Kantonsgrenzen überschreitet, zulässig.⁸

*Kantonsgebiet
oder spezifische
Gebiete*

⁷ Siehe Anhang zu Teil 1.

⁸ Vgl. Daniel Kettiger, a.a.O., S. 69 f.

1.3.4 Ziffer 4: Vereinbarungsdauer

Artikel 20a Absatz 2 SuG legt einzig fest, dass sich Programmvereinbarungen in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Viele spezialgesetzliche Verordnungsbestimmungen sehen eine Höchstdauer von vier Jahren vor. Wie unter Ziffer 1.3.1 angedeutet, erhöht eine mittel- statt kurzfristige Optik die Planungssicherheit. Sprechen nicht spezifische Gründe dagegen, wird eine Vereinbarungsdauer von vier Jahren empfohlen.

*Grundsätzlich
Vierjahresperioden*

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01), wonach der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten hat, dauert die vierte Programmperiode jedoch ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 – 2024. Am Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch ausser den Terminen jedoch nichts.

1.3.5 Ziffer 5: Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

Artikel 20a Absatz 1 SuG schreibt ausdrücklich vor, dass die Programmvereinbarungen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele festlegen. Dies soll denn auch an prominenter Stelle geschehen. Unter Ziffer 5.1 der Mustervereinbarung sollen das bzw. die hauptsächlichen Ziele erst einmal in allgemeiner Weise formuliert werden. Falls dies in einfachen Termini möglich ist, sollen die Programmziele bereits durch Kriterien wie Endzeitpunkte, Ausmasse (Höhe, Menge usw.) und Einheiten (Stückzahlen, Flächen, Längen usw.) konkretisiert werden. Die Gesamtheit der Leistungs- bzw. Qualitätsindikatoren soll jedoch unter dem Vereinbarungsgegenstand in Ziffer 6 der Mustervereinbarung dargestellt bzw. definiert werden. Dort kann auch eine allfällige Etappierung der Programmziele vorgenommen werden.

*Strategische
Programmziele*

Ebenfalls in allgemeiner Weise sollen unter Ziffer 5.2 der Mustervereinbarung die Finanzierungsgrundlagen abgesteckt werden. Zuerst soll explizit der allgemeine Grundsatz, wonach die Finanzierung des Programms vom Bund und vom betroffenen Kanton gemeinsam sichergestellt wird, erwähnt werden.

*Finanzierungs-
grundlagen*

1.3.6 Ziffer 6: Vereinbarungsgegenstand

Die einzelnen Programmziele sollen an dieser Stelle, soweit erforderlich, konkretisiert, das heisst die bereichsspezifischen Leistungen und Massnahmen des Kantons definiert und mit Leistungs-, Qualitäts- bzw. Hilfsindikatoren versehen werden. Liegt der massgebliche Indikator auf der Wirkungsebene, sind keine zusätzlichen Qualitäts- bzw. Hilfsindikatoren notwendig. Zur Ermöglichung eines zielführenden Controllings können auch Etappenziele definiert werden. Neben den bereits vorstehend erwähnten Kriterien wie Endzeitpunkten, Ausmassen und Einheiten sollen für die Konkretisierung der Indikatoren – soweit notwendig und möglich – auch Berechnungsgrundlagen, Begriffsdefinitionen, Rechenformeln usw. aufgeführt werden. Je nach Kom-

*Konkretisierung
der Programmziele*

plexität und Umfang dieser Ausführungen ist eine Verankerung derselben in einem Anhang zur Programmvereinbarung zu empfehlen. Jedenfalls sollten die Indikatoren möglichst losgelöst von unvorherseh- und unbeeinflussbaren Faktoren, wie etwa Natur- und insbesondere Wetterereignissen, definiert werden. Unabhängig von den konkreten Indikatoren sind die Kantone gemäss allgemeinen finanzrechtlichen Grundsätzen zudem verpflichtet, die vereinbarten Ziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen sowie die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern, was in der Programmvereinbarung festzuhalten ist. Ebenfalls soll die Programmvereinbarung an das in deren Rahmen zu berücksichtigende Bundesrecht, insbesondere an das allgemeine Umwelt-, das Natur- und Heimatschutz-, das Raumplanungs- und das Landwirtschaftsrecht, erinnern. Für gewisse Programmvereinbarungen soll ein Anhang in Form eines Merkblatts insbesondere die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bei der Erfüllung von Bundesaufgaben zusammenfassen. Aufzuführen sind hier überdies Vollzugshilfen, welche für die Subventionierung massgebend und vom Kanton bei der Leistungserfüllung zwingend zu beachten sind.

Anschliessend an die Konkretisierung der Programmziele soll für diese der finanzielle Beitrag des Bundes, ausgewiesen als Globalposition, festgelegt werden. Der Beitrag (innerhalb des gleichen Gemeinwesens) wird den einzelnen Programmzielen zugeteilt. Unter Umständen können auch indikative Angaben zum Bundesanteil am Gesamtvolumen der für die einzelnen Programmziele einzusetzenden Mittel gemacht werden. Es können zudem finanzielle und materielle Abgrenzungen der Leistungen zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert werden. Als Grundsatz soll festgehalten werden, dass die über die Bundesbeiträge hinausgehende Finanzierung des Programms Sache des Kantons ist, der seinerseits Gemeinden, beteiligte Eigentümer, Sponsoren sowie allfällige weitere Dritte bzw. Nutzniessende in die Finanzierung einbindet.

Beiträge des Bundes

1.3.7 Ziffer 7: Zahlungsmodalitäten

Nach der Aufspaltung des Bundesbeitrags auf einzelne Programmziele soll dessen Zahlungswirksamkeit, das heisst die jährliche Tranche des Bundesbeitrages für die Vereinbarungsdauer, festgelegt werden. Dies kann in Form einer durchschnittlichen Verteilung oder, bei zwingenden Gründen, in Form einer Aufteilung nach Aktivitätsschwerpunkten bzw. Programmdurchführung erfolgen. Der Bund zahlt die Jahrestranche jeweils Mitte Jahr aus. Die Zahlung ist an den termin- und formgerechten Eingang des Jahresberichts gemäss Ziffer 8 der Mustervereinbarung, grundsätzlich jedoch nicht an den Grad der Zielerreichung geknüpft. Eine Kürzung oder eine Einstellung der Zahlungen kann höchstens dann erfolgen, wenn erhebliche Leistungsstörungen bestehen, was bereits in den Verordnungen der einzelnen Fachbereiche ausdrücklich festgehalten ist. Schliesslich ist seitens des Bundes der grundsätzliche Auszahlungsvorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voran-

Jährliche Tranche

schlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan zu erwähnen. Dieser Auszahlungsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf die Genehmigung der Voranschlags- bzw. Verpflichtungskredite der Kantone.

1.3.8 Ziffer 8: Berichterstattung

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton ist unter vorstehender Ziffer 1.2.5 beschrieben und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings befinden sich im Anhang.

1.3.9 Ziffer 9: Steuerung und Aufsicht

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

1.3.10 Ziffer 10: Erfüllung der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 der Mustervereinbarung am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 der Mustervereinbarung ausbezahlt sind.

*Leistungs- und
Qualitätsziele*

Ist die Erfüllung des Kantons unvollständig bzw. werden eines oder mehrere Ziele des Programms im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund vom Kanton unter Ansetzung einer Frist Nachbesserung verlangen, wie dies im spezialgesetzlichen Verordnungsrecht festgelegt ist. Obwohl die Höchstdauer der Nachfrist dort nicht fixiert ist, erscheint es sinnvoll, diese in der Regel nicht über einem Jahr anzusetzen. Dabei ist klarzustellen, dass der Bund für Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 der Mustervereinbarung hinausgehenden Beiträge leistet. Andererseits entfällt die Pflicht zur Nachbesserung, wenn der Kanton nachweist, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erbracht werden konnte.

*Mangelhafte
Erfüllung*

Führen weder Nachbesserungen noch allfällige Anpassungen gemäss Ziffer 10 der Programmvereinbarung zur Programmereffektivität, so fordert der Bund bereits ausbezahlte Beträge zurück. Der Kanton hat in diesem Fall lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Die Rückforderung richtet sich nach Artikel 23 ff. und insbesondere Artikel 28 SuG, wobei auch im spezialgesetzlichen Verordnungsrecht auf das Subventionsgesetz verwiesen wird.

Rückforderung

1.3.11 Ziffer 11: Anpassungsmodalitäten

Obwohl durch die mittelfristige Optik die Planungssicherheit im Allgemeinen zunimmt, können sich – insbesondere im Umweltbereich – während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen derart ändern, dass die Erfüllung der Programmvereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird. Für diesen Fall muss ein Mechanismus den Parteien erlauben, den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu zu definieren oder die Programmvereinbarung vorzeitig aufzulösen. Im Dienste der Rechtssicherheit sind dafür die zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte soweit als möglich festzulegen, was je nach deren Umfang in einem Anhang geschehen kann. Einen derartigen Faktor soll auch ein unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen beschlossenes Spar-, Entlastungs- oder Sanierungsprogramm des Bundes oder des betroffenen Kantons darstellen, wobei der Grenzwert für die Auslösung des Anpassungsmechanismus bei einem Einsparungsumfang von 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons liegen soll. Auch eine erhebliche Reduktion der Finanzmittel in einem von der Programmvereinbarung betroffenen Bereich (bereichsspezifisches Sparprogramm) wird in der Regel eine Änderung der Rahmenbedingungen bedeuten. Jedenfalls sind die Parteien zu verpflichten, einander bei Änderungen der Rahmenbedingungen umgehend zu informieren. Auch hat ein Antrag auf Anpassung der Programmvereinbarung schriftlich und unter explizitem Nachweis der Gründe zu erfolgen. Die Anträge werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

*Änderung der
Rahmenbedingun-
gen*

Sofern eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar wird, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen befugt, den auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Dies geschieht in Vertretung der für die Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe, die die Kompetenz zum Abschluss einer Alternativerfüllungsvereinbarung mit ihrer Unterschrift unter die Programmvereinbarung an die ihnen untergeordneten Fachstellen delegieren. Bei Programmvereinbarungen, welche mehrere Teilprogramme umfassen (PV «Wald» und PV «Landschaft»), ist zuerst die Erfüllung im gleichen Teilprogramm zu prüfen, bevor ein Wechsel in ein anderes Teilprogramm erfolgen kann.

Alternativerfüllung

Eine Alternativerfüllung benötigt einen begründeten Antrag zuhanden der zuständigen Fachabteilung des BAFU. Der Antrag präsentiert Art und Ausmass der Alternativerfüllung in materieller und finanzieller Hinsicht. Beim Entscheid wird beurteilt, ob die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind und inwiefern die Alternativerfüllung zur möglichst optimalen Umsetzung der Programmvereinbarung insgesamt beiträgt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist es von Vorteil, wenn bereits beim Abschluss der Programmvereinbarung eine Skizzierung erfolgt, wie eine konkrete Alternativer-

füllung aussehen könnte, insbesondere durch die Eingrenzung der der Alternativerfüllung zugänglichen Leistungen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung legt der Kanton mit dem Jahresbericht gemäss Ziffer 8 der Mustervereinbarung ab.

1.3.12 Ziffer 12: Grundsatz der Kooperation

Bereits Artikel 44 Absatz 3 BV legt fest, dass Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Eine Verpflichtung zur Kooperation soll demnach auch in den Programmvereinbarungen Aufnahme finden. Insbesondere sind die Parteien daran zu erinnern, vor der Beschreitung des Rechtswegs Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Konfliktmittlung

1.3.13 Ziffer 13: Rechtsschutz

Unabhängig von den Bemühungen, Streitigkeiten durch Verhandlung und Vermittlung zu lösen, steht den Parteien der Rechtsweg offen. Der Rechtsschutz richtet sich gemäss Artikel 35 Absatz 1 SuG nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Verlangt der Kanton bzw. Dritte noch vor Abschluss der Programmvereinbarung eine Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG, so ist für deren Anfechtung das Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 33 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)⁹ zuständig. Dessen Entscheid kann gemäss Artikel 82 ff. BGG an das Bundesgericht weitergezogen werden, wobei für die Kantone Artikel 83 Buchstabe k BGG aufgrund von Artikel 120 Absatz 2 Satz 2 BGG nicht zur Anwendung kommt. Das heisst, dass ein Kanton einen Entscheid betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, trotzdem beim Bundesgericht anfechten kann.

*Rechtsweg vor
Abschluss der
Programm-
vereinbarung*

Wird eine anfechtbare Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG verlangt, so hat eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Diese kann, zumindest für den die umstrittene Geldleistung betreffenden Teil, von der Vorinstanz nicht entzogen werden (vgl. Abs. 2), sondern nur durch das Gericht selbst, sei es von Amtes wegen, sei es auf Antrag hin. Hat die aufschiebende Wirkung Bestand, so können bis zum Entscheid des Gerichts Bundesgelder, deren Höhe umstritten ist, nicht ausbezahlt werden.

Ist die Programmvereinbarung in Kraft, so gilt Folgendes: Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 35 Buchstabe a VGG auf Klage hin als erste Instanz. Das Klageverfahren richtet sich gemäss Artikel 44 Absatz 1 VGG

*Rechtsweg nach
Abschluss der
Programm-
vereinbarung*

nach dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP).¹⁰ Gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann wiederum gemäss Artikel 82 ff. BGG beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

1.3.14 Ziffer 14: Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen von Programmvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

*Änderungen durch
schriftliches
Einverständnis
beider Parteien*

1.3.15 Ziffer 15: Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarungen treten auf den Beginn der Programmperiode per 1. Januar in Kraft. Erfolgt bei erhöhtem Zeitdruck die Unterzeichnung erst nach Beginn der Programmperiode, so verpflichten sich die Parteien ab dem Unterzeichnungszeitpunkt rückwirkend auf den Beginn der Programmperiode.

*1. Januar der
Programmperiode*

1.3.16 Ziffer 16: Anhänge

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil der jeweiligen Programmvereinbarung. Der Inhalt der Anhänge wird der Lesbarkeit und Übersicht halber aus dem Hauptteil der Vereinbarung herausgelöst.

*Integrierende
Bestandteile*

1.4 Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über alle fachspezifischen Erläuterungen, die Bestandteil des Handbuchs sind. Diese Erläuterungen zu den einzelnen Programmvereinbarungen werden je in separaten Dokumenten dargestellt. In den Dokumenten sind auch fachspezifische Anhänge wie beispielsweise Berechnungsblätter, Checklisten usw. enthalten.

Tab. 5
Übersicht der fachspezifischen Erläuterungen

Programmvereinbarung (Bereich)	Programm- blatt Nr.	Titel erläuternder Bericht	Teil des Handbuchs
Schützenswerte Landschaften Weltnaturerbe Pärke von nationaler Bedeutung	2a 2b 2c	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	Teil 2
Naturschutz	3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz	Teil 3
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	Teil 4
Lärm-/Schallschutz	5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	Teil 5
Schutzbauten/Gefahren- grundlagen	6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen	Teil 6
Schutzwald und Waldschutz Waldbiodiversität Waldbewirtschaftung	7a 7b 7c	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald	Teil 7
Revitalisierungen	8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung	Teil 8

Anhang zu Teil 1

A1 Elemente des Programmcontrollings

A1-1 Die Controlling-Elemente im Überblick

Als Elemente des gemeinsamen Programmcontrollings von Bund und Kanton sind Jahresberichte und Stichproben vorgesehen. Ergänzung finden diese Controlling-Elemente durch gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton. Nachstehend werden die Elemente des Programmcontrollings und ihre Funktion beschrieben:

Tab. 6

Hoheitliche Aspekte des gemeinsamen Programmcontrollings

Elemente	Umschreibung	Funktion
Jahresberichte	In den Jahresberichten machen die Kantone Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und schlagen allfällige Massnahmen vor. Der Jahresbericht wird immer kumulativ dargestellt.	Die Jahresberichte ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung und geben Hinweise bezüglich möglicher Massnahmen, wenn die Zielerreichung voraussichtlich nicht gewährleistet ist.
Stichproben	Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung grundsätzlich mit 1 – 2 Stichproben während der Programmperiode.	Die Projektverantwortung liegt beim Kanton. Der Bund beschränkt seine qualitative Überprüfung auf Stichproben.

Tab. 7

Begleitende Aspekte des gemeinsamen Programmcontrollings

Elemente	Umschreibung	Funktion
Erfahrungsgespräche	Für Erfahrungsgespräche sind keine formalen Vorgaben notwendig. Sie können organisatorisch in Kombination mit den Stichproben durchgeführt werden.	Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern dem BAFU weitere Informationen über den Programmverlauf.

Tab. 8

Instrumentarium für das gemeinsame Programmcontrolling

Elemente	Umschreibung	Funktion
Datenbank	Inhaltlich basiert die Datenbank auf den Programmblättern sowie den Indikatoren. Mit dieser Grundlage können die Jahresberichte erstellt und ausgewertet werden.	Auf der Datenbank werden die Programmziele erfasst und der Programmfortschritt (materiell/finanziell) wird nachgeführt.

Mit den in den Tabellen beschriebenen Controlling-Elementen gestaltet sich das Programmcontrolling im zeitlichen Ablauf wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 1
Zeitlicher Ablauf des Programmcontrollings

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Programmperiode 2020 – 2024					Nachbesserungs- jahr	
	1. Jahresbericht 2020	2. Jahresbericht 2021	3. Jahresbericht 2022	4. Jahresbericht 2023	5. Jahresbericht 2024	6. Jahresbericht 2025, Nachbes- serungsjahr
Stichprobenkontrollen						
					Programmperiode 2025 – 2028	
						1. Jahresbericht 2025

A1-2 Die Controlling-Elemente im Einzelnen

A1-2.1 Jahresbericht des Kantons (Reporting)

Der vom Kanton verfasste Jahresbericht (jährliches Reporting) enthält in knapper und standardisierter Form die Informationen zum Programmfortschritt. Der Bericht legt Rechenschaft über den Stand der Massnahmenumsetzung pro Programmziel sowie über den entsprechenden Mittelverbrauch ab. Der Jahresbericht muss bis Ende März beim BAFU eingereicht werden. Aufgrund des Jahresberichts nimmt das BAFU eine Grobbeurteilung des Programmfortschritts vor. In ebenfalls standardisierter Form nimmt das BAFU bis Ende Juni zum Jahresbericht des Kantons Stellung. Drei Aspekte werden dabei überprüft:

Jahresbericht

- **Rechtzeitigkeit:** Wurde der Jahresbericht rechtzeitig eingereicht?
- **Vollständigkeit:** Enthält der Jahresbericht alle in der Programmvereinbarung festgelegten Informationen zum Programmfortschritt?
- **Programmfortschritt:** Scheint die Zielerreichung der Programmumsetzung innerhalb der vereinbarten Vertragsperiode gesichert?

Zusammengefasst präsentiert sich der Jahresbericht wie folgt:

Tab. 9
Controlling: Aspekte des Jahresberichts

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Jahresbericht	Informationen zum Stand der Programmumsetzung in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht / geplante Massnahmen, falls die Zielerreichung bis Ende Programmperiode nicht möglich ist / Erfahrungen und Erkenntnisse des Kantons bei der Programmumsetzung	Kanton
Form Jahresbericht	Standardisierte Vorgaben	BAFU Zko PV
Termin zur Einreichung	Jährlich, bis Ende März	Kanton
Einreichen an	BAFU, Zentrale Koordinationsstelle PV	Kanton
Überprüfungstatbestände (Jahrescontrolling)	Rechtzeitigkeit: Wurde der Jahresbericht rechtzeitig eingereicht?	BAFU Zko PV
	Vollständigkeit: Enthält der Jahresbericht alle in der Programmvereinbarung festgelegten Informationen zum Programmfortschritt?	BAFU Fachabteilungen und Zko PV
	Programmfortschritt/-erfüllung: Scheint die Zielerreichung der Programmumsetzung innerhalb der vereinbarten Vertragsperiode gesichert, bzw. wurden die Ziele erreicht (im letzten Jahresbericht)?	BAFU Fachabteilung
Rückmeldung an Kanton	Die Rückmeldung erfolgt bis Ende Juni.	BAFU Direktion/ Zko PV

A1-2.2 Stichproben

Aufgrund der Jahresberichte entscheidet der Bund über die Durchführung von Stichproben. Die Stichproben werden auf der Projektebene vorgenommen. Sie erfüllen eine mehrfache Zielsetzung:

Stichproben

- **Überprüfung Reporting:** Die Stichprobe soll die Richtigkeit der vom Kanton in den Jahresberichten mitgeteilten Programminformationen stichprobenweise überprüfen.
- **Überprüfung Massnahmenumsetzung:** Die Stichprobe soll qualitativ überprüfen, ob der Kanton sich bei der Umsetzung der Programmvereinbarung an die Vorgaben und Vereinbarungen hält.¹¹
- **Einblick Programmabwicklung:** Die Stichprobenkontrolle soll einen Einblick in die Programmadministration auf kantonaler Ebene geben, inklusive kantonalen Controllings.

¹¹ Rechtliche Grundlagen, Vollzugshilfen, vertragliche Regelungen

Die Stichproben sollen sich somit auf den Einsatz der Subventionsgelder konzentrieren. Ihr Schwerpunkt liegt auf der hoheitlichen Vollzugsebene und nicht beim generellen Erfahrungsaustausch. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Stichproben um «Sondierbohrungen» handelt. Eine umfassende und mehrjährige Programmvereinbarung kann und soll nicht gesamthaft kontrolliert werden¹². Umso wichtiger ist die Wahl relevanter Stichprobenobjekte durch den Bund.

Zusammengefasst präsentiert sich die Stichprobe wie folgt:

Tab. 10

Controlling: Aspekte der Stichprobenkontrollen

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Stichprobe	Projektbezogene Überprüfung der Massnahmen und Dokumente sowie der Programmadministration.	BAFU Fachabteilung
Form Stichprobe	Feldbegehung sowie Überprüfung der Dokumente und der Programmadministration bei der kantonalen Verwaltung anhand eines standardisierten Stichprobenprotokolls.	BAFU Fachabteilung
Termine	Grundsätzlich im zweiten oder dritten Jahr der Programmperiode. ¹³	BAFU Fachabteilung
Organisation	Die Stichprobe wird aufgrund der Vorgaben der Fachabteilung BAFU durch den Kanton organisiert.	Kanton
Überprüfungstatabestände	Überprüfung Reporting: Entsprechen die vom Kanton in den Jahresberichten mitgeteilten Programminformationen den Tatsachen?	BAFU Fachabteilung
	Überprüfung Massnahmenumsetzung: Entspricht die Programmumsetzung durch den Kanton den Vorgaben und Vereinbarungen?	BAFU Fachabteilung
Rückmeldung an Kanton	In standardisierter Form innert drei Monaten nach der Stichprobenkontrolle. Bei Beanstandungen mit Auswirkungen bezüglich Nachbesserungen oder Zahlungskürzungen wird die Zko PV einbezogen.	BAFU Fachabteilung

¹² Aufgrund von Art. 25 SuG wünscht die EFK regelmässige Stichproben in den Kantonen.

¹³ Die Terminplanung wird die Stichproben auf das zweite sowie das dritte Jahr aufteilen. Dabei sind Anforderungen des Bundes und der Kantone zu berücksichtigen. Überdies werden die Unwägbarkeiten der Natur in Rechnung zu stellen sein.

A1-2.3 Erfahrungsgespräche

Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern dem BAFU weitere Informationen über den Programmverlauf – dies auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der programmorientierten Subventionspolitik im Umweltbereich. Für Erfahrungsgespräche sind keine formalen Vorgaben notwendig. Sie können organisatorisch in Kombination mit den Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist Sache der Fachabteilungen¹⁴.

Erfahrungsgespräche

Zusammengefasst präsentieren sich die Erfahrungsgespräche wie folgt:

Tab. 11

Controlling: Aspekte des Erfahrungsgesprächs

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Erfahrungsgespräche	Programmspezifisch, nach Bedarf und Interesse	BAFU Fachabteilung, Kanton
Form und Termin	Keine Vorgaben	BAFU Fachabteilung, Kanton
Durchführung	Zum Beispiel in Kombination mit Stichprobenkontrollen	BAFU Fachabteilung, Kanton

¹⁴ Zusätzlich werden den Kantonen in einzelnen Fachbereichen – insbesondere im NHG-Bereich – Fachberatungen durch externe, vom BAFU beauftragte Beratungsstellen angeboten. Die Erfahrungen und Erkenntnisse dieser Beratungsstellen werden ebenfalls in die Weiterentwicklung der Produkt- und Subventionspolitik einfließen.

A2 Mustervereinbarung

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹⁵

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

betreffend die Programmziele im Bereich

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des _____ gesetzes in den Bereichen _____ gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Eingabe des Kantons vom _____ (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF _____)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. _____ Bundesgesetz über _____ vom x.x.200x (SR xxx)
- Art. _____ Bundesgesetz über _____ vom x.x.200x (SR xxx)
- Art. _____ Bundesgesetz über _____ vom x.x.200x (SR xxx)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Verordnungen _____
- Richtlinien/Vollzugshilfen _____

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab _____ bis _____, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton _____ gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator/Wirkung

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang _____ zu beachten.

Optional können hier zudem finanzielle und materielle Abgrenzungen der Leistungen zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert werden.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF _____

Programmziel	Bundesbeitrag
Programmziel 1 Total	CHF ...
Programmziel 2 Total	CHF ...
Programmziel 3 Total	CHF ...
Total	CHF ...

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Programmziel	Bundesbeitrag
1. Jahr (2020)	CHF ...
2. Jahr (2021)	CHF ...
3. Jahr (2022)	CHF ...
4. Jahr (2023)	CHF ...
5. Jahr (2024)	CHF ...

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind im Anhang festgelegt¹⁶.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich insbesondere wie folgt erfolgen:

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

¹⁶ Textbaustein für Anhang: «Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.»

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2019 Ort, _____

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Bundesamt für Umwelt (BAFU)
 Der Direktor
 Marc Chardonens

Kanton _____

Programmverantwortliche/-r (Funktion)

(Name)

Beilagen: Anhang 1 bis _____

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Inhaltsverzeichnis zu Teil 2:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	56	Anhang zu Teil 2	75
			A1	Programmblatt für Nationalpärke 75
			A2	Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate 78
			A3	Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung 81
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	56		
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	56		
2.1.2	Aktuelle Situation	56		
2.1.3	Entwicklungsperspektiven	57		
2.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	59		
2.2	Teilprogramm «schützenswerte Landschaften»	62		
2.2.1	Programmblatt	62		
2.2.2	Mittelberechnung	65		
2.3	Teilprogramm «Weltnaturerbe»	66		
2.3.1	Programmblatt	66		
2.3.2	Programmziele	68		
2.3.3	Mittelberechnung	68		
2.4	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	69		
2.4.1	Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen	69		
2.4.2	Programmziele	70		
2.4.3	Programmblätter für die drei Parkkategorien	71		
2.4.4	Mittelberechnung	71		

2 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2.1 Programmspezifische Ausgangslage

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 13, 14a und 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Landschaftsmassnahmen (Art. 13 NHG), die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a NHG) und für Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Art. 23k NHG). Zu den Landschaftsmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von Weltnaturerbestätten.	Finanzhilfen
Art. 18d und 23c NHG	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d NHG) sowie für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23c NHG).	Abgeltungen
Art. 4 – 12a und 22 NHV	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen für die Subventionen.	
Art. 2 – 6 Pärkeverordnung (PäV)	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung.	
Welterbe	Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbe-Konvention; SR 0.451.41)	
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG zuständigen Fachstellen des Bundes sind das BAFU für die Landschaftspolitik; das BAK für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz und das ASTRA für die historischen Verkehrswege.	Fachstellen des Bundes

2.1.2 Aktuelle Situation

Bisher erfolgte die Finanzierung landschaftsrelevanter Fördertatbestände über vier unterschiedliche Programme mit jeweils unterschiedlichen Adressaten. Diese Akteure sind in einem gemeinsamen, tripartiten Erarbeitungsprozess übereingekommen, dieses System grundlegend zu vereinfachen und die Landschaftspolitik in der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zu stärken. Zu diesem Zweck wurden die bisherigen Förderbereiche Landschaft, Moorlandschaften, Parks von nationaler Bedeutung und Weltnaturerbe neu in einer Programmvereinbarung (PV) «Landschaft» zusammengefasst und materiell im Bereich der kantonalen Landschaftsschutzgebiete, der Agglo-

Landschaftspolitik mit einer PV stärken

merationslandschaften und des Kernzonenmanagements der Biosphärenreservate ergänzt. Zudem wurden Vereinfachungen angestrebt. Dies äussert sich im Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften» in der verstärkten Pauschalisierung sowie im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» in einer Weiterentwicklung der Indikatoren.

Durch die neue PV «Landschaft» werden die Finanzierungsinstrumente des BAFU gebündelt sowie kohärenter kommuniziert. Mit den Änderungen erhöhen sich Bedeutung und Gestaltungsspielraum der Kantone zugunsten einer hohen Landschaftsqualität auf der ganzen Fläche.

2.1.3 Entwicklungsperspektiven

Die PV «Landschaft» verbessert in der vierten Programmperiode die Möglichkeit der Kantone, auf der ganzen Fläche die Instrumente für die Landschaftsqualität und die besonders wertvollen Landschaften anzuwenden, gut zu koordinieren und damit verbundene Synergien zu nutzen. Der Bund ist daran, das Landschaftskonzept Schweiz zu aktualisieren und die Schnittstelle zur kantonalen Raumplanung zu verbessern. Er ermuntert und unterstützt die Kantone via die Erarbeitung kantonalen Landschaftskonzeptionen ihrerseits die flächendeckende Kohärenz von Landschaftsqualitätszielen auf kantonaler und kommunaler Ebene anzustreben und Schutz- und Aufwertungsmassnahmen festzulegen. Dadurch kann das Bewusstsein für die Landschaftspolitik als Ganzes sowie für ihre Flaggschiffe – die BLN, die Moorlandschaften, die Pärke und die Weltnaturerbestätten – gestärkt werden. Bezüglich der besonders wertvollen Landschaften wurde der Förderbereich auf kantonal schützenswerte Landschaften ausgeweitet. Kantone, die bei der verbindlichen Umsetzung ihrer Moorlandschaften gemäss Artikel 3 und 5 Moorlandschaftsverordnung noch in Verzug sind, werden in erster Priorität diese Aufgabe erfüllen müssen. Zudem wird es den Kantonen neu möglich sein, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen im NHG und RPG sowie die Strategien des Bundes (insbesondere die Strategie Biodiversität Schweiz, die Agglomerationsprogramme und die Agglomerationspolitik des Bundes 2016+, das Raumkonzept Schweiz und die Strategie Nachhaltige Entwicklung) die natürliche und landschaftliche Qualität in Agglomerationen aufzuwerten. Insgesamt soll dank der mit der PV «Landschaft» angestrebten Steuerung und Koordination durch Bund und Kantone ein gezielter, gut koordinierter Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landschaftsqualität erreicht werden.

Kantonale Landschaftskonzeptionen als Basis für eine regional kohärente Landschaftspolitik

Insgesamt haben sich die Pärke in den letzten Jahren in ihren Regionen als namhafte und wertvolle Akteure etabliert. Die Pärkelandschaft umfasst aktuell 13% der Landesfläche. Neben dem Schweizerischen Nationalpark im Engadin waren gegen Ende 2018 15 Regionale Naturpärke und ein Naturerlebnispark in Betrieb. Ein Naturerlebnispark befindet sich in Errichtung. Vorbehältlich der erforderlichen demokratischen Legitimation nimmt dieser in der 4. Programmperiode den Betrieb auf. Zudem wird in weiteren Regionen

die Machbarkeit für Pärke von nationaler Bedeutung abgeklärt, sodass für die Programmperiode 2020 – 2024 von Gesuchen für die Errichtung weiterer Pärke ausgegangen werden kann. Für die Programmperiode 2020 – 2024 steht in den meisten Pärken die Erneuerung der Chartas an. Dies ist eine Chance, diese Pärke weiterzuentwickeln und als Leistungsträger in ihren Regionen stärker zu verankern. Der Bund möchte die Kantone und Regionen dabei unterstützen, indem er die Synergien mit anderen nationalen Politiken in den Bereichen Regionalentwicklung, Tourismus, Natur- und Heimatschutz sowie nachhaltige Entwicklung nutzt. Zudem wird er gestützt auf den Aktionsplan «Biodiversität Schweiz» in einem Pilotprojekt die ökologische Infrastruktur in Pärken weiter voranbringen.

In der Liste des Weltnaturerbes sind folgende Stätten eingetragen: Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (2001, Erweiterung 2007, BE, VS), Monte San Giorgio (2003, TI) und Schweizer Tektonikarena Sardona (2008, GL, SG, GR). An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2016 hat der Bundesrat eine neue nationale «Indikative Liste» für zukünftige Schweizer Kandidaturen für die Welterbeliste gutgeheissen. Der einzige Vorschlag für die Liste des Weltnaturerbes ist die Erweiterung des UNESCO-Weltnaturerbe «Alte Buchenwälder und Buchenwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas» um zwei neue Objekte in der Schweiz (Waldreservate im Val di Lodano [TI] und auf dem Bettlachstock [SO]).

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen (siehe dazu vorne, Ziffer 1.3.11) werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

Alternativerfüllung

Der Bund beteiligt sich finanziell am Gesamtbudget eines Parks und Welterbegebiets über die gesamte Programmperiode mit höchstens 50%. Mindestens 50% müssen via Kanton, Gemeinden und Dritte (z. B. Stiftungen, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen usw.) finanziert werden. Anrechenbar sind sowohl finanzielle Beiträge als auch materielle Beiträge wie beispielsweise von der öffentlichen Hand oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellte Büroräumlichkeiten, Mobiliar oder sonstiges Material. Weiter können Personalkosten zum effektiven Stundenansatz angerechnet werden, wenn Arbeiten für den Park oder das Welterbe durch ausgewiesene Fachpersonen unentgeltlich ausgeführt werden (Beispiel: die Buchhaltung wird von einer Gemeindeverwaltung oder Dritten

*Subsidiäre
Bundesunter-
stützung im
Bereich Pärke
und Welterbe*

ohne Kostenfolge für den Park oder das Welterbe geführt). Weitere Arbeitsleistungen Dritter können in bescheidenem Rahmen ergänzend angerechnet werden. Explizit ausgeschlossen ist die Anrechnung von Umwelt-/Volunteeringeinsätzen sowie der Differenz zwischen den Stundensätzen der auf der Geschäftsstelle arbeitenden Personen zu Referenzansätzen (SIA/SVU) oder solchen privater Büros. Der entsprechende Nachweis ist Gegenstand der Berichterstattung.

2.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss klar und gewährleistet sein. Synergien sind zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden. Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl zwischen den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft» als auch mit der PV «Naturschutz». Weitere Schnittstellen bestehen auch mit den folgenden Bereichen: «Waldbiodiversität», «Gewässerrevitalisierung/Hochwasserschutz/Auenwald», «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete». Hinzu kommen Schnittstellen zu Bundesbeiträgen anderer Sektoralpolitiken wie zum Beispiel der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder der Landwirtschaftspolitik.

Der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1 des Teilprogramms «schutzwürdige Landschaften») kommt für eine kohärente Landschaftspolitik auf Stufe des Kantons eine wichtige Rolle zu: Die kantonale Fachstelle konkretisiert darin die Finanzierung von Aufwertungsprojekten durch die verschiedenen Programme, sie vermeidet Doppelsubventionierungen, sie garantiert, dass die «richtige» Massnahme aus dem richtigen Programm unterstützt wird und sie gewährleistet die optimale Nutzung der zwischen den verschiedenen Programmen vorhandenen Synergien.

Wichtige Rolle der kantonalen Landschaftskonzeption

Im Teilprogramm «schützenswerte Landschaften» können insbesondere folgende Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen unterstützt werden:

- Massnahmen zur Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele und deren Sicherung mit behörden- und eigentümerverbindlichen Instrumenten wie zum Beispiel Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) oder durch Betreuung und Aufsicht.

Diese landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen können unterstützt werden

-
- Den Landschaftscharakter mit seiner regionalen Eigenart, Vielfalt und Schönheit bei baulichen Landschaftselementen bewahren und fördern, soweit nicht durch andere Programme finanzierbar (wie z. B. Strukturverbesserung, Denkmalpflege usw.); Mehrkosten von im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen Landschaftsschutzziele aufwendigerem Bauen (Gebäudedimension, Dachform, Materialien); Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen, soweit er nicht durch den Werkeigner zu finanzieren ist; Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen in BLN-Gebieten (Art. 7 VBLN); Unterhalt von Gebäuden oder Kulturelementen wie Trockenmauern usw.
 - Elemente zur Belebung des Landschaftsbildes nach Artikel 15 NHV wie zum Beispiel landschaftsprägende Hochstammobstgärten um Siedlungen, welche nicht bereits mit Mitteln der Landwirtschaft (BFF und/oder LQB) oder weiterer Programme gefördert werden.
 - Zusätzliche Integrationsmassnahmen für Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Bepflanzung oder Umgebungsgestaltung, welche nicht dem Verursacher überantwortet werden können.
 - Aufwertung kulturhistorischer Landschaften mit traditionellen Elementen wie zum Beispiel Lebhäge, Holzzäune, Weinbergterrassen usw. mit grosser landschaftlicher Wirkung (aber ohne grossen Zusatzwert für Biodiversität, welcher über das Programm «Naturschutz» finanziert werden müsste).
 - Massnahmen, welche die landschaftliche Erholungs- und Identifikationsfunktion verbessern, unter Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Natur (Aufenthaltsqualität der Besuchenden erhöhen, Sensibilisierung für kulturhistorische Landnutzungsformen, Bewusstseinsbildung für regionaltypische Landschaftsqualitäten).

Der Bund verfügt über verschiedene Förderinstrumente, die geeignet sind, den Betrieb von Parks und des Weltnaturerbes zu unterstützen. Es ist Aufgabe der Kantone, diese Instrumente in geeigneter Weise zu kombinieren und deren Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese beiden auf dem NHG basierenden Förderinstrumente sind in jedem Fall subsidiär. Die verfügbaren Mittel dürfen nur für Leistungen gewährt werden, für die keine anderen gesetzlichen Grundlagen existieren. Eine Kompensation für fehlende Mittel in anderen Programmen ist nicht möglich. Wenn also beispielsweise Kantone keine Bundesgelder im Bereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) einsetzen, kann dies nicht über die Teilprogramme «Parks von nationaler Bedeutung» oder «Weltnaturerbe» kompensiert werden. Das Gleiche gilt auch für Programme und Förderinstrumente des Bundes in der Landwirtschafts- und Tourismuspolitik. Ebenfalls ist gemäss Artikel 23k NHG nicht vorgesehen, dass der Vollzug der Kantone im Landschafts-, Arten- und Biotopschutz via das Teilprogramm «Parks von nationaler Bedeutung» finanziert wird. Bei Aktivitäten, die auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage oder eines anderen Förderinstrumentes finanziert werden, können im Rahmen der Teilprogramme «Parks von nationaler Bedeutung» und «Weltnaturerbe» die durch die Trägerschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen finanziert werden, welche durch die genannten Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente nicht abgedeckt sind

bzw. diese ergänzen. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung von perimeterweiten Planungsgrundlagen sowie die Initialisierung und Koordination von Projekten, ohne die die im jeweiligen Teilprogramm finanzierten Leistungen nicht möglich wären. Leistungen, die üblicherweise über die PV «Naturschutz», «Biodiversität im Wald» oder Förderinstrumente der Landwirtschaftspolitik laufen, sind ausgeschlossen.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen aus der PV «Landschaft» finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

*Von der Förderung
ausgeschlossene
Vorhaben*

Tab. 12
Vorhaben, die keine Finanzhilfen erhalten

Vorhaben	Beispiele
Projekthalte, für die prioritär andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren (Subsidiaritätsprinzip)	Biotop- und Artenschutz, Revitalisierungen, Neue Regionalpolitik (NRP), Landschaftsqualitätsprojekte, landwirtschaftliche Absatzförderung
Infrastruktur	Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristischen Infrastrukturen
Ersatzmassnahmen (z. B. nach Art. 6 und 18 Abs. 1 ^{ter} NHG)	Sämtliche Ersatzmassnahmen sind durch die auslösenden Projekte zu finanzieren
Verkehrsmittel	Z. B. Beschaffung und Betrieb
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen. Diese Projekte können gestützt auf Art. 14a Abs. 1 Bst. a NHG mit Einzelverfügungen unterstützt werden.
Für das Teilprogramm «Weltnaturerbe»: Projekte, bei denen der aussergewöhnliche universelle Wert nicht im Mittelpunkt steht	Solche Projekte können unter Umständen über andere Programmvereinbarungen finanziert werden, zum Beispiel Projekte zur Entwicklung von Produkten ohne Bezug zum aussergewöhnlichen universellen Wert, Informations- oder Bildungsprogramme ohne Bezug zur Welterbeliste oder zum aussergewöhnlichen universellen Wert.
Für das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»: marktstützende Massnahmen oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen	Die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Vermarktung durch Dritte müssen selbsttragend sein. Der Bund stellt das Label zur Verfügung.
Für das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»: Perimeter der Finanzierung	Projekte ausserhalb des Parkperimeters können auch im Falle von Biosphärenreservaten nicht über dieses Teilprogramm finanziert werden

2.2 Teilprogramm «schützenswerte Landschaften»

2.2.1 Programmblatt

Programmblatt Teilprogramm «schützenswerte Landschaften», Art. 13, Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c NHG	
Gesetzlicher Auftrag	<i>Aufwertung von besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften und kantonal schützenswerte Landschaften) sowie von Agglomerationen; Erhaltung, Erwerb, Pflege und Aufwertung, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern</i>
Wirkungsziel	Die Kantone verfügen über eine Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz der Landschaftsqualitätsziele fördert. Die Entwicklung der besonders wertvollen Landschaften ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und aufzuwerten. Natürliche und landschaftliche Werte in Agglomerationen sind aufgewertet.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Förderung von kantonal flächendeckenden Landschaftsplanungen mit Landschaftsqualitätszielen, soweit nicht durch andere Rechtsgrundlagen und Instrumente finanzierbar, sowie von Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften) sowie in Agglomerationen. Der Bund strebt besonders an, die Verzögerung bei der Umsetzung des Schutzes gewisser Moorlandschaften nachzuholen. • Instrumente: Bundesinventare, Finanzhilfen, für Artikel 23c NHG Abteilungen

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-1	PZ 1: Landschaftskonzeption Das BAFU unterstützt die Erarbeitung, Aktualisierung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen fördert.	LI 1.1: Landschaftskonzeption	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften • Regionalisierbarkeit der Ziele • Operationalisierbarkeit der Ziele • und Einbindung in raumplanerische Instrumente und Prozesse • Partizipativer Ansatz, Öffentlichkeitsarbeit • Breite Abstimmung mit den Sektoralpolitiken 	Pauschale CHF 60 000
2a-2	PZ 2: Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften) sowie formelle Schutzlegung der Moorlandschaften Das BAFU unterstützt Projekte mit landschaftlicher Wirkung, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), der Moorlandschaften sowie von kantonal schützenswerten Landschaften gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzzielen erhalten und aufwerten. Zudem unterstützt das BAFU die Erarbeitung von verbindlichen und nachhaltigen Schutz- und Nutzungsbestimmungen für die Moorlandschaften	LI 2.1: Anzahl Aufwertungsprojekte	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn sämtliche Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungs- indikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-3	PZ 3: Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen	LI 3.1: Anzahl Aufwertungsprojekte Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationsprogrammen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) • Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme 3. Generation • Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften, insbesondere mit dem kantonalen Gesamtkonzept gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz» 	Pauschal CHF 125'000 pro Agglomerationsprogramm

Die Palette an denkbaren Landschaftsschutz- und Landschaftsentwicklungsmassnahmen ist inhaltlich, räumlich und instrumentell äusserst breit. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, werden mit den formulierten Programmzielen (PZ) drei zentrale konzeptionelle Schwerpunkte formuliert, deren Umsetzung durch die Kantone unterstützt werden soll.

Drei Programmziele

PZ 1 Landschaftskonzeption

Das Programm zielt auf die erstmalige Erarbeitung, Aktualisierung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption ab. Sie fördert die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen, die Thematisierung der Landschaft und die Koordination mit dem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Vernetzung (gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz») sowie mit den raumrelevanten Politiken. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption ist von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis auszugehen, das neben der Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Landschaften auch den sorgfältigen Umgang mit der Landschaft auf der ganzen Landesfläche sowie die vielfältigen Landschaftsfunktionen berücksichtigt. Die Formulierung von konkreten Landschaftsqualitätszielen auf der jeweils geeigneten, der konkreten Landschaft entsprechenden Massstabsebene durch die Kantone dient als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und deren Umsetzung und langfristige Sicherung mit den Instrumenten der Raumplanung sowie weiterer landschaftsrelevanter Sektoralpolitiken (z.B. Landschaftsqualitätsprojekte oder Landschaftsplanungen für Agglomerationsprogramme). Insgesamt muss die Abstimmung mit den Schutzziele von allenfalls betroffenen Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), von Moorlandschaften oder mit den im Rahmen einer Parkcharta formulierten Landschaftsqualitätszielen sichergestellt sein. Das BAFU hat die Anforderungen an die Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption sowie kohärenter Landschaftsqualitätsziele 2015 in einem Merkblatt festgehalten.

PZ 2 Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften)

Das Programmziel (PZ) 2 dient der Aufwertung besonders wertvoller Landschaften mittels finanzieller Förderung entsprechender Bestrebungen der Kantone. Es dient auch dem prioritären Abschluss der Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gemäss dem bundesrätlichen Auftrag in Artikel 3 und 5 Moorlandschaftsverordnung und deren schutzzielkonformer Entwicklung. Gefördert werden Massnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung in BLN-Objekten, in Moorlandschaften sowie in kantonal schutzwürdigen Landschaften unter der Voraussetzung der Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (im Sinne von PZ 1). Für die landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen in Moorlandschaften (natürliche und kulturelle Eigenheiten von Moorlandschaften) zum besseren Vollzug von Artikel 23b und Artikel 23c NHG ist die Vollzugshilfe «Bauten und Anlagen» in Moorlandschaften (BAFU 2016) mit zu berücksichtigen. Aufwertung von Biotopen und Revitalisierung von Gewässern sowie Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte fallen nicht darunter. Welche Aufwertungsprojekte der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1). Angesichts des Verzuges bei der Umsetzung der Aufwertung etlicher Moorlandschaften kommt dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe in den betroffenen Kantonen eine grosse Priorität zu.

PZ 3 Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen

Das Programmziel 3 unterstützt die Aufwertung von Landschaftsqualitäten im Siedlungsraum und stärkt den Bereich ökologischer Ausgleich im Sinne von Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 15 Absatz 1 NHV in der Umsetzung, dies in Übereinstimmung mit dem Ziel 8 der Strategie Biodiversität Schweiz. Die Umsetzung der in den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation enthaltenen Aufwertungsmassnahmen wird durch die Mitfinanzierung durch den Bund unterstützt. Reine Aufwertung von Biotopen, Vernetzungsprojekte und Revitalisierung von Gewässern fallen nicht darunter. Welche Massnahmen der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1).

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikator dient für das PZ 1 das Vorhandensein der Landschaftskonzeption bzw., wo eine solche bereits existiert, die Konkretisierung in einem Umsetzungsprogramm; für die PZ 2 und 3 die Anzahl der Aufwertungsprojekte. In der jährlichen

Leistungs- und Qualitätsindikatoren bilden die Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel

Berichterstattung legen die Kantone über die Anzahl und in Stichworten über die Art der umgesetzten Projekte Rechenschaft ab. Als Qualitätsindikatoren dienen unter anderem die Abstimmung mit den in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes wie dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS 1997, in Aktualisierung), der Landschaftsstrategie des BAFU und der Strategie Biodiversität Schweiz formulierten Zielen und Prioritäten sowie die Abstimmung mit den strategischen Planungszielen der Kantone (z.B. kantonale Landschaftskonzeption oder kantonales Gesamtkonzept gemäss PZ 1 PV «Naturschutz») und regionalen Trägerschaften (z. B. Agglomerationsprogramme, Landschaftsqualitätsprojekte). Diese Qualitätsindikatoren müssen im Sinne von Eintretenskriterien erfüllt werden, damit eine Massnahme überhaupt Gegenstand einer Programmvereinbarung sein kann. Im Rahmen der Stichproben kann die Einhaltung der Qualitätsindikatoren ausführlich geprüft werden.

2.2.2 Mittelberechnung

Die Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen wie auch die Durchführung von Schutz- und Aufwertungsmassnahmen stellen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Angesichts dieser Heterogenität ist die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden nicht sinnvoll. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb einerseits Pauschalbeiträge für die PZ 1 (pro Kanton) und 3 (pro Agglomerationsprogramm AP 3. Generation, bei kantonsübergreifenden AP wird die Pauschale je hälftig auf die beiden am meisten betroffenen Kantone verteilt). Hinzu kommen Beitragsangebote an die Kantone, die Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften offerieren (theoretische «Kontingente»). Das «Kontingent» setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen. Letzterer richtet sich nach der Fläche der BLN- und ML-Objekte. Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien und die Prioritäten erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z.B. die Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele oder die Abstimmung mit Strategien und Konzepten des Bundes) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Der gewählte Ansatz zur Mittelverteilung rechtfertigt sich insbesondere zur Reduktion des administrativen Aufwands der Kantone. Finanzhilfen können auch für gemeinsame Aktivitäten mehrerer Kantone gewährt werden.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen im Programmziel 2 geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sollen sich auf maximal drei A4-Seiten zu folgenden Punkten äussern:

*Konkretisierung
des Leistungsan-
gebots in PZ 2
mittels Beilagen*

Beilage Programmziel (PZ) 2 Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften)

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung des Qualitätsindikators	Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)
Geplante Leistungen	Ausführen, insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	Grobe Zeitplanung für die Programmperiode aufführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Erwartete Wirkungen	Ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Artikel 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Evtl. bereits vorhandene Grundlagen aufführen bzw. Quellen angeben

2.3 Teilprogramm «Weltnaturerbe»

2.3.1 Programmblatt

Programmblatt «Weltnaturerbe», Art. 13 NHG

Gesetzlicher Auftrag	Ungeschmälerter Erhalt bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von universellem Wert.
Wirkungsziel	Der aussergewöhnliche universelle Wert der Weltnaturerbebestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung • Sensibilisierung und Bildung • Forschung und Monitoring • Management und Kommunikation
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Natur- und Landschaftsobjekte von universellem Wert • Instrumente: Finanzhilfen Das BAFU unterstützt das Management von Weltnaturerbebestätten auf Schweizer Territorium, welche vom Welterbekomitee der UNESCO in die Liste gemäss Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingeschrieben worden sind.

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2b-1	PZ 1: Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltkulturerbes und räumliche Sicherung der Stätten	Relevanz und Umfang der Projekte für die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung der Stätten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 (max. 2 Punkte) • Die Projekte leisten, wo sinnvoll, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) • Die Projekte sind in Bezug auf die Gesamtheit des ausserordentlichen Werts der Stätte von grosser Bedeutung (max. 2 Punkte) • Die Ziele zur Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte sind in den Planungsinstrumenten sowie den relevanten Grundlagen verankert (max. 2 Punkte) 	8 Punkte
2b-2	PZ 2: Sensibilisierung und Bildung	Relevanz und Umfang der Angebote und Massnahmen im Bereich Bildung und Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 (max. 2 Punkte) • Die Projekte basieren auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 2 Punkte) • Die Trägerschaft arbeitet mit anderen Stätten der Welterbeliste zu relevanten Themen oder Regionen zusammen (max. 2 Punkte) 	6 Punkte
2b-3	PZ 3: Konzeption und Koordination der Forschung und des Monitorings	Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption- und Monitoringprojekte sowie der Massnahmen zur Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forschungskonzeption zum aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätten liegt vor und die Koordination der Forschungsprojekte ist darauf ausgerichtet (national, international) (max. 2 Punkte) • Die Qualität und Langfristigkeit des Monitorings des aussergewöhnlichen universellen Werts ist gewährleistet (max. 2 Punkte) 	4 Punkte
2b-4	PZ 4: Management und Kommunikation	Umfang und Relevanz von Kommunikation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung der Trägerschaft (max. 2 Punkte) • Die Kommunikation bezieht sich auf die Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf den für die Programmperiode gültigen Managementplan, auf den Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 und die Welterbekonvention in Zusammenarbeit mit anderen Stätten (max. 2 Punkte) • Die Bevölkerung und die lokalen Akteure sind in die Trägerschaft eingebunden (max. 2 Punkte) 	6 Punkte

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
Mehrleistungen				
2b-5	Fläche der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • 1 bis 100 km² (2 Punkte) • Pro weitere 50 km²: 1 Punkt (max. 14 Zusatzpunkte) • Vorhandensein einer Pufferzone: 2 Punkte 	18 Punkte
2c-6	Komplexität der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Kantone, Gemeinden und Organisationen, die in der Trägerschaft vertreten sind • Sprachliche Vielfalt • Transnationalität der Stätte 	6 Punkte

Das Programmblatt «Weltnaturerbe» umfasst Leistungen im Zusammenhang mit den Stätten in der Schweiz, die aufgrund der naturbezogenen Kriterien gemäss Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt in die Welterbeliste eingetragen wurden. Für die Finanzhilfen ist Artikel 13 NHG massgebend. Finanzhilfen können für den Schutz, die Erhaltung, die Aufwertung, das Management und die Weitergabe des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte an künftige Generationen gewährt werden. Die beitragsberechtigten Leistungen orientieren sich an den oben genannten Programmzielen. Ausgehend davon definiert das Programmblatt die Grundlagen für die Bewertung der von den Stätten in diesem Rahmen erbrachten Leistungen sowie die Bemessung der Finanzhilfen.

2.3.2 Programmziele

Ziel des Programms ist die langfristige Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz, die international als Weltnaturerbe anerkannt sind. Das Management der Stätten, die diese Werte symbolisieren, soll weltweit als Beispiel dienen und ihre Qualität soll laufend verbessert werden.

Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz

Das Welterbekomitee entscheidet anhand von präzisen Kriterien über die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste. Diese Kriterien erlauben eine eindeutige Feststellung des aussergewöhnlichen universellen Werts, welcher in der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert ausführlich beschrieben ist. Der Wert jeder einzelnen Stätte stützt sich somit auf unterschiedliche Attribute. Folglich sind auch die erbrachten Leistungen äusserst vielfältig.

Kriterien für Aufnahme in Welterbeliste

2.3.3 Mittelberechnung

Bemessungssystem für globale Finanzhilfen an Weltnaturerbebestätten

Um die Leistungen der einzelnen Stätten miteinander vergleichen zu können, hat das BAFU einen Satz von Qualitätsindikatoren ausgearbeitet, die auf den oben genannten Programmzielen sowie auf der Fläche und der Komplexität der Stätten beruhen. Die Qualitätsindikatoren sind ausreichend allgemein gehalten, um ihre Anwendbarkeit auf Stätten mit sehr unterschiedlichen aussergewöhnlichen universellen Werten zu gewährleisten.

Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leisten und der Ausrichtung auf den universellen Wert sowie die Grundsätze und Grundlagen der Welterbekonvention entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte, sondern der Umfang und die Relevanz aller Leistungen wichtig. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen auf den universellen Wert fokussiert wird und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden.

Die Bemessung der Finanzhilfen wird, wo sinnvoll, an Leistungen zugunsten der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geknüpft und mit zusätzlichen Anreizen versehen. Die Fläche der Stätte sowie ihre politische, geografische und sprachliche Komplexität der Stätte werden als Grundlage für die Bemessung der Höhe der globalen Finanzhilfen berücksichtigt.

Ein funktionierendes Qualitätsmanagement ist gemäss den Richtlinien erforderlich. Daher ist dieser Aspekt ebenfalls Gegenstand der Bemessung der Höhe der Finanzhilfen.

In einem ersten Schritt werden alle Finanzierungsgesuche für Weltnaturerbestätten gestützt auf die Indikatoren des Programmblatts evaluiert und mit Leistungspunkten bewertet. Auf der Grundlage der Anzahl Leistungspunkte wird anschliessend den für die jeweiligen Stätten zuständigen Kantonen eine für die Periode verfügbare Summe angeboten.

Die globalen Finanzhilfen werden vom BAFU auf der Grundlage des Gesuchs des Kantons bemessen. Dieses muss auf dem Managementplan der Stätte basieren. Der Managementplan ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Welterbeliste (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Ziffer 96 – 119). Das Gesuch um globale Finanzhilfen beinhaltet neben den für die Programmperiode geplanten Leistungen auch die nötigen Aktualisierungen oder gegebenenfalls eine Revision des Managementplans.

2.4 Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»

2.4.1 Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie entstehen auf der Basis freiwilliger Initiativen in Regionen, welche die für einen Park erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 23e ff. NHG definieren die Anforderungen an die drei Parkkategorien für die Verleihung und die Verwendung des Labels «Park von nationaler Bedeutung»

sowie für die Gewährung globaler Finanzhilfen. Globale Finanzhilfen an die Errichtung sowie den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks werden gewährt, wenn die Anforderungen an den Park gemäss Artikel 23k NHG und Artikel 2 und 3 PÄV erfüllt sind. Das Pärkerecht sieht vor, dass der Kanton (ggf. die Kantone), die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, und allfällige Dritte sich finanziell angemessen am Park beteiligen. Gesuchsteller um globale Finanzhilfen für Pärke von nationaler Bedeutung ist der für den jeweiligen Park federführende Kanton.

Sind die Anforderungen erfüllt, kann der Kanton basierend auf einer Mehrjahresplanung dem BAFU im Rahmen einer Programmvereinbarung die vom Park zu erbringenden Leistungen anbieten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erfüllung der oben genannten Anforderungen noch keine Leistung darstellt, aus welcher ein Anspruch auf globale Finanzhilfen abgeleitet werden kann. Es obliegt den gesuchstellenden Kantonen, für die zum Betrieb eines Parks nötigen und erwünschten Leistungen zu bestimmen und das jeweils dafür vorgesehene Finanzierungsinstrument des Bundes zu wählen. Die im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» einzureichenden Gesuche sollen so aufbereitet werden, dass sie ausschliesslich über dieses Programm finanzierbare Leistungen enthalten und eine Doppelfinanzierung mit anderen Schutz- und Förderinstrumenten des Bundes innerhalb des Parkperimeters ausgeschlossen werden kann.

Erfüllt ein Park die Anforderungen nicht, so wird dies dem Kanton mittels anfechtbarer Verfügung mitgeteilt.

Finanzhilfen können den Kantonen mittels Programmvereinbarungen auch für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte aller Pärke oder mehrerer Kantone gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf diesem Weg die Mittel wirksamer eingesetzt werden können und sie den übergreifenden Aufgaben zur Bekanntmachung, der Koordination der Forschung sowie der Zusammenarbeit der Pärke dienen.

2.4.2 Programmziele

Das Ziel des Programms «Pärke von nationaler Bedeutung» ist die Förderung von optimal funktionierenden Pärken, welche sich durch die folgenden Aspekte auszeichnen:

*Unterschiedliche
Zielsetzungen pro
Parkkategorie*

1. Die Pärke von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Sie sind in ihrem landschaftlichen Charakter erhalten und aufgewertet.¹⁷ Die in den Pärken liegenden schutzwürdigen und geschützten Lebensräume sind erhalten, vernetzt und aufgewertet. Die national prioritären Arten werden gefördert. Damit leisten die einzelnen Parkkategorien je ihren spezifischen Beitrag an die ökologische

¹⁷ Art. 23e NHG und Landschaftsstrategie des BAFU, Wirkungsziel A3.

Infrastruktur und sie ermöglichen das bewusste Erleben von Natur und Landschaft.¹⁸

2. Die Pärke von nationaler Bedeutung verstehen sich als innovative Regionen für eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Einbezug der Bevölkerung. Ihre regionalwirtschaftlichen Leistungen (zum Beispiel landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Tourismus) stützen sich in hohem Mass auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen der Region. In ihrer Gesamtheit werden die Pärke als nationale Institution wahrgenommen; sie sind langfristig gesichert und unter der Marke «Schweizer Pärke» positioniert.
3. Die Pärke von nationaler Bedeutung entstehen gestützt auf regionale Initiativen. Durch die von den Pärken ermöglichte Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entstehen eine regionale Identität und eine langfristige gesellschaftliche Perspektive für die Bevölkerung. Zudem bieten die Pärke ein Gebiet, in dem Bildung für nachhaltige Entwicklung praxisnah und wirksam stattfindet und auf diese Weise einer breiten Öffentlichkeit entsprechende Werte vermittelt und veranschaulicht werden können.

2.4.3 Programmblätter für die drei Parkkategorien

Der Gesetzgeber definiert für jede Parkkategorie unterschiedliche Zielsetzungen. Aus diesem Grund wurde für jede Parkkategorie ein Programmblatt mit einem spezifischen Indikatorenset ausgearbeitet (siehe Anhänge A1 – A3). Die Programmziele und die dazugehörigen Indikatoren leiten sich aus den in den rechtlichen Grundlagen definierten Handlungsfeldern für die einzelnen Parkkategorien ab. Die Gesuchsteller sind aufgefordert, dem BAFU Leistungen anzubieten, die einen konkreten Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzungen leisten. Struktur und Inhalt des kantonalen Gesuchs um globale Finanzhilfen hat das BAFU in einer Mitteilung definiert. Diese ist unter folgendem Link zu finden: www.bafu.admin.ch/uv-1414-d

2.4.4 Mittelberechnung

Das System für die Bemessung globaler Finanzhilfen im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» ist so ausgelegt, dass alle Gesuche um globale Finanzhilfen berücksichtigt werden können, sofern die Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie erfüllt sind. Da das NHG den verschiedenen Parkkategorien unterschiedliche Funktionen zuweist, wurde das Bemessungssystem so ausgelegt, dass Pärke und Parkkandidaten nur innerhalb der gleichen Kategorie in Konkurrenz zueinander stehen. Um die für die Berechnung der globalen Finanzhilfen relevanten Leistungen der verschiedenen Pärke einer Kategorie vergleichbar zu machen, wurden pro Kategorie einheitliche Indikatoren formuliert (siehe Anhänge A1 – A3). Zur Bemessung der globalen Finanzhilfen werden Umfang und Qualität der angebotenen Leistung bewertet.

*Finanztranchen
für einzelne
Projektkategorien*

¹⁸ Basierend auf den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz.

In einem ersten Schritt legt das BAFU die Finanztranchen für die drei Parkkategorien fest. Dies erfolgt basierend auf der effektiven Anzahl Gesuche um globale Finanzhilfen sowie den spezifischen Anforderungen pro Parkkategorie. Gleichzeitig stellt das BAFU sicher, dass die biogeografischen Regionen und die Kantone ausgewogen berücksichtigt werden können.

In einem zweiten Schritt werden alle vollständigen Gesuche innerhalb der gleichen Parkkategorie, basierend auf dem kategoriespezifischen Programmblatt, miteinander verglichen und mit Leistungspunkten bewertet. Die Punktevergabe erfolgt bei den meisten Indikatoren nach dem «Best-in-Class»-Prinzip. Das heisst, dass die grösste zu einem Kriterium vorgeschlagene Leistung innerhalb aller Parkgesuche die volle Punktzahl erreicht. Die Abstufung der Bewertung erfolgt in halben Punkten. Dieses System widerspiegelt den gesetzlichen Auftrag, dass die Finanzhilfen nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung bemessen werden.

Punktevergabe nach «Best-in-Class»-Prinzip

In einem dritten Schritt wird für jede Parkkategorie ein Frankenbetrag pro Leistungspunkt berechnet. Dieser Betrag ergibt sich, indem die für die Parkkategorie zur Verfügung stehende Finanztranche durch das Total der durch die eingegangenen Gesuche erreichten Punkte geteilt wird. Das Angebot des Bundes für globale Finanzhilfen für den einzelnen Park ergibt sich aus der Multiplikation des Frankenbetrags pro Leistungspunkt mit dem Punktetotal des jeweiligen Parks. Da die zur Förderung von Pärken von nationaler Bedeutung verfügbaren Mittel, wie oben beschrieben, vollständig nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung vergeben werden, wird keine Verhandlungsreserve zurückbehalten. Verhandlungsgegenstand der Programmvereinbarung ist daher nicht die Höhe der globalen Finanzhilfen, sondern die für diese Summe zu erbringende Leistung.

Frankenbetrag pro Leistungspunkt wird berechnet

Bedingt durch den Entstehungsprozess der Pärke von nationaler Bedeutung können die Schwerpunkte und die Umsetzungsreife einzelner Leistungen, je nach Entwicklungsstadium des Parks sowie dessen spezifischen Gegebenheiten, sehr unterschiedlich sein. Relevant ist, dass die Pärke und Parkkandidaten in allen für die jeweilige Parkkategorie definierten Programmzielen eine Leistung erbringen. Zudem sollen diese Leistungen bezüglich Qualität und Umfang im Rahmen des dafür veranschlagten Budgets ausgewogen die Programmziele berücksichtigen und sie dürfen nicht Gegenstand anderer Förderinstrumente/Programmvereinbarungen sein.

Leistungsindikatoren

Die Art und Weise, auf welche die einzelnen Pärke und Parkkandidaten ihre Leistungen planen und dem BAFU als Grundlage für die Programmvereinbarung unterbreiten, ist sehr unterschiedlich und hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Parks ab. Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der jeweiligen Parkkategorie leisten und der Ausrichtung sowie

Umfang und Relevanz der Leistungen sind wichtig

dem Profil des Parks entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte wichtig, sondern Umfang und Relevanz aller Leistungen. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher des Parks die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen die wesentlichen Stärken des Parks aufgewertet bzw. in Wert gesetzt oder wesentliche Schwächen des Parks mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden. In Bezug auf Leistungen in den Bereichen Natur und Landschaft sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ist die Relevanz an den Beitrag geknüpft, welchen die Projekte zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten.

Qualitätsindikatoren

Bei der Bemessung der globalen Finanzhilfen wird der Konkretisierungsgrad der angebotenen Leistungen berücksichtigt. Dabei wird geprüft, welchen Verbindlichkeitsgrad die erbrachten Leistungen für die am Park beteiligten Gemeinden sowie für die verschiedenen Akteure im Park haben. Beispiel 1: Eine Bau- oder Gestaltungsberatung wird für den gesamten Parkperimeter aufgebaut. In diesem Fall ist entscheidend, wie verbindlich dieses Instrument zur Anwendung kommt und mit welchen Massnahmen dies in den Parkgemeinden geregelt wird. Beispiel 2: Mit dem Abstützen der Bildungsprojekte auf die Bildungskonzepte der Pärke wird den Anforderungen des Rahmenkonzepts «Bildung in Pärken und Naturzentren» entsprochen (BAFU 2012). Massgebend für die Umsetzungsreife sind der Planungs- und Umsetzungsstand eines Projekts und inwieweit die Realisierung sichergestellt ist. Die Realisierung eines Projekts ist dann sichergestellt, wenn die Zuständigkeiten geklärt, die relevanten Partner eingebunden sowie die nötigen Finanzierungsmittel gesichert sind.

Konkretisierungsgrad wird berücksichtigt

Indikatoren für die Kernzonen von National- und Naturerlebnispärken

Für die Bemessung der Leistung in den Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken wird nicht nur die Fläche der Kernzone berücksichtigt, relevant sind auch die weiteren von diesen Flächen abhängigen Leistungen gemäss Artikel 17 bzw. 23 PÄV. Daher hat dieses Kriterium bei der Gesamtpunkteverteilung ein entsprechend grosses Gewicht.

Fläche und Leistung werden berücksichtigt

Für die Abgeltung entgangener Nutzungen gilt grundsätzlich ein flächenbezogener Ansatz. Eine Abgeltung kommt nur in Frage, wenn erstens nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, diese zweitens standortgerecht war und belegt werden kann, dass sie drittens nicht bereits über andere Programme abgegolten wird. Basis für diese Abgeltungen sind langfristige vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern (*um die freie Entwicklung der Natur zu gewährleisten sind langfristige vertragliche Regelungen erforderlich. Das BAFU empfiehlt, die entsprechenden Verträge auf ≥ 50 Jahre abzuschliessen, vorbehältlich der Erneuerung des Parklabels*).

Biosphärenreservate

Für Biosphärenreservate kommt das Indikatorenset für Regionale Naturpärke zur Anwendung. Spezifische Leistungen in Zusammenhang mit den Kernzonen werden im Programmziel 1 berücksichtigt. Weiter kann der Bund Leistungen für die internationale Vernetzung im Sinne des Aktionsplans von Lima für das MAB-Programm unterstützen. Für die übrigen Regionalen Naturpärke ist die internationale Vernetzung optional. Die Bemessung der Finanzhilfen erfolgt nach Umfang und Inhalt der angebotenen Leistung.

Bewertung

Die Bewertung der Programmziele erfolgt grundsätzlich in Halbpunkteschritten. Abweichungen davon sind direkt in den Indikatorensets festgehalten. Das Punkteminimum liegt, wo nicht anders vermerkt, bei 0 Punkten.

*Bewertung in
Halbpunkteschritten*

Anhang zu Teil 2

A1 Programmblatt für Nationalpärke

Tab. 13

Programmblatt 2020 – 2024 für Nationalpärke (Art. 23f NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23f NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate.
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Pärke zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Nationalpark

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2c-1	Programmziel 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone Art. 16 und 17 PÄV	<p>LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 16 PÄV 21 Punkte; 1 Punkt pro zusätzlichen km² (max 30. Punkte).</p> <p>LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 17 PÄV zu vereinbaren ist.</p>	<p>QI 1.1: Gestaltung der Kernzone Bewertung: 2,0 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90% der Fläche 1,5 Punkte = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 1,0 Punkt = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 0,5 Punkte = 4 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche</p> <p>QI 1.2: Fläche der Kernzone unter der Waldgrenze (max 1 Punkt) 1,0 Punkt = > 50 km² 0,5 Punkte = 30 – 50 km²</p> <p>QI 1.3: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 17 PÄV 9 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 95% der Fläche 6 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 90% der Fläche 3 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 80% der Fläche</p>	<p>Max. Punktzahl: 30 + 12 = 42 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)</p>

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2c-2	Programmziel 2: Umgebungszone: naturnahe Bewirtschaftung der Landschaft und Schutz der Kernzone vor nachteiligen Eingriffen (Art. 18 PÄV)	LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte) LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern, Ortsbildern bzw. geschichtlichen Stätten (max. 1 Punkt) LI 2.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Umgebungszone (max. 1 Punkt)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte) QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 5 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 10 Punkte
2c-3	Programmziel 3: Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Art. 18 Abs. 1b und Abs 2 PÄV)	LI 3.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismus- und Erholungsangeboten (max. 1 Punkt) LI 3.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt) QI 3.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt) QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2c-4	Programmziel 4: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) LI 4.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt) QI 4.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt) QI 4.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
2c-5	Programmziel 5: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 5.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Erhöhung der Fläche und der Qualität der Kernzone (max. 7 Punkte) LI 5.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 5.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 5.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt) QI 5.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 9 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 12 Punkte
2c-6	Programmziel 6: Konzeption und Koordination der Forschung (Art. 23f NHG)	LI 6.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 2 Punkte) LI 6.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 2 Punkte)	QI 6.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Parks ist sichergestellt (max. 2 Punkte)	Max. Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 2 Qualitätspunkte = 6 Punkte
Total maximal 82 Punkte				

A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate

Tab. 14

Programmblatt 2020 – 2024 für regionale Naturpärke einschliesslich der Biosphärenreservate (Art. 23g NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Pärke zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-1	Programmziel 1: Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft (Art. 20 Päv)	<p>LI 1.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz (max. 2 Punkte)</p> <p>Biosphärenreservate: Umfang und Relevanz der Projekte zur Steigerung der Qualität und Fläche der Kernzonen (max. 4 Punkte)</p> <p>LI 1.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 1.3: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern und Ortsbildern (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 1.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte).</p> <p>QI 1.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 1.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 4 Leistungs- punkte + 4 Qualitäts- punkte = 8 Punkte</p> <p>Biosphären- reservate 4 Punkte für Qualität und Fläche der Kernzonen, = max. 12 Punkte</p>

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-2	Programmziel 2: Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft Art. 21 PÄV	LI 2.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftsvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt) LI 2.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismusangeboten (max. 1 Punkt) LI 2.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt). QI 2.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks sowie Einbindung der Projekte in die regionalen Strukturen und Vorhaben (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2d-3	Programmziel 3: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 3.1: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) LI 3.2: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2d-4	Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt) Für Biosphärenreservate erforderlich: LI 4.4: Umfang und Inhalt der Vernetzung im Sinne des MAB-Programms (max. 1 Punkt) Für übrige regionale Naturpärke optional: Umfang und Inhalt der internationalen Vernetzung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 bzw. 5 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 bzw. 8 Punkte

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-5	Programmziel 5: Konzeption und Koordination der Forschung Optional für Regionale Naturpärke, erforderlich für Biosphärenreservate	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungs- punkte + 1 Qualitäts- punkt = 3 Punkte

Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Bewertungs- massstab
2d-6	Fläche	Ausmass der über die minimal geforderte Fläche hinausgehenden Perimeterfläche	Max. 3 Punkte 3 Punkte = > 5-fache Fläche 2 Punkte = 4- bis 5-fache Fläche 1 Punkte = 2.5 bis 4-fache Fläche
2d-7	Komplexität	Bewertet werden folgende Aspekte: 1. Qualität und Vielfalt von Natur und Landschaften sowie des Siedlungsraums und der Ortsbilder im Park 2. Geografie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Kantone, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) 3. Sprache/Kultur: Anzahl der Landessprachen und kulturelle Vielfalt im Park.	Max. 6 Punkte
Total maximal 36 Punkte bzw. 41 Punkte für Biosphärenreservate			

A3 Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung

Tab. 15

Programmblatt 2020 – 2024 für Naturerlebnispärke (Art. 23h NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welchen sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Naturerlebnispark

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2e-1	Programmziel 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone (Art. 23 Päv)	<p>LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 23 Päv 8 Punkte; 1 Punkt pro zusätzliche 1000m² (max. 12 Punkte).</p> <p>LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 23 Päv zu vereinbaren ist.</p>	<p>QI 1.1: Zusammenhang der Kernzonenfläche Bewertung: 2,0 Punkte = 100 % zusammenhängende Fläche 1,5 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,0 Punkt = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 0,5 Punkte = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 1/3 der Mindestfläche</p> <p>QI 1.2: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 23 Päv 3 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 95 % der Fläche 2 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 90 % der Fläche 1 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 80 % der Fläche</p>	<p>Max. Punktzahl: 12 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 17 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)</p>

ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungs- massstab
2e-2	Programmziel 2: Gewährung der Pufferfunktion in der Übergangszone (Art. 24 Bst. b – d Päv)	LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten, Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft sowie soweit sinnvoll zum Prozessschutz insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte) LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Übergangszone (max. 3 Punkte)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkte). QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt) QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 6 Leistungs- punkte + 5 Qualitäts- punkte = 11 Punkte
2e-3	Programmziel 3: Sensibilisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Naturerlebnisse (Art. 24 Bst a Päv)	LI 3.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Naturerlebnis insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung (max. 1 Punkt) LI 3.3: Anzahl Teilnehmer bei Naturerlebnisangeboten und Angeboten für die Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2e-4	Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 Päv)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und Projekten (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 Leistungs- punkte + 3 Qualitäts- punkte = 6 Punkte
2e-5	Programmziel 5: Konzeption und Koordination der Forschung (Optional)	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und den Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungs- punkte + 1 Qualitäts- punkt = 3 Punkte
Total maximal 43 Punkte				

Inhaltsverzeichnis zu Teil 3:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz	84	Anhang zu Teil 3	126
			A1	Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen 126
			A2	Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden 128
			A3	Anforderungen an das kantonale Gesamtkonzept 131
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	84		
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	84		
3.1.2	Aktuelle Situation	84		
3.1.3	Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen	84		
3.1.4	Perspektiven	85		
3.2	Programmpolitik	86		
3.2.1	Programmblatt	86		
3.2.2	Mittelberechnung	93		
3.2.3	Programmziele	95		
3.2.4	Weitere Ziele des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden	121		
3.2.5	Schnittstellen zu anderen Programmen	122		

3 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

3.1 Programmspezifische Ausgangslage

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bereich Naturschutz kennt das NHG verschiedene Subventionstatbestände:

Art. 14a NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit.	Finanzhilfen
Art. 18d und 23a NHG, Art. 18 NHV	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für Massnahmen zum Schutz der einheimischen Arten, der Biotope und für den ökologischen Ausgleich.	Abgeltungen
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG im Bereich Naturschutz zuständige Fachstelle des Bundes ist das BAFU.	Fachstellen des Bundes

3.1.2 Aktuelle Situation

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Programmperioden sowie des Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK, 2014) wurde das Programm NHG überarbeitet. Im Vordergrund standen die Präzisierung und verbesserte strategische Ausrichtung der Programmziele auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sowie die Anpassung und Vereinfachung der Indikatoren und der Leistungsberechnung. Die ehemalige Programmpolitik «Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung» wurde aufgelöst und in die Programmpolitik «Naturschutz» integriert.

Indikatoren und Leistungsberechnung werden vereinfacht

3.1.3 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen

Das NHG und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung einer leistungs- und qualitätsorientierten Subventionspolitik im Bereich der Arten- und Lebensraumförderung wurden die strategischen Ziele in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) vom 25. April 2012 und im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS 1997, in Aktualisierung) konkretisiert. Für den Bereich Naturschutz sind insbesondere die strategischen Ziele «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur», «Verbesserung des Zustands von national prioritären Arten» und «Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum» von Bedeutung. Im Bereich Arten- und Biotopschutz gibt es zudem Vollzugshilfen, wie beispielsweise in Form von Roten Listen der Schweiz, der Liste der national prioritären Arten

und Lebensräume (NPA und NPL) sowie verschiedene thematische Vollzugshilfen. Auch die kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. die kantonale Praxis werden berücksichtigt, wo das Bundesrecht den Kantonen Spielräume belässt.

3.1.4 Perspektiven

Der Bericht «Biodiversität in der Schweiz – Zustand und Entwicklung» (BAFU 2017) analysiert den Zustand der Biodiversität in der Schweiz. Er stellt den Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen sowie die Verschlechterung der Lebensraumqualität fest. Er zeigt deutlich, dass die Hälfte der Lebensraumtypen bedroht ist und eine Banalisierung (Vereinheitlichung) der Artenvielfalt stattfindet. In der Schweiz breiten sich bereits häufige Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche immer weiter aus, während sich die Bestände der spezialisierten Arten ausdünnen.

*Zustand der
Biodiversität in
der Schweiz*

In der vierten Programmperiode stehen der Beitrag des NHG zur Umsetzung der Strategie Biodiversität und dessen Aktionsplan im Vordergrund (AP-SBS vom 6. September 2017). Insbesondere soll der Fokus der Kantone auf die Planung, auf die quantitative und qualitative Weiterentwicklung sowie Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, auf die Erhaltung und Förderung der National Prioritären Arten und Lebensräume (NPA bzw. NPL) und auf die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum ausgerichtet werden. Um die Qualität der Biotope von nationaler Bedeutung zu verbessern, die dringendsten Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen sowie spezifische Fördermassnahmen für National Prioritäre Arten rasch anzugehen, hat der Bundesrat, in Ergänzung zu den bestehenden Anstrengungen von Bund und Kantonen, zusätzliche Mittel für die Jahre 2017 – 2020 gesprochen (2016). Die Umsetzung dieser Sofortmassnahmen wird mehrheitlich im Rahmen der Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz angegangen. Diese Anstrengungen sollen auch in den Jahren 2021 – 2024 weitergeführt werden.

*Strategie
Biodiversität
Schweiz und
Aktionsplan*

3.2 Programmpolitik

3.2.1 Programmblatt

Programmblatt Biotop und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume durch Schutz und Unterhalt der Biotop von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG) sowie Unterstützung des ökologischen Ausgleichs (Art. 18d NHG)
Wirkungsziel	Natürliche Lebensräume von internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten, saniert und vernetzt, dass sie dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung der einheimischen Arten in überlebensfähigen Populationen beitragen. Der Zustand von Biotop, schützenswerten Lebensräumen und von Beständen gefährdeter Arten wird verbessert.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Arten: Selektionskriterien für die Priorisierungen sind die nationale Gefährdung (Status in Roter Liste), die internationale Verantwortung der Schweiz für eine bestimmte Art sowie Kenntnisse, Realisierungsmöglichkeiten und die Dringlichkeit von Schutzmassnahmen (Handlungsbedarf). Die Mobilitätsansprüche der Arten werden durch die ökologische Infrastruktur gewährleistet, der genetische Austausch zwischen Populationen wird ermöglicht. • Biotop nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie ökologischer Ausgleich: Aus nationaler Sicht prioritär sind Objekte bzw. Flächen, die bezüglich Ausdehnung, Vegetationsvielfalt, Artenvielfalt und naturräumliches Potenzial eine besondere Bedeutung für die Schweiz haben oder als Lebensraum national stark gefährdeter Arten dienen. Sie tragen dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur bei und sind durch ausreichende Vernetzung in ihrer Funktionalität verstärkt. • Ökologische Infrastruktur: Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen, das charakteristische und bedeutende Lebensräume der Schweiz repräsentativ und in genügender Quantität, Qualität und regional optimaler Anordnung wirksam sichert. Die ökologische Infrastruktur trägt den Entwicklungs- und Mobilitätsansprüchen der einheimischen Arten in ihren Lebensräumen und in der Landschaft Rechnung und sichert langfristig die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Lebensräume und damit die Resilienz der Ökosysteme. • Planung: Mehrjahresplanung im Bereich Naturschutz. Kantonales Gesamtkonzept mit räumlicher Gesamtsicht sowie Ausgangslage, Defizite, Potenziale, Ziele und Prioritäten, Handlungsbedarf betreffend Schutz, Pflege, Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotop und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen, von national bedeutenden Arten-Hotspots (Gebiete mit hoher Anzahl spezialisierter Arten und Lebensräume) sowie Artenförderungsmassnahmen. Kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur. • Instrumente: Bundesinventare, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume (NPA, NPL), Rote Listen, schutzwürdige Lebensräume, Prioritäten Bund und Kantone für die NFA-Periode, Abgeltungen, Programmvereinbarung

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungs- indikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-1	PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (%)	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Gesamtsicht dargestellt • Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten • Ziele, natürliche Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte • Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektoralpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt • Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitsstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten) • Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (Ökologische Infrastruktur u. a.) 	Beitrag pro Vertragsperiode, nach Kantonsfläche: • CHF 140 000 bei > 1000 km ² • CHF 120 000 bei < 1000 km ²
03-2	PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG¹⁹	LI 2.1: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ) LI 2.2: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) • Objektspezifische Schutzziele • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet • Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden • Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleibt erhalten oder wird verbessert, inkl. besondere Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften) • Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege ist sichergestellt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	Pauschale pro ha und Vertragsjahr Variablen: • mit DZ/ohne DZ • Inventartyp/ Bewirtschaftungsweise – TWW-Wiese – TWW-Weide – FM-Wiese – FM-Weide – HM – IANB – Pufferzone Pauschale pro ha und Vertragsjahr Variablen: • mit DZ / ohne DZ • Inventartyp/ Bewirtschaftungsweise – TWW-Wiese – TWW-Weide – FM-Wiese – FM-Weide – HM – IANB – Pufferzone – Sonstige Biotope und Lebensräume

¹⁹ Ökologischer Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV: Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-3	PZ 3: Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG²⁰	<p>LI 3.1: Anzahl ha Sanierung und Aufwertung Biotope nationaler Bedeutung (Fläche)</p> <p>LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen, Populationen prioritärer Arten (Fläche)</p> <p>LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszu-scheidender Objekte (Fläche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzpläne) • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele • Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, wertgebende Merkmale, Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet • Vernetzung der Objekte • Berücksichtigung nationaler Prioritäten • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen sowie Grundlagen des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung Bis 40 – 75 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit der Bedeutung des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> • National, Smaragd, ML: 65 % + 10 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes • Regional: max. 40 % + 25 % für ausgewählte Prioritäten des Bundes

²⁰ Ökologischer Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV: Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-4	PZ 4: Förderung National Prioritärer Arten	<p>LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne</p> <p>LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)</p> <p>LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artspezifische Massnahmen • Arten mit Handlungsbedarf • Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend • Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltliche Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert • Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination • Einbezug der regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes <ul style="list-style-type: none"> • Koordination und Austausch zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen sichergestellt • Nationale, überregionale und kantonale Koordination • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes 	<p>Pauschale pro Vorhaben (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar) Abgestuft nach Komplexität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kat. 1: CHF 8000 • Kat. 2: CHF 25000 • Kat. 3: CHF 50000 <p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung max. 50% der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von der Bedeutung des Vorhabens</p> <p>Beitrag pro Vertragsjahr und pro Koordinationsstelle (zwei Varianten abgestuft nach Aufwand):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbeitrag + Beitrag/km² Kantonsfläche < 2000 m ü. M.
03-5	PZ 5: Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m ²]	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonalen Planung ökologische Infrastruktur integriert, Zielarten sind definiert • Hohes Aufwertungspotential der betroffene Fläche • Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten • Langfristige Sicherung (Fläche, funktionale Vernetzung, Wasserflächen) • Zielkonformer Unterhalt • National Prioritäre Arten berücksichtigt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	<p>Pauschale pro Objekt (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar) gestaffelt nach Objektgrösse</p>

ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-6	PZ 6: Wissen	<p>LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring</p> <p>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden • Zielgruppen-Orientierung 	<p>50 % der anrechenbaren Kosten gemäss geprüftem Projektbudget</p> <p>Max. 30 % der Kosten bzw. max. 50 % der Kosten, wenn Objekte von nationaler Bedeutung oder die Umsetzung von Strategien des Bundes betroffen sind</p>

Um die Kohärenz des Programms zu verbessern, wurden die Programmziele ergänzt und neu strukturiert. Neu ist ein Ziel zur Erarbeitung/Aktualisierung eines kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung sowie zur Vernetzungsplanung (inkl. kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur) eingeführt. Im Weiteren wird mit der Einführung von PZ 5 im Bereich Vernetzung ein fünfjähriger thematischer Schwerpunkt zur Schaffung von kleinen Stillgewässern, temporär vernässten Flächen/Weihern und Feuchtfleichen gesetzt. Das PZ 6 «Wissen» integriert neu Bestandteile der ehemaligen Programmpolitik «Grundlagen, Öffentlichkeit und Bildung» einerseits und die Wirkungskontrolle/Monitoring auf kantonaler Ebene andererseits.

Neue Struktur des Programmblatts

Zusätzlich zu den mittels Programmvereinbarungen verfolgten Zielen enthält das Programm Ziele, die mittels Verfügung unterstützt werden (Anhang 2). Diese Ziele bezwecken die Erarbeitung allgemeiner Grundlagen sowie die Unterstützung von angewandten Forschungsvorhaben im Bereich Biodiversität. Ebenfalls unterstützt werden innovative Projekte, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen, komplexe Grossgebiete sowie nicht vorhersehbare Projekte. Damit ist es möglich, auf Notfälle und sich bietende Gelegenheiten (Chancen) flexibel zu reagieren.

Ziele die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt werden

Das Programm im Bereich Naturschutz sieht folgende Elemente vor:

Elemente des Fünfjahresprogrammes

	Programmziel	Gesetzliche Grundlage	Inhalt	Rechtsform	Bundesbeitrag
	Teil a: Ziele des Programms, die mittels Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden				
PZ 1	Kantonales Gesamtkonzept	Art. 18d NHG	Konzeptionelle Grundlage für die Naturschutzpolitik des Kantons, kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur.	Programmvereinbarung	Pauschale
PZ 2	Schutz und Pflege von Biotopen und des ökologischen Ausgleichs nach NHG	Art. 18d NHG	Massnahmen zum Schutz und zur zielgerichteten Pflege der Biotope und schützenswerter Lebensräume	Programmvereinbarung	Pauschale
PZ 3	Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung von Biotopen und des ökologischen Ausgleichs nach NHG	Art. 18d NHG	Massnahmen zur Sanierung und Aufwertung von existierenden Objekten sowie Neuschaffung von Objekten und Umsetzung neu-auszuscheidender Gebiete zur Förderung, Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen und Arten	Programmvereinbarung	Globalbeitrag
PZ 4	Artenförderung	Art. 18d NHG	Erarbeitung von Aktionsplänen und Förderprogrammen, nicht flächenbezogenen Massnahmen zur Förderung und Erhaltung von Arten, Aufrechterhaltung und Ausbau von Beratungsstellen	Programmvereinbarung	Pauschale/ Globalbeitrag
PZ 5	Vernetzungsschwerpunkt	Art. 18d NHG	Schaffung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern, vernässten Flächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und der Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz.	Programmvereinbarung	Pauschale
PZ 6	Wissen	Art. 14a NHG; Art. 18d NHG	Programme und Projekte zum Aufbau und Betrieb von Wirkungskontrolle/Monitoring. Zustand und Entwicklung von Arten/Lebensräumen sowie Überprüfung von Massnahmen. Programme und Projekte zur praxisorientierten Weiterbildung von Fachpersonen sowie Förderung von Handlungswissen im Arten- und Lebensraumschutz. Programme und Projekte zur Förderung von Information, Sensibilisierung und Bildung zum Thema Biodiversität und Landschaft. Markierung von Schutzgebieten nach den Richtlinien des Bundes.	Programmvereinbarung	Globalbeitrag

Programmziel	Gesetzliche Grundlage	Inhalt	Rechtsform	Bundesbeitrag
Teil b: Weitere Ziele des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden				
Innovationen/Chancen	Art. 18d Abs. 2 NHG, Art. 4a Abs. 1 NHV	Innovative Projekte und Modelle zur Lösung komplexer Fragen in Bezug auf Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen sowie Erhaltung und Förderung von Populationen prioritärer Arten; komplexe Grossgebiete; unvorhersehbare Projekte, die wesentlich zum Erreichen des Wirkungsziels des Programmes beitragen.	Verfügung	Globalbeitrag
Grundlagen, Studien, Forschungsvorhaben	Art. 14a, 18d NHG	Allgemeine Grundlagen, Methoden und Instrumente im Bereich Arten und Lebensräume; Studien; angewandte Forschungsvorhaben im Bereich Arten- und Lebensraumschutz	Verfügung	Globalbeitrag

Weitere wichtige Rahmenbedingungen

Das BAFU beurteilt die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene und sorgt für die Harmonisierung mit den übrigen Massnahmen zur Umweltbeobachtung. Die Kantone können diese Beurteilung ergänzen. Sie stimmen ihre Massnahmen mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung (Art. 27a NHV).

Überwachung der Entwicklung der biologische Vielfalt

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen, auszubauen und landesweit verfügbar zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie selbst oder im Auftrag von Dritten sammeln, an die nationalen Datenzentren der Info Species (Info Fauna [Fauna], KOF/CCO [Fledermäuse], Schweizerische Vogelwarte Sempach [Vögel], Info Flora [Flora], NISM [Moose], Swissfungi [Pilze] und SwissLichens [Flechten]) übermitteln. Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Daten der Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

Datenaustausch Kanton-Bund

Gemeinsamer Auftritt der Datenzentren: InfoSpecies

Gemäss Artikel 27b NHV gibt das BAFU die Geodatenmodelle und die minimalen Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, wenn es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeolV; SR 510.620) als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die kantonalen Inventare der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für die nationalen Inventare (Anhang 1 GeolV).

Weitere entwickelte und verfügbare Geomatikdaten sind bei Bedarf dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Neu erarbeitete Dokumente (namentlich Inventare, Strategien, Studien, Publikationen usw.) sind zwingend der Geschäftsstelle der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zu melden, damit diese sie

Projektbibliothek

in die entsprechende Projektliste aufnehmen können. Auf diese Weise soll eine für die Kantone und das BAFU zugängliche Projektbibliothek erstellt werden.

Ebenso sind Informationen über geplante oder umgesetzte Aktionspläne und über Um- oder Wiederansiedlungen von Populationen (Flora, Pilze, Flechten oder Fauna) dem Bund mitzuteilen. Die KBNL führt hierüber im Internet Listen, was den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien zwischen den Kantonen erleichtert.

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmvereinbarungen und die Transversalität innerhalb der verschiedenen Sektoralpolitiken sicherzustellen, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Koordination mit den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässer- und Hochwasserschutz, Jagd und Fischerei, Parkträgerschaften, Landschaftspolitik, Industrie sowie mit den Nachbarkantonen nicht nur gewährleistet, sondern gestärkt und ausgebaut wird (Art. 1 und 26 NHV).

Koordination wird ausgebaut

3.2.2 Mittelberechnung

Die Höhe der Finanzierung durch den Bund stützt sich auf Artikel 18 Absatz 1 NHV (Bedeutung der Objekte; Umfang, Qualität und Komplexität der Massnahmen; Bedeutung der Massnahmen für prioritäre Arten und die Vernetzung; Dringlichkeit).

Der Bund kauft die Leistungen bei den vier Programmzielen PZ 1, PZ 2, PZ 4, PZ 5 mittels Pauschalen bei den Kantonen ein. Die Pauschalen richten sich nach den durchschnittlichen Kosten in den verschiedenen Bereichen, berücksichtigen die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen, Bedeutung, Umfang und Qualität der Massnahmen/Leistungserbringung sowie die Subventionsarten nach DZV.

Pauschalen

Für PZ 3, PZ 4 LI 4.2 und PZ 6 wird die Finanzierung der beitragsberechtigten Leistungen durch den Bund nach den effektiven Preisen ausgerichtet.

Finanzierung durch Globalbudgets

Für die Mittelverteilung wird beim PZ 1 von einer Pauschale von 140 000 bzw. 120 000 CHF pro Kanton ausgegangen. Beim PZ 2 werden für die Mittelverteilung zwischen den Kantonen die effektiv vorhandenen Flächen an Biotopen berücksichtigt. Das restliche Budget wird wie folgt auf PZ 3, PZ 4, PZ 5 und PZ 6 verteilt: PZ 3: 70–80%, PZ 4: 10–15%, PZ 5: rund 5% und PZ 6: 5–10%. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt für PZ 3 gemäss dem ökologischen Potenzial der Kantone (Belastung der Kantone im Zusammenhang mit Inventaren von nationaler Bedeutung und Anzahl prioritärer Arten) sowie dem Sanierungsbedarf der Lebensräume. Bei PZ 4 wird die Anzahl prioritärer Arten berücksichtigt und bei PZ 5 die Fläche des Kantons < 2000 m ü. M. Bei PZ 6 der Anteil an Biotopflächen respektive die Einwohnerzahl. Die effektive

Verteilschlüssel stützt sich auf ökologische Potenziale und Defizite

Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betreffenden Kanton ausgehandelt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3^{bis} NHV).

Die Finanzierung der Elemente des Programms im Bereich Innovationen, Chancen/Opportunitäten, sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien und Forschungsprojekte erfolgt mittels Zurückhalten von maximal 10 % des für das Naturschutzprogramm vorgesehenen NHG-Budgets. Dieser Anteil wird in einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone.

*Finanzierung
Chancen/Innovation
bei Projekten nach
Art. 18d und nach
Art 14a*

Der Bund erstellt für jeden Kanton einen Bericht über die Prioritäten aus Bundes-sicht. Auf dieser Grundlage bietet jeder Kanton Leistungen an, mit denen die prioritären nationalen Ziele und die kantonalen Prioritäten erreicht werden können.

*Prioritäten des
Bundes*

Bezüglich Alternativerfüllung gelten die Ausführungen im Teil 1 des Handbuchs in Ziffer 1.3.11 auf Seite 38 («Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren»).

Alternativerfüllung

Beitragsberechtigte Leistungen

Die Beitragsberechtigung von Massnahmen stützt sich auf das NHG und die zugehörigen Verordnungen. Grundsätzlich gewährt der Bund Beiträge für den Schutz und die Pflege von Biotopen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d Abs. 1 NHG) sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen für prioritäre Arten und die Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und e NHV).

*Beitragberechtigte
Massnahmen*

Zudem sind folgende Leistungen beitragsberechtigt:

- Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen, die nicht administrativer Art sind, wie beispielsweise die Ausarbeitung von Vernetzungs- und Aktionsplänen, technische Dienstleistungen, Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsverträgen und Ähnliches.
- Nicht administrative Leistungen, die durch kommunale Fachstellen, nationale Beratungsstellen oder Zentren (Info Species) und NGO's erbracht werden (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung).

*Eigenleistungen
der kantonalen
Fachstellen*

*Leistungen von
NGOs oder nationa-
len Zentren*

Die beitragsberechtigten Leistungen sind im Anhang 1 aufgelistet.

Nicht beitragsberechtigende Leistungen:

- Berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstellen (Tagungen, Kurse usw.)
- Erarbeitung und Revision des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrechts;
- Allgemeine EDV-Projekte (z. B. Software-Anschaffungen wie GIS, Buchhaltungsprogramme.)
- Planungen nach RPG im engeren Sinn (z. B. Nutzungsplanungen, Richtplanungen);
- Historische Verkehrswege, Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz (zuständig sind das BAK oder das ASTRA)
- Waldschäden und durch Wild verursachte Schäden
- Der nicht durch Direktzahlungen abgedeckte kantonale Anteil, zum Beispiel im Rahmen der DZV
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben nach DZV, sofern sie nicht materiell deutlich über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen
- Grundbeiträge (à fonds perdu) an nationale Fachstellen

Nicht beitragsberechtigte Leistungen

Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

3.2.3 Programmziele

PZ 1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung

Der Flächenverlust an ökologisch wertvollen Lebensräumen, die Verschlechterung der Lebensraumqualität, die Zunahme bedrohter Arten und ihr sich verschlechternder Zustand konnten noch nicht gestoppt, vermindert oder verbessert werden. Eine Voraussetzung für einen ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen besteht in der Ausarbeitung eines Konzepts und der Erstellung der ökologischen Infrastruktur, welche alle wichtigen Elemente darlegen und eine Planung der nötigen Massnahmen beinhalten. Eine Vielzahl von Akteuren nimmt an der Umsetzung des Naturschutzes teil; die frühzeitige Klärung der Zuständigkeiten sowie die räumliche und inhaltliche Abstimmung der Aktivitäten tragen zum optimalen Einsatz der Mittel bei und fördern die Zielerreichung. Der Bund unterstützt die Kantone, die ein Konzept erstellen, in welchem:

- Ausgangslage, Defizite, Potenziale, Ziele für den Arten- und Lebensraumschutz und ihre Herausforderungen beschrieben und dargestellt werden;
- die sich daraus ableitenden erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume aufgelistet werden und ihre Umsetzung festgehalten wird;

- die Konzeption der ökologischen Infrastruktur räumlich und hinsichtlich der Ziele dargestellt wird;
- die Konzeption der Erfolgskontrolle dargestellt wird;
- die Zuständigkeiten geklärt sind, der Koordinationsbedarf festgehalten ist und die Prioritäten stimmig gesetzt werden.

Dieses Instrument soll allen in den kantonalen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Gemeinden, den Privaten und den interessierten Organisationen als Leitlinie und wichtige Grundlage für eigene Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft dienen.

Hat der Kanton schon ein Konzept erstellt, soll er sicherstellen, dass dieses den Grundanforderungen des Bundes entspricht (Anhang 3).

Zweck

Dieses Ziel bezweckt, dass der Kanton eine Mehrjahresplanung im Bereich Naturschutz durchführt und dass er seine Tätigkeiten im Bereich Naturschutz anhand einer Potenzial- und Defizitanalyse ausrichtet. Dadurch kann der Kanton gezielt Prioritäten setzen und sich mit den betroffenen Umsetzungspartnern, Stakeholdern und Nachbarkantonen koordinieren. Zudem konzipiert der Kanton den Aufbau der Ökologischen Infrastruktur.

*Mehrjahresplanung
Arten- und
Lebensraumschutz*

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 1.1 – *Erfüllungsgrad %*: %-Anteil Bearbeitung des kantonalen Gesamtkonzepts.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Räumliche Gesamtsicht dargestellt*: Die ganze Fläche des Kantons ist berücksichtigt und behandelt, biogeografische Regionen sowie weitere ökologisch massgebende Aufteilungen des Gebiets werden berücksichtigt. Der Zustand der ökologischen Infrastruktur ist sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht dargelegt.
- *Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten*: Die ökologischen Defizite in und zwischen den Lebensräumen und der Erhaltungszustand von Arten und bedrohten Populationen sind dargelegt. Die geeigneten Massnahmen zur Sanierung der ökologischen Infrastruktur und zur Verbesserung des Erhaltungszustands National Prioritären Arten und gefährdeter Lebensräume sind beschrieben und in eine Umsetzungsplanung integriert. Kriterien zur Priorisierung sind festgelegt.
- *Ziele, Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte*: Für alle Handlungsfelder (Artenschutz, Lebensraumschutz, Vernetzung) sind Ziele, Potenziale und Prioritäten für Biotop- und weiteren schutzwürdigen Lebensräume, Hotspots der Biodiversität, National Prioritäre Arten (NPA), National Prioritäre Lebensräume (NPL) quantitativ, qualitativ und räumlich

festgehalten; die Massnahmen entsprechen den regionalspezifischen naturräumlichen Bedürfnissen der einheimischen Arten und natürlichen Lebensräume.

- *Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektoralpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt:* Die Koordination mit anderen Sektoralpolitiken, vor allem Raumplanung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Gewässerrevitalisierung und Landschaft trägt zur wirkungsvollen Umsetzung und nachhaltigen Wirkung des Konzepts bei.
- *Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten):* Das Vorgehen und wo nötig der Aufbau und die Weiterentwicklung von Wirkungs- und Umsetzungskontrollen sind geplant, die vorgesehenen Massnahmen sind dargelegt.
- *Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (u. a. Ökologische Infrastruktur, nationale Prioritäten zur Aufwertung sowie zu Schutz und Pflege der Biotopinventare, national bedeutende Arten-Hotspots; nationale Prioritäten zur Vernetzung; National Prioritäre Arten und Lebensräume, Artenförderungskonzept Schweiz, Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten):* Das kantonale Konzept integriert und berücksichtigt die auf Bundesebene festgelegten Prioritäten.

Zusammenarbeit überregional und mit Sektoralpolitiken

Die Grundanforderungen des Bundes an das Konzept sind in Anhang 3 dargelegt.

Bundesbeiträge

Für die Bearbeitung des Konzeptes erteilt der Bund folgende Beiträge:

- einen Beitrag von 140 000 CHF für Kantone mit > 1000 km² Kantonsfläche
- einen Beitrag von 120 000 CHF für Kantone mit < 1000 km² Kantonsfläche

PZ 2 Schutz und Pflege der Biotope und des ökologischen Ausgleichs nach NHG

Die Anzahl und die Fläche der Biotope von nationaler regionaler und lokaler Bedeutung bleiben erhalten und ihre Qualität wird erhöht. Durch ihre Fläche, Qualität und Anordnung im Raum tragen sie zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung gefährdeter Arten und Populationen bei. Die Verbindlichkeit des Schutzes ist dauerhaft geregelt, Bewirtschaftungsvereinbarungen sichern eine nachhaltige und zielgerichtete Pflege.

Erhaltung der Biotope

Zweck

Dieses Ziel bezweckt die systematische Pflege sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Flächen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie weiteren Flächen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18 NHG. Eine Ausnahme bildet die Erhaltung von Auengebieten. Auengebiete werden mittels Beiträgen nach PZ 3 unterstützt.

Die Qualität dieser Biotopflächen muss erhalten und wo notwendig verbessert werden, damit der Fortbestand stabiler und überlebensfähiger Populationen einheimischer wildlebender Arten gewährleistet werden kann. Die Biotopflächen sind die Kernelemente der ökologischen Infrastruktur; ihre Vernetzung ist zudem für den Fortbestand der Arten entscheidend, da diese ansonsten isoliert und äusserst verletzlich werden.

Die nationalen Objekte dieser Inventare sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt. Das Ziel umfasst ebenfalls sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem «natürlichen» Potenzial. Darunter fallen Biotop und schützenswerte Lebensräume, prioritäre Arten-Hotspots sowie Vernetzungsflächen.

*Nationale,
regionale und
lokale Biotop*

Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragdgebiete aufgeführt. Die Pflege von Biotopen nationaler (Moore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden), regionaler und lokaler Bedeutung innerhalb dieser Gebiete sowie in Auengebieten, Moorlandschaften und TWW-Vorranggebieten wird unter PZ 2 abgegolten. Aufwertungen, Sanierungen oder Vernetzungsmassnahmen in Smaragdgebieten, Auengebieten, Moorlandschaften oder TWW-Vorranggebieten werden unter PZ 3 abgerechnet.

*Biotop in
Smaragdgebieten,
Auengebieten,
Moorlandschaften
und TWW-Vorrang-
gebieten*

Synergien mit bestehenden Schutzgebieten, mit (geplanten oder existierenden) Waldreservaten oder mit Parks von nationaler Bedeutung sind zu nutzen, um die Koordination und somit die Wirkung der Erhaltungsmassnahmen zu verbessern.

*Nutzen von
Synergien mit
bestehenden
Schutzgebieten*

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 2.1 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotop von nationaler Bedeutung mit zielgerichteten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (mit Direktzahlungen (DZ) beziehungsweise ohne DZ).
- LI 2.2 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotop regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume mit zielgerichteten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (mit Direktzahlungen (DZ) beziehungsweise ohne DZ).

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) liegen vor:* Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs-, Schutz- und Managementplänen sind vorhanden. Sie sind so untereinander und mit weiteren relevanten Konzepten (z. B. Artenförderung, Waldbiodiversität) koordiniert, dass sie eine nachhaltig wirksame, zielgerichtete und objektspezifische Pflege der schützenswerten Lebensräume ermöglichen.
- *Objektspezifische Schutzziele:* Die Schutz- und Erhaltungsziele der Objekte werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst. b NHV) und ihrer Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV) definiert. Für Biotop von nationaler Bedeutung sind dafür unter anderem die Angaben in Objekt- und Teilobjektblättern zu berücksichtigen. Das BAFU wird für Schutz- und Unterhaltmassnahmen angehört (Art. 17 NHV).
- *Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert:* Dieser Indikator gibt Aufschluss über die juristische Sicherung (z. B. kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung. Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung sollen sich die Behörden zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen verpflichten (behörden- und eigentümergebundene Schutzlegung). Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotop von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- *Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet:* Die vertraglich vereinbarten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen Zielarten oder natürlichen Lebensräume sowie Strukturelemente definiert. Biotop werden frei von invasiven gebietsfremden Arten gehalten.
- *Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden:* Dieser Indikator gibt Aufschluss über die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV), welche negativen Einflüsse aus Nachbarflächen weitmöglichst verhindern.
- *Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleiben erhalten oder werden verbessert, inklusive besonderer Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften):* Die Pflege der Objekte ist so ausgestaltet, dass sie die Eigenart und spezifische Vielfalt der Biotop erhält und die Erreichung des Schutzziels ermöglicht (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b NHV). Die vertraglich gesicherten Flächen sollen einen hohen Naturwert verkörpern oder das Potenzial besitzen, einen solchen in absehbarer Zeit zu erreichen.

*Zielgerichtete
Schutz- und
Pfleagemassnahmen
gewährleisten*

- *Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege sind sichergestellt:* Eine regelmässige und fachlich versierte Aufsicht (Beratung, Vollzug) begleitet und unterstützt die zielgerichtete Pflege (im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. b NHV). Die Kontrollpflicht (Einhaltung der Vertragsvorgaben) wird wahrgenommen.
- *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Um die Wirkung der Massnahmen zu evaluieren, müssen die Erfolgskontrollen periodisch und systematisch erfolgen. Qualität (Lebensraumtyp, besondere Merkmale wie wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, seltene, gefährdete und national prioritäre Arten) und Quantität (Perimeter) der Flächen werden stichprobenartig kontrolliert. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Periodische und systematische Erfolgskontrolle

Bundesbeiträge

Die Flächenbeiträge wurden ausgehend von effektiv ermittelten Kosten²¹ hergeleitet und für unterschiedliche Flächenkategorien differenziert (Lebensraumtyp, Nutzung, mit/ohne Direktzahlungen). Sie setzen sich zusammen aus Aufwänden für die zielgerichtete, regelmässige Pflege der Flächen und Aufwänden für Verwaltungsaufgaben (Vertragswesen, fachliche Betreuung, Aufsicht und Erfolgskontrolle der Flächen).

Herleitung der Flächenbeiträge für PZ 2

Die Pauschalen sind so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone 65 % der Kosten der Gesamtinvestition für die Realisierung des PZ 2 für Objekte von nationaler Bedeutung, bzw. 40 % für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung, abdecken. Die Bundesbeiträge richten sich an die Kantone. Diese regeln die Entschädigung für Unterhalt und Pflege sowie Betreuung der einzelnen Objekte und schaffen dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen.

Die betroffene Fläche (in ha) ist pro Kategorie (siehe Tab. 16) anzugeben.

Tab. 16

Jährliche Flächenbeiträge für Programmziel 2, LI 2.1 und LI 2.2.

	Pauschalen für den Schutz und die Pflege von Flächen von nationaler Bedeutung									
	Kat. 1 LN			Kat. 2 SöG			Kat. 3 Nicht DZ			Total
	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	CHF/Jahr
LI2.1 Trockenwiese		300			900			1200		
LI 2.1 Trockenweide		160			100			660		
LI 2.1 Flachmoor Wiese		300			700			1200		
LI 2.1 Flachmoor Weide		160			100			660		

Flächenbeiträge für PZ 2

²¹ Martin, M., Jöhl, R. et al. (2017) Biotop von nationaler Bedeutung – Kosten der Biotopinventare. Expertenbericht zuhanden des Bundes, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). 2. Auflage, 2017.

Pauschalen für den Schutz und die Pflege von Flächen von nationaler Bedeutung										
	Kat. 1 LN			Kat. 2 SöG			Kat. 3 Nicht DZ			Total
	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	CHF/Jahr
LI 2.1 Hochmoor		70			70			70		
LI 2.1 Amphibienlaichgebiet		70			70			70		
LI 2.1 Pufferzone		250			100			350		
TOT LI 2.1										

Pauschalen für den Schutz und die Pflege von Flächen von regionaler und lokaler Bedeutung										
	Kat. 1 LN			Kat. 2 SöG			Kat. 3 Nicht DZ			Total
	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	ha	CHF/ha	CHF	CHF/Jahr
LI 2.2 Trockenwiese		190			620			740		
LI 2.2 Trockenweide		90			55			400		
LI 2.2 Flachmoor Wiese		190			430			740		
LI 2.2 Flachmoor Weide		90			55			400		
LI 2.2 Hochmoor		40			40			40		
LI 2.2 Amphibienlaichgebiet		40			40			40		
LI 2.2 Sonstige Biotop ²² und Flächen des ökologischen Ausgleichs nach NHG Artikel 18		80			50			250		
LI 2.2 Pufferzone		140			50			250		
TOT LI 2.2										

Im Falle einer Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung sowie bei Unterhalt von Flächen innerhalb eines vom Bund anerkannten Smaragdgebietes mit Flächen von nationaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 75% der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall sind alle Flächen im Gebiet unter LI 2.1 auszuweisen. Ansonsten werden die Beiträge anteilmässig eingesetzt. Biotopflächen innerhalb von Auengebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gelten als Flächen von nationaler Bedeutung.

Überlagerung von Flächen von regionaler/lokaler Bedeutung mit Flächen von nationaler Bedeutung

22 Die Biotop regionaler und lokaler Bedeutung sind, falls die Differenzierung unterschiedlicher Kategorien im Kanton noch nicht möglich ist, alle unter dieser Kategorie einzugeben.

Beitragsberechtigte Leistungen

Anforderungen für die Beiträge und beitragsberechtigte Leistungen:

*Anforderungen
und finanzierte
Leistungen*

- Eine zielgerichtete Bewirtschaftung der Flächen ist vertraglich vereinbart. Objektspezifische Schutzziele für die Biotopobjekte von nationaler Bedeutung sind definiert. Die vertraglich gesicherten Flächen verkörpern einen hohen Naturwert.
- Negative Einflüsse aus Nachbarflächen sind, wo nötig, mit ökologisch ausreichenden, vertraglich gesicherten Pufferzonen verhindert.
- Grundeigentümerverbindlicher Schutzstatus der Biotop-Objekte (in Umsetzung bei neuen Flächen).
- Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (z. B. Vollzugshilfe TWW)
- Schutz, fachliche Betreuung und Aufsicht/Kontrolle der Objekte: Besichtigung der Fläche zur Festlegung von Unterhaltsmassnahmen, Vertragswesen (Beratung, Verhandlungen), Umsetzungskontrolle, Erfolgskontrolle und Überprüfung der Massnahmen.
- Zielgerichtete Pflege der Flächen

Spezifische, sporadische Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen, welche der Sanierung und Aufwertung der Biotopobjekte dienen, werden unter PZ 3 «Sanierung/Aufwertung» abgewickelt.

- Pflege von Flächen
 - *Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und des Sömmerungsgebiets²³, welche von zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten werden.* Die vertraglich vereinbarte Bewirtschaftung muss den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet. Die regelmässige Pflege wird über DZV-Beiträge abgegolten. Auf der Grundlage des NHG werden vom BAFU Aufwände für spezifische Zusatzleistungen, die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele notwendig sind, geprüft und mitfinanziert (z. B. spezifische Artenschutzmassnahmen wie zusätzliches Auszäunen, spezifisches Schnittregime oder die Erhaltung eines dynamischen Gleichgewichts von Gehölz- und Kleinstrukturen, [siehe BAFU-Faktenblatt «Zusatzleistungen NHG»]). Dieses Vorgehen gewährleistet eine gute Koordination zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (z. B. indem Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen werden).

*Pflege von Flächen
mit landwirtschaftlichen
Direktzahlungen*

²³ Gemäss Artikel 19 NHV müssen die Abgeltungen nach NHG um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 57–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewährt werden.

-
- *Flächen innerhalb der LN und des Sömmerungsgebiets, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gepflegt werden. Flächen ausserhalb der LN und des Sömmerungsgebiets.* Unterhalt und Pflege müssen den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet. Auf der Grundlage des NHG werden vom BAFU die Aufwände für Pflege und Unterhalt der Flächen vollumfänglich mitfinanziert.

Pflege von Flächen ohne landwirtschaftliche Direktzahlungen
 - *Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten:* Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. Biotopen in Moorlandschaften) ist im Flächenbeitrag für die Pflege inbegriffen. Die spezifische und grossflächigere Bekämpfung einer invasiven gebietsfremden Art ist hingegen Bestandteil von PZ 3 «Sanierung». Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten ausserhalb von national oder regional geschützten Flächen, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national oder regional geschütztes Gebiet verhindern. Die Kantone werden aufgefordert, die nationalen Biotope möglichst frei von invasiven gebietsfremden Arten zu halten. Eine Aufzählung invasiver gebietsfremder Arten bietet die Publikation «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2006).

Invasive gebietsfremde Arten
 - Schutzlegung, Verträge
 - *Schutzbeschluss:* Unter «Schutzbeschluss» versteht man eine durch die zuständige Behörde (in der Regel durch den Regierungsrat) verabschiedete langfristige, im Idealfall unbefristete Schutzmassnahme wie beispielsweise eine Schutzverordnung, ein Dekret inklusive Plan und Schutzmassnahmen. Als Schutzbeschluss gelten auch Grundbucheinträge (Personaldienstbarkeitsverträge) zugunsten des Kantons oder einer Gemeinde. Der Schutz und der Unterhalt von Biotopen von nationaler Bedeutung werden durch die Kantone geregelt und vollzogen. Sie ergreifen rechtzeitig zweckmässige Massnahmen und überwachen deren Durchführung (Art. 18a Abs. 2 NHG). Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für kommunale Nutzungsplanungen nach RPG.
 - *Vertragsabschluss:* In der Pauschale inbegriffen sind der Aufwand für den konkreten Abschluss von Verträgen bezüglich Unterhalt, Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkung sowie Aktualisierungen bestehender Verträge oder Verlängerungen auslaufender Verträge. Die Vertragsvorgaben werden anhand von flächenspezifischen Eigenheiten und hinsichtlich der zu erreichenden Schutzziele in Absprache mit den Bewirtschaftenden definiert.

Schutzbeschluss

Vertragsabschluss
 - Fachliche Betreuung und Aufsicht/Kontrolle
 - Die vertraglich gesicherten schutzwürdigen Lebensräume sind fachlich kompetent zu betreuen, die Bewirtschaftenden sind bei Bedarf zu beraten und die Einhaltung der Vertragsvorgaben ist zu beaufsichtigen.

Aufsicht und Betreuung

- Erfolgskontrolle und Überprüfung der Massnahmen
 - Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und die Vertragsvorgaben gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist Teil des von den Kantonen nach Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG verlangten Schutzes und Unterhalts der Biotope.

*Systematische und
regelmässige
Erfolgskontrolle*

PZ 3 Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung

Bestehende Biotope, schützenswerte Lebensräume und Flächen des ökologischen Ausgleichs nach NHG, die in ihrer Funktionalität beeinträchtigt sind, werden saniert und aufgewertet. Die Populationen prioritärer Arten werden gefördert und stärker vernetzt. Neue Gebiete werden zur Stärkung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zum Schutz prioritärer Arten-Hotspots oder National Prioritärer Lebensräume (NPL) sowie zur Sicherung der Vernetzung geplant und deren Schutz wird umgesetzt. Somit tragen sie wesentlich zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Vernetzung und ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum werden gefördert.

*Erhöhung von
Anzahl, Fläche und
Qualität der Biotope
und natürlichen
Lebensräume*

Zweck

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration sowie die Verbesserung des Zustands und der Qualität sämtlicher Flächen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sowie die Planung und Umsetzung neuer solcher Flächen. Das Ziel umfasst ebenfalls sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem «natürlichen» Potenzial. Darunter fallen Biotope und natürliche Lebensräume, prioritäre Arten-Hotspots oder NPL sowie Vernetzungsflächen mit oder ohne regionalen oder lokalen Schutzstatus und Flächen, die im Rahmen von Artenförderungsprogrammen und/oder Aktionsplänen aufgewertet werden müssen. Diese Flächen sollen insbesondere zur verstärkten Vernetzung einzelner Populationen und zur Verdichtung des Biotopnetzes beitragen.

Die inventarisierten Objekte sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34), Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Objekte von regionaler Bedeutung sind in den kantonalen Inventaren und Rechtsgrundlagen aufgeführt. Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragdgebiete aufgeführt.

Da der Artenschwund in der Schweiz noch nicht eingedämmt worden ist und die Bestände zahlreicher Arten selbst innerhalb national geschützter Gebiete abnehmen, müssen der ökologische Wert und die Qualität dieser Biotope mit

allen Kräften erhalten und, wo notwendig, verbessert werden. Der Fortbestand stabiler und überlebensfähiger Populationen einheimischer Arten ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Schaffung neuer ökologisch hochwertiger Flächen dient der Sicherung national und regional bedeutender Arten-Hotspots sowie der Vernetzung bestehender Lebensräume und Populationen. Die Funktionalität der ökologischen Infrastruktur wird damit gestärkt. Das Vorkommen prioritärer Arten und das ökologische Potenzial von Flächen sollen als Grundlage für Ausscheidung, Planung und Umsetzung des Schutzes von neuen Gebieten dienen.

Im Siedlungsraum wird der Fokus auf den ökologischen Ausgleich und auf Flächen, die im Rahmen von Artenförderungsprogrammen oder Aktionsplänen aufzuwerten sind, gelegt. Grün- und Freiräume werden aufgewertet und bieten ökologisch wertvolle Lebensräume. Die Vernetzung wird innerhalb der Siedlung gefördert und durch Korridore, Trittsteinbiotope und Kleinstrukturen sowohl innerhalb der Siedlung wie auch mit deren Umland vernetzt.

Das Problem der invasiven gebietsfremden Arten nimmt zu. Die begrenzten Mittel erfordern eine Konzentration auf ausgewählte Arten («Gebietsfremde Arten in der Schweiz», BAFU 2006) sowie eine räumliche Priorisierung der Bekämpfung (v. a. auf «sensible» Habitate wie Schutzgebiete von nationaler Bedeutung oder andere Flächen mit schützenswerten Lebensräumen). Unter diesem Ziel werden spezifische Programme subventioniert, die gezielt auf eine oder mehrere ausgewählte invasive gebietsfremde Arten und auf die regionale oder kantonale Ebene ausgerichtet sind. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) koordiniert das BAFU die Aktivitäten bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten wird unter PZ 4 unterstützt. Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung (Früherkennung) von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen (inkl. Flächen in Moorlandschaften sowie in Smaragdgebieten) sind in der Pauschale unter PZ 2 berücksichtigt.

Invasive gebietsfremde Arten

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 3.1 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotope von nationaler Bedeutung, die durch Leistungen in den Bereichen Sanierung, Aufwertung, Artenförderung, Schutzlegung, spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Landerwerb, Erarbeitung von Grundlagen sowie Aufsicht und Betreuung abgedeckt sind.
- LI 3.2 – *Fläche*: Anzahl Hektaren Biotope regionaler, lokaler Bedeutung, schützenswerte Lebensräume sowie Vernetzung von Biotopen und Populationen prioritärer Arten, die durch Leistungen in den Bereichen Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung, Artenförderung, Schutzlegung, spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Landerwerb, Erarbeitung von Grundlagen sowie Aufsicht und Betreuung abgedeckt sind.

- LI 3.3 – *Fläche*: Anzahl Hektaren, die durch Planung und Umsetzung des Schutzes neu auszuscheidender Objekte abgedeckt sind.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzplänen)*: Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs-, Schutz- und Managementplänen sind vorhanden (langfristige Wirksamkeit der Massnahmen). Sie sind so untereinander und mit weiteren relevanten Konzepten (z. B. Artenförderung, Waldbiodiversität) koordiniert, dass sie eine nachhaltig wirksame, zielgerichtete und objektspezifische Pflege der schützenswerten Lebensräume ermöglichen.
- *Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert*: Dieser Indikator gibt Aufschluss über die juristische Sicherung (kantonale und kommunale Planung, Schutzbeschluss) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung. Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung sollen sich die Behörden zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen verpflichten (behörden- und eigentümergebundene Schutzlegung). Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotop von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.
- *Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele sind definiert*: Die Schutz- und Erhaltungsziele werden spezifisch für das betreffende Objekt unter der Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst. b NHV) und seiner Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV) definiert.
- *Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, die wertgebenden Merkmale oder die Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet*: Sanierungs-, Aufwertungs- und Wiederherstellungsmassnahmen, Massnahmen zur Neuschaffung von Flächen im Rahmen von Artenförderungsprogrammen, Aktionspläne für NPA/NPL und Massnahmen zur Planung und Umsetzung neuer Gebiete für die Erhaltung von prioritären Arten-Hotspots werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen *Zielarten* und Lebensräume definiert.
- *Die Vernetzung der Objekte ist gesichert*: Dieser Indikator gibt Aufschluss über die Lage und Funktionalität der Vernetzung zwischen bestehenden geschützten Gebieten, insbesondere solchen von nationaler und regionaler Bedeutung.
- *Berücksichtigung nationaler Prioritäten*: Nationale Prioritäten zur Aufwertung und Pflege der Biotopinventare, national bedeutende Arten-Hotspots für die Planung von neuen Schutzgebieten, National Prioritäre Arten und Lebensräume, Artenförderungskonzept, Vorgaben und Nationale Prioritä-

Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne, Aufwertungs- und Wiederherstellungsziele

ten Invasive gebietsfremden Arten. Dazu stellt das BAFU den Kantonen das Dokument «Prioritäten des Bundes für die Programmperiode» zur Verfügung.

- *Erfolgskontrollen und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Dank der laufenden Kontrolle (Umsetzung, Wirkung) der Massnahmen können Sanierungs- und Aufwertungsprojekte evaluiert werden. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.
- *Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes*
- *Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden.*

Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 3 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil je nach Bedeutung und Qualität der Massnahme auf:

- 40 % (regionale und lokale Objekte) der Kosten, Zuschlag von +25 % für Ausscheidung, Schutzplanung und Umsetzung von neuen Schutzgebieten, die den Prioritäten des Bundes entsprechen.
- 65 % (nationale Objekte, Smaragdgebiete, Flächen in Moorlandschaften, TWW-Vorranggebiete) der Kosten, Zuschlag von +10 % für Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen von nationalen Biotopen, die mit Blick auf die Dringlichkeit den Prioritäten des Bundes entsprechen.

Die Sicherung von neuen Schutzflächen mit hohem ökologischem Wert wird besonders vom Bund unterstützt, da ihr Beitrag zum Aufbau der ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung von aus nationaler Sicht besonders wertvollen Vorkommen National Prioritärer Arten und Lebensräume von zentraler Bedeutung ist. Bei Planungs- und Umsetzungsprojekten, die den Prioritäten des Bundes entsprechen, wird ein Zuschlag von +25 % erteilt. Der Finanzierungsanteil beläuft sich in diesem Fall für regionale Objekte auf 65 % der Kosten.

Zur Förderung von zeitlich besonders dringenden Sanierungsmassnahmen in Biotopen von nationaler Bedeutung (bzw. Smaragdgebieten, Moorlandschaften oder TWW-Vorranggebieten) soll der Finanzierungsanteil von Projekten, die mit den Prioritäten des Bundes übereinstimmen, um 10 % erhöht werden. Dies entspricht einem Finanzierungsanteil von 75 % der Kosten.

Beitragsberechtignte Leistungen

Die Leistungen sind nach Bedeutung der Flächen aufzuschlüsseln (nationale oder regionale und lokale Bedeutung). Die Flächen von neu geschaffenen Lebensräumen sind separat aufzulisten. Die vom Bund anerkannten Smaragdgebiete sowie Biotopflächen innerhalb von Moorlandschaften sind als Flächen von nationaler Bedeutung zu behandeln.

Im Falle einer Überlagerung von Flächen regionaler/lokaler Bedeutung gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 60% der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall ist das Gebiet unter LI 3.1 zu integrieren. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Fläche des Gebiets anteilmässig auf die Programmziele LI 3.1 und LI 3.2 aufzuteilen.

Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sowie die Art/Ziele der angebotenen Leistungen sind anzugeben.

Flächen sind jene Flächeneinheiten, die bei der Implementierung der Massnahmen effektiv eine Wirkung erfahren oder für die eine Wirkung geplant ist.

- Sanierung, Regeneration, Aufwertung, Neuschaffung von Habitaten für prioritäre Arten
 - Hier handelt es sich um Beiträge für üblicherweise «einmalige» Massnahmen zur ökologischen Verbesserung von Objekten und von Smaragdgebieten, die den Schutzziele der jeweiligen Objekte dienen, wie z.B. die Regeneration von Hoch- und Flachmooren, die Renaturierung von Weihern in einer Moorlandschaft oder in einem Amphibienlaichgebiet, die Entbuschung von Trockenwiesen und -weiden, die Entwaldung von Moorgebieten, grossräumige Massnahmen in Kiesgruben mit Amphibienlaichgebieten, die als Wanderobjekte gelten, sonstige flächenbezogene Massnahmen innerhalb von Artenförderungsprogrammen oder Aktionsplänen.
 - Die Planung der im Rahmen eines Sanierungs-, Regenerations- oder Aufwertungsprojekts zu ergreifenden Massnahmen sowie die erforderliche Begleitung der Umsetzung sind integrierender Bestandteil des Projekts und sind unter dieser Rubrik darzulegen.
 - Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und Letztere gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist Teil des von den Kantonen nach Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG verlangten Schutzes und Unterhalts der Biotope und somit beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte eingeplant werden.
- Ausscheidung, Schutz und Umsetzung neuer Gebiete
 - Ausscheidung, Schutzplanung und Umsetzung neuer Gebiete mit einer hohen Anzahl spezialisierter Arten und Lebensräume, insbesondere national bedeutender Arten-Hotspots und gefährdete Lebensräume.
- Spezifische und grossflächige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten
 - Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen, in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, in TWW-Vorranggebieten

sowie in Smaragdgebieten ist subventionsberechtigt. Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten, die ausserhalb national geschützter Flächen durchgeführt werden, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes, national geschütztes Gebiet verhindern. Eine Aufzählung invasiver gebietsfremder Arten ist in der Publikation «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2006) enthalten. Die Kantone werden aufgefordert, in den am stärksten betroffenen nationalen Biotopen eine Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten durchzuführen. Die regelmässige Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. bei Biotopen in Moorlandschaften) ist im Flächenbeitrag für die Pflege unter PZ 2 inbegriffen.

- Landerwerb
 - Der Landerwerb, der Landabtausch sowie die Enteignung sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Allerdings muss es sich dabei nachweislich um die geeignetste und wirtschaftlichste Massnahme handeln (Art. 18c Abs. 4 NHG). Die Liste der potenziell zu erwerbenden Flächen ist immer im Rahmen der Programmvereinbarung auszuhandeln.
- Grundlagen: Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Managementpläne, Besucherlenkungskonzepte
 - Die Erstellung von Inventaren und Karten, die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für Biotope und Moorlandschaften, neue Schutzgebiete, Tww-Vorranggebiete und Smaragdgebiete sowie die Projekterarbeitung und die Erstellung von Schutz- und Managementplänen können vom Bund unterstützt werden. Dazu muss der Antragsteller auf Verlangen des BAFU den Nachweis erbringen, dass Arbeiten, die bereits in anderen Kantonen zum selben Thema durchgeführt wurden, berücksichtigt worden sind (siehe Website der KBNL, Projektliste, Grundlagenkommunikation usw.).
- Aufsicht und Betreuung
 - Aufsicht und Betreuung beziehen sich hier auf Biotope von nationaler Bedeutung. Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist eine wirksame Betreuung und Überwachung der Sanierungsmassnahmen, Besucherlenkung, Verfassen von Jahresberichten, Beobachtung, Meldung und Ahndung von Verstössen usw. Die Betreuung und Aufsicht von regionalen Biotopen kann in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem BAFU unterstützt werden.

PZ 4 Artenförderung

Die Populationen von National Prioritären Arten (NPA) sowie weiteren Arten mit Handlungsbedarf bleiben erhalten und ihr Zustand wird verbessert. Für diese Arten oder Gilden werden Aktionspläne und programme erstellt. Die rechtliche Grundlage für den Artenschutz bildet Artikel 18 Abs. 1 NHG, wonach für Schutz und Förderung einheimischer Tier- und Pflanzenarten mittels genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen zu sorgen ist. Biotope werden gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e NHV auf der Basis der Lebensraumtypen nach

Status und Zustand der Population von National Prioritären Arten verbessern

Anhang 1 als schützenswert bezeichnet. Diese sind insbesondere charakterisiert durch Kennarten (Bst. a), durch geschützte Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 Buchstabe b NHG, durch gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen BAFU, Bst. d), und durch weitere Kriterien wie Ansprüche wandernder Arten oder die Vernetzung der von ihnen aufgesuchten Gebiete (Bst. e). Natürliche Lebensräume sollen ausserdem von den Kantonen artenspezifisch geschützt werden.

Die Koordination zwischen den Kantonen sowie zwischen nationalen und regionalen Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen (Info Fauna-karch, KOF/CCO) muss gewährleistet sein. Ein Ausbau von regionalen Koordinationsstellen im Bereich von Invertebraten (hauptsächlich Insekten und Weichtieren; Info Fauna-CSCF) und Floren (mit Pflanzen und Pilzen; Info Flora, Swissbryophytes, Swissfungi, Swisslichens) ist anzustreben.

Koordinationsstellen

Zweck

Um den Zustand der Populationen von National Prioritären sowie weiteren Arten mit Handlungsbedarf zu verbessern, werden Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten erstellt. Diese können sich auf eine einzige Art oder aber auf eine Gilde oder eine Gruppe von Arten beziehen, die auf dieselben Arten von Massnahmen ansprechen. Die Aktionspläne und Programme müssen den Populationsaustausch ermöglichen indem gezielte Massnahmen für die Lebensraumförderung, den Unterhalt und die Vernetzung ergriffen werden.

Gezielte Massnahmen für den Lebensraumunterhalt

Die National Prioritären Arten wurden auf der Grundlage der Parameter «Gefährdung» (Rote Liste – Einstufung) und «Verantwortung» (Anteil an der Gesamtpopulation, der in der Schweiz lebt) festgelegt. Als Referenzdokumente für die Bezeichnung der Prioritäten dienen die Publikationen «Liste der National Prioritären Arten» (BAFU 2017) mit aktualisierten Artenangaben im Internet und das «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012, Neuaufgabe in Vorbereitung.).

National Prioritäre Arten

Arten, die aufgrund von kantonalen Gesamtkonzepten zur Arten- und Lebensraumförderung (siehe PZ 1) als solche mit Handlungsbedarf ausgewiesen sind, können nach Absprache mit dem BAFU aufgenommen werden.

Der Bund übernimmt wie bisher die Finanzierung der nationalen Koordinationsstellen. Unter PZ 4, LI 4.3 unterstützt er die Finanzierung regionaler Koordinationsstellen. Dabei strebt er, nebst KOF/CCO – Fledermäuse sowie die Regionalstellen der Karch, Info Fauna – Amphibien und Reptilien, auch die Erweiterung auf andere Artengruppen (z.B. Pflanzen, inkl. Algen und Moosen, Invertebraten, Pilze und Flechten) an. Die regionalen bzw. kantonalen Schutzbeauftragten begleiten die Umsetzung auf kantonaler Ebene in Abstimmung mit den nationalen Koordinationsstellen.

Regionale und kantonale Koordinationsstellen

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 4.1 – *Anzahl Artenförderungsprogramme und -Aktionspläne*: Aktionspläne und Förderprogramme für National Prioritäre Arten oder Gilden.
- LI 4.2 – *Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)*: Z. B. Erhaltung von Gebäudeteilen für Fledermäuse, Kleintierdurchlässe, spezifische Nisthilfen.
- LI 4.3 – *Anzahl Regionale Koordinationsstellen*: Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung (Info Fauna-karch, KOF/CCO und weitere).

Leistungsindikatoren

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Artspezifische Massnahmen*: Die ergriffenen Massnahmen werden für eine einzige Art oder aber für eine Gilde oder Gruppe von Arten definiert, die auf dieselben Massnahmentypen ansprechen (Bedeutung der Massnahmen für Arten, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt prioritär sind, Art. 18 Abs. 1 Bst. c NHV; Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung, Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV).
- *Arten/Gilden mit Handlungsbedarf*: Aufgrund des Populationszustandes, einer akuten Gefährdung, der Verantwortung des Kantons oder weiterer Faktoren besteht Handlungsbedarf für die ausgewählte Art/die ausgewählten Arten.
- *Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend*: Der Aktionsperimeter (Massnahmenperimeter) umfasst die notwendigen Lebensräume und den Vernetzungsbedarf zur erfolgreichen Erhaltung und Förderung der Art bzw. Artengruppe (ganzer Lebenszyklus).
- *Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltlichen Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert*: Die Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten sind so angelegt, dass sie unmittelbar im Feld durchgeführt werden können (Planung der Massnahmen Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV). Die Aktionspläne und Programme entsprechen den inhaltlichen Grundanforderungen (Dokumentation beim BAFU erhältlich). Die finanziellen Ressourcen für die Umsetzung sind vorhanden oder eingeplant.
- *Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes*: Vorhandene Grundlagen (nationale Prioritäten und kantonale Verantwortung, Listen NPA und NPL, Artenförderungskonzept Schweiz, relevante Vollzugs- und Praxishilfen im Bereich Arten- und Lebensraumförderung) sind berücksichtigt.
- *Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination*: Programme, Aktionspläne und Massnahmen berücksichtigen die überregional vorhandenen Grundlagen, nutzen Synergien und fördern die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Sektoralpolitiken.
- *Einbezug der nationalen und regionalen Koordinations- und Beratungsstellen*: Regionale und kantonale Koordinationsstellen erarbeiten und begleiten Artenschutzprogramme und betreuen eine oder mehrere Organismengruppen. Die Koordination und der Austausch zwischen regionalen und natio-

Überregionale Abstimmung

nalen Koordinations- und Beratungsstellen (Info Fauna-karch, KOF und weitere Artengruppen wie z.B. Flora, Fauna, Pilze, Invertebraten) sind sichergestellt (gemeinsame Strategien, Synergien nutzen, die betroffenen Akteure sind über Vorhaben und Massnahmen im Artenschutz informiert und fachgerecht einbezogen).

- *Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz durch die regionalen Koordinationsstellen:* Akteure und Öffentlichkeit verfügen über eine fachlich kompetente, zielführende und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Beratung.
- *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen:* Die im Feld durchgeführten Massnahmen werden systematisch und periodisch überwacht, um ihre Wirkung zu überprüfen. Die gesammelten Daten werden automatisch den verschiedenen Datenzentren verfügbar gemacht. Die erarbeiteten Grundlagen (Daten, Pläne, Berichte, Geodaten) entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen über die betroffenen Arten und Populationen.

Periodische und systematische Erfolgskontrolle

Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge für PZ 4 sind so berechnet, dass sie rund 50 % der Kosten für die Erfüllung des Programmziels abdecken.

- LI 4.1 Anzahl Aktionspläne und Artenförderungsprogramme: Der Beitrag pro Aktionsplan/Artenförderungsprogramm ist abgestuft nach Komplexität. Die Anzahl Programme und Aktionspläne, die pro Kategorie erarbeitet werden, sowie die bearbeiteten Arten/Artengruppen/Gilden sind anzugeben.

Beitrag pro Aktionsplan

Tab. 17

Beiträge für Programmziel LI 4.1. (einmalig pro Vertragsperiode)

Einstufung	Bundesbeitrag	Anforderungen
Aktionsplan einfach (Kategorie 1) • Grundlagen bekannt (Vorkommen, zielführende Massnahmen usw.) • Aktionsraum lokal (flächenmässig, beinhalten wenige Lebensräume) • Koordinationsbedarf klein (Akteure sind gut vernetzt)	CHF 8 000.–	Grundanforderungen erfüllt: • Allgemeine Qualitätsindikatoren berücksichtigt • Inhalte Aktionsplan gemäss Faktenblatt festgehalten • Erfolgskontrolle Massnahmen aufgegleist • Finanzierung der Umsetzung gesichert

Einstufung	Bundesbeitrag	Anforderungen
Aktionsplan komplex (Kategorie 2) • Grundlagen mangelhaft (Vorkommen ungenügend bekannt, extensive Recherchen über potenzielle Lebensräume nötig etc.) • Expertenberatung nötig (z. B. Koordinationsstellen) • Aktionsraum mittel (flächenmäßig, unterschiedliche Lebensräume betroffen, Vernetzungsaspekt wichtig) • Koordinationsbedarf mittel (mehrere Kantone oder Sektoralpolitiken betroffen)	CHF 25 000.–	Grundanforderungen erfüllt: • siehe oben Zusätzlich: • Erfolgsfaktoren des Aktionsplans festgehalten • Berichterstattung der Erfolgsfaktoren zuhanden des BAFU und anderer Kantone erfolgt
Artenförderungsprogramm (Kategorie 3) • Grundlagen mangelhaft (Vorkommen ungenügend bekannt, extensive Recherchen über potenzielle Lebensräume nötig usw.) • Expertenberatung nötig (z. B. Koordinationsstellen) • Aktionsraum kantonally/regional (viele aktuellen und potenziellen Lebensräume im Kanton müssen einbezogen werden, die Vernetzung ist innerkantonal und regional relevant) • Koordinationsbedarf gross (mehrere Kantone UND Sektoralpolitiken betroffen, Verankerung der Massnahmen in bestehenden Instrumenten angestrebt)	CHF 50 000.–	Grundanforderungen erfüllt: • siehe oben Zusätzlich: • Erfolgsfaktoren des Aktionsplans festgehalten • Berichterstattung der Erfolgsfaktoren zuhanden des BAFU und anderer Kantone erfolgt • Kantonales Inventar erstellt • Langfristige Sicherung/Verankerung in bestehenden Instrumenten eingeplant

- LI 4.2 Flächenunabhängige Leistungen: Der Bundesbeitrag orientiert sich an den effektiven Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Massnahmen. Art, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben. Die Angaben werden geprüft und zu maximal 50% abgedeckt.
- LI 4.3 Koordinationsstellen: Das BAFU verteilt die Beiträge für die regionalen und die kantonalen Beauftragten der Koordinationsstellen (Info Fauna-karch, KOF/CCO und Stellen weiterer Artengruppen) über die Kantone. Die Anzahl Koordinationsstellen sowie die betroffene(n) Artengruppe(n) sind anzugeben. Die nationale, überregionale und kantonale Koordination ist sicherzustellen. Der jährliche Beitrag setzt sich aus einem festen Grundbeitrag pro Koordinationsstelle sowie einem Beitrag basierend auf der Kantonsfläche (< 2000 m ü. M.) zusammen. Für Koordinationsstellen mit besonderen Aufwänden, gibt es höhere Beiträge (grösserer Überwachungs- und Beratungsaufwand; grössere aktive Kommunikationsaufwände; vgl. Kapitel finanzierte Leistungen Koordinationsstellen):

Effektive Kosten für flächenunabhängige Leistungen

Beitrag für Koordinationsstellen

Bundesbeitrag/Koordinationsstelle/Jahr = 5000.- CHF + (Kantonsfläche [km²] < 2000 m ü. M. × 2.- CHF)
Bundesbeitrag/Koordinationsstelle mit Mehraufwand/Jahr = 9000.-

Finanzierte Leistungen

Unter PZ 4 wird die Erstellung von Aktionsplänen (LI 4.1), die Planung und Durchführung von nicht flächenbezogene Massnahmen (LI 4.2) und der Betrieb von regionalen Koordinationsstellen (LI 4.3) finanziert. Unter anderen Programmzielen auszuweisen sind folgende, damit verbundene Arbeiten:

Die Realisierung der Massnahmen (spezifischer Unterhalt, Schaffung von Lebensräumen, Vertragsabschlüsse, Sanierung, Landerwerb, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten usw.) wird unter den Programmzielen PZ 2 und PZ 3 finanziert. Der zielgerichtete Unterhalt unter PZ 2 deckt die Kosten für Pflege und Unterhalt von Flächen oder Habitaten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der in den Aktionsplänen und Schutzprogrammen definierten Art bzw. Artengruppe. Die Kosten für die Sanierung, Neuschaffung von Flächen oder Habitaten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen, der in den Aktionsplänen und Schutzprogrammen definierten Art bzw. Artengruppe sind unter PZ 3 auszuweisen. Die Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und der Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz ist unter PZ 5 auszuweisen.

- Erarbeitung und Aktualisierung von Aktionsplänen und Artenförderungsprogrammen. Die Beiträge beinhalten unter anderem folgende Leistungen:
 - Die konzeptionelle Entwicklung der Projekte, Schutzprogramme und die Erarbeitung der erforderlichen technischen Grundlagen (Pläne, Digitalisierungen u. a.) sind gemäss den aktuellsten Grundlagen zu erstellen.
 - Die technische Begleitung, namentlich eine zweckmässige Beratung und Unterstützung der Umsetzung.
 - Die Erarbeitung der Aktionspläne und Umsetzungsplanung der Massnahmen.
 - Systematische Erfolgskontrolle und Wirkungskontrolle: Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst aller Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf prioritäre Arten sowie die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.
 - Berichterstattung

Aktionspläne

Tab. 18
Finanzierung der Aktionspläne und ihre Umsetzung im Rahmen des NFA LI 4.1

Inhalt Aktionsplan	Zusätzliche Aspekte	Finanzierung NFA
Planung und Erarbeitung Aktionsplan	→ Inhalte Aktionsplan	→ PZ 4, LI 4.1
Grundlagen ergänzen (Vorkommen, Populationsanalyse, Gefährdung, wirksame Massnahmen)	→ Kenntnislage verbessern	→ PZ 4, LI 4.1
Umsetzung, Vollzug der Massnahmen	→ Flächenabhängig	→ PZ 2 Unterhalt → PZ 3 Sanierung, Neuschaffung, Aufwertung → Je nach Massnahmen andere PV, Sektoralpolitiken
	→ Nicht flächenbezogen	→ PZ 4, LI 4.2 → Je nach Massnahmen andere PV, Sektoralpolitiken
Vernetzung Feucht-lebensräume/Amphibien-populationen	→ Thematischer Schwerpunkt PZ 5 Periode 2020–2024	→ PZ 5
Erfolgskontrolle und Berichterstattung	→ Umsetzung/Wirkung	→ PZ 4, LI 4.1
	→ Erfolgsfaktoren/Berichterstattung	→ PZ 4, LI 4.1

- Nicht flächenbezogene Massnahmen
 - Hierbei handelt es sich um artspezifische Massnahmen, die den Lebensraum der Arten nicht direkt flächenmässig betreffen, wie die Erstellung von Amphibien- oder weiteren Kleintierdurchlässen, den Unterhalt und die Überwachung von Wochenstuben von Fledermäusen, das Anbringen von spezifischen Nistkästen.
 - Auch die für die Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen erforderliche Planung, Begleitung und Aufsicht kann beitragsberechtigt sein. Je nach Massnahme ist eine langfristige Sicherung anzustreben (Nachhaltigkeit, Funktionalität der Massnahme).
 - Grundanforderung: Die Massnahmen berücksichtigen die Ansprüche der Zielarten im Aktionsraum (z.B. Lebensraum und Nahrungsgrundlage vorhanden).
- Regionale und kantonale Koordinationsstellen
 - Sicherstellung der nationalen, überregionalen und kantonalen Koordination durch eine ausgewiesene Fachperson: regelmässiger Austausch mit anderen Koordinationsstellen, die Mitarbeit in relevanten Arbeitsgruppen, die Koordination der Schutzaktivitäten, etc.
 - Zur Verfügungstellung und laufende Aktualisierung von fachspezifischen Daten, Informationen zu laufenden Projekten und aktuellen Forschungsergebnissen.

*Nicht flächenabhän-
gige Massnahmen*

*Regionale und
kantonale Koordi-
nationsstellen*

- Aktive, laufende Beratung der Akteure und der Öffentlichkeit durch eine auf die betreffende Artengruppe spezialisierte Fachperson, ausnahmsweise auch die Besichtigung von Projekten, Massnahmen oder Eingriffen vor Ort.
- Mehraufwand: Grösserer Überwachungs- und Beratungsaufwand ist auszuweisen und zu begründen. Darunter fallen erwiesenermassen notwendige regelmässige Überwachungen von Populationen, grössere Projekten oder Bauarbeiten sowie ausserordentliche Kommunikationsaufwände.

PZ 5 Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz

An Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten (Armleuchteralgen, Wasserpflanzen, Krebse, Fische und Rundmäuler, Amphibien) und Habitate gehören zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen der Schweiz und haben in den letzten zehn bis zwanzig Jahren die grössten Verluste erfahren (BAFU (Hrsg.) 2017: Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Ergebnisse des Überwachungssystems im Bereich Biodiversität, Stand 2016. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1630). Das Programmziel 5 dient dazu, in der Periode 2020 – 2024 diese Lebensräume gezielt zu stärken und zu vernetzen. Die rechtlichen Grundlagen bilden Artikel 18 NHG und Artikel 15 NHV (ökologischer Ausgleich) sowie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e NHV (Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung).

Zweck

Die Kantone sind aufgefordert, die Schaffung von neuen temporären oder permanenten Stillgewässern und von Feuchtstandorten anzugehen und eine funktionale Vernetzung mit bestehenden Feuchtstandorten oder Populationen herzustellen. Die Projekte sollen in erster Linie Amphibienpopulationen fördern, wobei auch andere wassergebundene und national prioritäre Tier- und Pflanzenarten oder Feuchthabitate berücksichtigt werden können.

Wichtig ist, dass die Projekte nicht isoliert geplant werden. Die ausgewählten Standorte sollen

Grundanforderungen

- bereits vorkommende Arten und grosse Populationen stärken und so das Ausbreitungspotenzial erhöhen,
- in Vernetzungsdistanz zu vorkommenden Arten und Feuchthabitaten platziert werden und damit Neubesiedlungen fördern,
- bestehende Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung stärken und vernetzen,
- in die bestehenden Planungen (vgl. PZ 1), kantonale Vernetzungskonzepte und ökologische Infrastruktur eingebunden werden.

-
- Massnahmen für eine Aufwertung der Umgebung der Wasserfläche sind mitzuberücksichtigen und werden wo nötig vorausgesetzt (z. B. artenreiche Ufervegetation, extensive Bewirtschaftung, den Zielarten angepasste Kleinstrukturen).

Als Kriterium für die Einstufung der Bundesbeiträge dient die geplante Wasserfläche. Als Wasserfläche zählt offene Wasserfläche oder zeitweise überflutete Feuchtvegetation. Auf der Umgebungsfläche ist ökologisch hochwertige, mit Strukturen durchsetzte Feuchtvegetation zu schaffen. Die Gesamtfläche kann aus einem einzigen Gewässer bestehen (grosser Weiher, grosse geflutete Wiese usw.) oder sie wird über diverse Kleingewässer (Rückstaubecken an Bächen, ein Netz aus Unkentümpeln usw.) kumuliert. Die Wahl zwischen grossen und kleinen Wasserflächen hängt von den zu fördernden Zielarten und den Standortbedingungen ab. Möglichst naturnahe, mit wenigen künstlichen Bauelementen erstellbare Projekte sind vorzuziehen.

Leistungsindikatoren (LI)

- LI 5.1 – *Fläche*: Vom Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m²].

Definition: Als ein Projekt gilt die Schaffung von Gewässern an einem ausgewählten Standort im Kanton. Pro Projekt gilt die Gesamtwasserfläche als Beurteilungskriterium, wobei diese aus permanent offener oder zeitweise überfluteter Feuchtvegetation bestehen kann. Art/Ziele und Umfang der Leistungen sind anzugeben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonale Planung ökologische Infrastruktur (PZ 1) integriert, Zielarten sind definiert.*
- *Hohes Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche*: Der grösstmögliche biologische Wert entsteht, wenn durch die Projekte ökologisch arme Standorte aufgewertet werden können, bzw. die Lage den Bedürfnissen der Zielarten und Ziellebensräume gerecht wird.
- *Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten*: In erster Priorität sollen die national bedeutenden Objekte besser vernetzt und grosse Amphibienpopulationen gefördert werden. Die Standorte sollen von den Zielarten möglichst selbständig besiedelt werden können. Das ist nur möglich, wenn Kenntnisse über die Vorkommen der Zielarten und über die Eignung des ausgewählten Standorts vorhanden sind. Die neuen Standorte sollen in Wanderdistanz zu den nächstgelegenen Vorkommen liegen. Für einen funktionierenden Vernetzungskorridor ist bei Amphibien hauptsächlich die Distanz ausschlaggebend, solange nicht Hindernisse wie stark befahrene Strassen, dichte Siedlungen oder intensiver Ackerbau die Wanderung verhindert.

Zielarten des Projekts	Distanz des Projekts zum nächsten Standort der Zielarten
Alle Molche Gelbbauchunken Geburtshelferkröte	maximal 500 m
Alle anderen Amphibienarten	maximal 1500 m

- *Langfristige Sicherung:* Um die Nachhaltigkeit der Massnahmen zu gewährleisten, ist eine langfristige Sicherung der Flächen/Habitate, der funktionalen Vernetzung (regional und lokal, hindernisfreie Wanderkorridore.) sowie, insbesondere bei grossen Populationen, der Wasserflächen anzustreben.
- *Zielkonformer Unterhalt der Flächen* (in der Regel auch fischfreie Gewässer). Ein zielgerichteter Unterhalt der geschaffenen Flächen/Habitate ist nachhaltig sicherzustellen (Schutzverordnungen, Nutzungsverträge oder andere Vereinbarungen). Unter anderem ist die Erhaltung der Qualität der Gewässer (temporär oder permanent, flach oder tief, viel oder wenig Bewuchs, fischfrei) sowie einer möglichst strukturreichen, extensiven Umgebungsfläche für den Erfolg des Projektes entscheidend.
- *National Prioritäre Arten berücksichtigt:* In erster Linie sollen Amphibienpopulationen oder andere National Prioritäre Arten berücksichtigt werden.
- *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Erfolgskontrollen sollen sich auf die Umsetzung des Projekts (langfristiger Erhalt der Qualität des Biotops) sowie auf die Wirkung (haben die Zielarten den Standort besiedelt und können sie sich langfristig halten) beziehen. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Bundesbeiträge

Die Bundesbeiträge für PZ 5 sind so berechnet, dass sie im Durchschnitt zwischen 40 % und 65 % der Kosten abdecken (Abstufung nach Gesamtwasserfläche).

- LI 5.1 Pauschale pro Projekt (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar), gestaffelt nach Gesamtwasserfläche im Projekt:

Gesamtwasserfläche	Bundesbeitrag (CHF)
100 – 200 m ²	8 000
200 – 500 m ²	12 000
500 – 1000 m ²	22 000
1000 – 2000 m ²	40 000
> 2000 m ²	60 000

Finanzierte Leistungen

Für die Bundesbeiträge können die Planung des Projekts (Standortermittlung, Projektierung, Bau- und andere Gesuche), Grabungen, Einstauungen, Bauarbeiten, Begleitung der Massnahmen, Umgebungsgestaltung, Erfolgskontrolle sowie die langfristige Sicherung von Schutz und Pflege angerechnet werden.

Anforderungen für die Beiträge und finanzierte Leistungen:

Anforderungen und finanzierte Leistungen

- Langfristige Sicherung von Schutz und Pflege: Eine nachhaltige, zielgerichtete Pflege der Flächen ist vertraglich vereinbart. Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten und natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet. In der Pauschale inbegriffen ist der Aufwand für den konkreten Abschluss von Pflegeverträgen bezüglich Unterhalt, Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkung. Die Vereinbarungen werden aufgrund von flächenspezifischen Eigenheiten und hinsichtlich der zu erreichenden Schutzziele in Absprache mit den Pflegenden definiert. Die langfristige Pflege in den folgenden Programmperioden wird je nach Lebensraumtyp unter PZ 2 oder PZ 3 abgerechnet. Eine durch die zuständige Behörde (in der Regel durch den Regierungsrat) verabschiedete langfristige, im Idealfall unbefristete Schutzmassnahme, wie eine Schutzverordnung, ein Dekret usw. inklusive Plan und Schutzmassnahmen, ist für den nachhaltigen Schutz der grösseren Projekte anzustreben.
- Negative Einflüsse aus Nachbarflächen sind, wo nötig, mit ökologisch ausreichenden, vertraglich gesicherten Pufferzonen verhindert.
- Im Zielzustand ist die Wasserfläche von ökologisch wertvoller Ufervegetation und weitmöglichst von strukturreicher, extensiver Fläche umgeben. Die Verbindung zu den Winterquartieren der Amphibien ist gesichert (keine namhaften Barrieren, möglichst extensive Nutzung).
- Aufsicht und Betreuung: Die gesicherte Projektfläche ist fachlich kompetent zu betreuen, die Pflegenden sind bei Bedarf zu beraten und die Einhaltung eines zielgerichteten Unterhalts ist zu beaufsichtigen.
- Das Projekt ist weitmöglichst mit dem Schutz und der Pflege der anderen Biotoptypen zu koordinieren (Verhinderung von Zielkonflikten, Nutzung von Synergien).
- Die Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten (inkl. Massnahmen in Moorlandschaften) erfolgt systematisch und regelmässig.
- Berichterstattung: Über die erfolgten Projekte ist zu berichten (Quantität und Qualität, Ziele und Herausforderungen, Massnahmen, Lösungswege, Erfolge usw.), wodurch die damit einhergehenden Erfahrungen breit genutzt werden und die unter PZ 5 umgesetzten Projekte von BAFU und Kantonen gemeinsam kommunikativ aufgearbeitet werden können.

PZ 6 Wissen

Zustand und Entwicklung der Biodiversität sowie die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen sollen als synergetische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt werden. Der NHG-Vollzug soll durch gut ausgebildete Fachleute erfolgen. Zudem hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Information über Bedeutung, Zustand und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Monitoring und Wirkungskontrolle

Monitoring und Wirkungskontrolle sind Instrumente, mit denen die Entwicklung der Biodiversität verfolgt werden kann. Sie erlauben das möglichst frühzeitige Erfassen neuer Entwicklungen im untersuchten Gebiet sowie die Überprüfung und laufende Anpassung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Während beim Monitoring die langfristige Entwicklung der Biodiversität und die frühzeitige Erkennung von Entwicklungstendenzen im Vordergrund stehen, befasst sich die Wirkungskontrolle gezielt mit der Prüfung der Effektivität der getroffenen Massnahmen.

*Monitoring und
Wirkungskontrolle*

LI 6.1: kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring (Anzahl)

Die Kosten für Aufbau und Betrieb von Monitoring und Wirkungskontrollen variieren beträchtlich je nach Fragestellung, Methodik und Projektperimeter. Unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsindikatoren erfüllt werden, übernimmt das BAFU jeweils die Hälfte der anrechenbaren Kosten gemäss Projektbudget. Das BAFU betreibt aus nationaler Sicht die Programme «Biodiversität Monitoring Schweiz» BDM und «Wirkungskontrolle Biotop-schutz Schweiz» WBS (WSL). Das BAFU unterstützt kantonale Projekte im Sinne einer «Verdichtung» des nationalen Messnetzes sowie zu ausgewählten Themen kantonale Projekte/«Fallstudien» zur Wirkungskontrolle, welche sich zu einer nationalen Übersicht zusammenführen lassen. Art/Ziele, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben.

Qualitätsindikatoren (QI)

- *Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt:* kantonale Projekte sollen zu den laufenden nationalen Projekten ergänzende Resultate liefern. Die verwendete Methodik soll darauf abgestimmt werden. Kantonale Projekte zu ergänzenden Thematiken sind auf Konzepte des BAFU abgestimmt. Damit soll die Vergleichbarkeit gewährleistet sowie die Aussagekraft maximiert werden.
- *Qualitätssicherung:* Begleitung und Qualitätssicherung sind vom Kanton sichergestellt.
- *Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone* (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache): in Absprache mit dem Projektkanton werden die Daten und Resultate zur Verwendung durch das BAFU (z. B. Integration in den nationalen Datenbanken) bzw. durch andere Kantone freigegeben. Daten sollen für gesamtschweizerische Analysen einsetzbar sein.

Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Öffentlichkeitsarbeit

LI 6.2: Projekte Bildung und Sensibilisierung (Anzahl)

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf maximal 30 bis 50 % der Kosten. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte. Eine Priorisierung der Leistungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel ist aus Sicht des Bundes nötig. Massnahmen werden zwingend auf hohe Beiträge der Kantone und Dritter angewiesen sein. Die Massnahmen betreffend Objekte von nationaler Bedeutung werden im Sinne einer Priorisierung mit einem Bundesfinanzanteil von 50 % unterstützt. Dasselbe gilt dann, wenn ein Kanton explizit die Umsetzung einer Strategie des Bundes in den Mittelpunkt stellt. Dies ergibt sich aus Artikel 12a Absatz 1 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a NHV, wonach die Höhe der Finanzhilfen des Bundes sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte richtet.

Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit

- Einer gezielten Förderung von anwendungsorientiert ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsprogrammen von Fachpersonen im Bereich Biodiversität sowie Wissensförderung im Arten- und Lebensraumschutz für die Umsetzung der Naturschutz- und Biodiversitätsförderungs politik des Bundes kommt zunehmende Bedeutung zu. Sie muss auf die fachlichen Bedürfnisse und strategischen Prioritäten des Bundes (Strategie Biodiversität Schweiz u. a.) ausgerichtet werden.
- Gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben betreffend Natur und Landschaft dar und ist für die Schaffung von Akzeptanz für Massnahmen oft unabdingbar. Der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche kommt fachlich und ökonomisch grosse Bedeutung zu. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes wie der SBS oder dem LKS rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes. Beitragsberechtigt können auch Projekte zur Kennzeichnung von Objekten sein, wenn nicht bereits unter PZ 3 abgegolten (gemäss Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten [«Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch», BAFU 2016].).
- Art/Ziele, Umfang und Kosten der Leistungen sind anzugeben.

3.2.4 Weitere Ziele des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden

Leistungen für Innovationsprojekte oder nicht geplante Projekte (Chancen) (Art. 18d NHG, Artikel 4a Absatz 1 NHV) sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien, Forschungsprojekte im Bereich Biodiversität (Art. 14a NHG) werden ausserhalb der Programmvereinbarung abgegolten.

Inhalte und Qualitätskriterien der Elemente des Programms, die ausserhalb der Programmvereinbarung abgegolten werden, sind in Anhang 2 beschrieben.

3.2.5 Schnittstellen zu anderen Programmen

Generell zu Schnittstellen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm für die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen zuständig ist. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl mit dem NHG-Programm «Landschaft» als auch mit den Bereichen «Waldbiodiversität», «Revitalisierung» und «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete».

Schnittstellen mit den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft»

Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Vernetzung zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Grundsätzlich finanziert das Programm «Naturschutz» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität und Aufwertungen der Biotope nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen sowie für die Förderung von National Prioritären Arten (NPA) und Lebensräume (NPL) nötig sind. Bezieht sich die Aktivität auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung. Die Koordination und Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG der Massnahmen im Programm «Landschaft» (Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» u. a.) mit der kantonalen Planung «Naturschutz» gemäss PZ 1 und der ökologischen Infrastruktur ist durch Absprache mit der zuständigen Stelle sicherzustellen. Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und weiteren schützenswerten Lebensräumen sowie spezifische Artenförderung werden nach wie vor im Programm Naturschutz abgegolten. Im Unterschied zur PV 2016 – 2019 werden neu folgende Massnahmen im Bereich der Moorlandschaften im Programm «Landschaft» unterstützt:

- Massnahmen zur Umsetzung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele und deren Sicherung mit behörden- und eigentümerverbindlichen Instrumenten wie z.B. Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung) oder durch Betreuung und Aufsicht.

Die Pflege und Aufwertung von Biotopobjekten innerhalb der Moorlandschaften bleiben Bestandteil des Programmes «Naturschutz».

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Waldbiodiversität»

(Art. 38 WaG und Art. 41 WaV)

Grundsätzlich finanziert das Programm «Naturschutz» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität der Biotope nötig sind. In bewaldeten Teilen von Biotopen (z. B. Moore, Auengebiete, TWW) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Waldbiodiversität» kommen. In diesem Fall können die Massnahmen durch das Programm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen. Monitoring und Wirkungskontrollen im Bereich Waldbiodiversität sind grundsätzlich im Programm Waldbiodiversität anzumelden.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programms «Naturschutz». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen ist als Schwerpunkt im Programm «Naturschutz» aufgeführt (PZ 5). Die Möglichkeit zur Aufwertung von Feuchtbiotopen im Wald ist im Programm «Waldbiodiversität» vorgesehen und soll insbesondere wahrgenommen werden, wenn in diesem Gebiet keine umfassende Projektplanung für kleine Stillgewässer vorgesehen ist. Dies soll mit dem Programm «Naturschutz» abgestimmt werden, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen (u. a. Förderung der Vernetzung von Wald-Offenland) und den Anforderungen des NHG zu entsprechen.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz).

In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm zugeordnet werden; in Absprache mit allen betroffenen kantonalen Stellen und dem BAFU und im Einvernehmen mit ihnen.

Die Pflege aller schützenswerten Lebensräume ist mit den anderen Politikbereichen zu koordinieren. Massnahmen in Waldrändern, Auenwäldern und lichten Wäldern werden über die Waldbiodiversität abgegolten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist mit allfälligen forstlichen Massnahmen abzustimmen. Die Berechnung der Pauschalen im PZ 2 des Programmes «Naturschutz» hat die Nutzung solcher Synergien mitintegriert.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSJG)

- *Schnittstelle zum NHG-Programm bezüglich Aufsicht:* Das Programm «Naturschutz» kann die Aufsicht über die Gebiete gemäss Artikel 18d NHG finanzieren. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne der VEJ und WZVV auf sich überlagernden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.
- *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen die Bedürfnisse der Arten (die durch die Schutzgebiete abgedeckt wurden) so weit wie möglich integriert werden, damit die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des NHG-Programms gewährleistet ist.
- *Pflegemassnahmen:* Biotoppflege- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG können auf den Perimetern der 77 eidgenössischen Wildtierschutzgebiete nicht über das Programm «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» finanziert werden. Dieses Programm sieht nur die Finanzierung von Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Wildschadenverhütungs- und vergütungsmassnahmen vor. Für Aufwertungen besonderer Lebensräume im Sinne der VEJ- und WZVV-Zielsetzungen kann jedoch der verantwortliche Wildhüter gestützt auf die VEJ und Artikel 12 WZVV zur Mitarbeit herangezogen werden.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG)

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Typen von Aufwertungsmassnahmen in wertvollen Auenlebensräumen (Auenwäldern, Moorbereichen oder Amphibienlaichgebieten) sowie an Fließgewässern- und Seeufern.

Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an bestehenden, verbauten Gewässern. Schutz und Unterhalt der Biotope sind grundsätzlich Bestandteil des Programms «Naturschutz». Die Neuschaffung kleiner stehender Gewässer (Tümpel, Weiher) und Massnahmen an Seeufern ist im Rahmen von Revitalisierungsprojekten möglich (ebenso das Ausbaggern kleinerer, bereits bestehender stehender Gewässer, welche verlanden) oder unabhängig von Revitalisierungen, wenn sie im Gewässerraum von Gewässern geschaffen werden, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist. In jedem Fall gelten folgende Bedingungen:

- solche Kleingewässer können wegen eingeschränkter Dynamik des Hauptgewässers nicht mehr natürlicherweise entstehen.
- Sie tragen mit ihrer Lage und Gestaltung dem Charakter und der Entstehungsgeschichte der Landschaft Rechnung und sind für die Vernetzung national prioritärer Zielarten im regionalen Kontext wertvoll («Liste der

National Prioritären Arten und Lebensräume. In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume» Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug [2017]).

Revitalisierungsmassnahmen an Quelllebensräumen (Offenlegung gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) können ebenfalls nach GSchG subventioniert werden. Sie sind abgedeckt durch das Programmziel 3 im Rahmen der Ausdolung von kleinen Fliessgewässern.

Anhang zu Teil 3

A1 Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen

Tab. 19

Liste der Indikatoren und der Kategorien der finanzierten Leistungen

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (%)	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Gesamtsicht dargestellt • Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten • Ziele, natürliche Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte • Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektoralpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt • Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitsstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten) • Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (Ökologische Infrastruktur u. a.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Aktualisierung kantonales Gesamtkonzept, Planung und Definition von Umsetzungsmassnahmen • Für das Konzept notwendige Grundlagen, Datenbeschaffung, Evaluationen • Kartographische Darstellung • Koordination und Einbezug der Sektoralpolitiken
PZ 2: Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG	<p>LI 2.1: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ)</p> <p>LI 2.2: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ; Fläche ohne DZ)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) • Objektspezifische Schutzziele • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten und/oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet • Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden • Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleibt erhalten oder wird verbessert, inklusive besondere Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften) • Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege ist sichergestellt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege von Flächen mit DZ: spezifische Zusatzleistungen, in Abstimmung mit Leistungen gemäss landw. Direktzahlungsverordnung (DZV) • Pflege von Flächen ohne DZ: Unterhalt insgesamt • Regelmässige, frühzeitige Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (inkl. Überwachung, Früherkennung) • Schutzlegung, Vertragswesen inkl. Festlegung objektspezifische Schutzziele • Betreuung und Aufsicht • Koordination und Nutzung von Synergien mit anderen Bereichen (z. B. Artenschutz, Wald, Landwirtschaft) • Erfolgskontrolle

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
<p>PZ 3: Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG</p>	<p>LI 3.1: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung Biotope nationaler Bedeutung (Fläche)</p> <p>LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen und Populationen prioritärer Arten (Fläche)</p> <p>LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszuscheidender Objekte (Fläche)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzpläne) • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele • Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten und/oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, wertgebende Merkmale, Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet • Vernetzung der Objekte • Berücksichtigung nationaler Prioritäten • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen sowie Grundlagen des Bundes. • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung, Renaturierung, Regeneration, Aufwertung, Neuschaffung von Lebensräumen • Sanierung und Aufwertung von Habitaten für prioritäre Arten • Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Planung, Erfolgskontrolle • Ausscheidung, Schutz und Umsetzung neuer Gebiete • Spezifische und grossflächige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Betreuung und Aufsicht, Besucherlenkungskonzepte • Koordination und Nutzung von Synergien mit anderen Bereichen (z. B. Artenschutz, Wald, Landwirtschaft) • Landerwerb • Erfolgskontrolle • Markierung der Gebiete gemäss Richtlinien des Bundes
<p>PZ 4: Förderung National Prioritärer Arten</p>	<p>LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne</p> <p>LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)</p> <p>LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artspezifische Massnahmen • Arten mit Handlungsbedarf • Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend • Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltlichen Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert • Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination • Einbezug der regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes • Koordination und Austausch zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen sichergestellt • Nationale, überregionale und kantonale Koordination • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Aktionsplänen und Programmen für den Artenschutz oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten: Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Begleitung der Umsetzung, Koordination mit betroffenen Akteurgruppen, dem Biotopschutz und der ökol. Infrastruktur • Nicht flächenbezogene Massnahmen: Planung, Koordination mit Akteuren, Durchführung, Sicherung der Massnahmen • Erfolgskontrolle • Berichterstattung • Betrieb von Koordinationsstellen für Fledermausschutz (KOF/CCO), Reptilien- und Amphibien-schutz (Info Fauna-karch) und weitere (z. B. Invertebraten, Flora). • Fachkompetente Beratung • Koordination • Information

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 5: Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m ²]	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonalen Planung Ökologische Infrastruktur integriert, Zielarten sind definiert • Hohes Aufwertungspotential der betroffenen Fläche • Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten • Langfristige Sicherung (Fläche, funktionale Vernetzung, Wasserflächen) • Zielkonformer Unterhalt • National Prioritäre Arten berücksichtigt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Koordination mit dem Biotopschutz und der Ökol. Infrastruktur • Aufsicht und Betreuung der Erstellung und Pflege • Erstellung • Langfristige Sicherung von Schutz und zielgerichteter Pflege • Erfolgskontrolle • Berichterstattung
PZ 6: Wissen	<p>LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring</p> <p>LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden • Zielgruppen-Orientierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Aufbau, Betrieb, Koordination von kantonalen Programmen und Projekten • Monitoring/Wirkungskontrolle • Fachkompetente Begleitung, Betreuung • Berichterstattung • Planung, Aufbau, Durchführung von Projekten • Fachkompetente Betreuung, Begleitung • Berichterstattung • Markierung von Gebieten gemäss Richtlinien des Bundes

A2 Elemente des Programms «Naturschutz», die ausserhalb der Programmvereinbarung verfolgt und abgegolten werden

Die Finanzierung der Programmziele im Bereich Innovationen/Chancen, Opportunitäten sowie umsetzungsbezogene Grundlagen, Studien und Forschungsprojekte erfolgt mittels des Zurückhaltens von Mitteln aus dem für das Programm «Naturschutz» vorgesehenen NHG-Budget. Dieser Anteil wird in einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

Innovationen/Chancen

Die Entwicklung neuartiger Modelle und Ansätze, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen, ist beitragsberechtigt.

*Innovationen/
Chancen*

Auch für umfangreiche Projekte, die bei der Ausfertigung der Programmvereinbarung und der Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen waren und die einen signifikanten Beitrag zur Realisierung der Programmziele der PV leisten, können Beiträge gewährt werden.

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte/Leistungen und bedingt eine Beteiligung seitens der Kantone. Der Kanton stellt sicher, dass Doppelfinanzierungen für dieselbe Leistung ausgeschlossen sind.

Zweck

Dieses Ziel ist in zwei Komponenten gegliedert:

- Unterstützung von Programmen und Strategien, die über das Objekt oder über die Kantonsebene hinausgehen oder welche die Ausarbeitung neuartiger Methoden oder Instrumente ermöglichen. Auf diese Weise sollen neue Denkansätze zur Bewirtschaftung der Natur auf biogeografischer oder regionaler Ebene gefördert werden. Die kantons- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Raumplanung, Industrie, Privatsektor, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft usw.) wird massgeblich gefördert. Diese Projekte lassen sich unmittelbar umsetzen oder sind übertragbar und können den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.
- Während der NFA-Periode Finanzierung von umfangreichen Projekten, die in der Programmvereinbarung nicht vorgesehen sind und die massgeblich zur Realisierung der Programmziele beitragen.

Anforderungen, Beurteilungskriterien

- *Bedeutung der betroffenen Populationen, Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume:* Das Projekt oder die vorgeschlagene Methode bietet eine Lösung für eine grosse Anzahl Arten oder natürlicher Lebensräume.
- *Betroffenes Gebiet:* Fläche (ha) des Projektperimeters
- *Anzahl beteiligter Sektoren/Akteure:* Die Einbindung der durch das Projekt oder die vorgeschlagene Methode betroffenen Akteure und Sektoren gewährleistet eine bessere Akzeptanz und Umsetzung des Projekts oder eine verstärkte Nutzung des entwickelten Produkts.
- *Pioniercharakter:* Die Projekte, Programme oder Strategien weisen greifbare Innovationen in Bezug auf die Methoden, die Bewirtschaftung, die Massnahmen und die Planung auf.
- *Dimension/Tragweite:* Die Bedeutung der Projekte, Programme oder Strategien erhöht sich parallel zur betroffenen Fläche und zur Vielfalt der abgedeckten Biotope, natürlichen Lebensräume oder Arten.
- *Wichtigkeit und Dringlichkeit:* Die Projekte, Programme oder Strategien sind umso wichtiger, je mehr sie auf seltene oder gefährdete Arten,

geschwächte Populationen oder auf seltene, bedrohte oder sich in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume abzielen.

- *Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasser, Raumplanung usw.):* Der Querschnittscharakter des Projekts ist eine Schlüsselgrösse für seine langfristige Umsetzung.
- *Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination:* Die Koordination mit anderen Kantonen oder Regionen (z. B. grenzüberschreitende Regionen) ist ein Garant für die Wirksamkeit und die langfristige Umsetzung des Projekts.
- *Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure im Bereich des Naturschutzes:* Die Möglichkeit für andere Instanzen, die Methode oder das Vorgehen ebenfalls anzuwenden, ist ein entscheidender Vorteil.
- *Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL):* Der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, den das Projekt ermöglicht, ist von zentraler Bedeutung.

Forschungsvorhaben, Studien und allgemeine Grundlagen

Der NHG-Vollzug soll auf soliden Grundlagen basieren.

Grundlagen, Studien, Forschungsvorhaben

In inhaltlicher wie auch in methodischer Hinsicht besteht im Bereich Biodiversität noch grosser Forschungs- und Grundlagenbeschaffungsbedarf, der nicht nur durch den Bund abgedeckt werden kann, sondern oft auch einer regionalisierten Vertiefung oder Konkretisierung bedarf. Damit sich eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt, muss eine Kohärenz mit den strategischen Zielen des Bundes gegeben sein. Dies können beispielsweise die SBS, das LKS oder die nationale Konzeption der ökologischen Infrastruktur sein. Andernfalls müssen die kantonalen Massnahmen zu einer gesamtschweizerischen Sichtweise beitragen. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes. Beitragsberechtigt können unter anderem sein:

- Allgemeine Grundlagen, Studien, Kartierungen, Datenbeschaffung, Erstellung von Inventaren.
- Angewandte Forschungsprojekte, die überregionale, umsetzungsorientierte Fragestellungen untersuchen, z. B. im Rahmen des Aufbaus und Unterhalts der ökologischen Infrastruktur oder von spezifischen Artenförderungsmaßnahmen.
- Die Planung und Konzipierung von Projekten oder Massnahmen, deren Umsetzung und Durchführung im Rahmen anderer Programmvereinbarungen finanziert wird (z. B. Programm zum Schutz von Ressourcen im Sinne von Artikel 77a LWG; Teilprogramm «Waldbiodiversität»).

A3 Anforderungen an das kantonale Gesamtkonzept

Tab. 20

Grundanforderungen an das kantonale Gesamtkonzept

Anforderungen betr.	Inhalt	Anforderungen
Räumliche Gesamtsicht	Definition der Naturräume	Aufführung der Naturräume im Kanton
	Identifikation der Naturwerte	Aufführung pro Naturraum und Handlungsfeld (Lebensräume, Arten, Vernetzung)
Beurteilung Naturwerte	Bedeutung für den Kanton	Für alle Handlungsfelder (Lebensräume, Arten, Vernetzung)
	Entwicklungstrends und Potential	Für alle Handlungsfelder (Lebensräume, Arten, Vernetzung)
	Prioritäten festlegen	Berücksichtigung nationaler Prioritäten, unter anderem zu: Aufwertung, Vernetzung, Schutz und Pflege der Biotopinventare (national, regional, lokal), gefährdete Lebensräume; Arten-Hotspots; National Prioritäre Arten und Lebensräume, Artenförderungskonzept Schweiz, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten
Beurteilung Defizite	Qualität und Quantität	Aufführung und Beurteilung der Defizite pro Handlungsfeld inkl. räumlicher Zuordnung
	Vernetzung	Zustandserfassung, Barrieren, Defizitgebiete inkl. räumlicher Zuordnung
Zielsetzung und Handlungsbedarf	Übergeordnete Ziele und kantonale Ziele	Ganzheitliche Sicht für alle Handlungsfelder
	Schnittstellen, Synergien und Zuständigkeiten	Insbesondere mögliche Synergien mit Nachbarkantonen, betroffenen Sektoralpolitiken (v. a. Landwirtschaft, Wald, Gewässer) und anderen Programmvereinbarungen
Massnahmenplanung und -bewertung	Schutz und Unterhalt	Regelung des laufenden und periodischen Unterhaltes
	Sanierung und Aufwertung	inkl. Wirkungsbeurteilung hinsichtlich Unterhalt, Vernetzung und Dauerhaftigkeit
	Neuschaffung	inkl. Wirkungsbeurteilung hinsichtlich Unterhalt, Vernetzung und Dauerhaftigkeit
Umsetzungsplanung	Mehrjahresplanung	Zeitliche und finanzielle Planung der Massnahmen
	Akteure	Einbezug der verschiedenen Akteurguppen (Sektoralpolitiken) definieren
	Überregionale Zusammenarbeit	Koordination mit Nachbarkantonen und -regionen
Erfolgskontrolle	Umsetzungs- und Wirkungskontrolle	Periodische und systematische Kontrollen
Qualität der Daten und Datenlieferung	Datenqualität	Geobasisdaten: Geodatenmodelle und minimale Darstellungsmodelle nach GeoIV, insbesondere für die nationale Inventare und die kantonale Inventare der Biotope kantonaler und lokaler Bedeutung sowie prioritärer Artenvorkommen
	Datenbereitstellung	Die Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen. Geobaisdaten
Ökologische Infrastruktur (inkl. räumliche Darstellung)	Kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur	Gemäss Konzeption Ökologische Infrastruktur Bund

Inhaltsverzeichnis zu Teil 4:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete

4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	134
4.1	Programmspezifische Ausgangslage	134
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	134
4.1.2	Aktuelle Situation	135
4.1.3	Perspektiven	135
4.2	Programmpolitik	135
4.2.1	Programmblatt	135
4.2.2	Mittelberechnung	136
4.2.3	Programmziele	136
4.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	141

4 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete

4.1 Programmspezifische Ausgangslage

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

<p>Art. 11 und 13 Abs. 3 JSG, VEJ, WZVV</p>	<p>Gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete und Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus (Abs. 1 und 2). Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Abs. 6). Der Bund beteiligt sich an der Entschädigung von Wildschäden, die auf eidgenössische Jagdbanngebiete zurückzuführen sind (Art. 13 Abs. 3). Die Aufgaben und Pflichten sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) und in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) detailliert festgelegt.</p>	<p>Abteilungen an Aufsicht und Unterhalt der Bundeswildschutzgebiete</p>
<p>Abschnitte: 6 VEJ, 5 WZVV</p>	<p>Das Programmblatt «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» regelt die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund in den insgesamt 77 Bundeswildtierschutzgebieten (42 eidgenössische Jagdbanngebiete sowie 10 internationale und 25 nationale Wasser- und Zugvogelreservate). Grundlage hierfür bilden die Abschnitte 6 der VEJ und 5 der WZVV. Diese regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Aufsicht, Ausbildung, Aufsichtsausrüstung und Infrastruktur, für Markierung, Wildschadenverhütung und Vergütung sowie an Nutzungsplanungen.</p>	
<p>Basis für die inhaltlichen und strategischen Zielsetzungen des Programms bildet das Jagdgesetz sowie die Jagdbannverordnung und die Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung:</p>		
<p>Art. 1 JSG</p>	<p>Das JSG bezweckt den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel, den Schutz der bedrohten Tierarten sowie die Begrenzung der durch wildlebende Tiere verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen (Art. 1 JSG).</p>	<p>Zweck des JSG</p>
<p>Art. 1 und 2 VEJ und WZVV</p>	<p>Die VEJ und die WZVV präzisieren diesen Schutz für die Jagdbanngebiete sowie die Wasser- und Zugvogelreservate, indem sie die Schutzgebiete perimeterscharf abgrenzen, allgemeine und schutzgebietsspezifische Ziele definieren, und in den Schutzgebieten keine Jagd sondern nur Regulierungsmassnahmen zur Verhütung übermässiger Wildschäden zulassen.</p>	<p>Zweck der VEJ und der WZVV</p>

4.1.2 Aktuelle Situation

Für die ersten drei Programmperioden wird der Bund für die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete insgesamt rund 30 Mio. CHF aufgewendet haben. Es wurden zwei Programmziele (Fläche und Spezielles) definiert. Diese Unterteilung hat sich bewährt und wird für die Periode 2020–2024 mit minimalen Änderungen im Bereich der Leistungsindikatoren weitergeführt.

Mittel der Programmperiode 2016–2019 gingen zu 88% ans Programmziel «Fläche»

4.1.3 Perspektiven

Nach wie vor wird der überwiegende Anteil der Finanzmittel für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur, Markierung und Wildschadenverhütung und -vergütung (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b und c sowie Art. 15 Abs. 1 VEJ und WZVV), gestützt auf Fläche oder Bedeutung, pauschal vergeben.

Unveränderte Schwerpunkte: Aufsicht und Nutzungsplanungen

Da der Druck durch Freizeitaktivitäten und Tourismus auf die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete unvermindert anhält und die Probleme mit unangepasster Nutztiersommerung noch nicht überall gelöst sind, setzt das BAFU seinen Schwerpunkt weiterhin auf Projekte zur Unterstützung von Massnahmen zur Beruhigung von sensiblen Wildtierlebensräumen sowie zur Förderung von Beständen ausgewählter Zielarten. Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, konkrete gebietsspezifische Planungen in den Bereichen Tourismus- und Freizeitsportlenkung, Alp- und Waldbewirtschaftung, Förderung der Zielarten sowie Projekte zur Umsetzung derselben (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ und WZVV) einzugeben. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte wird dem Aspekt der Förderung der Biodiversität mittels der Erarbeitung integraler Managementpläne spezielle Beachtung geschenkt, sind doch die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete gemäss der «Strategie Biodiversität Schweiz» Teil der ökologischen Infrastruktur; entsprechend ist ihrer Inwertsetzung besondere Bedeutung zu schenken.

4.2 Programmpolitik

4.2.1 Programmblatt

Programmblatt «eidgenössische Wildtierschutzgebiete», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG	
Gesetzlicher Auftrag	Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete).
Wirkungsziel	Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Eidgenössische Jagdbanngebiete: Grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete; über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt. • Wasservogelschutz: Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel-Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZVV perimeterscharf geregelt.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
04-1	PZ 1: Fläche Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung LI 1.2: Markierung im Gelände LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung	<ul style="list-style-type: none"> Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern Akzeptanz der Schutzgebiete 	Pauschale pro Einheit Variablen VEJ: Fläche in km ² WZVV: Bedeutung Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
04-2	PZ 2: Spezielles Angepasste landwirtschaftliche und touristischen Nutzung der Gebiete	LI 2.1: Erarbeitung Nutzungsplanungen LI 2.2: Vollzug Nutzungsplanungen	<ul style="list-style-type: none"> Grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna Geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung

Die strategischen Grundzüge des bisherigen Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» haben sich bewährt. Einzig die Leistungsindikatoren werden minimal angepasst.

Das Programmziel 2, «Spezielles», umfasst folgende Neuerungen bei den Leistungsindikatoren (LI):

Tab. 21
Gestrichene, neue oder präzierte Leistungs- resp. Qualitätsindikatoren zu PZ 2

Indikatortyp	Formulierung bisher	Formulierung neu	Bemerkung
LI 2.1	Nutzungsplanungen: neue Konzepte	Erarbeitung Nutzungsplanungen	Präzisierung
LI 2.2	Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012 – 2015 erstellten Konzepte	Vollzug Nutzungsplanungen	Umformulierung

4.2.2 Mittelberechnung

Die bisherige Zuteilung der Bundesgelder auf die Kantone mittels einer Pauschale für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenverhütung und -vergütung hat sich bewährt und wird beibehalten, ebenso deren Umfang. Bei den Jagdbanngebieten richteten sich die Pauschalen gemäss Artikel 14 Absatz 2 VEJ nach der Fläche in km², bei den Wasservogelschutzgebieten gemäss Artikel 14 Absatz 2 WZVV nach deren Bedeutung für die Avifauna (international oder national bedeutend).

Einheiten «km²» und Bedeutung sowie Pauschalsätze erwiesen sich als zielführend

4.2.3 Programmziele

PZ 1 Fläche

Das Programmziel «Fläche» beinhaltet, dass Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der gemäss Anhang 1 der VEJ und WZVV perimeterscharf abgegrenzten Schutzgebiete erhalten bleiben. Die Gebiete sind durch eine professionelle Wildhut zu überwachen. Im Gelände muss der Perimeter markiert

Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten

sein, das heisst, insbesondere an den wichtigsten Eingängen sowie bei besonders schützenswerten Lebensräumen sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zu den Schutzziele und den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Die Leistungsindikatoren definieren die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung quantitativ festgelegt wird. Für das Programmziel «Fläche» sind dies:

LI 1.1 Überwachung

Gemäss Artikel 11 ff. VEJ und WZVV müssen Wildhüter mit Rechten der gerichtlichen Polizei ausgestattet sein (Art. 11), eine breite Palette von Aufgaben erfüllen (Art. 12), eine Grundausbildung erhalten sowie die regelmässigen Weiterbildungskurse besuchen. Weiter muss ihnen die notwendige Aufsichts-ausrüstung sowie Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

LI 1.2 Markierung im Gelände

Artikel 7 VEJ und WZVV verpflichtet den Kanton, die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete an den wichtigsten Eingangspforten sowie an besonders schützenswerten Lebensräumen innerhalb des Gebietes zu markieren und über Schutzziele und -massnahmen zu informieren.

LI 1.3 Wildschadenverhütung und -vergütung

Die Kantone sind gemäss Artikel 8 VEJ und WZVV verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in den Bundeswildschutzgebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Hierfür stehen ihnen einerseits Möglichkeiten zu Eingriffen in die Wildbestände zur Verfügung, und andererseits gewährt der Bund eine Pauschale für die Entschädigung der trotzdem entstehenden Wildschäden innerhalb des Gebietes oder eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht:

QI 1 Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV

In den jährlichen Wildhüterberichten werden namentlich folgende Arten quantitativ erhoben: Reh, Gämse, Rothirsch und Wildschwein; für weitere rund zwei Dutzend Säugetier- und zirka 30 Vogelarten wird eine gutachterliche Einschätzung der Bestandesentwicklung bei den zuständigen Aufsichtspersonen eingeholt. In den international bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservaten werden darüber hinaus systematisiert jährlich zweimal im Winter die Vogelbestände detailliert durch die Schweizerische Vogelwarte erhoben.

Q1 2 Akzeptanz der Schutzgebiete

Die Akzeptanz der Schutzgebiete bei der Bevölkerung und den unterschiedlichen Nutzergruppen (Forst-/Landwirtschaft sowie Erholungssuchende) wird durch die zuständigen Schutzgebietsverantwortlichen im Rahmen der Schutzgebietsjahresberichte eingeschätzt.

Pauschalen für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden

Jagdbanngebiete

Die jährlichen Grundbeiträge für die Aufsicht in den Jagdbanngebieten werden gestützt auf Artikel 14 VEJ gestaffelt nach Grösse des Gebietes wie folgt festgelegt:

*Grundbeiträge
gestaffelt nach
Grösse des Gebietes*

Gebiete bis 20 km ² Fläche:	CHF 21 000
Gebiete ab 20 bis 100 km ² :	proportional zu der 20 km ² übersteigenden Fläche zusätzlich maximal CHF 21 000

Für die Aufsichtsinfrastruktur wird gestützt auf Artikel 14 VEJ eine Grundpauschale von CHF 85/km² entrichtet, für Wildschadenverhütung und -vergütung im Gebiet sowie im allenfalls zusätzlich bezeichneten Wildschadenperimeter wird gestützt auf Artikel 15 VEJ ein Grundbeitrag von 30 CHF/km² ausbezahlt.

Wasser- und Zugvogelreservate

Die Höhe der Grundbeiträge für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur gestützt auf Artikel 14 Abs. 2 WZVV sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 b WZVV in den Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Gebiete. Die Unterscheidung der Bedeutung basiert auf wissenschaftlichen Inventaren, welche als Kriterium den Anteil des europäischen Bestandes ausgesuchter Wasservogelarten haben. Gebiete mit internationaler Bedeutung erhalten doppelt so hohe finanzielle Beiträge wie Gebiete von nationaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 2 WZVV und Art. 15 Abs. 2 aWZVV):

Höhe der Grundbeiträge richtet sich nach der Bedeutung der Gebiete

- Beitrag Aufsicht: CHF 28 000/14 000
- Beitrag Aufsichtsinfrastruktur: CHF 630/315
- Beitrag Wildschäden: CHF 1900/950

Zuschlagskriterien

- Jagdbanngebiete: Für die Grundbeiträge für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden sind die Gebiete gemäss Anhang 1 der VEJ und deren zugehörige Flächenausdehnung in km² massgebend.
- Wasser- und Zugvogelreservate: Für die Grundbeiträge für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden sind die Gebiete und deren Bedeutung gemäss Anhang 1 der WZVV massgebend.

Pauschale für Projekte zur Markierung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten im Gelände

Die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sind grossmehrheitlich gemäss einheitlichen Richtlinien des BAFU markiert. Lücken bestehen bei einigen WZVV-Gebieten. Weiter zeigt sich ein gewisser Bedarf an Nachrüstung der Markierung zur Besucherlenkung. Entsprechend werden für die Periode 2020 – 2024 gestützt auf Artikel 7 WZVV sowie Artikel 7 VEJ wiederum Markierungsprojekte finanziell unterstützt; dies mit einer Bundespauschale pro Gebiet von CHF 5000 (Richtangabe), wobei die Kostenbeteiligung des Kantons mindestens 50 % der Gesamtprojektkosten betragen soll. Dabei ist die neue Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen.

*Bundespauschale
pro Gebiet von
CHF 5000 für
Besucherlenkung*

Zuschlagskriterien

- Markierungsprojekte in Gebieten, wo Markierungsmassnahmen zur Lenkung von grossen Besucherströmen zielführend für die Erreichung der Schutzziele (z. B. Lebensraumberuhigung) sind.

Pauschale für Projekte zur Wildschadenverhütung

In gewissen eidgenössischen Wildtierschutzgebieten kann es in speziellen Situationen zu Wildschadenproblemen kommen, indem hohe Wildtierbestände auftreten und im umliegenden Kulturland oder im Wald Schäden anrichten. Um die Akzeptanz des Schutzgebietes nicht zu gefährden, ist der Bund daran interessiert, dass gebiets- und problemspezifische Projekte zur Wildschadenverhütung umgesetzt werden. Er unterstützt solche Projekte gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b VEJ und WZVV mit einem finanziellen Beitrag. Bedingung ist, dass nur im Schutzperimeter oder dem zugehörig ausgewiesenen Wildschadenperimeter Projekte unterstützt werden. Zudem müssen gemäss Artikel 15 Absatz 4 VEJ und WZVV Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 bzw. 10 VEJ und WZVV getroffen werden. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich bei Wasser- und Zugvogelreservaten nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate und ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden (Art. 15 Abs. 2 WZVV) und bei Jagdbanngebieten nach der Fläche der Banngebiete (Art. 15 Abs. 2 VEJ). Da der Aufwand sehr unterschiedlich ist, wird die Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen der Verhandlungen festgelegt (Art. 15 Abs. 3 VEJ und WZVV), mindestens 50 % der Kosten sollen jedoch durch den Kanton übernommen werden.

*Kostenbeteiligung
des Bundes wird im
Rahmen der
Verhandlungen
festgelegt*

Zuschlagskriterien

- In Jagdbanngebieten werden prioritär Massnahmen in den integral geschützten Flächen gefördert.
- In WZVV werden prioritär Massnahmen in Gebieten internationaler Bedeutung gefördert.

PZ 2 «Spezielles»

Im Rahmen des Programmziels «Spezielles» wird die Erarbeitung von Nutzungsplanungen unterstützt. Diese haben insbesondere zum Ziel, eine Anpassung der touristischen und landwirtschaftlichen Nutzung der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete zu bewirken, zur Vermeidung von erheblicher Störung beizutragen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ und WZVV) und so die Biodiversität mittels integraler Managementpläne zu fördern.

Erarbeitung von Nutzungsplanungen und deren Umsetzung wird unterstützt

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

LI 2.1 Erarbeitung von Nutzungsplanungen

Erarbeitung von Planungen in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Sport (z.B. Besucherlenkung und Sensibilisierung) sowie bei der Nutztiersömmerung mit dem Ziel, die Nutzung der Schutzgebiete durch Freizeitaktivitäten, aber auch Landwirtschaft und weitere Nutzungsformen so zu lenken, zu entflechten oder zu minimieren, dass die Störung der einheimischen Fauna und Flora, insbesondere der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV, so weit wie möglich verhindert wird.

LI 2.2 Vollzug Nutzungsplanungen

Umsetzung der Massnahmen gemäss der im Rahmen der ersten drei Perioden erstellten Planungen.

Qualitätsindikatoren

Zur Einschätzung der Notwendigkeit der eingereichten Projekte werden die Qualitätsindikatoren QI 3; «grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna», und QI 4, «geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen», zusätzlich mit einbezogen.

Pauschalen für Nutzungsplanungen

Die Kostenbeteiligung des Bundes ist Gegenstand der Verhandlungen (Art. 14 Abs. 1 VEJ und WZVV). Richtschnur ist, dass sich Bund und Kanton je zur Hälfte an den Kosten beteiligen, wobei die Eigenleistungen der Kantone anrechenbar sind.

Zuschlagskriterien

Prioritär gefördert werden:

- Massnahmen in Jagdbanngebieten mit integralem Schutz, die mit Nutzungskonflikten in den Bereichen Tourismus/Freizeit oder Wildhuftiere/ Nutztiere in den Sömmerungsgebieten belastet sind.
- Massnahmen in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung mit hohem Besucherdruck.
- Massnahmen in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten, in denen mit geeigneten Aufwertungsmassnahmen die Biodiversität speziell gefördert wird. Die gebietspezifische Förderung von Zielarten gemäss den Objektblättern der Verordnungen sowie bestehenden Artenförderungskonzepten.

4.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstelle zum Programm «Naturschutz» Art. 18 ff. NHG und Art. 23 ff. NHG

- **Aufsicht:** Das Programm «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» subventioniert die Aufsicht der Gebiete gemäss Artikel 14 der VEJ und der WZVV. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne des Artikels 18d NHG auf den sich überschneidenden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.
- **Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:** Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen allfällige im Sinne des NHG bereits bestehende Konzepte und Massnahmenpläne mitberücksichtigt werden.
- **Pflegemassnahmen:** Im Rahmen des Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» werden in den insgesamt 77 eidgenössischen Wildtierschutzgebieten die Aufsicht, die Nutzungsplanungen sowie die Verhütung und Vergütung von Wildschäden finanziert. Pflegemassnahmen und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG werden über das Programm «Naturschutz» abgedeckt.

Vernetzung

Die Finanzierung von kantonalen Vernetzungs- und Artenförderungskonzepten ist Gegenstand des Programms «Naturschutz» und ist mit der zuständigen kantonalen Fachstelle für das Programm abzusprechen.

Schnittstellen zum Programm «Landschaft»

Für die Bestimmung der Schnittstellen zum Programm «Landschaft» wird die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten auf das Ziel der Verbesserung der Landschaftsqualität und der besonders wertvollen Landschaften auf der ganzen Fläche angestrebt.

Schnittstellen zum Teilprogramm «Waldbiodiversität», Art. 38 WaG und Art. 41 WaV

Die Einrichtung von Waldreservaten auf Perimetern von Bundeswildschutzgebieten kann sinnvoll sein, da die Zielarten gemäss den Objektblättern der WZVV und VEJ der Wildschutzgebiete von der Naturbelassenheit bzw. von den Aufwertungsmassnahmen profitieren. Entsprechend ist gestützt auf den

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a WaV eine parallele Finanzierung auf ein und demselben Perimeter möglich.

Pflegemassnahmen

Im Rahmen des Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» werden in den insgesamt 77 Bundeswildschutzgebieten die Aufsicht, die Nutzungsplanungen sowie die Verhütung und Vergütung von Wildschäden finanziert. Die Pflegemassnahmen im Sinne der Förderung der Waldbiodiversität sind über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» abgedeckt.

Schnittstellen mit dem Teilprogramm «Schutzwald», Art. 37 WaG

Wenn sich Schutzwälder mit eidgenössischen Wildtierschutzgebieten überschneiden, so ist nach der Vollzugshilfe «Wald und Wild» des Bundes vorzugehen.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 5: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	144
5.1	Programmspezifische Ausgangslage	144

5 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

5.1 Programmspezifische Ausgangslage

Die Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz zählt nicht zu den Programmvereinbarungen der Programmperiode 2020 – 2024. Aufgrund der Umsetzung der Motion Lombardi 15.4092²⁴ und der Verlängerung der Beitragsgewährung bis 2022 erfahren die fachspezifischen Erläuterungen für den Bereich Lärm- und Schallschutz gegenüber der Periode 2016 – 2019 keine Änderungen. Sie finden sich im entsprechenden Handbuch (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 – 2019).

²⁴ Motion Lombardi 15.4092 ; <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20154092>

Inhaltsverzeichnis zu Teil 6: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen	146	Anhang zu Teil 6	158
			A1	Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WaG 158
			A2	Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WBG 159
			A3	Erhöhung des Bundesbeitrags für Einzelprojekte bei besonderer Belastung 160
6.1	Programmspezifische Ausgangslage	146	A4	Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot 162
6.1.1	Rechtliche Grundlagen	146	A5	Projektverfahren Einzelprojekte 163
6.1.2	Aktuelle Situation	146	A6	Rahmenbedingungen 164
6.1.3	Entwicklungsperspektiven	147	A7	Anforderungen an Schutzbauten und Gefahren- grundlagen 165
6.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	147	A8	Checklisten 168
6.2	Programmpolitik	148	A9	Mehrleistungen 173
6.2.1	Programmblatt	148	A10	Anrechenbare Kosten (Art. 2a WBV, Art. 38a WaV) 177
6.2.2	Mittelberechnung	150	A11	Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Infrastrukturanlagen 183
6.2.3	Programmziele	154	A12	Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen»: Merkblatt NHG/JSG 186

6 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

6.1 Programmspezifische Ausgangslage

6.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 6 WBG, Art. 36 WaG, Art. 2 WBV, Art. 39 WaV	Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen sind Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) und Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG). Artikel 6 WBG wird durch Artikel 2 der Wasserbauverordnung (WBV) und Artikel 36 WaG durch Artikel 39 der Waldverordnung (WaV) konkretisiert.	Rechtliche Grundlagen
Art. 38 WaV, Art. 1 WBV	Die allgemeinen Voraussetzungen, die der Gesuchsteller erfüllen muss, damit er vom BAFU Subventionen erhält, sind in Artikel 38 WaV und in Artikel 1 WBV festgehalten. Die Massnahmen müssen insbesondere zweckmässig sein, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen, mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sein und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen.	Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen
WaG, WBG, SuG, RPG, NHG, GSchG, BGF	Neben dem WaG und dem WBG stellen insbesondere das Subventionsgesetz (SuG), das Raumplanungsgesetz (RPG), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Gewässerschutzgesetz (GschG) und das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) zusätzliche Anforderungen an die Massnahmen im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen.	Weitere relevante Gesetze

6.1.2 Aktuelle Situation

Die Besonderheit des Subventionssystems im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen liegt darin, dass Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand mittels Programmvereinbarung global und Abgeltungen an besonders aufwendige Projekte mittels Verfügung einzeln gewährt werden können (Art. 8 Abs. 2 WBG und Art. 36 Abs. 2 WaG).

Im Hinblick auf die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) am 1. Januar 2008 wurde, unter Mitwirkung kantonaler Experten und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Departements für Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK) im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen ein neues Subventionsmodell entwickelt.

Gemeinsames Subventionsmodell für die Bereiche Hochwasser und Wald

Das Subventionsmodell hat sich in den vorhergehenden Programmperioden (2008 – 2011, 2012 – 2015, 2016 – 2019) grundsätzlich bewährt. Das integrale Risikomanagement und die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bleiben zwei zentrale Aspekte. Aufwendige Projekte, die diesen beiden Aspekten im Rahmen der Erfüllung von Mehrleistungen Rechnung tragen, sollen deshalb weiterhin mit zusätzlichen Subventionen unterstützt werden.

6.1.3 Entwicklungsperspektiven

Neben der weiteren Harmonisierung des Vollzugs von WaV und WBV steht auch für die vierte Programmperiode wieder die Unterstützung der Kantone bei der raumplanerischen Umsetzung der Gefahrenkarten, bei der Erarbeitung von Risikogrundlagen und Notfallplanungen, bei der gezielten Ergänzung der Gefahregrundlagen und bei der Erhebung des Schutzbautenbestandes im Vordergrund. Die Schutzbauten sind ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsinfrastruktur unseres Landes. Der Aufbau des Schutzbautenkatasters für das Schutzbautenmanagement wird daher eine prioritäre Aufgabe der nächsten Jahre sein.

*Prioritäten vierte
Programmperiode*

In dieser Programmperiode soll zudem der Vollzug der ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte verstärkt werden. Um den Anforderungen der identischen Artikel 4 Absatz 2 WBG und Artikel 37 Absatz 2 GSchG zu genügen, müssen die Projekte gewährleisten, dass natürliche Funktionen und ein Mindestmass an Eigendynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden. Um die Kantone diesbezüglich zu unterstützen, wird die Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» durch das Modul «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» ergänzt.

6.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Für Hochwasserschutzprojekte, die über die Anforderungen an eine naturnahe Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinausgehen (Überbreite) bzw. bei denen die Länge des für den Hochwasserschutz nötigen Projektperimeters ausgedehnt wird (Überlänge), wurde 2011 mit der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung die Möglichkeit einer Zusatzfinanzierung nach GSchG geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Teil 8 «Revitalisierung» dieses Handbuchs geregelt.

Schnittstelle mit dem Programm Revitalisierung, GSchG

Sanierungsmassnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen können nicht gestützt auf Artikel 34 EnG finanziert werden. Einmalige bauliche Massnahmen wie Umbau oder Rückbau gelten als Revitalisierung, wenn damit die natürlichen Funktionen eines durch die betreffende Anlage beeinträchtigten Gewässers wiederhergestellt werden. Solche Beiträge können nur dann geleistet werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (Art. 62b Abs. 4 GSchG) und wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Werden Umbau und Rückbau im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts ausgeführt, wird eine allfällige Förderung im Rahmen des vorliegenden Programms entrichtet. Für betriebliche Massnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen und für Massnahmen bei kommerziellen Kiesentnahmen besteht keine Möglichkeit der Subventionierung.

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, GSchG/BGF/EnG

6.2 Programmpolitik

6.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Schutzbauten und Gefahregrundlagen», Art. 36 WaG und Art. 6 WBG	
Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturgefahren.
Wirkungsziel	Schutz für Mensch und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren mit dem integralen Risikomanagement unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren- und Schadenpotenzial (Risiken) sowie Handlungsbedarf • Projektanforderungen (integrales Risikomanagement, Nachhaltigkeit) • Förderung von besonders wirksamen Projekten

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
06-1	PZ 1: Grundangebot Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: <ul style="list-style-type: none"> • Projekte ohne besonderen Aufwand • Periodische Instandstellung • Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen 	LI 1.1: Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit) • Risikoreduktion • Wirtschaftlichkeit 	Globalbeitrag 35 % der anrechenbaren Kosten

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
06-2	PZ 2: Gefahregrundlagen Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung.	LI 2.1: Summe der erstellten bzw. revidierten Gefahregrundlagen	• Massnahmenanforderungen (technisch/ qualitativ)	Globalbeitrag 50% der anrechenbaren Kosten
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen. Sie werden wie bis anhin einzeln verfügt gemäss den dafür reservierten Mitteln.				
06-3	Einzelprojekte Projekte mit besonderem Aufwand.	LI 3.1: Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen LI 3.2: Anteil besonders wirksamer Vorhaben	• Projektanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit) • Risikoreduktion • Wirtschaftlichkeit	35 – 45 % der anrechenbaren Kosten in Abhängigkeit von der Wirksamkeit ²⁵

Tab. 22

Elemente des Fünfjahresprogramms und Einzelprojekte

Programmziel	Gesetzliche Grundlage	Inhalt	Rechtsform	Bundesbeitrag
PZ 1: Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren	Art. 6 WBG Art. 36 WaG	Projekte ohne besonderen Aufwand gemäss Kriterien im Anhang A4. Periodische Instandstellung, Ersatz bestehender Schutzbauten gemäss Kriterien im Anhang A4. Messstellen, Warndienste	Programmvereinbarung	Globalbeitrag 35% der anrechenbaren Kosten
PZ 2: Gefahregrundlagen	Art. 6 WBG Art. 36 WaG	Grundlagen für das Risikomanagement (Kataster, Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, Notfallplanungen, Konzepte, organisatorische, planerische Massnahmen usw.)	Programmvereinbarung	Globalbeitrag 50% der anrechenbaren Kosten
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Sie werden wie bis anhin einzeln verfügt gemäss den dafür reservierten Mitteln.				
Einzelprojekte	Art. 6 WBG Art. 36 WaG	Projekte mit besonderem Aufwand gemäss Kriterien im Anhang A4. (Neubauten, periodische Instandstellungen, Ersatz)	Verfügung	35 – 45 % der Kosten in Abhängigkeit von der Wirksamkeit Bei erheblicher Belastung der Kantone kann der Bund seinen Beitrag auf höchstens 65% der anrechenbaren Kosten erhöhen.

Bei Infrastrukturanlagen (Strassen, Schienen usw.) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der Anlagen. Betreffend die Zuständigkeit bei der Subventionierung von Massnahmen zum Schutz von Infrastrukturanlagen vor Naturgefahren siehe Anhang A11.

Zuständigkeit beim Schutz von Infrastrukturanlagen

²⁵ Bei ausserordentlichen Belastungen kann der Bund bis max. 65% der anrechenbaren Kosten übernehmen.

6.2.2 Mittelberechnung

Zuteilung der Bundesmittel zuhanden der Kantone

Zur Anwendung gelangen einerseits risikoorientierte Kriterien, welche die Naturgefahrensituation in einem bestimmten Kanton und das damit verbundene Schadenpotenzial wiedergeben. Andererseits werden bedarfsorientierte Kriterien berücksichtigt, die indirekt ebenfalls auf das Schadenpotenzial in einem Kanton hinweisen.

Kriterien Mittelzuteilung

Im Weiteren gelten für die Mittelzuteilung folgende Grundsätze:

- **Reserve:** Ein Teil des Rahmenkredits wird vom Bund als Reserve zurückbehalten und nicht auf die Kantone verteilt. So kann der Bund im Fall von Sofortmassnahmen zur Behebung von Unwetterschäden sowie für die Auszahlung von Abgeltungen für Mehrleistungen flexibel und situationsgerecht zusätzliche Mittel für die betroffenen Kantone zur Verfügung stellen. Die Zuteilung der Reserve erfolgt gestützt auf den tatsächlichen Bedarf der Kantone.
- **Einheitliche Bundesbeiträge:** Die Mittel werden gestützt auf den tatsächlichen Bedarf und die Leistungen des Kantons ausgerichtet. Es gibt keine zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge mehr. Durch geografisch-topografische Nachteile bedingte höhere Aufwendungen können mit zusätzlichen Mitteln aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) ausgeglichen werden.
- **Entkoppelung von Bundes- und Kantonsbeitrag:** Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden.
- **Flexibilität bei der Mittelverwendung:** Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis der Programmelemente «Grundangebot» und «Gefahregrundlagen» vor. Dieses wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen festgelegt. Hat ein Kanton beispielsweise grossen Bedarf bei Gefahregrundlagen, so kann dieser Teil entsprechend gefördert werden.
- **Priorisierung von Projekten:** Der Bund schlägt den Kantonen vor, ihre Projekte nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren.
- **Indikatoren:** Der Bund stellt die nötigen Indikatoren («SilvaProtect» und «AquaProtect») zur Verfügung. Damit wird eine gesamtschweizerisch vergleichbare Anwendung der Kriterien ermöglicht.
- **Rollende Planung:** Wie die Erfahrungen zeigen, ist die Planung und Budgetierung für zukünftige Arbeiten für das folgende Jahr recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können zum Beispiel Beschwerden gegen Schutzprojekte zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb dieses Fünfjahresprogrammes Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Fünfjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung zwischen Hochwasser und Lawinen, Murgang, Rutschungen, Steinschlag usw. wird die Mittelzuteilung für das Programm «Schutzbauten und Gefahregrundlagen» in den Bereichen Wald und Hochwasserschutz unterschiedlich hergeleitet.

Unterschiedliche Mittelzuteilung in den Bereichen Wald und Hochwasserschutz

A) Zuteilung der Bundesmittel für Schutzbauten und Gefahregrundlagen gemäss WaG²⁶ (Art. 39 WaV)

Die Zuteilung der Bundesbeiträge für alle Schutzmassnahmen gemäss WaG (Grundangebot, Gefahregrundlagen und Einzelprojekte) erfolgt nach risiko- und bedarfsorientierten Kriterien. Das risikoorientierte Kriterium wird mithilfe des Schadenpotenzials gemäss «SilvaProtect» ermittelt. Das bedarfsorientierte Kriterium ergibt sich einerseits aus den bisher eingesetzten Bundesmitteln und andererseits aus den Bedarfsmeldungen der Kantone. Die genaue Berechnung kann dem Anhang A1 entnommen werden; Basis bilden die Gefahrenkarten, die kantonalen Budgets und die Projektplanungen der Kantone.

Zuteilung Bundesmittel nach Waldgesetz

Die Zuteilung der Bundesmittel auf die Programmelemente «Grundangebot» und «Gefahregrundlagen» erfolgt gemäss kantonomer Planung, wobei der Realisation und Überarbeitung der Gefahrenkarten und Risikogrundlagen nach wie vor grosse Priorität eingeräumt wird. Der nach Abzug der Mittel für Grundangebot und Gefahregrundlagen verbleibende Betrag wird für Einzelprojekte reserviert.

Aufteilung der Mittel

B) Zuteilung der Bundesmittel für Schutzbauten und Gefahregrundlagen gemäss WBG²⁷ (Art. 2 WBV)

Bei Wasserbauprojekten ist in der Regel nur ein Prozess, nämlich Hochwasser, relevant. Die Mittelzuteilung pro Kanton für den Hochwasserschutz kann deshalb differenzierter erfolgen als für den Schutz vor Naturgefahren im Bereich des WaG. Die Herleitung erfolgt für jedes Programmelement und die Einzelprojekte einzeln. Die Summe der Mittel pro Programmelement ergibt den Betrag an Bundesmitteln pro Kanton:

Zuteilung Bundesmittel nach Wasserbaugesetz

- **Bundesmittel für das Grundangebot:** Als Ausgangsbasis der Programmverhandlungen für das Grundangebot «Wasserbau» stehen 35% des gesamten Rahmenkredits abzüglich einer Reserve für Abgeltungen von Mehrleistungen zur Verfügung. Jeder Kanton erhält davon mindestens **CHF 100 000** pro Programmperiode. Die Zuteilung des Restbetrags pro Kanton erfolgt aufgrund der risikoorientierten Indikatoren «Gerinnelänge» und «Gerinnegrösse» sowie der Programmverhandlungen.

Risikoorientierte Indikatoren für Grundangebot

²⁶ Berechnungsbeispiel siehe Anhang A1.

²⁷ Berechnungsbeispiel siehe Anhang A2.

- **Zuteilung der Bundesmittel für Gefahregrundlagen:** Die Mittelzuteilung für die Realisation und Überarbeitung der Gefahrenkarten, der Risiko- grundlagen und die Erstellung der Notfallplanung erfolgt ausschliesslich bedarfsorientiert. Der Bundesbeitrag beträgt in der Programmperiode 50 % der anrechenbaren Kosten. Das Programm wird im Rahmen der Programm- verhandlungen festgelegt. *Bedarfsorientierte Zuteilung für Gefahregrund- lagen*
- **Zuteilung der Bundesmittel für Einzelprojekte:** Der verbleibende Betrag des Rahmenkredits nach Zuteilung der Mittel auf Grundangebot und Gefahregrundlagen wird gemäss risiko- und bedarfsorientierten Kriterien auf die Kantone verteilt; Basis bilden die Gefahrenkarten, die kantonalen Budgets und die Projektplanungen der Kantone. *Risiko- und bedarfsorientierte Zuteilung für Einzelprojekte*
- **Zuteilung der Bundesmittel für Grossprojekte:** Grossprojekte, wie sie bis- her vereinzelt im Bereich Hochwasserschutz realisiert wurden (z.B. 3. Rhonekorrektion), sind nicht Bestandteil des vorliegenden Programms. *Grossprojekte sind nicht Bestandteil dieses Programms*

C) Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekt

(Art. 2 Abs. 2 Bst. a – e WBV und Art. 39 Abs. 2 Bst. a – d WaV)

In der ersten Programmvereinbarungsperiode von 2008 – 2011 erfolgte die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekten einzig aufgrund der Projektkosten. In den nachfolgenden Perioden wurde diese starre Abgren- zung flexibilisiert (siehe Anhang A4). Die Projektzuteilung hat sich bewährt und wird auch für die vierte Periode beibehalten. Nach wie vor soll die Zutei- lung in Absprache mit den Kantonen erfolgen. Die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.

Projektzuteilung Grundangebot oder Einzelprojekt

D) Abgeltung von Mehrleistungen

(Art. 2 Abs. 3 WBV und Art. 39 Abs. 3 WaV)

Unter Mehrleistungen werden diejenigen Leistungen der Kantone verstanden, die sie zusätzlich zu den Leistungen im Rahmen der Erfüllung der allgemei- nen Voraussetzungen für Abgeltungen an Schutzbauten und Gefahregrund- lagen gemäss Artikel 1 WBV und Artikel 38 WaV erbringen.

Mehrleistungen als Anreiz für beson- ders wirksame Einzelprojekte

Das Subventionsmodell für Schutzbauten und Gefahregrundlagen sieht mit Fokus auf die Umsetzung der strategischen Bundesziele vor, besonders wirk- same Einzelprojekte mit zusätzlichen Abgeltungen zu fördern. Dabei handelt es sich um die Umsetzung des integralen Risikomanagements sowie die Qua- lität des Projekts unter Berücksichtigung der drei Nachhaltigkeitsaspekte (Ökonomie, Ökologie und Soziales). Aufgrund der zusätzlichen Leistungen kann die Bundesbeteiligung um maximal 10 % erhöht werden (siehe dazu Anhang A9).

Die Mehrleistungen bei Einzelprojekten werden an den Kanton ausgerichtet. Dieser ist jedoch flexibel in der Ausgestaltung der kantonalen Anteile.

Für die Abgeltung von Mehrleistungen gelten folgende Grundsätze:

- Die Erbringung von Mehrleistungen wird anhand von gut messbaren und einheitlichen Kriterien beurteilt.
- Die Kriterien sind so ausgestaltet, dass die Überprüfung mit einer einfachen JA/NEIN-Abfrage erfolgen kann.
- Um pro Mehrleistung zusätzliche Subventionen beziehen zu können (z. B. 2 % für den partizipativen Planungsprozess), müssen jeweils alle Kriterien erfüllt sein. Eine Ausnahme ist das integrale Risikomanagement. Beim integralen Risikomanagement können auch zusätzliche Subventionen bezogen werden, wenn nur die Kriterien betreffend die organisatorischen oder die planerischen Massnahmen erfüllt wurden.
- Die entsprechenden Indikatoren werden im Rahmen der Projektentwicklung durch die projektierenden Ingenieurbüros oder durch die Fachstellen des Kantons ermittelt und dokumentiert.

Umsetzung integrales Risikomanagement (Art. 2 Abs. 3 Bst. b WBV und Art. 39 Abs. 3 Bst. b WaV)

Der Begriff «integrales Risikomanagement» wird als Synonym zu dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b WBV und Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b WaV verwendeten Begriff «umfassende Risikobetrachtung» verwendet.

*Umsetzung
integrales Risiko-
management in
den Gemeinden*

Das integrale Risikomanagement ist ein strategisches Konzept, mit dem versucht wird, den Schutz vor Naturgefahren mit einer optimierten Kombination von aufeinander abgestimmten Massnahmen anzugehen (vgl. PLANAT 2013).

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements wird anhand eines gemeindebezogenen Kriteriensets (siehe Anhang A9) beurteilt. Die Gemeinden spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des integralen Risikomanagements. Insbesondere die Teilaspekte der organisatorischen (Warnung) und der planerischen Massnahmen (Nutzungsplanung) liegen in ihrem direkten Einflussbereich. Wird in einem Projekt das integrale Risikomanagement vollständig umgesetzt, werden dafür zusätzliche 6 % Bundessubventionen ausbezahlt. Handelt es sich um Projekte von Verkehrsträgern, sind die Kriterien, mit Ausnahme der Anforderungen an die Nutzungsplanung, ebenso gültig.

Technische Aspekte (Art. 2 Abs. 3 Bst. c WBV und Art. 39 Abs. 3 Bst. c WaV)

Ein wichtiges Kriterium hierfür ist die Systemsicherheit bzw. die Redundanz der Systeme im Überlastfall. Aufgrund der unterschiedlichen Ereignisse muss zwischen Hochwasserschutzprojekten und Schutzbauten im forstlichen Bereich differenziert werden. Im Wasserbau spielt vor allem die Systemsicherheit eine wichtige Rolle. Die Schutzmassnahmen müssen so konzipiert sein, dass das System (Bauwerk inkl. Umgebung) auf eine Überlastung (tatsächliche Einwirkung > Bemessungseinwirkung) gutmütig reagiert (kein Kollaps) und die Einwirkung geordnet abgeleitet wird. Im Bereich Wald sind zur Vermeidung von Schäden durch Überlast in erster Linie redundante Systeme

*Nachhaltigkeits-
aspekte: Technik
(Systemsicherheit,
Redundanz)*

wirksam, die so funktionieren, dass ein zweites System mindestens einen Teil der Einwirkung bei Überlast auffängt. Die Restrisiken sollen so möglichst reduziert werden. Die Kriterien zu den technischen Aspekten sind dem Anhang A9 zu entnehmen.

Partizipative Planung (Art. 2 Abs. 3 Bst. c WBV und Art. 39 Abs. 3 Bst. c WaV)

Unterschiedliche Nutzungsinteressen sind oft der Hauptgrund für Konflikte und Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten. Die partizipative Planung von Projekten soll deshalb mit zusätzlichen Subventionen unterstützt werden. Wenn die Bauherrschaft nachweisen kann, dass ein Projekt auf der Basis eines partizipativen Prozesses entstanden ist, wird diese Mehrleistung mit zusätzlichen Subventionsprozentsen unterstützt. Es muss nachgewiesen werden, dass die Betroffenen zu Beteiligten gemacht wurden (demokratischer Prozess). Siehe dazu Anhang A9.

Nachhaltigkeitsaspekte: Soziales, partizipative Planungsprozesse

E) Anreizsystem im Grundangebot

In Projekten, die über das Grundangebot finanziert werden, sind die Kantone flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Es wird empfohlen, dass die Kantone beim Grundangebot die Wirksamkeit von Projekten mit einem der Bundesstrategie entsprechenden Anreizsystem fördern.

Differenzierte Mittelzuteilung im Grundangebot

F) Erhöhung des Bundesbeitrags bei besonderer Belastung (Art. 2 Abs. 4 WBV und Art. 39 Abs. 4 WaV)

Bei besonderer Belastung der Kantone kann der Bundesbeitrag bei Einzelprojekten auf maximal 65% angehoben werden.

Besondere Belastung

Mit dieser Erhöhung sollen stark belastete Kantone mit zwingendem Handlungsbedarf unterstützt werden. In erster Linie geht es dabei um die Finanzierung von Folgeprojekten aus Unwettern.

Die Voraussetzungen und Kriterien zur Berechnung des Zuschlages sind im Anhang A3 geregelt.

6.2.3 Programmziele

PZ 1 Grundangebot

Projekte ohne besonderen Aufwand werden global abgegolten und direkt in Eigenverantwortung durch die Kantone umgesetzt, ohne dass auf Stufe Bund Details bekannt sein müssen. Dadurch erhalten die Kantone die nötige Flexibilität.

Globale Abgeltung für Projekte ohne besonderen Aufwand

Mit den Mitteln aus dem Grundangebot können auch periodische Instandstellungsarbeiten von Schutzbauten, die generell der Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienen, mitfinanziert werden. Im Bereich Wasserbau handelt es sich dabei um Arbeiten, die insbesondere alle fünf bis zehn Jahre anfallen. Die Ausweitung der Mitfinanzierung führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Kredite. Allerdings ist es häufig wirtschaftlicher, periodische Instandstellungsarbeiten auszuführen, weil damit einerseits die Sicherheit erhalten und andererseits die Lebensdauer einer Schutzbaute verlängert werden kann. Der laufende Unterhalt von Schutzbauten, wie zum Beispiel im Bereich Wasserbau das Mähen von Böschungen und das Schneiden von Sträuchern, ist hingegen Sache der Kantone. Der Bund beteiligt sich nicht an den anfallenden Kosten.

*Mitfinanzierung
von periodischen
Instandstellungs-
arbeiten*

Die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen zur Sicherung von Siedlungsgebieten und exponierten Verkehrswegen sowie der Aufbau von Frühwarndiensten werden ebenfalls aus dem Grundangebot finanziert (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c WaG, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b WBG). Auch hier handelt es sich um zahlreiche kleinere und einfachere Massnahmen, über die der Bund nur im Rahmen eines Reportings informiert werden muss.

*Mitfinanzierung
von Messstellen
und Warndiensten*

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, muss aber von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht werden. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben (soweit bekannt) die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit usw.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anhang A7 und A10) und Standards (Richtlinien, Normen, Typenlisten usw.) definiert.

*Anforderungen
Grundangebot*

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Fünfjahresperiode im Rahmen des letzten Jahresberichts im Sinn eines Schlussreportings über die gesamte Periode Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Grundangebots ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

*Kantonaler
Programmbeitrag*

PZ 2 Gefahregrundlagen

Aktualisierte Gefahregrundlagen (Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Gefahren- bzw. Ereignis- und Schutzbautenkataster usw.) sowie Risiko- grundlagen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für das integrale Risiko- management. Die Subventionierung erfolgt wie beim Grundangebot mittels Globalbeitrag.

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit usw.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anhang A7) und Standards (Richtlinien usw.) definiert.

Definition von Standards für Gefahregrundlagen

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Fünfjahresperiode im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Für die Dauer des Programms wird entsprechend den für einen Kanton zur Verfügung stehenden Bundesmitteln ein Globalbeitrag festgelegt. Massgebend dabei ist der Handlungsbedarf in einem Kanton. Der Bundesbeitrag umfasst für die Programmperiode 50% der anrechenbaren Kosten.

Globalbeitrag gemäss Handlungsbedarf

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben ist der Kanton flexibel in der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

Höhe des kantonalen Programmbeitrags

Die Gefahregrundlagen, insbesondere Gefahrenkarten und Gefahren- bzw. Ereigniskataster, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen (Art. 27 Abs. 3 WBV und Art. 15 Abs. 4 WaV).

PZ 3 Einzelprojekte

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A4.

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Voraussetzungen für die Beitragszusicherung sind die Erfüllung der Anforderungen des Bundes (siehe Anhang A7), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen

Anforderungen an Einzelprojekte

sowie der Finanzierungsnachweis (Finanzierungsbeschluss) des Kantons. Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung²⁸. Für sie werden jedoch für die Programmperiode entsprechend den nachfolgenden Grundlagen Mittel reserviert.

Der nach Abzug der Beiträge für Grundangebot und Gefahregrundlagen noch zur Verfügung stehende Betrag wird für Einzelprojekte reserviert. Die Finanzierung erfolgt gemäss den anrechenbaren Kosten. Zu Beginn einer Programmperiode müssen noch nicht alle Projekte bekannt sein. Der Kanton kann eine «Reserve» an Projekten zurückbehalten, die erst im Verlauf einer Programmperiode «umsetzungsreif» werden. Sind die Mittel eines Kantons ausgeschöpft und reicht dieser weitere Gesuche ein, werden diese Projekte für die nächste Programmperiode vorgesehen und mit einer Grundsatzverfügung genehmigt (Vorbehalt: Kreditbewilligung durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan). Ebenso können Projekte, die erst im Laufe einer Programmperiode bewilligt werden und ihren zeitlichen Rahmen übersteigen, in der darauf folgenden Periode berücksichtigt und weitergeführt werden.

*Berechnungs-
grundlage für
Einzelprojekte*

Die Höhe des kantonalen Beitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Der Bundesbeitragssatz bewegt sich zwischen 35 und 45 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Wirksamkeit massgebend für die Höhe des individuellen Subventionssatzes ist. Bei erheblicher Belastung der Kantone kann der Bund seinen Beitrag auf höchstens 65 % erhöhen.²⁹

*Bundesbeitrag
zwischen 35 und
45 %, je nach
Wirksamkeit*

Die Kantone sind verpflichtet, den Endsubventionsempfängern mindestens die Höhe der Bundessubvention auszusahlen. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten. Hingegen werden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung maximal 80 % des Bundesbeitrags ausbezahlt.

In der Regel geht der Bund für maximal fünf Jahre finanzielle Verpflichtungen ein. Einzelprojekte, die länger als fünf Jahre dauern, sind zu etappieren.

*Etappierung für
Projekte, die länger
als fünf Jahre
dauern*

²⁸ Aus juristischen Gründen können Einzelprojekte nicht zwei Rechtsformen gleichzeitig (Vertrag/Verfügung) unterstehen.

²⁹ Siehe Ausführungen in Anhang A3.

Anhang zu Teil 6

A1 Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WaG

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Berechnung der Mittelzuteilung für einen Kanton für den Bereich Wald:

Tab. 23

Berechnung der Mittelzuteilung

Kriterium	Anteil in Prozent* pro Kanton gemäss Kriterium [%]	Gewichtung	Gewichteter Anteil in Prozent pro Kanton [%]
Zahlungsbereitschaft des Bundes			
Schadenpotenzial gemäss «SilvaProtect»	A	1,5	$X = A \times 1,5$
Bisher eingesetzte Bundesmittel	C	0,5	$Y = C \times 0,5$
Kantonsbedarf			
Bedarfsmeldungen der Kantone (korrigiert)	D_x <i>Ungewichteter Anteil</i>	2 $n = 4$	$Z = D_x \times 2$ <i>Gewichteter Anteil =</i> $(X + Y + Z) : n$
Subventionshöhe für ein Vierjahresprogramm pro Kanton gemäss WaG: Gewichteter Anteil Schadenpotenzial in Prozent \times (Rahmenkredit Schutzbauten und Gefahregrundlagen)			

* Gesamtschweiz = 100%; D_x = korrigierte Bedarfsmeldung

Schadenpotenzial gemäss «SilvaProtect»: Aus dieser Datenbasis kann der Prozentanteil ermittelt werden, den jeder einzelne Kanton am gesamtschweizerischen Schadenpotenzial hat. Die verfügbaren Finanzmittel des Bundes werden gemäss diesem Prozentanteil auf die Kantone aufgeteilt.

Bisher eingesetzte Bundesmittel: Auch hier wird der Prozentanteil jedes Kantons an den gesamten bisher eingesetzten Bundesmitteln (\emptyset der letzten fünf Jahre) berechnet und die verfügbaren Bundesmittel werden gemäss diesem Anteil auf die Kantone aufgeteilt.

Bedarfsmeldungen der Kantone: Ebenso wird der Prozentanteil jedes Kantons an den gesamten Bedarfsmeldungen ermittelt. Vorgängig werden diese Meldungen auf ihre Plausibilität (Basis Gefahrenkarten, kantonale Budgets, Projektplanung der Kantone) überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verfügbaren Bundesmittel werden gemäss dem korrigierten Anteil auf die Kantone aufgeteilt.

A2 Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WBG

Budget Hochwasserschutz

Ausgegangen wird vom Umfang des Fünfjahresrahmenkredits für den Hochwasserschutz. Davon werden die Beträge für die internationalen Gewässer (Alpenrhein) sowie die Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen von Fachleuten abgezogen. Nach einem weiteren Abzug einer Reserve (z. B. für Abgeltungen von Mehrleistungen, kleinere Hochwasserereignisse sowie den Erfüllungsgrad der Gefahrenkarten) steht der Rest zur Verteilung an die Kantone zur Verfügung (entspricht Budget HWS netto 2).

Grundangebot (GA)

Das Budget GA beträgt insgesamt:

35% des Budgets HWS netto 2. Als Verhandlungsbasis für die Programmvereinbarungen wird vorgängig nachfolgendes kantonales Budget für das Grundangebot berechnet:

CHF 100 000 Mindestbeitrag + (Budget GA total – CHF 2,6 Mio.³⁰) × Anteil Gerinnelänge × Anteil Gerinnegrösse³¹. Hingegen ist für den effektiven Bundesbeitrag das Verhandlungsergebnis mit dem Kanton entscheidend.

Gefahregrundlagen (GG)

Das Budget GG beträgt insgesamt:

50% sämtlicher budgetierter Projekte aller Kantone betreffend Gefahregrundlagen: $0,5 \times (\text{Budget GG}_i \text{ Kanton A} + \text{Budget GG Kanton B} + \dots + \text{Budget GG Kanton X})$.

Einzelprojekte risikoorientiert (EP_R)

Die nicht für die PV verwendeten übrigen Mittel werden zu einem Drittel für risikoorientierte Einzelprojekte vorgesehen: $\frac{1}{3} \times \text{Restbetrag}$.

Das Budget EP_R Kanton A wird anhand des Schadenpotenzials berechnet:

Budget EP_R total × Anteil Schadenpotenzial (AquaProtect).

Einzelprojekte bedarfsorientiert (EP_B)

Die nicht für die PV verwendeten übrigen Mittel werden zu zwei Drittel bedarfsorientiert für Einzelprojekte vorgesehen: $\frac{2}{3} \times \text{Restbetrag}$.

Das Budget EP_B Kanton A wird anhand des kantonalen Anteils am gesamtschweizerisch ausgewiesenen und plausibilisierten Bedarfs berechnet. Für den effektiven Zuschlag ist wiederum das Verhandlungsergebnis mit dem Kanton entscheidend:

30 26 Kantone à CHF 100 000.– Mindestbetrag = 2.6 Mio. CHF

31 Flussordnungszahl nach Strahler

Die Gesamtsumme pro Kanton setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Budget GA Kanton A} + \text{Budget GG Kanton A} + \text{Budget EP}_R \text{ Kanton A} \\ + \text{Budget EP}_B \text{ Kanton A}$$

A3 Erhöhung des Bundesbeitrags für Einzelprojekte bei besonderer Belastung

Der Zuschlag wird nur gewährt wenn der Kanton folgende Kriterien vollständig erfüllt:

Tab. 24

Kriterien für den Zuschlag

Kriterien	Bemerkungen
Erhebliche Belastung für den Kanton	Eine erhebliche Belastung besteht, wenn in einer Planung über drei Programmperioden die erhöhte Belastung für prioritäre Projekte nachgewiesen werden kann. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung im Kanton muss vier Mal höher sein als der schweizerische Durchschnitt.
Ausserordentliche Schutzmassnahmen	Notwendige Massnahmen als Folge einer ausserordentlichen Lage. Sie kann entstehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem Ausmass (inkl. Kosten) der Bauwerke • der Bedeutung der Schutzobjekte (z. B. grosse Industriezone oder Stadt) • der Bedeutung für die Sicherheit der Menschen • den Massnahmen infolge ausserordentlicher Unwetter
Gesamtsicht der Planung	Eine Übersicht über die geplanten Projekte samt Priorisierung muss vorliegen

Höhe des aussergewöhnlichen Zuschlags

Der aussergewöhnliche Zuschlag (Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) wird nicht pauschal in der Höhe von 20 % gewährt, sondern bei jedem Projekt individuell bestimmt. Er wird zwischen 0 und 20 % abgestuft. Wie ausserordentlich ein Projekt ist, wird anhand des Kriteriums der anrechenbaren Projektkosten folgender Kriterien beurteilt.

Das Projekt wird gemäss seiner Charakteristik in eine der fünf Kategorien eingestuft. Der zusätzliche Subventionssatz wird danach in fünf entsprechende Kategorien eingestuft: 0 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 %.

Tab. 25
Beurteilung des zusätzlichen Subventionssatzes

Kriterien Kategorien	Projektkosten (CHF/Einwohner des Kantons)
0%	< 25
5%	25 – 50
10%	50 – 75
15%	75 – 100
20%	> 100

Die Erhöhung des Bundesbeitrags bei besonderer Belastung kann nur bei Projekten erster Priorität erfolgen. Dies sind Projekte, die dringlich und wichtig sind und daher schnell realisiert werden sollen. Die Priorisierung ist Sache der Kantone. Sie sollen dabei folgende Grundsätze der Nachhaltigkeit beachten:

*Grundsätze für
Priorisierung*

Soziale/regionale Aspekte: Im Sinne des grundrechtlichen Anspruchs auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Menschen haben Projekte mit Objekten, bei denen das individuelle Todesfallrisiko grösser als 10^{-5} pro Jahr ist, höchste Priorität.

Projekte, die sozial und regional gut abgestimmt sind, haben gute Erfolgchancen und geniessen deshalb hohe Priorität, insbesondere Projekte, welche mit Hilfe eines partizipativen Planungsprozesses entstanden sind.

Ökonomische Aspekte: Die Projekte müssen in der Regel einen Wirtschaftlichkeitsindex > 2 aufweisen. Davon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände (Topografie, Geologie, Auflagen Denkmalschutz usw.) und der daraus entstehenden ausserordentlichen Kosten der angestrebte Wirtschaftlichkeitsindex von 2 leicht verfehlt wird.

Zur Berechnung des individuellen Todesfallrisikos und des Wirtschaftlichkeitsindex steht das vom Bund entwickelte Berechnungstool «EconoMe» zur Verfügung, welches vergleichbare Risiko- und Kosten/Wirksamkeits-Analysen für alle relevanten Naturgefahrenprozesse ermöglicht. Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, soll die Methodik des Bundes zur Berechnung gesamtschweizerisch angewendet werden.

*«EconoMe» zur
Berechnung des
Wirtschaftlichkeits-
index*

Ökologische Aspekte: Projekte, welche im besonderen Masse ökologische Aspekte berücksichtigen und dafür sogar zusätzliche Massnahmen vorsehen, haben eine hohe Priorität. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Artikel 4 WBG genügt jedoch alleine nicht.

Ökologie

A4 Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tab. 26
Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ CHF 5 Mio.
Gesamtrisiko ³²	jährliches kollektives Gesamtrisiko ≥ CHF 200 000
Individuelles Todesfallrisiko (pro Jahr) ³³	5 und mehr Objekte mit individuellem Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ Individuelles Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ , sofern keine wirtschaftlichen Massnahmen (Nutzen/Kosten < 1,0) möglich sind
Bauwerke zur Seeregulierung	Grosse Seen
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang, Ziffer 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Stauanlagen	Projekte die der Überwachung durch das BFE (Art. 2 STAV) unterstellt sind
Anlagen, die eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen.	Eisenbahnanlagen (zuständige Behörde: BAV, Art. 18 EBG) Nationalstrassen (zuständige Behörde: ASTRA, Art. 26 NSG) Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3ha (zuständige Behörde: ARE gemäss BR Beschluss von 8.4.2010) Hochspannungsleitungen (zuständige Behörde: ESTI) Gashochdruckleitungen (zuständige Behörde: BFE)
Projekte, die eine Stellungnahme des BAK, des ASTRA oder der ENHK bzw. EKD erfordern.	ISOS, IVS (Inventare nach Art. 7 NHG bzw. Art. 23 NHV)
Projekte, die Landschaften von nationaler Bedeutung tangieren	BLN-Gebiete, Moorlandschaften
Projekte, die sich auf Biotop von nationaler Bedeutung, WZVV-Gebiete oder Smaragdgebiete auswirken	Bundesinventare nach Art. 18a NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)

32 «EconoMe»; Konsequenzenanalyse

33 «EconoMe»; Individuelles Todesfallrisiko

Bereich	Kriterien
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Massgebende Gebiete für Äschen, Nasen und Krebse sind in folgenden Publikationen des BAFU dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> • Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 • Monitoring der Nase in der Schweiz, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 • Nationaler Aktionsplan Flusskrebse, Umwelt-Vollzug, 2011
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID usw.
Überlagerung mehrerer Hauptprozessarten (Wasser, Rutschung, Sturz, Lawine)	≥ 2
Behebung von regionalen und überregionalen Unweterschäden	≥ 25% des dem Kanton zugeteilten PV-Gesamtkredits für das Fünfjahresprogramm (Art. 2 Abs 2. Bst. e WBV, Art. 39 Abs. 2 Bst. d WaV)
Weitere spezielle Fälle	Spezielle Fälle wie: Massnahmen gegen Oberflächenabfluss, technisch komplexe Bauwerke, neue Techniken, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen, grosse Fliessgewässer (> 15 m Gerinnesohlenbreite) usw. Auf Antrag Bund oder Kanton

A5 Projektverfahren Einzelprojekte

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

*Stellungnahme
und Verfügung*

Tab. 27

Projektphasen

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie Bauprojekt	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen Projektverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Über die Notwendigkeit vor der Ausarbeitung einer Vorstudie eine strategische Planung (z.B. Einzugsgebietsplanung oder Korridorplanung für Infrastrukturen) durchzuführen, entscheiden Bund und Kanton gemeinsam. Das BAFU nimmt als prozessbegleitende Aufsichtsbehörde, gestützt auf die Projektakten und allfällige Begehungen, zum Variantenentscheid Stellung. Falls notwendig, insbesondere bei komplexen Projekten, erfolgen weitere Stellungnahmen in den späteren Projektphasen.

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, die ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Bandbreite des Kostenvoranschlages genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

*Verfügung
Mehrkosten*

A6 Rahmenbedingungen

Tab. 28

Rahmenbedingungen

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
Gefahrenprozesse	Lawinen Stein-/Blockschläge Fels-/Bergsturz Eisschlag Gletschersturz Rutschungen Hangmuren Wildbachprozesse Murgang Übersaarung Ufererosion Überschwemmung Oberflächenabfluss	Nicht subventionswürdig sind der Schutz vor: <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben • Dolinen, Absenkungen • Baugrundinstabilitäten • Ufererosion an Seen • Wellenschlag • Schwemmholz in Seen • Grundwasseranstieg • Meteorwasser (Siedlungs- und Strassenentwässerung) • Permafrost (Sanierungsmassnahmen an Objekten) • Hagel • Sturm
Schadenpotenzial	Menschen und erhebliche Sachwerte: bestehende Siedlungen, Gebäude, Industrie, Gewerbe, Sportanlagen und Campingplätze; ausgenommen sind touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Bestehende Verkehrswege (Nationalstrassen, Kantonsstrassen, übrige Strassen, die dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind, Bahnen mit Erschliessungsfunktion). Bestehende Lifelines (Wasser, Elektrizität, Gas, Siedlungsentwässerung) Landwirtschaftliche Nutzflächen bei Hochwasser	War die Gefahr beim Errichten der Baute oder Anlage bekannt, dann werden diese von einer Subventionierung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 5 Bst. a WBV und Art. 39 Abs. 5 Bst. a WaV). Bahnen mit ausschliesslich touristischem Verkehr werden als Schadenpotenzial nicht anerkannt bzw. nicht subventioniert (Art. 2 Abs. 5 Bst. b WBV und Art. 39 Abs. 5 Bst. b WaV).
Schutzziele/ Massnahmenziele	Schutzziele Für das individuelle Todesfallrisiko gilt ein Grenzwert von 10 ⁻⁵ /Jahr. Für Kollektivrisiken sind Schutzziele in Übereinstimmung mit den einschlägigen Empfehlungen objekt-, gemeinde- oder kantonsweise festzulegen und auszuweisen. Massnahmenziele: Für die Planung von Massnahmen werden Massnahmenziele festgelegt. Diese orientieren sich an den Schutzziele. Sie können im Rahmen der Optimierung, welche bei der integralen Massnahmenplanung stattfindet, hinterfragt und angepasst werden	Hinweise und Empfehlungen: PLANAT (2013): Sicherheitsniveau für Naturgefahren PLANAT (2009) Risikokonzept für Naturgefahren (www.econome.admin.ch) BAFU (2008) Schutzauftrag und Subventionierung bei Naturgefahren ARE, BWG, BUWAL (2005) Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren BWG (2001) Wegleitung Hochwasserschutz BAFU (2016) Vollzugshilfe Schutz vor Massenbewegungsgefahren

A7 Anforderungen an Schutzbauten und Gefahregrundlagen

A7-1 Schutzbauten und Warndienste

Tab. 29

Anforderungen an Schutzbauten und Warndienste

Anforderungen betreffend	Kriterien	Bemerkungen
Projektperimeter	Systemabgrenzung	Räumlich und inhaltlich
Gefahrenbeurteilung	Ereigniskataster	Prozess, Zeitpunkt, Wirkungsraum und Schadenausmass von Ereignissen
	Gefahrenpotenzial	Ereignisabläufe von massgebenden Szenarien, dargestellt in Intensitätskarten (i. d. R. Jährlichkeiten < 30, 30 – 100, 100 – 300, Extremereignis) Für Siedlungen Gefahrenkarten vor und nach Massnahmen
	Schadenpotenzial	Darstellung nach Objektkategorien (z. B. nach Systematik EconoMe)
	Expositionsanalyse	Darstellung der massgebenden Expositionssituationen (inkl. Schwachenstellenanalyse)
	Konsequenzenanalyse	Darstellung des Schadenausmasses nach Szenario und Gesamt-Schadenausmass
Risikobeurteilung	Gefahrenkarten	Vor und nach Massnahmen
	Risikoermittlung ³⁴	Unterscheidung in individuelle und kollektive Risiken
	Schutzziele	Differenziert nach Schadenpotenzial gemäss Anhang A6
	Wirkung bestehender Schutzbauten	Schutzbautenkataster; Zustandserfassung; Wirkungsbeurteilung aufgrund Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit
	Schutzdefizit	Grenzwert individuelles Todesfallrisiko, Nachweis der Schutzwürdigkeit, Vergleich Gefahrenpotenzial – Schutzziel, Schutzwürdigkeit gegeben
Massnahmenplanung und bewertung	Restrisiko/Überlastbarkeit	Überlegungen zur Systemsicherheit/Robustheit der Massnahmen und zur möglichen Begrenzung des Restrisikos (Überflutungskorridore usw.) darstellen
	Zielsetzung	Ganzheitliche Massnahmenplanung unter Berücksichtigung der drei Aspekte der Nachhaltigkeit und aller möglichen Schutzmassnahmen (planerische, technische, biologische und organisatorische)
	Variantenvergleich Wirtschaftlichkeit ³⁴	Darstellung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien Wirtschaftlichkeitsindex > 1
	Kostentransparenz	Ausweisen des Kostenteilers aller beteiligten Stellen (BAV, ASTRA usw.) Angemessene Beteiligung direkter, nicht subventionsberechtigter Nutzniesser
	Unterhalt	Regelung des laufenden und periodischen Unterhaltes

34 Für Einzelprojekte Berechnung mit «EconoMe»

Anforderungen betreffend	Kriterien	Bemerkungen
	Anlagen	Einhaltung Fachnormen, Richtlinien, offiziell zugelassene Schutzsysteme Hinweis: künstliche Lawinenauslösung oberhalb von Siedlungen (BAFU 2009)
Raumbedarf und Ökologie	Gilt für Hochwasserschutzprojekte:	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG, Art. 41a und 41b GSchV • Berücksichtigung der Anforderungen nach Art. 4 WBG (Vorgehen und Anforderungen gemäss Teil 8, Anhang A3-3) • Festlegung des Neophytenmanagements
Mess- und Frühwarnsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Definition Schwellenwerte • Warnkonzept • Zeitprogramm • Bei Lawinen Unterzeichnung der IMIS-Vereinbarung 	Die Errichtung von Abflussmessstellen wird nach Absprache, als Bestandteil eines regionalen Warn- und Frühwarnsystems subventioniert.
Schlussabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeitserklärung • Technischer Bericht • Belegverzeichnis • Eintrag Schutzbautenkataster • Ausführungspläne für Hochwasserschutzprojekte 	<p>Unterzeichnet vom Chef des zuständigen Fachamtes Bauausführung und Schwierigkeiten/Projektänderungen, Projektauflagen, Abrechnung im Vergleich zum Voranschlag</p> <p>Mit Kennzeichnung der nicht anrechenbaren Kosten Eintrag in einen Schutzbautenkataster gemäss Geodatenmodell (ID81.2) «Schutzbauten»</p> <p>Digitale Form der Ausführungspläne für Schutzbauten nach WBG</p>

A7-2 Gefahregrundlagen

Tab. 30

Anforderungen an Gefahregrundlagen

Anforderungen betreffend	Kriterien	Bemerkungen
Ereigniskataster («StorMe»)	Daten historischer Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess, Zeitpunkt, Wirkungsraum und Schadenausmass von Ereignissen • Sicherstellung der laufenden Nachführung im Ereigniskataster («StorMe») • Räumliche Darstellung der betroffenen Flächen mit Verweis auf Sachdaten
Schutzbautenkataster	Daten bestehender Schutzbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Art, Bautyp, Dimension, Baujahr, Ort, Kosten, Zustand, Funktionstüchtigkeit usw. von Schutzbauten • Sicherstellung der laufenden Nachführung im Schutzbautenkataster (in Ausarbeitung) • Räumliche Darstellung der Schutzbauten mit Verweis auf Sachdaten
Gefahrenhinweiskarte	Übersicht über die Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Grobe Übersicht über die Gefährdungssituation durch die verschiedenen Prozesse im Massstab 1 : 10000 bis 1 : 50000 • Basiert meist auf Modellbetrachtungen • Keine Angaben zur Gefahrenstufe (Wahrscheinlichkeit und Intensität)
Gefahrenkarte	Detaillierte Darstellung der Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Lokalisierung der Gefahregebiete im Massstab 1 : 1000 bis 1 : 10000, getrennt nach Gefahrenprozessen • Grundlage sind Intensitätskarten (i. d. R. Jährlichkeiten < 30, 30 – 100, 100 – 300 sowie Extremereignis > 300) • Dokumentation der Beobachtungen, Überlegungen, Annahmen und Szenarien in einem technischen Bericht • Periodische Revision

Anforderungen betreffend	Kriterien	Bemerkungen
Weitere Gefahregrundlagen	<p>Gefährdung durch Oberflächenabfluss/ Grundwasser Kanalisationsrückstau</p> <p>Risikogrundlagen</p> <p>Massnahmenkonzepte</p> <p>Historische Dokumentationen</p>	<p>Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen für Objektschutzmassnahmen</p> <p>Gefahren- und Schadenpotenzial (Objektkategorien, Einheitspreise), Schutzziele, Schutzdefizite, Handlungsbedarf, Prioritäten</p> <p>Einzugsgebietsplanung, Hochwasserschutzkonzept, Korridorplanung (Infrastrukturen), Notfallplanungen</p> <p>Als Projektgrundlage, Ereignis ist im «StorMe» erfasst (Rückerfassung) Qualitäts- und Inhaltsanforderungen sind projektweise in Absprache mit dem BAFU festzulegen, da Standardisierung kaum möglich.</p>
Berichterstattung	Stand der Gefahrenkartierung	«ShowMe»
Notfallplanung und Ereignisbewältigung auf lokaler/regionaler Stufe	<p>Notfallplanung</p> <p>Grundlagen für lokale Naturgefahrenberater der zivilen Führungsorgane</p>	<p>Vorsorgliche Interventionsplanung gemäss Handbuch Interventionsplanung des BAFU: Für jeden relevanten Prozess besteht eine detaillierte Interventionsplanung basierend auf den aktuellen Gefahregrundlagen. Die Interventionsplanung ist Teil der Notfallplanung der betroffenen Gemeinde/Region. Sie beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Ressourcenübersichten.</p> <p>Anpassung der Grundlagen an kantonale Gegebenheiten Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen zur Sicherstellung der Fachberatung der zivilen Führungsorgane</p>

A8 Checklisten

Tab. 31

Checkliste: Vorstudie – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/Schutzbauten nach WaG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1 – 6
1. Anlass und Auftrag		Grund für die Projektausarbeitung und Auftragserteilung
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Beizugsgebietes Massgebende Prozesse Bestehende Schutzbauten	Ereigniskataster Prozessindividuell detaillierte Beschreibung des Entstehungs-, Transit- und Ablagerungsgebietes Prozessindividuell detaillieren, mögliche Interaktion von Prozessen Schutzbautenkataster inkl. Zustands- und Wirkungsbeurteilung
3. Handlungsbedarf	Schutzziele Schutzdefizite	Gemäss Anhang A6 Schutzdefizite in Abhängigkeit von den gewählten Szenarien Herleitung der gewählten Dimensionierungsgrössen (Wahrscheinlichkeiten, Intensitäten, Baugrundeigenschaften usw.)
4. Schadenpotenzial/ Risiko	Bestehende und geplante Nutzungen Beschreibung des Schadenpotenzials	Gemäss Anhang A6 bzw. nach der Systematik «EconoMe»
5. Massnahmenplanung	Projektperimeter Variantenstudien mit Kostenschätzung Vorgeschlagene Variantenwahl, Massnahmenziele	Räumliche und inhaltliche Systemabgrenzung Integrale Massnahmenplanung inkl. Abschätzung der Risikoreduktion und Wirtschaftlichkeit («EconoMe»), Kostenschätzung auf 25 % genau Erläuterung der Entscheidungskriterien
6. Zusatzinformationen	Mögliche Konflikte Mögliche Verursacher, Nutzniesser und Betroffene Zusätzlich notwendige technische Abklärungen	Raumnutzung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft usw. (möglichst frühzeitiger Einbezug der kantonalen Fachstellen) Als Grundlage für eventuelle Kostenbeteiligungen und Entschädigungen z. B. Ankerzugversuche, Baugrundsondierungen usw.
7. Planbeilagen	Projektperimeter 1 : 25 000 Gefahrenkarten bzw. Intensitätskarten Situation der geprüften Varianten	Gemäss Anhang A7 Übersichtsplan

Tab. 32

Checkliste: Vorstudie – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/Schutzbauten nach WBG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente, auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Einzugsgebiets Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnkapazität Geologische Verhältnisse Beurteilung der bestehenden Schutzbauten Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) Mögliche Gefahrenarten (Prozesse) Szenarien Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte oder Intensitätskarte)	Ereigniskataster Überschwemmung Ufererosion Übermuring Murgang Oberflächenabfluss
3. Handlungsbedarf	Gewählte Schutzziele Schutzdefizite Ökologische Defizitanalyse Ökologische Entwicklungsziele	Nach Schadenpotenzial differenziert
4. Schadenpotenzial/ Risiko	Bestehende oder geplante Nutzung Detaillierte Beurteilung der möglichen Schäden (EconoMe)	
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.3.21)	Projektperimeter Variantenstudie mit möglichen Massnahmen (Massnahmenziele, Dimensionierungsgrundlagen) Variantenwahl mit Begründung	Unterhaltsmassnahmen Raumplanerische Massnahmen Organisatorische Massnahmen Ökologische Massnahmen Bauliche Massnahmen, Bauwerke, Schutzbauten Risikoreduktion, Wirtschaftlichkeit («EconoMe») Machbarkeit Verhältnismässigkeit Kostenschätzung (auf 25 % genau)
6. Zusatzinformationen	Abklärung möglicher Konflikte Hochwasserrückhaltebecken, Geschiebesammler Nutzniesser und Betroffene Stand des integralen Risikomanagements in den betroffenen Gemeinden Überlastfall/Robustheit des Systems Technische Abklärungen (Modellversuche)	Siedlungen und Nutzungsflächen Natur und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Grundwasser Landwirtschaft, Umfang der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Fruchtfolgeflächen im Perimeter Wald Prüfung Unterstellung unter Stauanlagenverordnung bzw. Zuständigkeit für Überwachung

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
7. Planbeilagen	Projektperimeter Gefahrenkarten oder Intensitätskarten Situation der geprüften Varianten Gewässerraum	
Kantonale Mitberichte	Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse Natur- und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Forst (bei Rodungen) Landwirtschaft Raumplanung	

Tab. 33

**Checkliste: Subventionsgesuche – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/
Schutzbauten nach WaG**

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1 – 10
1. Zusammenfassung der Vorakten	Vorstudie inkl. verwendete Grundlagen Zwischenzeitlich getroffene Entscheide	
2. Risikobeurteilung der massgebenden Prozesse	Beurteilte Szenarien Umfassende Risikobeurteilung Mögliche Interaktion von Prozessen	Gemäss Anhang A7 Konsequenzen für den Variantenentscheid
3. Definitive Variantenwahl	Begründung Variantenentscheid Nachweis der Risikoreduktion	Bewertungs- und Entscheidungskriterien Berechnung mit EconoMe
4. geplante Massnahmen	Dimensionierungsgrundlagen/ -grössen Beschreibung der Massnahmen Systemsicherheit und Überlastfall	Darstellung der planerischen, technischen, biologischen und organisatorischen Massnahmen inkl. Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Umgang mit dem Restrisiko und Nachweis der Systemsicherheit im Überlastfall
5. Nachweis von Mehrleistungen	Integrales Risikomanagement Technische Aspekte Partizipative Planung	gemäss Anhang A9
6. Kostenschätzung	Kostenbasis Kommentierung Nachweis der Wirtschaftlichkeit	Würdigung spezieller Einheitspreise Berechnung mit «EconoMe»
7. Konflikte und deren Lösung	Raumnutzung Natur und Landschaft Landwirtschaft ...	Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen Eventuell Landerwerb bzw. Begründung von Servituten
8. Nutzniesser und deren Beteiligung		Interessenermittlung und Kostenteiler für direkte, nicht subventionsberechtigte Nutzniesser
9. Zeitliche Planung		Terminprogramm, eventuell vorgeschlagene Etappierungen
10. Unterhaltsorganisation und Instandhaltungskonzept		Angaben zum laufenden und periodischen Unterhaltsbedarf und Bezeichnung der verantwortlichen Stellen

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
11. Beilagen	Projektperimeter 1:25000 Intensitätskarten vor und nach Massnahmen Situation der geplanten Massnahmen Normalprofile Regierungsbeschluss, kantonale Projektgenehmigung Formulare BAFU Output «EconoMe»	Darstellung für alle massgebenden Szenarien Inkl. Mitberichte kantonaler Fachstellen und allfällige Gerichtsentscheide Finanzdaten, technische Daten

Tab. 34

Checkliste Subventionsgesuche – Inhaltsanforderungen an das Gesuchsdossier/Schutzbauten nach WBG

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
1. Technischer Bericht	Checkliste technischer Bericht gemäss Tab. 35	
2. Kostenvoranschlag	Baukosten (anhand der Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb	
3. Plangrundlagen	Übersichtspläne 1:10000 bis 1:50000 Situationsplan 1:1000 bis 1:2000 Längenprofil Technische Querprofile (vor und nach Sanierung) Normalprofile und Gestaltungsprofile Bauprogramm Fotodokumentation	Bauvorhaben Teileinzugsgebiete Allfällige Niederschlagsmessstationen Gewässernamen Realisierte Schutzbauten Darstellung der bestehenden Gefahren Vorgesehene Massnahmen Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) Bestehende und geplante Bestockung Gewässerraum Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ _d und Extremereignis Niederwasserspiegel Ausgangssohle Mittlere Projektsohle Gefälle Allfällige Sondierungen Allfällige Geschiebeentnahmestellen Brücken, Schwellen, Rampen Wehre, Felsaufschlüsse Wasserspiegel für HQ _d und Extremereignis Niederwasserspiegel Eigentumsgrenzen Wasserspiegellagen Niederwasserspiegel Ufersicherung Sohlenschutz Gestaltung und Bepflanzung Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
4. Kantonale Mitberichte	Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse Natur- und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Forst (bei Rodungen) Landwirtschaft Raumplanung	

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
5. Umweltverträglichkeitsbericht	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und öffentlich aufgelegt werden	Art. 10a – 10d USG, Anhang Ziffer 3 UVPV
6. Kantonale Entscheide	Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt) Finanzierungsbeschluss (Finanzierung Ausführung sichergestellt) Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	

Tab. 35

Checkliste: Subventionsgesuche – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/Schutzbauten nach WBG

Inhalt technischer Bericht	Anforderungen	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen, frühere Studien	Auflisten der Dokumente, auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse (Chroniken, Ereignisdokumentationen) Bestehende oder geplante Nutzung Charakteristik des Einzugsgebiets Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnekapazität Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) Geologische Verhältnisse Mögliche Gefahrenarten (Prozesse) Szenarien Beurteilung der bestehenden Schutzbauten Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte oder Intensitätskarte)	Überschwemmung Oberflächenabfluss Ufererosion Übermürung Murgang
3. Projektannahmen	Gewählte Schutzziele Schutzdefizite Massnahmenziele Festgelegte Dimensionierungsgrössen Situationsanalyse Ökologie Zieldefinition Ökologie	Nach Schadenpotenzial differenziert Inkl. natürliche Gewässersohlenbreite/Gewässerraum Ist-Zustand, Naturzustand, Referenzzustand, Defizitanalyse Soll-Zustand (ökologische Entwicklungsziele)
4. Schadenpotenzial/Risiko	Detaillierte Beurteilung der möglichen Schäden/Risiken («EconoMe»)	

Inhalt technischer Bericht	Anforderungen	Bemerkungen
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.3.32)	Projektperimeter Variantenstudien und Entscheide Unterhaltsmassnahmen Raumplanerische Massnahmen Ökologische Massnahmen Bauliche Massnahmen Hochwasserrückhaltebecken, Geschiebesammler	Förderung aquatische, terrestrische und Übergangsfunktionen Massnahmenbeschrieb inkl. technischer Begründungen und Nachweise (insbesondere hydraulische Annahme und hydraulische Nachweise, Bemessung Blockverbauung am Ufer, Nachweis Rampenstabilität, Nachweis Uferstabilität bei Lebendverbau, usw.) Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Interessenabwägungen Monitoring (inkl. Neophytencontrolling) Bei Unterstellung, Nachweise nach Stauanlagenverordnung
6. Auswirkung der Massnahmen auf	Siedlung und Nutzflächen Natur und Landschaft Landwirtschaft Gewässerökologie und Fischerei Grundwasser	Kantonaler Sachplan «Fruchtfolgeflächen» Umfang der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Fruchtfolgefläche im Perimeter
7. Verbleibende Gefahren und Risiken	Überlastszenarien Gefahrenkarten oder Intensitätskarten	
8. Umsetzung der verbleibenden Gefahren in die Richt- und Nutzungsplanung	Zonenpläne Baureglemente Baubewilligungen	Nutzungsaufgaben/-einschränkungen Bauvorschriften
9. Notfallplanung		

A9 Mehrleistungen

Das Anreizmodell gilt für Einzelprojekte, die vom Bund separat verfügt werden und nicht Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton sind. Die Mehrleistungen können in drei Modulen (integrales Risikomanagement: 2 × 3 %, technische Aspekte: 2 %, partizipative Planung: 2 %) erbracht werden. Einzelprojekte, die in allen drei Bereichen die Anforderungen des Bundes für Mehrleistungen erfüllen, erhalten einen 10 % höheren Bundesbeitrag.

Um zusätzliche Bundesbeiträge zu beantragen, muss der Kanton im technischen Bericht, der mit dem Projektgesuch beim BAFU eingereicht wird, die Erfüllung jedes Kriteriums nachweisen. Bei der Projekteingabe müssen dabei jeweils alle Kriterien eines Bereichs erfüllt sein, damit die Mehrleistungen anerkannt werden können (Ausnahme: IRM).

A9-1 Integrales Risikomanagement (IRM)

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements wird anhand eines **gemeindebezogenen Kriteriensets** beurteilt. Organisatorische und planeri-

sche Massnahmen (Warnung und Nutzungsplanung) liegen im direkten Einflussbereich der Gemeinden. Die Beurteilung des integralen Risikomanagements stützt sich auf das Reporting zu den Gefahregrundlagen, die Notfallplanung und die Unterhaltsregelung.

Die Kriterien werden in zwei Gruppen zusammengefasst. In der ersten Gruppe sind die Kriterien zu den planerischen Massnahmen enthalten. Sind sie alle auf Gemeindeebene erfüllt, erhält das Projekt zusätzliche 3 % Bundesbeiträge. In der zweiten Gruppe sind die Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen zusammengefasst. Wenn sie für den beurteilten Prozess erfüllt sind, erhält das Projekt weitere 3 % Bundesbeiträge.

Für die Abgeltung von zusätzlich 6 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tab. 36

Kriterien zur Bewertung des integralen Risikomanagements

Kriterien zu den planerischen Massnahmen	Punkte*
Ereigniskataster ist nachgeführt	1/0
Die Gefahrenkarten bzw. Risikoanalysen aller relevanten Prozesse sind erstellt	1/0
Die Revision der Nutzungsplanung mit Berücksichtigung der Gefahrenkarten ist umgesetzt (bei Verkehrsträgern nicht relevant!)	1/0
Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen	
Für die relevanten Prozesse besteht eine Interventionsplanung	1/0
Die Umsetzung der Interventionsplanung ist geregelt	1/0
Es besteht ein Schutzbautenmanagement	1/0
Total	Max. 6 (bzw. 5)

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den planerischen Massnahmen:

- *Ereigniskataster*: Die historischen Ereignisse sind im technischen Bericht dokumentiert und in einer vom Kanton oder Bund («StorMe») geführten Datenbank jederzeit einsehbar.
- *Gefahrenkarten und Risikoanalysen*: Ein Exemplar der zum Zeitpunkt des Subventionsantrages aktualisierten Gefahrenkarte vor Massnahmen für alle massgebenden Prozesse ist entweder im Projektdossier vorhanden oder der Verweis auf deren Ablage ist angegeben.
- *Revision Nutzungsplanung*: Bei der Revision der Nutzungsplanung muss die zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Gefahrenkarte berücksichtigt werden. Die Nutzungsanpassung ist umgesetzt. Ein entsprechender Beschluss der Gemeindebehörden liegt vor.

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen:

- *Interventionsplanung (I)*: Für jeden relevanten Prozess besteht eine detaillierte Interventionsplanung basierend auf den aktuellen Gefahregrundlagen. Die Interventionsplanung ist Teil der Notfallplanung der betroffenen Gemeinde/Region. Sie beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Ressourcenübersichten.
- *Umsetzung der Interventionsplanung (II)*: Für die Umsetzung der Interventionsplanung besteht ein Ausbildungskonzept, das aufzeigt, wie mit allen Beteiligten die Einführung und die regelmässige Ausbildung inkl. Aktualisierung der Interventionsplanung geregelt wird. Mit der Umsetzung der Interventionsplanung ist eine kompetente Person betraut.
- *Schutzbautenmanagement (III)*: Die Gemeinde (ev. Bauherrschaft) verfügt über ein Schutzbautenmanagement, welches folgende Punkte regelt: Eigentum und Unterhaltungspflicht, unterhaltungspflichtige Stelle bzw. Organisationseinheit, Aus- und Weiterbildung der Unterhaltungspflichtigen, Unterhalts- und Inspektionsturnus, Aufsicht und Dokumentation der Schutzbauten.

A9-2 Technische Aspekte

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % Bundesmitteln muss folgendes Kriterium erfüllt sein:

Tab. 37

Kriterien zur Beurteilung der technischen Projektqualität

Kriterien technische Projektqualität	Punkte*
Die Auswirkungen eines Überlastfalls sind analysiert, der Umgang mit dem Überlastfall ist optimiert, die Massnahmen sind im Projekt dargestellt.	1/0
Total	Max. 1

* 1 = JA, 0 = NEIN

- *Überlastfall*: Im Projekt sind die Auswirkungen einer Überlastung des Systems aufgezeigt (Überlastfallszenarien, Verhalten der einzelnen Bauwerke und des Systems, Versagensszenarien, Fliesswege/Prozessflächen). Es wird dargestellt, wie mit dem Überlastfall umgegangen wird, und alle Massnahmen, inkl. raumplanerischer und organisatorischer, die eine zusätzliche Risikoreduktion bewirken, sind optimiert und beschrieben.

Bemerkungen

Sowohl für Hochwasserschutzprojekte als auch für Schutzbauten im forstlichen Bereich sind Überlastfallszenarien (z. B. beim Hochwasser in der Regel Extremereignis) auszuarbeiten. Die Auswirkungen dieser Szenarien auf die Gefährdung und das Risiko (z. B. mittels «EconoMe-Berechnungen für Extremereignis nach Massnahmen) sind aufzuzeigen. Aufgrund der unterschiedlichen Prozesse muss beim Umgang mit dem Überlastfall und bei den konkreten Massnahmen zwischen Hochwasserschutzprojekten und Schutzbauten im forstlichen Bereich differenziert werden.

- *Schutzbauten nach WaG:* Zur Vermeidung von zusätzlichen Schäden durch Überlast sind redundante Systeme wirksam, das heisst ein zweites System fängt mindestens einen Teil der Einwirkung bei Überlast auf, oder die Risikoreduktion kann durch organisatorische Massnahmen nachhaltig sichergestellt werden (v. a. an Verkehrswegen).
- *Schutzbauten nach WBG:* Im Wasserbau spielt die Systemsicherheit eine wichtige Rolle. Die Schutzmassnahmen sollen derart konzipiert werden, dass die Bauwerke und die Umgebung bei einer Überlastung gutmütig reagieren (kein Kollaps) und die Einwirkung geordnet abgeleitet wird, das heisst die Restrisiken sollen möglichst reduziert werden. Es soll zusätzlich die Optimierung der Massnahmen (planerisch, organisatorisch und baulich) für die Bewältigung des Überlastfalls dargestellt sein.

A9-3 Partizipative Planung

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % Bundesmitteln müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tab. 38

Kriterien zur Beurteilung des partizipativen Planungsprozesses

Kriterien partizipativer Planungsprozesse	Punkte*
Eine Akteuranalyse und eine Analyse der vertretenen Interessen und der massgebenden öffentlichen Werte zu Beginn des Projekts ist erfolgt.	1/0
Die Bevölkerung wurde vor dem Auflageverfahren umfassend über die Defizite des IST-Zustandes sowie die Ziele und Massnahmen des Projekts informiert.	1/0
Die Ziele wurden unter Einbezug der Akteure definiert.	1/0
Massnahmenvarianten und Handlungsspielräume wurden mit Akteuren diskutiert, die stark betroffen sind und grosses Einflusspotenzial aufweisen.	1/0
Total	Max. 4

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen

- *Akteuranalyse und Analyse der vertretenen Interessen und der massgebenden öffentlichen Werte:* Um die betroffenen Akteure zu analysieren, müssen die Akteure einerseits identifiziert und andererseits hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Einflusspotenzials klassifiziert werden. Zudem sind die durch die Akteure vertretenen Interessen und deren Zusammenhang (Synergien/Zielkonflikte) zu analysieren. Anhand einer Checkliste sind die massgebenden öffentlichen Werte, deren Indikatoren und deren Umsetzung im Projekt zu identifizieren.
- *Information der Bevölkerung:* Eine breite und transparente Informationsstrategie bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Projekt. Dabei ist wichtig, die Bevölkerung umfassend über die Defizite des IST-Zustands, die Ziele des Projekts und der geplanten Massnahmen zu informieren.

-
- *Zieldefinition:* Die Zieldefinition ist die Grundlage für die Massnahmenplanung. Ziele werden in einem ersten Schritt vom Projektteam definiert und anschliessend mit den Zielen der Akteure abgestimmt. So können mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert werden.
 - *Variantendiskussion:* Damit ein Projekt möglichst konfliktfrei und ohne Verzögerungen realisiert werden kann, müssen nicht nur die Ziele, sondern auch die verschiedenen Massnahmenvarianten und der entsprechende Handlungsspielraum zur Zielerreichung diskutiert werden. Dabei müssen zumindest die stark betroffenen Akteure und jene mit grossem Einflusspotenzial berücksichtigt werden.

Bemerkungen

Zum Zeitpunkt des Subventionsentscheids ist der partizipative Prozess grösstenteils abgeschlossen. Die Ausführung der einzelnen Massnahmen muss in den Projektunterlagen dokumentiert sein, sodass auch die Qualität des Prozesses beurteilt werden kann. Für die Durchführung verantwortlich sind meistens die Gemeindebehörden unter Mitwirkung der kantonalen Fachstellen; Teilaspekte können auch durch die projektierenden Büros ausgeführt werden.

A10 Anrechenbare Kosten (Art. 2a WBV, Art. 38a WaV)

Die vorliegende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Projekte im Grundangebot anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das BAFU, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen. Dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträgern zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten sind die Planung für die Umsetzung einer Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar (siehe auch 6.2.1, Programmblatt LI 1.1, LI 2.1). Bei den Gefahregrundlagen sind die Arbeiten gemäss Anhang A7-2 anrechenbar. Andere Arbeiten erfordern eine Rücksprache mit dem BAFU.

Tab. 39
Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Leistungen	
Honorare	Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt Ausschreibung Realisierung Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.), Projektbedingte Abklärungen und Gutachten nach Rücksprache mit dem BAFU
Technische Dienstleistungen ³⁵ der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern sie nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden und in ihrer Funktion notwendig waren	Gesamtleitung Projektierung: max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten Oberbauleitung max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten Fachplaner max. 7 % der aufwandbestimmenden Baukosten Bauleitung max. 6 % der aufwandbestimmenden Baukosten
Anrechenbare Bauarbeiten	
Bauarbeiten	Gemäss vom BAFU genehmigtem, detailliertem Voranschlag Bei Materiallieferungen sind die aktuellen Typenlisten und Zertifikate des BAFU zu berücksichtigen*
Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Gemäss vom BAFU genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens, des Zustands des Bauwerks und der Pflichten aus Bewilligungen/Konzessionen.
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen wie z. B. Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung)	Kosten, die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen betreffen, die durch ein Projekt verursacht werden, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes und unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden über Abgeltungen nach der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) finanziert. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil (bzw. Einzelmassnahme*) und nur, wenn das Restrisiko den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt. Gemäss vom BAFU genehmigtem detailliertem Voranschlag
Abgeltungen für durch Bauarbeiten verursachte Schäden	Gemäss Schätzung durch eine zuständige Instanz
Behandlung invasiver gebietsfremder Organismen	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind und grundsätzlich nur für Bestände innerhalb des Projektperimeters.

³⁵ Die technischen Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen richten sich in der zu erbringenden Funktion und Leistung nach den SIA-Ordnungen 103 und 112.

Weitere anrechenbare Leistungen	
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Spezialarbeiten (Untertagarbeiten, Sprengarbeiten usw.) oder bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Erwerb von Land und Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschafts- und Waldflächen: Kosten für den Landerwerb, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird. • Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwerts. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis.
Meliorationen und raumplanerische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt unabdingbar sind • Gemäss vom BAFU genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Flussvermessung	<ul style="list-style-type: none"> • Falls Bestandteil eines im Rahmen eines Wasserbau-Einzelprojektes geplanten Monitoringkonzepts. Abrechnung der folgenden Aufnahmekosten nach Projektabschluss im Grundangebot (PZ 1), falls nach Pflichtenheft «Aufnahme von Querprofilen in Flüssen» des BAFU.
Alarm- und Warnsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Als Projektbestandteil und im Rahmen des vom BAFU genehmigten Notfallplans zur Begrenzung des Restrisikos, das den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt • Bei regelmässigem Unterhalt und Probealarm • Nur wenn in der Interventionszeit risikoreduzierende Massnahmen durchgeführt werden können • Unter Einhaltung technischer Standards (Kompatibilität, Sicherheit, Robustheit, Präzision) • Automatische Schnee- und Wetterstationen für die Lawinenwarnung, wenn sie in den IMIS-Verbund integriert werden können*
Präventive Verlegung von Bauten und Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert einer Baute bzw. einer Anlage. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen. • Subventionsberechtigt ist nur die Verlegung einer Nutzung und nicht deren Aufgabe.
Vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material*	<ul style="list-style-type: none"> • Installations- und Sprengarbeiten, temporäre Schutzmassnahmen, Räumungsarbeiten, Überwachung • Felsreinigungen nur, wenn im Rahmen eines Projekts nachgewiesen werden kann, dass die Massnahme für den erforderlichen Zeitraum auch tatsächlich eine Wirkung erzielt. Z. B. begleitende Massnahme einer Sofortmassnahme (z. B. zur Herstellung der Zugänglichkeit nach einem Ereignis) oder eines Bauprojekts (z. B. zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit).
Schutzbautenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung Konzept für Schutzbautenmanagement • Erarbeitung Konzept für Schutzbautenkataster auf Stufe Kanton und Gemeinde • Evaluation, Beschaffung und ggf. Entwicklung der erforderlichen Softwarelösungen • Datenerfassung (Ersterfassung) und ggf. Anpassung an Datenmodell Bund • Auswertung von Archivunterlagen durch Ingenieurbüros

* nur nach WaG

Tab. 40

Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbare Leistungen	
Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht anrechenbar. • Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder usw. sind nicht anrechenbar. • Steuern
Naturgefahrenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Massnahme kann oder muss in ein vom Amt genehmigtes Schutzkonzept integriert werden; sie ist aber nicht anrechenbar.
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Diese ist für übliche Arbeiten nicht anrechenbar.
Mobile Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die entsprechenden Vorrichtungen sind in der Regel nicht anrechenbar, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr). Ein Beitrag ist nur möglich, wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit einem Schutzprojekt unabdingbar sind.
Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Grund- oder Regenwasser gehen zulasten der Eigentümer.
Deponiekosten	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren. Deponiegebühren sind nicht subventionsberechtigt. Ausnahme; Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Art. 19 VVEA), Bestände invasiver gebietsfremder Organismen (Art. 15 Abs. 3 FrSV)
Messeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Messeinrichtungen, die nicht Bestandteil eines Warnsystems und Alarmierungskonzepts sind (z. B. hydrologische Messnetze zur Überwachung des Gewässerzustands durch den Kanton, Messeinrichtungen für Studien- und Forschungszwecke usw.)
«Datenveredlung» im Rahmen des Betriebes von Messstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Herausgabe regionaler oder lokaler Bulletins sowie der Betrieb der Frühwarndienste
Infoveranstaltungen im Rahmen des partizipativen Planungsprozesses	<ul style="list-style-type: none"> • Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro, welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)
Felsreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Steinschlag-Gefahrenpotenzials von (künstlich geschaffenen) Felsböschungen entlang von Verkehrswegen
Schutzbautenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Erfassung neuer Werke, laufenden Anpassung der Software • Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau und mit der Erstaufnahme in den Schutzbautenkataster • Bereitstellung von Archivunterlagen durch Kanton oder Gemeinden • Aufbau digitales Gewässernetz • Schulung von Gemeinden und Ingenieurbüros

Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen

Für Kosten von Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während und unmittelbar nach einem Unwetter (bis ca. drei Monate nach dem Ereignis) ausgeführt werden, gelten die in den Tabellen 41 und 42 beschriebenen zusätzlichen Regelungen. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden und absehbaren Folgeschäden. Grössere Instandstellungsmassnahmen, die nicht sofort (innerhalb von drei Monaten) realisiert werden, sind als ordentliches Projekt abzuwickeln.

Grundsätzlich sind Instandstellungsmassnahmen über die Programmvereinbarung (PV 06-1/06-2) abzurechnen. Bei einem grösseren Ereignis können diese Massnahmen, in Absprache mit dem BAFU, als Einzelprojekt abgewickelt werden.

Mittelzuteilung

Handelt es sich um Einzelprojekte, so gibt es zudem innerhalb des Rahmenkredits zwei mögliche Quellen zur Zuteilung der Bundesmittel:

- Die Bundesmittel werden dem bestehenden Kontingent des betroffenen Kantons entnommen.
- Die Bundesmittel belasten das Kontingent nicht, sie werden der vom Bund zurückbehaltenen Reserve entnommen.

Es liegt in der Kompetenz des Bundes, festzulegen, wie die Mittelzuteilung erfolgt.

Die Unterteilung in Gefahregrundlagen und Grundangebot kann erfolgen, wenn die Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarung erfolgt. Anschliessend kann entsprechend der Subventionssatz unterschiedlich festgelegt werden. Werden die Massnahmen als Einzelprojekte abgewickelt, so beträgt der Subventionssatz 35 %, Mehrleistungen werden nicht anerkannt.

Die durch das Unwetterereignis ausgelösten weitergehenden Massnahmen sind, je nach Umfang und Komplexität, entweder über die laufende Programmvereinbarung abzurechnen oder als Einzelprojekt einzugeben. Die Abgrenzungskriterien sind im Anhang 4 aufgelistet.

Tab. 41
Anrechenbare Kosten

Gefahregrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ereignisdokumentation bzw. Gefahrenkataster («StorMe»-kompatibel) • Für die Realisierung der Massnahmen notwendige Grundlagen (inkl. Risikoabschätzung) und Projektierungsarbeiten • Erkundungsflüge der kantonalen Fachstellen zur Lagebeurteilung und zur Einleitung der erforderlichen Sofortmassnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind • Flugaufnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind
Grundangebot	<p>Die Kosten für folgende Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Instandstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des Abflussprofils (Ausräumen von Geschiebe und Holz) • Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen (an Ufer und Sohle) • Einfache Reparaturen von Schutzbauten • Grobräumung von Geschiebe in Gerinnenähe im öffentlichen Bereich des Siedlungsgebiets, um den Zugang zum Gerinne zu gewährleisten (inkl. Abtransport des Materials) • Instandstellungsarbeiten an Zufahrtswegen, die ausschliesslich oder teilweise (Kostenteiler) dem Unterhalt von Schutzbauten dienen (z. B. Erschliessung von Geschiebesammlern usw.) • Rutschsanierungen innerhalb und ausserhalb des Waldes, sofern davon eine unmittelbare Gefahr für ein massgebendes Schadenpotenzial (Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe, Verkehrswege) ausgeht • Grobräumung von Lawinenablagerungen im Ablagerungsbereich, sofern Mehrfachabgänge drohen. Insbesondere oberhalb von Auffangdämmen (inkl. Abtransport des Materials) • Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug) • Der Kanton ist für die Koordination aller Massnahmen, deren Dokumentation und eine nachvollziehbaren Kostenkontrolle verantwortlich

Im Speziellen

Löhne	<ul style="list-style-type: none"> • Ingenieure, Architekten, Unternehmer gemäss KBOB, Baumeistertarif (Regietarif mit Rabatten) • Eigenleistungen von Gemeinden und Korporationen nach effektiv geleisteten Zahlungen, max. KBOB 50 % • Von Gemeinde- und kantonalen Angestellten zu Selbstkosten inkl. Lohnnebenkosten (AHV, ALV, SUVA, Versicherungen usw.), jedoch maximal 50% KBOB Tarif, bzw. 50% örtliche Regietarife des Baumeisterverbandes
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslose, Freiwillige, Feuerwehren (max. Spesenansatz Bund)
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Mietkosten exkl. Amortisation (Maschinen, Werkzeug)
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliches Verbrauchsmaterial • Telefoninstallation und taxen • Ertragsausfälle, wenn diese durch Bauarbeiten verursacht werden (z. B. Beanspruchung von Land)

Tab. 42

Nicht anrechenbare Kosten

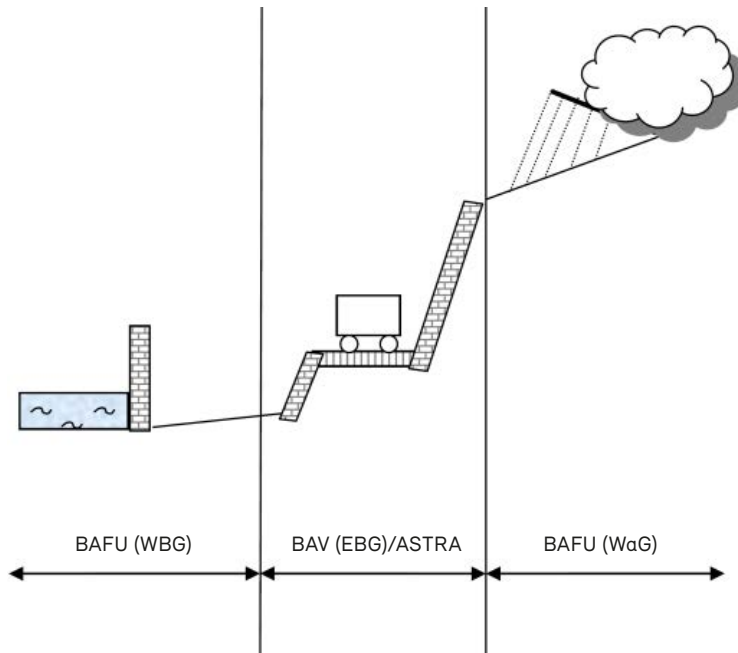
Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Reparaturen von Werkleitungen und Armaturen • Wiederinstandstellung von Strassen, Bahntrassen und Kulturland • Ersatz zerstörter oder beschädigter Brücken und Durchlässe (Ausnahme: Zufahrtswege, die ausschliesslich dem Unterhalt von Schutzbauten dienen) • Reinigung von privaten Gebäuden und Plätzen
Materialdeponien	<ul style="list-style-type: none"> • Deponiegebühren. Ausnahme: verschmutztes Material, das nur in einer Deponie entsorgt werden darf.
Löhne	<ul style="list-style-type: none"> • Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrosold • Ordentliche Sitzungsgelder
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Militär, Zivilschutz (wenn Verpflegung durch Militär oder Zivilschutz organisiert ist) • Abschlussfeier • Essen anlässlich von Sitzungen, Begehungen, Inspektionen usw.
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> • Leasing (mit Amortisation)
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Neuanschaffungen
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Büroinfrastruktur, Möblierung und Geräte, Büromaterial • Ausrüstung der Mitwirkenden an den Arbeiten
Schäden	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherbare Schäden sind durch private Versicherungen abzudecken

A11 Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Infrastrukturanlagen

A11-1 Zuständigkeiten

Bei Infrastrukturanlagen (Strassen, Schienen usw.) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der betreffenden Anlagen. Für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten im an die Infrastrukturanlagen angrenzenden Gefahrengebiet ist jedoch der betreffende Kanton zuständig. Das BAFU subventioniert die Schutzmassnahmen der Kantone (siehe Abb. 2).

Abb. 2
Zuständigkeiten bei der Subventionierung von Verkehrswegen/Lifelines



A11-2 Kostenteilermodell Bund

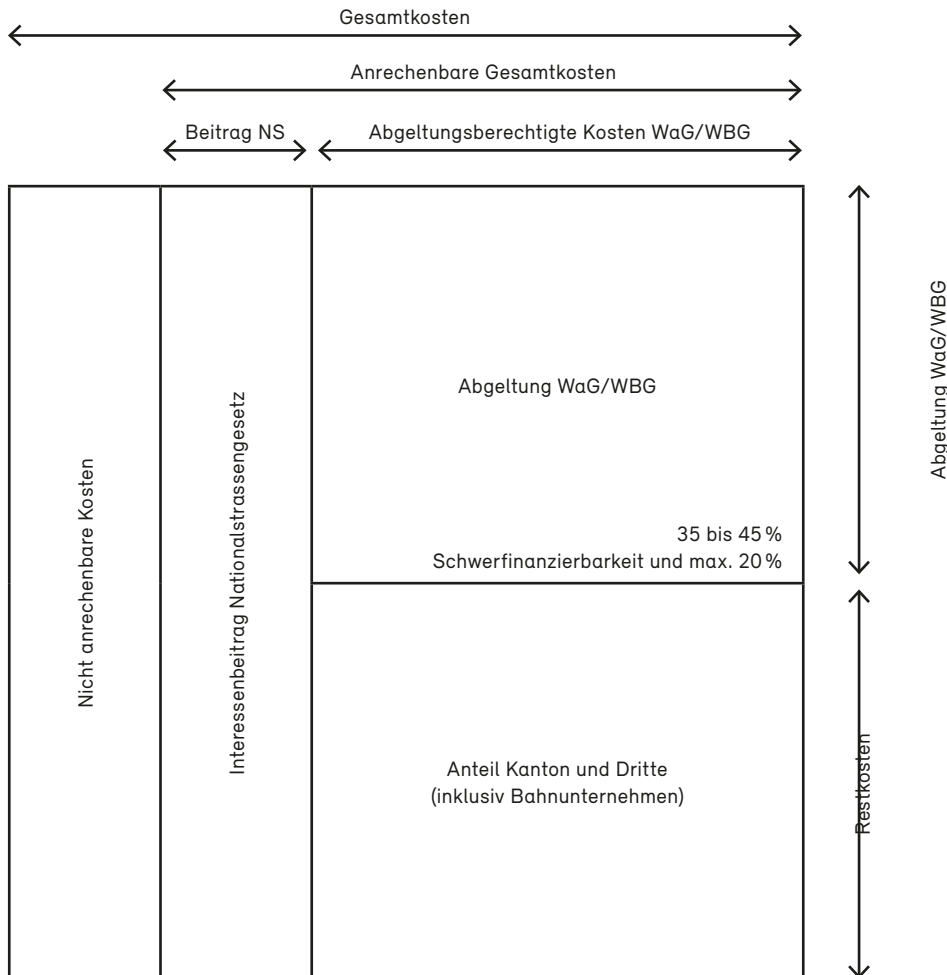
Der Bund strebt nachhaltige und gesamtheitliche Planungen zum Schutz vor Naturgefahren an. Als Eigentümer von Verkehrsinfrastrukturanlagen oder als Subventionsbehörde sind oftmals verschiedene Bundesämter von diesen Planungen tangiert. Die Bedürfnisse der verschiedenen Projektbeteiligten müssen gut aufeinander abgestimmt werden, damit eine zweckmässige Planung und eine angemessene Beteiligung erfolgen können.

Die Bundesstellen beteiligen sich nach dem Nutzenanteil, unter Berücksichtigung der Werkeigentümpflichten oder als Subventionsbehörde an den Projektkosten.

Tab. 43
Definition der Kostenanteile

Kostenanteile	Elemente/Grundlagen
Nicht anrechenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Objektschutz für Verkehrsinfrastrukturen • Abgrenzungen der Massnahmen, die aus Synergiegründen ins Projekt aufgenommen wurden, aber keine Schutzfunktion haben • Direkte Mehrwerte (Anhang A10, Handbuch PV)
Nutzniesseranteile	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoreduktion pro Nutzniesser ergibt Kostenanteile
Werkeigentümpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten infolge Schaffung einer Gefährdung bzw. Erhöhung der Intensität durch eine Infrastrukturanlage eines Projektbeteiligten

Schematische Darstellung



1. Ausscheidung der nicht anrechenbaren Kosten: Objektschutz, Mehrwert, Opportunitätsmassnahmen.
2. Risikoanteile ermitteln: Die Risikominderung pro Partei entspricht den Nutzenanteilen an den verbleibenden Kosten.
3. Prüfung, ob Werkeigentümergepflichten durch risikobasierte Verteilung angemessen berücksichtigt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob Kosten anfallen, die infolge Schaffung einer Gefährdung bzw. Erhöhung der Intensität einem Projektpartner zugewiesen werden müssen.
4. Ermittlung und Zuweisung der Investitionen zur Erfüllung der Werkeigentümergepflichten.
5. Die Kosten pro Kostenträger setzen sich aus den Anteilen Objektschutz/ Mehrwerte plus Anteil Risikominderung plus eventuell Anteil Werkeigentümergepflichten zusammen.
6. Verteilung der Restkosten (nach Abzug der Abgeltungen WaG/WBG) auf weitere Parteien gemäss kantonaler Gesetzgebung.

A12 Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahregrundlagen»: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
- Inventare nach Artikel 18a und 23b NHG:
 - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM);
 - Bundesinventar der Flachmoore (FM);
 - Bundesinventar der Auengebiete (Auen);
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB);
 - Bundesinventar der Trockenwiesen und weiden (TWW);
 - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML);
- Inventare nach Artikel 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (EJ);
- Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002;
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 «Verbauungen» nach wie vor anwendbar);
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Artikel 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12 sowie Landschaftsstrategie des BAFU 2011;
- Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Artikel 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BUWAL 2001;

-
- Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der national prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013; vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälernte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und den Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG sowie Artikel 11 JSG;
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Artikel 6 und Artikel 18 Absatz 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 7:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald

7	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald	190		
7.1	Teilprogramm «Schutzwald»	191	7.3.3	Anhang zum Bereich Waldbewirtschaftung 239
7.1.1	Programmspezifische Ausgangslage	191	7.3.3.1	Vorlage für kantonales Konzept PZ 1 «Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse» 239
7.1.1.1	Rechtliche Grundlagen	191	7.3.3.2	Inhalte von Gesamtkonzepten 240
7.1.1.2	Aktuelle Situation	191	7.4	Schnittstellen des Programms «Wald» 242
7.1.1.3	Entwicklungsperspektiven	192	7.4.1	Schnittstellen zwischen den Teilprogrammen der Programmvereinbarung «Wald» 242
7.1.2	Programmpolitik	194	7.4.1.1	Übergeordnete Zielsetzung und Rechtsgrundlagen 242
7.1.2.1	Programmblatt	194	7.4.1.2	Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» zum Teilprogramm «Waldbiodiversität» 242
7.1.2.2	Mittelberechnung	195	7.4.1.3	Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» zum Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» 244
7.1.2.3	Programmziele	198	7.4.1.4	Schnittstellen des Teilprogramms «Wald- biodiversität» zum Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» 244
7.1.3	Anhang zum Bereich Schutzwald	203	7.4.2	Schnittstellen des Programms «Wald» zu anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich 245
7.1.3.1	Definition «behandelte Fläche»	203	7.4.2.1	Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» mit dem Programmblatt «Revitalisierungen» 245
7.1.3.2	Vorgehen bei der Anpassung des kantonalen Schutzwaldperimeters	204	7.4.2.2	Schnittstellen des Teilprogramms «Wald- biodiversität» mit dem Programmblatt «Naturschutz» 245
7.1.3.3	Controlling Programmziele	205	7.4.2.3	Schnittstellen des Teilprogramms «Wald- biodiversität» mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» 246
7.2	Teilprogramm «Waldbiodiversität»	206	7.4.2.4	Schnittstellen des Teilprogramms «Wald- biodiversität» mit dem Programmblatt «Landschaft» 246
7.2.1	Programmspezifische Ausgangslage	206	7.4.2.5	Schnittstellen des Teilprogramms «Wald- bewirtschaftung» mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» 247
7.2.1.1	Rechtliche Grundlagen	206		
7.2.1.2	Aktuelle Situation	206		
7.2.2	Programmpolitik	206		
7.2.2.1	Grundsätze und Perspektiven	206		
7.2.2.2	Programmblatt	207		
7.2.2.3	Mittelberechnung	210		
7.2.2.4	Programmziele	211		
7.3	Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»	220		
7.3.1	Programmspezifische Ausgangslage	220		
7.3.1.1	Rechtliche Grundlagen	220	Anhang zu Teil 7	248
7.3.1.2	Aktuelle Situation	220	A1	Grundlagen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz 248
7.3.1.3	Entwicklungsperspektiven	224	A2	Anhang: Wann ist ein Wald-Wild Konzept nötig? 250
7.3.2	Programmpolitik	225		
7.3.2.1	Programmblatt	225		
7.3.2.2	Mittelberechnung	228		
7.3.2.3	Programmziele	228		

7 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald

Die Programmvereinbarung «Wald»

Die bisherigen Programme «Schutzwald», «Waldbiodiversität» und «Waldbewirtschaftung» werden neu in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Diese Programmvereinbarung entspricht insbesondere dem Wunsch der Kantone nach mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz und einer Optimierung der Schnittstellen zwischen Kantonen und Bund. Auf fachlicher Ebene erfahren die bisherigen Programme keine wesentlichen Änderungen. Die Jahresberichterstattung der Kantone soll inhaltlich gleich bleiben, jedoch pro Kanton für alle drei Programme in einem gemeinsamen Dokument erfolgen.

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen (vgl. dazu vorne Ziffer 1.3.11) werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

7.1 Teilprogramm «Schutzwald»

Inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes

7.1.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Teilprogramm «Schutzwald» allgemein		
Art. 77 BV	Der Bund sorgt für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes.	
Art. 20 WaG	Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher.	Pflege des Schutzwaldes
Art. 37 WaG	Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes, die Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur. Bei ausserordentlichen Naturereignissen kann er Abgeltungen auch einzeln verfügen.	Abgeltungen
Art. 18 WaV	Die Kantone bezeichnen den Wald mit Schutzfunktion und sorgen für den Einbezug der Bevölkerung in das Planungsverfahren.	
Art. 40 WaV	Die Abgeltungen für den Schutzwald richten sich nach Gefahren- und Schadenpotenzial, Schutzwaldfläche, notwendiger Infrastruktur sowie Qualität der Leistung.	
Wald/Wild im Schutzwald		
Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes gewährleistet ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald/Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	
Waldschutz		
Art. 37a, 37b WaG PSV	Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die durch Schadenorganismen verursacht werden.	Waldschäden

7.1.1.2 Aktuelle Situation

Auf die vierte NFA-Periode hin wird die Programmvereinbarung «Schutzwald» als Teilprogramm in die Programmvereinbarung «Wald» integriert. Damit sollen administrative Verfahren vereinfacht und bei der Umsetzung Synergien genutzt werden sowie Alternativerfüllungen zwischen den einzelnen Teilprogrammen ermöglicht werden.

Analyse der Stärken und Schwächen des Programms

Während der dritten NFA-Periode wurden in einer Begleitgruppe, welche aus Teilnehmenden der Kantone BE, FR, GR, LU, OW, SG, VD und VS zusammengesetzt war, die Stärken und Schwächen des Programms «Schutzwald» diskutiert. Grundsätzlich ist das Programm «Schutzwald» mit seiner Leistungspauschale pro behandelte Hektare Schutzwald sehr einfach umsetzbar. Mit der Konzeption «Nachhaltigkeit im Schutzwald» (NaiS) besteht ein klar definierter Qualitätsindikator. Die Programmvereinbarung erlaubt den Kantonen eine hohe Flexibilität in der Schutzwaldbehandlung. Handlungsbedarf sahen die Kantone bei den Leistungsindikatoren Waldschutz und im Bereich Wald/Wild.

In der dritten NFA-Periode wurde die Unterstützung von Waldschutzmassnahmen auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes in einer Pilotphase in die Programmvereinbarung «Schutzwald» integriert. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird dieses Ziel auch in der vierten NFA-Periode in das Teilprogramm «Schutzwald» integriert.

Im Hinblick auf die vierte NFA-Periode wurde an den bewährten Punkten festgehalten. Einige Aspekte wurden aufgrund der Erfahrungen der bisherigen NFA-Perioden und der Arbeitsgruppe mit den Kantonen überarbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- Die Mittelzuteilung beruht weiterhin auf dem Schutzwaldindex. Dieser wird analog der dritten NFA-Periode berechnet. Weiterhin wird auch die Bedarfsmeldung der Kantone im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogrammes berücksichtigt.
- Die Verantwortlichkeiten im Bereich Wald und Wild werden im Handbuch NFA der vierten Periode ausführlicher behandelt (QI 4 Wald/Wild).
- Die bisherige Bundesbeitragspauschale von CHF 5000/Hektare behandelte Schutzwaldfläche wird nach Überprüfung mit den Resultaten des Testbetriebsnetzes³⁶ beibehalten.
- Waldschutzmassnahmen werden weiterhin in das Teilprogramm «Schutzwald» integriert und umfassen auch Schutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes oder des Waldes sowie Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos. Die Mittelzuteilung erfolgt gemäss den Angaben im Kapitel 7.1.2.2.

7.1.1.3 Entwicklungsperspektiven

Eigentlich müsste nicht die Pflege des Schutzwaldes, sondern die Risikoreduktion durch den Wald abgegolten werden. Diese ist aber nicht direkt messbar.

³⁶ Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz, Technischer Bericht, Ergebnisse 2008 bis 2015 (HAFL Zollikofen, jährliche Auswertung).

Als indirektes Mass für die Risikoreduktion kann die Fläche Schutzwald betrachtet werden, welche die Minimalanforderungen nach NaiS erfüllt. Das BAFU hat darum 2013 ein Projekt initiiert, in welchem die Stichprobenpunkte des Landesforstinventars (LFI) den Standortstypen nach NaiS zugeordnet werden. Auf dieser Grundlage sollen sich zukünftig die Waldflächen ermitteln lassen, welche die Minimalanforderungen nach NaiS erfüllen. 2017 ist zudem ein Projekt angelaufen, das der Frage des idealen Eingriffsturnus in verschiedenen Standortstypen nach NaiS nachgeht, wobei die Sicherstellung einer nachhaltigen Schutzwirkung im Zentrum steht. Längerfristig möchte der Bund den gesamtschweizerischen Bedarf an Schutzwaldpflege mit diesen Kriterien bemessen.

*Fläche Schutzwald
als indirektes Mass
zur Abgeltung der
Schutzleistung*

Bis die Zeit für eine solche Änderung reif ist, wird die Höhe der Flächenpauschale pro behandelte Hektare Schutzwald auf Basis der Indikatoren des Forstlichen Testbetriebsnetzes der Schweiz (TBN) überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. Kapitel 7.1.2.2).

Die zur Schutzwaldbewirtschaftung notwendige Infrastruktur soll längerfristig ebenfalls mittels einer Flächenpauschale abgegolten werden (unter Berücksichtigung der topografischen Bedingungen und einsetzbaren Holzernerverfahren). Dazu wurde 2016 das Projekt «Richtwerte zur Walderschliessung» initiiert. In den Bereichen Waldschutz und Sicherstellung der Infrastruktur wird nicht eine bestimmte Leistung, sondern ein «so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich» angestrebt. Dafür leistungsorientierte Pauschalen im Bereich Waldschutz zu entwickeln, hat sich als sehr schwierig zu lösende Aufgabe herausgestellt, vor allem wenn nicht falsche Anreize aus den Pauschalbeiträgen resultieren sollen. Deshalb werden die Beiträge an die untergeordneten Programmziele 2 und 3 nach wie vor kostenbasierend entrichtet.

Das BAFU hat 2013 ein Projekt begonnen, das sich mit der waldbaulichen Behandlung von Gerinneabhängungen befasst. Die Überarbeitung des entsprechenden Anforderungsprofils in NaiS wird voraussichtlich während der vierten NFA-Periode erfolgen.

7.1.2 Programmpolitik

7.1.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Schutzwald inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes», Art. 37, 37a und 37b WaG	
Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturgefahren. Verhütung und Behebung von Waldschäden.
Wirkungsziel	Schutz für Menschen, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren durch nachhaltige Sicherstellung der Wirksamkeit der Schutzwälder. Der Wald erfüllt seine Funktionen auch nach biotischen und abiotischen Störungen nachhaltig.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwaldausscheidung (Mittelallokation nach Gefahren- und Schadenpotenzial) • Qualitätsanforderungen nach Konzeption NaiS (zur richtigen Zeit, auf den Standort abgestimmt, wirksam und verhältnismässig) • Gefährdung und Bedeutung der Waldfunktionen

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7a-1	PZ 1: Schutzwaldbehandlung Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inklusive begleitender Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit.	LI 1.1: Anzahl Hektaren behandelte Schutzwaldfläche nach Konzeption NaiS	QI 1: Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort QI 2: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen QI 3: Vollzugskontrolle QI 4: Wald/Wild	CHF 5000/ha ³⁷
7a-2	PZ 2: Sicherstellung Infrastruktur Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inklusive Brandschutz	LI 2.1: Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	QI 5: Projektanforderungen	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung ³⁷
7a-3	PZ 3: Waldschutz Schadorganismen/ Waldschäden	LI 3.1 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden) LI 3.2 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden)	QI 6: Einhaltung der national gültigen Bekämpfungsstrategien QI 7: Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden erheblich gefährdet sind.	40% der Nettokosten

Das Programmblatt bezieht sich auf den Schutzwaldperimeter gemäss kantonaler Schutzwaldausscheidung nach den harmonisierten Kriterien «SilvaProtect-CH» für PZ 1 und PZ 2 sowie auf die gesamte Kantonsfläche für PZ 3. Passen die Kantone ihre Schutzwaldausscheidung an, so nimmt der Bund zu den Anpassungen gemäss Anhang A2 Stellung, bevor auf den neu ausgeschiedenen Flächen Mittel des Teilprogramms «Schutzwald» verwendet werden dürfen.

Schutzwaldperimeter

³⁷ Die Bundespauschale berechnet sich aus 40% der durchschnittlichen Nettokosten (Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös).

Dem BAFU stehen folgende Möglichkeiten zur Steuerung des Mitteleinsatzes zur Verfügung:

Schutzwaldausscheidung

Das Gefahrenpotenzial wird unter Verwendung von Prozessmodellen definiert. Diese Modelle sollten periodisch dem Stand des Wissens angepasst werden, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verwendung alternativer Prozessmodelle ist wenig sensitiv für die berechneten Resultate; die Modellierung des Gefahrenpotenzials ist eine Grundlage und kein Steuerungselement für den Mitteleinsatz.

*Definition
Gefahrenpotenzial*

Die Definition des massgebenden Schadenpotenzials ist die Steuergrösse für die Bestimmung von Schutzwaldflächen. Da nur gesamtschweizerisch vorliegende Datensätze verwendet werden können, kann die Differenzierung allerdings nicht beliebig, sondern nur nach vorgegebenen Kategorien erfolgen. Änderungen bei der Definition des Schadenpotenzials haben auch Auswirkungen auf das Programm «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen».

*Definition
Schadenpotenzial*

Qualitätsanforderungen nach Konzeption NaiS

Die Konzeption NaiS beinhaltet alle vier Elemente der Erfolgskontrolle (Zielanalyse, Wirkungsanalyse, Vollzugskontrolle und Zielerreichungskontrolle). Da sich die ausgeführten Massnahmen im Schutzwald – je nach Standort – teilweise erst nach Jahren bzw. Jahrzehnten auswirken, eignet sich die Erfolgskontrolle jedoch nicht direkt zur Mittelsteuerung. Mittelfristig sollten jedoch damit die besonders effektiven Massnahmen eruiert werden können.

*Vier Elemente der
Erfolgskontrolle*

Die Konzeption NaiS sieht vor, zuerst den Handlungsbedarf abzuklären. Anschliessend wird entschieden, welches die wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen sind. Diese sind wesentlich vom Standort und Ausgangszustand abhängig und damit (vorläufig) nicht modellierbar. Deshalb liegt die Verantwortung für die Priorisierung der zu behandelnden Fläche bei den Kantonen. Im Rahmen des Controllings des Bundes kann stichprobenweise überprüft werden, ob wirksame und verhältnismässige Massnahmen ausgeführt wurden.

7.1.2.2 Mittelberechnung

In den Mitteln, welche die Finanzplanung des Bundes für die Bereiche Schutzwald, Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes, Wald/Wild und Infrastrukturen vorsieht, sind auch 10 Mio. CHF für Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel, speziell für die Pflege instabiler Nadelholzbestände mit ungenügender Verjüngung enthalten. Für die aktuelle Programmperiode werden sich die verfügbaren Mittel voraussichtlich in ähnlichem Umfang wie bisher bewegen. Die Beiträge des Bundes erfolgen jedoch immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden behält der Bund für Einzelprojekte infolge ausserordentlicher Naturereignisse (Befall durch besonders gefährliche Schadorganismen, Waldbrand usw.) jährlich 1,5 Mio. CHF als Reserve zurück.

Schlüssel der Mittelzuteilung

Der Schutzwaldindex ist die Basis für die Zuteilung der Mittel auf die Kantone. Dieser Index ist der Anteil der schadenrelevanten Prozessfläche³⁸ im Wald pro Kanton in Prozent bezogen auf die gesamtschweizerisch modellierte Fläche.

Mittelzuteilung erfolgt gemäss Modellierung im Projekt

Für den Mittelbedarf im Bereich des Waldschutzes wird eine adäquate Verhandlungsreserve geschaffen, um auch den Bedarf von Kantonen mit wenig Schutzwald abdecken zu können. Die Bedarfsmeldungen der Kantone werden für alle Ziele im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogramms berücksichtigt.

«SilvaProtect-CH»

Grundbeitrag pro Hektare behandelte Schutzwaldfläche

Die Erfahrungen in den vorangehenden NFA-Perioden haben gezeigt, dass die Kantone selbst sich sehr unterschiedlich am Programm «Schutzwaldpflege» beteiligen. Einige Kantone haben sich zum Teil mit mehr Mitteln als der Bund in der Schutzwaldpflege engagiert und so auch das Flächenziel deutlich übertroffen. Dieses Engagement hat jedoch nichts mit den effektiven Kosten der Schutzwaldpflege zu tun, die beim Leistungserbringer (= Waldbesitzer) anfallen. Der Grundbeitrag beruht daher auf aktuellen Netto-Durchschnittskosten. Als Grundlage dienen Erfahrungszahlen aus den «effor2»-Pilotprojekten in den Kantonen VS und VD und den Kantonen im Allgemeinen sowie den Ergebnissen des forstwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes der Schweiz (TBN)³⁹. Diese Ergebnisse haben gezeigt, dass zwischen 2008 und 2015 kein Gewinn im Betriebsteil Schutzwald angefallen ist. Aus diesem Grund hält der Bund auch für die vierte NFA-Periode am Grundbeitrag von CHF 5000/ha fest. Dieser entspricht rund 40 % der durchschnittlichen Nettokosten von CHF 12 500/ha. Mittelfristig sollen die effektiven Kosten genauer erfasst werden. Die Revision der Software «ForstBAR» erlaubt eine Auswertung pro behandelte Fläche. Dazu hat das BAFU ein Modul «Schutzwald» in die «ForstBAR» integriert.

Grundbeitrag von CHF 5000/ha

Im Grundbeitrag enthaltene Massnahmen

Der Grundbeitrag enthält Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion des Waldes. Die Massnahmen, die eine Leistung für diese Funktion erbringen, gehören zum Grundbeitrag:

38 Die schadenrelevanten Prozessflächen werden aus einer Verschneidung der gefahrenrelevanten Prozessflächen (Steinschlag, Lawine, Rutschung und Gerinneprozesse) mit dem definierten Schadenpotenzial (basierend auf den gesamtschweizerisch verfügbaren und aktuellsten BfS-Daten) modelliert. Alle Gefahrenprozesse werden gleich gewichtet und Überlappungen werden nicht berücksichtigt.

39 Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz, Technischer Bericht, Ergebnisse 2008 bis 2015 (HAFL Zollikofen, jährliche Auswertung).

-
- Schutzwaldpflege inklusive Planung
 - Kosten für die Wirkungsanalyse auf Weiserflächen (Qualitätsindikator QI 2)
 - Allfällig notwendige Wald/Wild-Massnahmen (Qualitätsindikator QI 4)
 - Biotoppflegemassnahmen
 - Aufforstungshilfen, kleinere Aufforstungen und Begehungswege

Nicht Bestandteil der Kostenermittlung sind:

- Isolierte Massnahmen, die nur zur Reduktion der Gefahren für Siedlungen, Infrastrukturen oder Erholungsanlagen beitragen, die von der Bestockung selber ausgehen (Sicherheitsholzerei)
- Massnahmen, die nicht zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion notwendig sind (z. B. Biodiversität, Erholung, usw.)
- Massnahmen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs eines Nutziessers dienen (z. B. Strassen-, Eisenbahnwachen usw.)

Grössere, temporäre technische Massnahmen und grössere Aufforstungen im Schutzwald (Kosten > CHF 100 000) werden im Teilprogramm «Schutzwald» nicht berücksichtigt. Sie sind nur in Ausnahmefällen notwendig und werden vom BAFU gemeinsam mit den anderen technischen Massnahmen im Naturgefahrenbereich gehandhabt und demzufolge in das Programmblatt «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» integriert.

Nicht im Grundbeitrag enthalten sind Waldschutzmassnahmen. Diese werden nach Aufwand entschädigt, welcher sich zumeist nach kantonalen Kostenansätzen berechnet. In der Programmvereinbarung wird für Waldschutzmassnahmen auf Vorschlag der Kantone ein Betrag beim Leistungsindikator «Waldschutz» eingesetzt.

Keine Restkosten für Waldeigentümer

Der Bund geht von der Idee aus, dass dem Waldeigentümer (sofern er nicht gleichzeitig eine öffentliche Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren trägt) aus der Schutzwaldpflege keine Kosten verbleiben sollten. Die verbleibenden Restkosten sollten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und d WaG durch den Kanton und die Gemeinden bzw. Dritte (z. B. Trägerschaften von Infrastrukturen) getragen werden, wie das auch bei allen übrigen Schutzmassnahmen vor Naturgefahren üblich ist.

Verbleibende Restkosten sollten durch Kanton, Gemeinden bzw. Dritte getragen werden

Infrastrukturen für die Schutzwaldbehandlung

Der Bedarf an Mitteln für die Infrastruktur ist je nach Kanton aufgrund der sehr unterschiedlichen Erschliessungsdichte verschieden. Aus diesem Grund wird kein für alle Kantone verbindlicher genereller Grenzwert festgelegt. Die Mittel für die Infrastruktur dürfen jedoch über das gesamte Teilprogramm «Schutzwald» aller Kantone eine maximale Obergrenze von 25 % nicht überschreiten.

Mittel für Infrastruktur: max. 25%

Die Kantone legen im Rahmen der Programmverhandlungen gegenüber dem Bund auf der Basis ihrer Infrastrukturplanung ihren Bedarf an Mitteln dar. Der Bund berücksichtigt diese Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtprogramms.

Bei der Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten sind Beiträge von Dritten, die einen speziellen Nutzen aus den geförderten Massnahmen ziehen oder einen möglichen Schaden mitverursachten, von den Gesamtkosten abzuziehen.

Waldschutz

Um auf unvorhergesehene Waldschadenereignisse reagieren zu können, behält der Bund eine Reserve zurück. Es ist zwischen dem Aufwand innerhalb und ausserhalb des Waldes zu unterscheiden. Die spezifische Überwachung von gefährdeten Gebieten hat aus Effizienzgründen eine hohe Priorität.

Der Kanton weist bei der Bedarfseingabe aus, welche biotischen und abiotischen Waldschäden er innerhalb und ausserhalb des Waldes überwachen und behandeln will (bzw. erwartet) und welchen Geldbetrag der Kanton für Massnahmen einsetzen möchte. Ebenfalls weist der Kanton nach, welche Waldfunktion erheblich gefährdet ist. In Anlehnung an das Programmziel «Schutzwaldbehandlung» beträgt der Bundesbeitrag 40% der Nettokosten (Aufwand abzüglich allfälliger Erträge durch Holzverkauf). Entschädigt wird nach Aufwand, welcher nach kantonalen Kostenansätzen berechnet werden kann.

7.1.2.3 Programmziele

PZ 1 Schutzwaldbehandlung

Leistungsindikatoren

LI 1.1 Anzahl Hektaren behandelte Schutzwaldfläche nach Konzeption NaiS

Die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton wird über das Ausmass der zu behandelnden Schutzwaldfläche abgeschlossen. Unter der behandelten Fläche wird jene Fläche verstanden, die direkt durch einen Eingriff im Sinne von NaiS beeinflusst wird. Genaue Angaben zur Definition der behandelten Fläche befinden sich in Anhang 7.1.3.1.

Innerhalb des Schutzwaldperimeters hat der Kanton freie Hand bei der Wahl der Eingriffsflächen. Der vom Kanton bestimmte «Flächenmix» kann sich demnach aus Flächen mit unterschiedlichen Behandlungskosten zusammensetzen. Es ist Aufgabe des Kantons, den Ausgleich zwischen aufwendig und weniger aufwendig zu pflegenden Schutzwaldflächen zu finden.

Qualitätsindikatoren

QI 1 Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort

Die Konzeption «Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS)» beschreibt die Anforderungen, nach denen Schutzwald behandelt werden soll. Die entsprechenden Standards sind für die Schutzwaldpflege verbindlich und in der Wegleitung «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (Frehner et al. 2005)» veröffentlicht. Das BAFU unterstützt fachspezifische Kurse in den Kantonen zur Umsetzung der Konzeption NaiS ausserhalb des Teilprogramms «Schutzwald».

*Konzeption NaiS
beschreibt
Anforderungen*

Der Handlungsspielraum bezüglich Eingriffsintensität ist mit den Anforderungsprofilen aus der relevanten Naturgefahr und dem Standorttyp definiert.

QI 2 Wirkungsanalyse auf Weiserflächen

Der Bund definiert im Rahmen der NaiS-Wegleitung Empfehlungen zur Schutzwaldpflege. Eine langfristige Schutzwirkung kann aber nur erreicht werden, wenn die Massnahmen auf lokale Gegebenheiten abgestimmt werden. Diese Massnahmen müssen von kompetenten Fachleuten mit lokalen Kenntnissen vor Ort bestimmt werden. Mit der Wirkungsanalyse wird geprüft, ob die ausgeführten Massnahmen oder gezielten Unterlassungen die (längerfristig) erwartete Wirkung auf den Waldzustand haben. Die Wirkungsanalyse dient dem lokal zuständigen Bewirtschafter dazu, die ausgeführten Massnahmen zu überprüfen und den Schutzwald zunehmend wirksamer zu pflegen.

*Beobachtung und
Dokumentation
von Weiserflächen*

Der Bewirtschafter beobachtet und dokumentiert langfristig auf Weiserflächen die Wirkung seiner Massnahmen oder bewusster Unterlassungen. Die kantonalen Forstdienste fördern diese Aufgabe und stellen die langfristige Dokumentation sicher. Wie dies die Kantone umsetzen, bleibt ihnen überlassen. Der Bund gibt im Rahmen der NaiS-Wegleitung Empfehlungen zur Umsetzung ab, auf die sich die Kantone stützen können.

Anlässlich gemeinsamer Stichprobenkontrollen von Bund und Kanton wird diskutiert, welche Folgerungen sich aus der Wirkungsanalyse der Weiserflächen für den Standort der Stichprobe ableiten lassen.

Die Wirkungsanalyse dient zudem der Öffentlichkeitsarbeit wie auch der Weiterbildung der Verantwortlichen vor Ort.

QI 3 Vollzugskontrolle

Eine Vollzugskontrolle muss vom Kanton aufgebaut und dokumentiert werden. Wie dies die Kantone durchführen, bleibt ihnen überlassen. Der Bund gibt im Rahmen der NaiS-Wegleitung Empfehlungen zur Umsetzung ab, auf die sich die Kantone stützen können. Zur Planung der Vollzugskontrolle ist eine kantonale Übersicht über die Massnahmen nötig.

*Vollzugskontrolle
von Kanton
aufgebaut und
dokumentiert*

Bei der Vollzugskontrolle wird geprüft, ob die geplanten Massnahmen am richtigen Ort und fachlich richtig ausgeführt worden sind. Benötigt werden dazu ein Ausführungsplan (vorzugsweise digital oder aber Karte) und pro Eingriff eine einfache Beschreibung der Massnahmen (z. B.: Jungwaldpflege, Stabilitätsdurchforstung, Waldschutz, Formular 2 in NaiS usw.) sowie eine Zuordnung zu einem Behandlungstyp (bzw. zu einer Weiserfläche).

Der Eingriffsturnus richtet sich nach dem Handlungsbedarf gemäss Konzeption NaiS.

Q1 4 Wald/Wild

Der Vollzug im Bereich Wald/Wild liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Sie regeln und planen die Jagd und regulieren den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Die Vollzugshilfe «Wald und Wild» bietet eine Anleitung, wie dieses Ziel erreicht werden kann und in welchen Fällen und wie ein Wald/Wild-Konzept gemäss Artikel 31 WaV zu erstellen und umzusetzen ist.

Verantwortlichkeiten im Bereich Wald/Wild

Die Erstellung von Wald/Wild-Konzepten obliegt in erster Linie den kantonalen Wald- und Jagdfachstellen. In die Erstellung und Massnahmenplanung sind in der Regel weitere Interessensgruppen einzubeziehen. Wo nötig und sinnvoll, müssen Wildräume und Wald/Wild-Konzepte interkantonal geplant werden.

Neue Wald/Wild-Konzepte sind dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten, sofern ihre Erstellung und/oder Umsetzung vom Bund mitfinanziert werden (Vollzugshilfe «Wald und Wild», S. 17). Die Genehmigung der Konzepte ist Sache der Kantone.

Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung übernimmt der Bund eine Aufsichtsfunktion. Als Qualitätsindikator gilt die Berücksichtigung der Vollzugshilfe «Wald und Wild». Stellt das BAFU zum Beispiel anhand von Stichprobenkontrollen fest, dass ein Kanton seiner Verantwortung bezüglich Wald/Wild nicht nachkommt, organisiert das BAFU ein Wald/Wild-Gespräch mit dem entsprechenden Kanton (inklusive der beteiligten Fachstellen).

PZ 2 Sicherstellung Infrastruktur

Leistungsindikator

LI 2.1 Realisation gemäss kantonomer Planung und Programmvereinbarung

Das Programmziel 2 umschreibt infrastrukturelle Massnahmen, die nötig sind, um die Behandlung einer Schutzwaldfläche zu ermöglichen (Basisserschliessungen, Brandschutzmassnahmen, Seilkanalförderung und Hochbauten wie Werkhöfe). Subventioniert werden ausschliesslich Massnahmen, welche auf das Schutzziel ausgerichtet sind. Diese Massnahmen umfassen

Nur auf das Schutzziel ausgerichtete Massnahmen werden subventioniert

insbesondere Instandstellungen (nach Elementarereignissen), Ausbau (Verstärkung, Verbreiterung), Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), Neubau und Unterhalt von Infrastrukturen. In der Programmvereinbarung wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Die Abgrenzung von Massnahmen (z. B. beim periodischen und laufenden Unterhalt), welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden, zu Massnahmen, welche von der Bauherrschaft zu finanzieren sind, ist Sache des Kantons.

Qualitätsindikator

QI 5 Projektanforderungen

Massnahmen im Programmziel 2 werden dann unterstützt, wenn sie zur Behandlung einer Schutzwaldfläche nötig sind. Im Rahmen der Programmvereinbarung wird der Umfang der Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Sämtliche Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Projekte müssen vom Kanton nach Artikel 13a WaV genehmigt sein.
- Direkte Nutzniesser haben gemäss Artikel 35 Absatz 1 WaG eine Beteiligung zu leisten.
- Der Bedarf muss nachgewiesen werden (zum Beispiel aufgrund der forstlichen Planung oder eines kantonalen Gesamterschliessungskonzepts und eines Variantenstudiums). Der Mehrwert der Massnahme muss nachvollziehbar sein.
- Die Bauausführung hat nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BUWAL-Publikationen usw.) zu erfolgen (Qualitätssicherung).

PZ 3 Waldschutz

Leistungsindikator

LI 3.1 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald

Massgebend ist der Aufwand von Behandlungsmassnahmen bei biotischen und abiotischen Schäden. Allfällige Erlöse, insbesondere aus dem Holzverkauf, sind zu berücksichtigen (Nettokosten). Es sollen rechtzeitig so wenig Flächen wie möglich bzw. so viele wie nötig behandelt werden, damit das oberste Ziel, «die Waldfunktionen langfristig zu sichern», erreicht werden kann. Es sind auch Massnahmen möglich, die zur Verminderung des Waldbrandrisikos speziell auf trockenen Standorten sowie in siedlungsnahen Lagen und entlang von Verkehrswegen beitragen.

LI 3.2 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes

Analog des LI 3.1

Qualitätsindikator

Bei Eingriffen zur Bekämpfung von biotischen oder abiotischen Waldschäden im Schutzwald sind die Anforderungsprofile von NaiS zu beachten. Der Entscheid (bei Sturmschäden), Holz liegen zu lassen oder zu entfernen, muss nachvollziehbar sein, z.B. gemäss Anhang 7 der Wegleitung NaiS.

QI 6 Einhalten der national gültigen Bekämpfungsstrategien (biotische Gefahren und Schäden)

Der Kanton dokumentiert folgende Punkte: (1) Berücksichtigung der national gültigen Bekämpfungsstrategien⁴⁰, (2) Darlegen und Aufzeigen der gefährdeten Waldfunktion gemäss kantonaler Waldplanung, (3) Aufzeigen der Effizienz der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden inklusive der entsprechenden Erfolgskontrollen. Bei Schadorganismen, für die bei Inkrafttreten der Programmvereinbarung noch keine national gültige Bekämpfungsstrategie vorliegt, gelten die Verordnung über den Pflanzenschutz und die BAFU-Verordnung über phytosanitäre Massnahmen für den Wald.

QI 7 Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder durch Folgeschäden erheblich gefährdet sind

Die Bewältigung von abiotischen Waldschäden, beispielsweise durch Windsturm oder Waldbrand, wird nur mit Bundesmitteln unterstützt, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder durch Folgeschäden *erheblich* gefährdet sind. Die Entscheidung, ob eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen vorliegt, ist auf die kantonale oder regionale Waldplanung abzustützen. Die Eingriffe müssen rechtzeitig getroffen werden können, damit Folgeschäden effektiv vermieden werden und die Bewältigung effizient erfolgt. Für Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos muss auf den vorgesehenen Flächen mit einem erhöhten Waldbrandrisiko gerechnet werden. Dies ist bei Nähe zu Siedlungen oder Strassen sowie hohem Besucherdruck und/oder auf trockenen Standorten speziell der Fall (periurbane Gebiete oder Wildland-Urban-Interface). Ferner muss leicht entzündbarer Schlagabraum anfallen. Die Siedlungsnähe trägt einerseits zur Ausbruchswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes bei. Andererseits ist sie auch Bedingung für ein hohes Schadenpotenzial bzw. für eine hohe Gefährdung von Menschen und Siedlungen. Als mögliche Massnahmen gelten das Zusammenführen und allenfalls auch der Abtransport von Schlagabraum. Schlagabraum kann auch in einer Weise behandelt werden, dass das Holz rascher abgebaut wird (z. B. durch Zerkleinern). Als Schlagabraum gilt brennbares Astmaterial. Liegendes oder stehendes Totholz grösseren Durchmessers soll nur im Ausnahmefall, das heisst bei sehr hohem Brandrisiko, zerkleinert oder abtransportiert werden.

7.1.3 Anhang zum Bereich Schutzwald

7.1.3.1 Definition «behandelte Fläche»

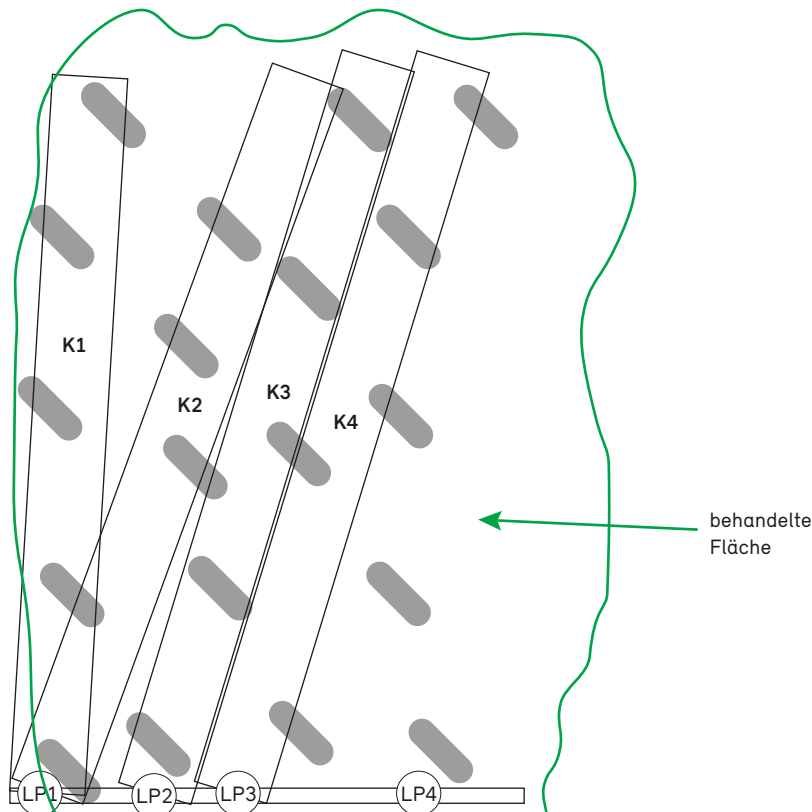
Die «behandelte Fläche» ist derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Konzeption NaiS hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen Ziels erfasst wurde.

Darin enthalten sind auch Teilflächen innerhalb des Eingriffssperimeters, in denen keine eigentlichen Massnahmen durchgeführt wurden; zum Beispiel Flächen zwischen zwei Verjüngungslücken oder Zwischenbereiche, die von zwei benachbarten Seillinien nicht erreicht werden können. Die Fläche ist somit nach waldbaulichen Zielsetzungen und holzerntetechnischen Gesichtspunkten abzugrenzen. Gemeint ist eine pragmatische und sinnvolle Abgrenzung wie sie schon bisher in Eingriffskarten für Waldbauprojekte gehandhabt wurde.

In Plenter- und Dauerwaldflächen, in welchen extensive Eingriffe mit erhöhtem «Eingriffsturnus» erfolgen, ist eine vollständige Anrechnung der ganzen umgrenzten Fläche unter Umständen nicht gerechtfertigt. Auch in anderen stufigen Beständen kann dies der Fall sein, wenn nur eine Teilmassnahme (z. B. Jungwaldpflege) ausgeführt wird. In solchen Fällen ist eine angemessene prozentuale Flächenreduktion vorzunehmen.

Ein Beispiel zur Definition der behandelten Fläche liefert Abbildung 3.

Abb. 3
Behandelte Fläche mit Verjüngungsschlitzen und Seillinienkorridoren nach Heinimann
 (2003, verändert)



7.1.3.2 Vorgehen bei der Anpassung des kantonalen Schutzwaldperimeters

Die Kantone haben ihre Schutzwälder gemäss den harmonisierten Kriterien «SilvaProtect-CH» ausgeschieden. Bei einer Anpassung des kantonalen Schutzwaldperimeters sind dem Bund neu ausgeschiedene Schutzwaldflächen zur Stellungnahme vorzulegen. Diese werden gemäss dem standardisierten Verfahren, wie es im Projekt «SilvaProtect-CH» zum harmonisierten Schutzwald beschrieben ist, überprüft.⁴¹ Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die Qualitätskriterien von «SilvaProtect» eingehalten werden und die Schutzwaldausscheidung weiterhin schweizweit nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Nachdem der Bund die neuen Schutzwaldflächen akzeptiert hat, dürfen auf diesen Flächen Mittel des Teilprogrammes «Schutzwald» eingesetzt werden.

Nach der Anpassung der kantonalen Schutzwaldausscheidung stellt der Kanton dem Bund den aktualisierten Schutzwaldperimeter als GIS-Layer zur Verfügung.

⁴¹ Siehe: Losey, S. und Wehrli, A. 2013. Schutzwald in der Schweiz. Vom Projekt SilvaProtect-CH zum harmonisierten Schutzwald. Bundesamt für Umwelt, Bern.

7.1.3.3 Controlling Programmziele

(Ergänzende Bestimmungen zum allgemeinen NFA-Controlling gemäss Kapitel 1.2.4):

Zusätzlich zum Jahresbericht gemäss Kapitel 1.2.4 («Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton») wird nach Abschluss des zweiten Programmjahres zur Durchführung der Stichprobenkontrollen eine Übersicht über die ausgeführten Eingriffe in Tabellenform erstellt, auf welcher mindestens die Flächengrösse (nur für PZ 1) und die Eingriffsart aufgeführt sind. Der Kanton verfügt über Ausführungspläne oder GIS-Dateien der ausgeführten Massnahmen, in welche er dem Bund auf Anfrage Einblick gewährt. Zudem ist für das Programmziel 2 (Sicherstellung Infrastruktur) die Leistung nach folgenden Kategorien zu gliedern und auszuweisen:

- Neubau
- Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- Wiederinstandstellung, Ersatz, periodischer Unterhalt
- Förderung von Seillinien
- Weitere Infrastrukturen (Waldbrandverhütung, Hochbauten)

7.2 Teilprogramm «Waldbiodiversität»

7.2.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 38 WaG, Art. 41 WaV	Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes sind Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) sowie Artikel 41 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV).	Finanzhilfen
Art. 2 WaG, Art. 1 WaV	Geographischer Geltungsbereich ist das Waldareal, wie es in Artikel 2 WaG und in Artikel 1 WaV definiert ist.	Geltungsbereich
WaG, NHG, JSG	Grundlage für die inhaltlichen Ziele sind das WaG, das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG).	Inhaltliche Ziele
Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 20, Art. 49 WaG	Das WaG verankert in seinem Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) den Schutz des Waldes als naturnaher Lebensgemeinschaft. In den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Art. 20 Abs. 4) ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kantone zur Erhaltung der Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden; Artikel 49 Absatz 3 gibt dem BAFU den Auftrag, entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.	Schutz des Waldes
Art. 18 NHG, Art. 14 NHV	Das NHG verlangt in Artikel 18 den Schutz von Tier- und Pflanzenarten durch Erhaltung genügend grosser Lebensräume. Artikel 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zählt allgemeingültige Kriterien auf, die für schützenswerte Biotop gelten. Anhang 1 listet namentlich besonders schützenswerte Lebensraumtypen im Wald auf (Schluchtwälder, Wälder an Steilhängen und Trockenwälder).	Erhaltung genügend grosser Lebensräume

7.2.1.2 Aktuelle Situation

Die meisten Kantone sind in der Lage, die mit dem BAFU für die NFA-Periode 2016 – 2019 abgeschlossene Leistungsvereinbarung zu erfüllen. Mit Alternativerfüllungen muss allerdings vereinzelt gerechnet werden, weil die Kantone beim Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund noch keine projektbezogene Planungssicherheit haben. Die Umsetzung von Projekten hängt letztlich immer vom Waldeigentümer ab.

*NFA-Programm
2016–2019 gut auf
Kurs*

7.2.2 Programmpolitik

7.2.2.1 Grundsätze und Perspektiven

Die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Wald hängt von der ökologischen Qualität der ganzen Waldfläche ab. Aber selbst naturnah bewirtschaftete Wälder weisen nicht das ganze Spektrum an Lebensräumen, Strukturen und ökologischen Ressourcen auf, die zur Erhaltung der gesamten angestammten Flora und Fauna nötig sind. Schutz- und aktive Förderungsmassnahmen sind deshalb auch in Zukunft unverzichtbar.

*Schutz- und
Förderungsmass-
nahmen sind
unverzichtbar*

Ab der anstehenden vierten Programmperiode 2020–2024 will der Bund noch stärker als bisher Umsetzungsschwerpunkte setzen, welche auf die unterschiedlichen Naturwerte und ökologischen Aufwertungspotenziale in den Regionen ausgerichtet sind. Richtungsweisend dafür ist die Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015), welche auf der Waldfläche die Strategie Biodiversität Schweiz umsetzt und die inhaltlich-strategische Grundlage des Bundes für die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen ist.

*Vollzugshilfe
«Biodiversität im
Wald: Ziele und
Massnahmen» als
strategische
Grundlage*

Wichtige Umsetzungsschwerpunkte bei der Planung von Schutz- und Förderungsmassnahmen sind:

*Grundsätze für den
Waldnaturschutz*

- Vermehrt Waldreservate von mindestens 20 bis 40 ha für den Prozessschutz ausscheiden. Alle Gelegenheiten zur Schaffung von Grossreservaten (> 500 ha) nutzen. Im Mittelland und in prioritären Gebieten werden die finanziellen Anreize des Bundes für Waldreservate verstärkt.
- Neu gelten auch Generhaltungsgebiete als prioritäre Gebiete⁴² (siehe Tab. 44).
- Durchführung von Wirkungskontrollen zur Überprüfung des Effekts von Massnahmen auf die Waldbiodiversität. Zu diesem Zweck hat der Bund den Leistungsindikator «Wirkungskontrolle» und entsprechende finanzielle Unterstützung neu eingeführt (siehe auch unter LI 1.4 und 2.4).
- Berücksichtigung der national prioritären Arten und Waldgesellschaften.
- Förderungsmassnahmen prioritär dort, wo mit gutem Aufwand-Nutzen-Verhältnis hohe Naturwerte erhalten oder Lebensräume mit ökologischem Potenzial aufgewertet werden können.
- Förderung von Alt- und Totholz(inseln) in ökologisch ausreichender Quantität und Qualität, insbesondere in den Defizitgebieten von Mittelland und Jura.
- Förderung von Biotopbäumen, insbesondere als gezielt eingesetzter Vernetzungselemente zwischen Reservaten und Alt- und Totholzinseln.
- Gezielte Planung der ökologischen Vernetzung von isolierten Waldlebensräumen im Verbund mit anderen Biodiversitätsflächen der ökologischen Infrastruktur.
- Zusammenarbeit der kantonalen Wald- und Naturschutzfachstellen im Bereich der Waldbiodiversität.

7.2.2.2 Programmblatt

Programmblatt «Waldbiodiversität», Art. 38 WaG und Art. 41 WaV	
Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Waldes als naturnaher Lebensgemeinschaft (Ökosystem).
Wirkungsziel	Die natürliche und kulturhistorisch bedingte naturnahe Biodiversität des Waldes bleibt erhalten und wird gefördert.
Prioritäten und Instrumente BAFU	

42 www.genres.ethz.ch

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7b-1	PZ 1: Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	<p>LI 1.1: Anzahl ha Waldreservate</p> <p>LI 1.2: Anzahl ha Altholzinseln (AHI)</p> <p>LI 1.3: Anzahl Biotopbäume</p> <p>LI 1.4: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle</p>	<ul style="list-style-type: none"> Waldfläche mit hohem Naturwert In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha) Behörden- und eigentümergebunden gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre) Geodaten und Standortkartierung Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung In der Regel ≥ 1 ha Behörden- und eigentümergebunden gesichert BHD ≥ 50 cm (Laubholz) bzw. ≥ 70 cm (Nadelholz) oder mindestens ein besonderes ökologisches Merkmal Sicherung im Bestand bis zum Zerfall Projektzielsetzung auf das Konzept «Wirkungskontrolle» des BAFU abgestimmt Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) 	<p>Flächenpauschale Abgestuft nach Region bzw. Gebieten von nationaler Bedeutung CHF 20 – 140/ha/Vertragsjahr</p> <p>Objektpauschale Gestaffelt nach Objektgrösse: CHF 3000 – 150 000</p> <p>CHF 250/Baum (einmalig)</p> <p>50 % der anrechenbaren Kosten gemäss geprüfem Projektbudget</p>
7b-2	PZ 2: Förderung von Lebensräumen und Arten	<p>LI 2.1: Anzahl ha Waldränder und andere Vernetzungselemente</p> <p>LI 2.2: Anzahl ha aufgewertete Lebensräume bzw. Anzahl Feuchtbiootope</p> <p>LI 2.3*: Anzahl ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen (Mittelwald, Niederwald, Wytweiden, Selven)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hohes ökologisches Standorts- oder Aufwertungspotenzial Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes National prioritäre Lebensräume und Arten berücksichtigt Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt 	<p>Flächenpauschale pro ha aufgewerteten Lebensraum: CHF 5000 (pro Eingriff)</p> <p>Flächenpauschale pro ha aufgewerteten Lebensraum: CHF 4000 (pro Eingriff)</p> <p>Objektpauschale von CHF 10 000 für Feuchtbiootope von mindestens 0,5 ha, einmalig in NFA-Periode</p> <p>Flächenpauschale pro ha aufgewerteten Lebensraum: CHF 4000 (pro Eingriff) Wytweiden, forstliche Pflege: ohne PGI: CHF 4000/ha; mit PGI: CHF 8000/ha, einmalig in NFA Periode Selven: Wiederherstellung: CHF 20 000/ha (pro Eingriff)</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
		LI 2.4: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Projektzielsetzung auf das Konzept «Wirkungskontrolle» des BAFU abgestimmt • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache) 	50 % der anrechenbaren Kosten gemäss geprüfem Projektbudget

* 2.3 alt: Der bisherige Leistungsindikator «Anzahl ha begründete und gepflegte Bestände aus Eiche bzw. seltenen Baumarten» wurde in das Teilprogramm Waldbewirtschaftung aufgenommen: PZ 4, LI 4.2

Das Programmziel 1 («Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten») besteht in der Einrichtung von Waldreservaten und Altholzinseln sowie dem Stehenlassen von ökologisch wertvollen Einzelbäumen (Biotopbäumen) bis zu ihrer natürlichen Zersetzung. Der Waldeigentümer wird dafür entschädigt, dass er für eine vertraglich vereinbarte Zeit auf das Nutzungsrecht an seinem Wald- bzw. am Einzelbaum ganz oder teilweise verzichtet.

PZ 1: Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Das Programmziel 2 («Förderung von Lebensräumen und Arten») beschreibt alle beitragsberechtigten Naturschutzeingriffe im Wald, mit denen ökologisch wertvolle Lebensräume und Vernetzungselemente aufgewertet, Zielarten gefördert und kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Bewirtschaftungsformen des Waldes erhalten bleiben.

PZ 2: Förderung von Lebensräumen und Arten

Die Naturschutzeingriffe können innerhalb oder ausserhalb von Waldreservaten (Programmziel 1) stattfinden. Es ist deshalb möglich, dass für dieselbe Fläche zwei verschiedene Bundesbeiträge ausbezahlt werden (*in den sogenannten «Sonderwaldreservaten» bzw. «Reservaten mit besonderen Eingriffen»*): erstens für die Errichtung des Schutzstatus (*Programmziel 1*) und zweitens zur Finanzierung von bestimmten Eingriffen (*Programmziel 2*).

Die neu eingeführten Leistungsindikatoren für die Wirkungskontrolle sollen die Überprüfung der Wirkung von Massnahmen als synergistische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ermöglichen. Die Wirkungskontrolle für das PZ 1 wird aus Sicht des BAFU vom nationalen Monitoringprogramm NWR (WSL/ETH und WSL/BFH) abgedeckt. Das BAFU unterstützt kantonale Projekte diesbezüglich im Sinne einer «Verdichtung» des nationalen Messnetzes. Für das PZ 2 besteht kein nationales Programm. Es werden zu ausgewählten Themen kantonale Fallstudien zur Wirkungskontrolle unterstützt, welche sich zu einer nationalen Übersicht zusammenführen lassen («Bottom-up»-Ansatz).

Um die finanziellen Anreize für jene Leistungen zu erhöhen, die aus Bundes-sicht besonders wichtig sind, wurden die Bundesbeiträge differenziert. Einer-seits wurden die Flächenpauschalen (CHF pro ha und Vertragsjahr) regional abgestuft, andererseits gibt es ab einer bestimmten Objektgrösse eine einma-lige Objektpauschale (CHF pro Objekt), die sich nach der Flächengrösse rich-tet. Mit diesem Anreizsystem sollen besonders grosse Waldreservate sowie Waldreservate in national prioritären Gebieten gefördert werden. Als national prioritäre Gebiete gelten: Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Auengebiete sowie Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung (Objektperimeter der Bundesinventare), eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Pärke von nationaler Bedeutung, Smaragdgebiete, NPL und/oder Flächen mit geprüften besonderen Vorkommen NPA sowie neu Generhaltungsgebiete.

Zuschläge für PZ 1

Die Kosten für die Förderungsmassnahmen nach Programmziel 2 (PZ 2) vari-ieren stark je nach Eingriff. Besonders hoch sind sie bei Feuchtgebieten (LI 2.2), Mittelwäldern, Wytweiden und Selven (LI 2.3), weshalb die Pauschal-en auch entsprechend festgelegt wurden.

*Bundesbeiträge für
PZ 2*

Auch die Kosten für die Durchführung von Wirkungskontrollen variieren beträchtlich je nach Fragestellung, Methodik, Zielart und Projektperimeter. Unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsindikatoren erfüllt werden, über-nimmt der Bund jeweils die Hälfte der anrechenbaren Kosten gemäss Pro-jektbudget.

Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone gerechnet rund 40–50 % der Gesamtinvestition für die Realisierung des Teilprogramms «Waldbiodiversität» abdecken. Es ist Sache des Kantons, die Entschädigung der Waldeigentümer im Einzelnen zu regeln und dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen zu schaffen. Die Bundespauschalen richten sich somit an den Kanton, nicht an die Waldeigentümer.

*Bundespauschalen
richten sich an
Kantone*

7.2.2.3 Mittelberechnung

Der bisherige Schlüssel zur Verteilung der Bundesgelder auf die Kantone wird für die vierte Programmperiode grundsätzlich beibehalten. Er stützt sich auf die ökologischen Potenziale bzw. Defizite, die aufgrund von drei Kriterien mit elf messbaren Indikatoren für die erste Programmperiode 2008–2011 ermit-telt wurden. Die Kriterien und ihre Gewichtung im Kantonsschlüssel sind:

*Verteilschlüssel
stützt sich auf
ökologische
Potenziale und
Defizite*

1. Potenzial an besonders wertvollen Waldtypen und -formen (25 %)
2. Potenzial zur Förderung prioritärer Lebensräume und Arten (25 %)
3. Ökologische Defizite, zum Beispiel zu wenig Totholz (50 %)

Auf dieser Grundlage, und unter Berücksichtigung der Programmeingaben der Kantone werden 80 % der Bundesmittel den Kantonen im Voraus proviso-

risch zugeteilt. Bei der Zuteilung der restlichen Bundesmittel (Reserve von 20% des Bundesbudgets) ist massgebend, inwieweit die Kantone die regionalen Umsetzungsschwerpunkte des Bundes unterstützen (siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen», BAFU 2015). Die Bestimmung des Verhandlungsvorschlages des Bundesbeitrags erfolgt in einem zweiten Schritt und wird den Kantonen vor den Verhandlungen mitgeteilt.

7.2.2.4 Programmziele

PZ 1 Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Langfristiger Schutz von ökologisch wertvollen Waldflächen und Ressourcen. Auf diesen Flächen haben die natürliche Entwicklung bzw. die Erhaltung der biologischen Vielfalt absoluten Vorrang vor anderen Waldfunktionen.

Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Leistungsindikatoren

- LI 1.1 Anzahl ha Waldreservate
- LI 1.2 Anzahl ha Altholzinseln
- LI 1.3 Anzahl Biotopbäume
- LI 1.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle

Definitionen, Qualitätsindikatoren

Allgemeines

Alle Objekte sollen einen hohen Naturwert verkörpern oder das Potenzial besitzen, einen solchen in absehbarer Zeit zu erreichen.

LI 1.1 Waldreservate (WR)

Definition: Auf lange Dauer angelegte Vorrangflächen für die ökologische und biologische Vielfalt im Wald. Sie ermöglichen die vollständige natürliche Entwicklung des Ökosystems Wald in Raum und Zeit (*Prozessschutz in sogenannten «Naturwaldreservaten»*), und/oder sie dienen der Erhaltung von National prioritären Arten und Lebensräumen, wofür oft gezielte Fördermassnahmen nötig sind (*in sogenannten «Sonderwaldreservaten», für Massnahmen siehe auch Kapitel 7.2.2.4, Programmziel 2: «Aktive Förderung von Lebensräumen und Arten»*).

Waldreservate (WR)

Qualitätsindikatoren

- **Waldfläche mit hohem Naturwert. Kriterien dafür sind unter anderem:** Vorkommen von national prioritären Waldgesellschaften in naturnaher Bestockung; Hotspots von National prioritären Tier- und Pflanzenarten; grosse Standortvielfalt mit besonderen Lebensräumen; lange ununterbrochene Waldtradition (*Habitatkontinuität*); lange extensive oder fehlende Nutzung; hohes Bestandesalter; hoher Alt- und Totholzanteil, Eignung als Generhaltungsgebiet. Ein Waldreservat hat mindestens eines dieser Kriterien zu erfüllen.

-
- **Grösse:** In der Regel ≥ 5 ha (*wenn möglich bei NWR ≥ 20 ha*). Für den Schutz von nur kleinflächig vorkommenden seltenen Waldgesellschaften und von bestimmten prioritären Arten sind auch Waldreservate unter 5 ha sinnvoll; besonders bei Naturwaldreservaten sind aber grosse Objekte über 100 ha anzustreben, um einen umfassenden Prozessschutz sicherzustellen.
 - **Rechtliche Sicherung:** Waldreservate müssen behörden- und eigentümerverbindlich gesichert sein (*in der Regel mit einem Vertrag auf ≥ 50 Jahre; bei Sonderwaldreservaten auch auf 25 Jahre mit Verlängerungsoption*).
 - **Dokumentation:** Von jedem Waldreservat wird die genaue Fläche erfasst (Geometrie) und eine Dokumentation erstellt, die auch eine Standortkartierung enthält (Waldgesellschaften). Der Kanton übermittelt dem BAFU periodisch die Geodaten der Reservate gemäss speziellem Konzept (Geodatenmodell Waldreservate: ID 160.1). Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird eine Liste der neu ausgeschiedenen Reservate mit den wichtigsten Angaben (Name, Typ, Vertragsfläche, Vertragsjahr der Gründung, Vertragsdauer, Hauptzielsetzung der Sonderwaldreservate/-reservatsteile; Geodaten sind für diese Liste nicht notwendig) ans BAFU übermittelt.

Es liegt im Ermessen des Kantons, ob und wie er seine Waldreservate im Gelände kennzeichnen bzw. mit Orientierungstafeln die Öffentlichkeit über die Ziele und Eigenheiten bestimmter Reservate informieren will. Bei der Kennzeichnung von Objekten im Gelände ist die Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen («*Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch*», BAFU 2016).

LI 1.2 Altholzinseln (AHI)

Definition: Naturnahe Bestände in fortgeschrittenem Alter, die grundsätzlich bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. Nach dem Absterben verbleiben die Stämme im Bestand – entweder stehend oder liegend. Im Gegensatz zu Naturwaldreservaten werden AHI wieder aufgegeben, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen und während der Zerfallsphase wieder in die Jungwaldphase übergehen. Sie sollen aber dann durch einen neuen Altbestand in der Nähe ersetzt werden.

Altholzinseln (AHI)

Qualitätsindikatoren

- **Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung:** Der Bestand bzw. die Baumgruppe ist mindestens so alt wie die im betreffenden Waldtyp übliche Umtriebszeit.
- **Grösse:** In der Regel ≥ 1 ha. Diese Fläche ist notwendig, damit die Funktionalität von Altholzinseln (Habitat, Vernetzung) gewährleistet ist. Aber auch kleinere Flächen (mindestens 0,2 ha) können zielführend sein, zum Beispiel in Auenwäldern.
- **Rechtliche Sicherung:** Altholzinseln werden behörden- und eigentümerverbindlich gesichert (wenn möglich mit Vertrag auf ≥ 50 Jahre, oder auf 25 Jahre mit Verlängerungsoption).

- **Dokumentation:** Von jeder Altholzinsel wird die genaue Fläche kartografisch erfasst. Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird eine Liste der neu ausgeschiedenen Altholzinseln mit den wichtigsten Angaben (Name, Vertragsfläche, Vertragsjahr der Gründung, Vertragsdauer; Geodaten sind nicht notwendig) ans BAFU übermittelt.

LI 1.3 Biotopbäume

Definition: Biotopbäume zeichnen sich durch besondere Merkmale aus. Meist handelt es sich um alte und dicke Bäume. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald.

Biotopbäume

Qualitätsindikatoren

- **BHD:** ≥ 50 cm (Laubholz) bzw. ≥ 70 cm (Nadelholz) oder:
- **Besondere ökologische Merkmale:** Der Baum weist mindestens eines der folgenden Biotopmerkmale auf: Höhlen, Totäste, Stammbrüche, Stammfäulen, Blitzschäden, Rindenschürfungen und -taschen, Risse und Spalten, Frassspuren, Pilzkonsolen, starker Moos-, Flechten- oder Efeubewuchs, besondere Wuchsform, zum Beispiel stark gekrümmter Stamm, Bruthöhlen und Horste von Vögeln, insbesondere von national prioritären Arten.
- **Langfristige Sicherung:** Es ist eigentümergebunden sichergestellt, dass der Baum bis zu seinem natürlichen Zerfall im Bestand verbleibt (z. B. mittels Markierung im Bestand, Einzeichnung in Karte, GPS). Muss der Biotopbaum aus Sicherheitsgründen vorzeitig gefällt werden, bleibt er als liegendes Totholz im Bestand.

LI 1.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle

Definition: Monitoring und Wirkungskontrolle sind Instrumente, mit denen die Entwicklung der Biodiversität im Wald verfolgt werden kann. Sie erlauben das möglichst frühzeitige Erfassen neuer Entwicklungen im untersuchten Gebiet sowie die Überprüfung und laufende Anpassung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Während beim Monitoring die langfristige Entwicklung der Biodiversität und die frühzeitige Erkennung von Entwicklungstendenzen im Vordergrund stehen, befasst sich die Wirkungskontrolle gezielt mit der Prüfung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Sie ist eine wichtige Grundlage zur Überprüfung der Zielerreichung. Generell lassen sich bei der Biodiversitätsförderung im Wald zwei Aspekte der Wirkungsanalyse unterscheiden: a) Untersuchungen zur Wirkung auf die Strukturvielfalt oder b) Untersuchungen zur Wirkung auf die Vielfalt, die Häufigkeit und die Verbreitung von Arten im Massnahmengbiet.

*Wirkungskontrolle
PZ 1*

Wirkung auf die Strukturvielfalt: Durch die Analyse von Strukturindikatoren wie zum Beispiel der Totholzmenge oder dem Deckungsgrad kann die Qualitätsentwicklung eines Lebensraums gemessen werden. Inwieweit sich die Veränderung der Strukturvielfalt auch auf die Artenvielfalt auswirkt, muss allerdings zusätzlich untersucht werden.

Wirkung auf die Artenvielfalt: Zur Analyse der Wirkung einer Massnahme auf die Artenvielfalt braucht es Untersuchungen, welche die Entwicklung der Artenzusammensetzung oder die Bestandsentwicklung einzelner Arten analysieren. Von besonderem Interesse ist dabei die Wirkung auf national priorisierte Arten.

Auf nationaler Ebene gibt es erst in Naturwaldreservaten eine Wirkungskontrolle betreffend Struktur- und floristische Artenvielfalt (WSL/ETH, Brang et al. 2011: «Forschung und Wirkungskontrolle in den Naturwaldreservaten der Schweiz»). Neben der Wirkung auf die Strukturvielfalt wird an der WSL und BFH-HAFL neu seit 2017 auch die Wirkung auf Arten, namentlich xylobionte Käfer und Pilze, untersucht. Dieses Langzeitprojekt wird vom Bund finanziert. Kantonale Projekte werden primär finanziell unterstützt, wenn sie diese nationalen Projekte erweitern oder ergänzen (zum Beispiel durch die Wahl der zu untersuchenden Waldgesellschaft oder Zielarten).

Qualitätsindikatoren

- **Abstimmung der kantonalen Projekte zu Naturwaldreservaten mit den nationalen Projekten der WSL, ETH und BFH-HAFL:** Kantonale Projekte sollen zu den laufenden nationalen Projekten ergänzende Resultate liefern, die in die nationale Statistik einfliessen können.
- **Methodik:** Die verwendete Methodik ist gleich oder zumindest kompatibel mit den bereits verwendeten Methoden der nationalen Projekte.
- **Datenfreigabe:** Die Methoden und Daten werden in Absprache mit dem Projektkanton zur Verwendung durch das BAFU bzw. durch andere Kantone freigegeben.
- **Datenverwendung:** Die Daten werden an die WSL/ETH (Flora, Waldstruktur) oder WSL/BFH-HAFL (Fauna) zur Integration in die nationalen Datenbanken weitergegeben.

Für die Qualitätsindikatoren der Wirkungskontrollen bei Sonderwaldreservaten siehe unter LI 2.4.

Bundesbeiträge pro Leistungseinheit für PZ 1

LI 1.1 (Waldreservate) und LI 1.2 (Altholzinseln)

Der Eigentümer wird dafür entschädigt, dass er das Nutzungsrecht an seinem Wald ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit an den Staat abtritt.

*Flächenbeiträge und
Objektpauschalen
für Waldreservate
und Altholzinseln*

Der Bundesbeitrag kann zwei Komponenten beinhalten:

- a) Flächenpauschale (CHF/ha/Vertragsjahr) – regional differenziert
- b) Objektpauschale (CHF/Objekt) – abhängig von der Objektgrösse

Tab. 44
Flächenbeiträge und Objektpauschalen für Programmziel 1.1 und 1.2

Reservate bzw. Altholzinseln	Alpen und Alpen-südseite ¹		Voralpen, Jura ¹		Mittelland ¹		Prioritäre Gebiete* (kumulativ**)
	CHF/ha/VJ	CHF/Objekt	CHF/ha/VJ	CHF/Objekt	CHF/ha/VJ	CHF/Objekt	
≥ 0,2 ha	20	0	60	0	60	0	0
≥ 1 ha	20	0	60	3 000	60	3 000	0
≥ 5 ha	20	0	20	6 000	80	6 000	+ 40
≥ 40 ha	20	0	20	20 000	80	30 000	+ 40
≥ 100 ha	20	30 000	20	30 000	80	50 000	+ 40
≥ 300 ha	20	50 000	20	50 000	80	100 000	+ 40
≥ 500 ha	20	70 000	20	70 000	100	150 000	+ 40

¹ Definiert nach LFI-Wirtschaftsregionen, siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015)

* Als prioritäre Gebiete gelten: Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Auengebiete sowie Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung (Objektperimeter der Bundesinventare), eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Pärke von nationaler Bedeutung, Smaragdgebiete, Generhaltungsgebiete und NPL. Gebiete mit besonders wertvollen Vorkommen von NPA können als prioritär gelten, nach einer positiven Beurteilung von Fachexperten.

** Bei Waldreservaten in prioritären Gebieten und grösser als 5 ha wird die regionale Flächenpauschale um CHF 40/ha/VJ erhöht.

Lesebeispiel 1: Der Bundesbeitrag für ein 70 ha grosses, auf 50 Jahre vertraglich gesichertes Waldreservat in einem prioritären Gebiet im Mittelland berechnet sich wie folgt: 70 ha × 50 J × (80 + 40) + 30 000 = CHF 450 000 (bisher CHF 230 000).

Lesebeispiel 2: Der Bundesbeitrag für eine 1,4 ha grosse, auf 25 Jahre vertraglich gesicherte Altholzinsel im Mittelland berechnet sich wie folgt: 1,4 ha × 25 J × CHF 60 = CHF 2100 + CHF 3000 = CHF 5100

Grundsätzlich ist die Erarbeitung von Planungsgrundlagen allgemeiner Tragweite im Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» (PZ 3) vorgesehen und zu vereinbaren. Hierzu gehören zum Beispiel kantonale oder regionale Waldreservatkonzepte oder Standortkartierungen, Alt- und Totholzförderkonzepte, Evaluationen von prioritär aufzuwertenden Waldrändern oder Konzepte zur Förderung bestimmter Arten im Wald.

*Zuständigkeit für
 Planungsgrundlagen*

Hingegen ist die Planung und Dokumentation von einzelnen Waldreservats- und Altholzinseln inklusive Erfassung der Geodaten und der Standortkartierung sowie Kennzeichnung im Gelände in den obigen Flächenbeiträgen und Objektpauschalen (Tab. 44) inbegriffen. Dies gilt auch für die Öffentlichkeitsarbeit mit Informationstafeln und Broschüren.

LI 1.3 Biotopbäume

CHF 250 pro Baum (einmalig).

*Pauschale pro
 Biotopbaum*

PZ 2 Förderung von Lebensräumen und Arten

Mit gezielten forstlichen Eingriffen werden die strukturelle und die biologische Vielfalt von Lebensräumen und Vernetzungselementen erhalten und aufgewertet, prioritäre Arten gefördert und kulturhistorisch, ökologisch und

*Förderung von
 Lebensräumen
 und Arten*

landschaftlich wertvolle Nutzungsformen des Waldes wieder aufgenommen bzw. weitergeführt. Die Leistungen umfassen vor allem folgende forstlichen Arbeiten: ausholzen (Lichtungsschläge, Freistellen von Altbäumen), ausschneiden/restaurieren (z. B. von Kastanienbäumen), einbuchten (Waldränder), entbuschen, wiedervernässen durch rückstauen, ausbaggern und das Durchführen kantonaler Projekte zur Wirkungskontrolle von Massnahmen. Die flächenbezogenen Leistungen umfassen die Fläche, welche durch Eingriffe behandelt wird (Eingriffsfläche, siehe Teilprogramm «Schutzwald», «behandelte Fläche»).

Leistungsindikatoren

- LI 2.1 Anzahl ha aufgewertete Waldränder und andere Vernetzungselemente (z. B. Waldstreifen entlang von Gewässern)
- LI 2.2 a) Anzahl ha aufgewertete Lebensräume
b) Anzahl Feuchtbiotope
- LI 2.3 Anzahl ha gepflegte, kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen
- LI 2.4 Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle von Massnahmen

Definitionen, Qualitätsindikatoren

LI 2.1 Waldränder und andere Vernetzungselemente

Definition: Ein Waldrand ist die Übergangszone (*Ökoton*) vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen. Waldränder sind reich und unregelmässig strukturiert, oder es lassen sich von innen nach aussen unterschiedliche Vegetationsgürtel unterscheiden: Waldmantel (*über 4 m hohe Randbäume des Waldbestandes, v. a. Lichtbaumarten*), Strauchgürtel (*1–4 m hohe Bäume und Sträucher*), und Krautsaum (*oft ein extensiv bewirtschafteter Streifen aus Gräsern und Kräutern*).

Waldrand

Qualitätsindikatoren

- **Hohes ökologisches Standortpotenzial:** Beschreibt, welche Struktur- und Artenvielfalt ein Waldrand erreichen kann bzw. schon besitzt. Das Potenzial wird bestimmt durch die Standorteigenschaften (*Klima, Topografie-Exposition, Geologie, Boden, Waldgesellschaft*), die Naturnähe, das Vorkommen von national prioritären Arten sowie den Abstand zu geteerten Strassen und Häusern.
- **Hohes Aufwertungspotenzial:** Beschreibt, inwieweit der bestehende ökologische Zustand des Waldrandes mit Eingriffen verbessert werden kann (*Differenz zwischen Ist-Zustand und Potenzial*).
- **Berücksichtigung des angrenzenden Grünlands:** Waldrandprojekte sollen wo möglich dort eingeplant werden, wo auch das angrenzende Grünland einen überdurchschnittlichen ökologischen Wert aufweist (*extensiv bewirtschaftete Magerwiesen- und -weiden, Trockenwiesen, Flach- und Hochmoore, Felsenheiden, Auengebiete von nationaler Bedeutung, Objekte im nationalen Inventare der Moore und Auen usw.*). Eine Abstimmung mit den

Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft (Qualitätsstufe II) ist anzustreben.

LI 2.2 Aufgewertete Lebensräume und Feuchtbiotop

Definition: Bestimmte Biotop haben infolge einer veränderten Waldnutzung (z. B. *ein*förmige Hochwaldbewirtschaftung, weniger Brennholznutzung, hohe Holzvorräte) und anderer anthropogener Einflüsse (z. B. Stickstoffeinträgen), ihre besondere ökologische Qualität eingebüsst. Viele auf solche Sonderstandorte angewiesene prioritäre Arten sind deshalb selten geworden, vor allem licht- und wärmeliebende Arten sowie Arten von halbschattigen Feuchtbiotopen im Wald. Durch gezielte Eingriffe soll die Qualität dieser Lebensräume wiederhergestellt und erhalten werden: lichter Wald, besonnte Felsen und Blockschutthalden, Tümpel und Weiher usw.

*Aufgewertete
Lebensräume und
Feuchtbiotop*

Qualitätsindikatoren

- **National prioritäre Arten und Waldgesellschaften berücksichtigen:** Förderungsprojekte sollen so angelegt sein, dass jeweils möglichst viele National prioritäre Waldarten sowie alle standorttypischen Artengemeinschaften von den Massnahmen profitieren. Für Arten mit komplexen Lebensraumansprüchen sind entsprechende spezifische Sondermassnahmen einzuplanen. In die Projektplanung sollen ausserdem die Vorkommen der national prioritären Waldgesellschaften soweit wie möglich einbezogen werden (*siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» [BAFU 2015]*).

LI 2.3 Kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen

Definition: Traditionelle Nutzungsformen des Waldes, die vom frühen Mittelalter bis in die Neuzeit hinein der Versorgung mit Bau- und Brennholz, der Fütterung der Weidetiere und der direkten Ernährung des Menschen (Kastanie) dienen: Niederwald (Brennholz), Mittelwald (Bauholz, Brennholz, Laubstreu, Weide für Schweine und Ziegen), Wytweiden (Holzversorgung und Weide) sowie Kastanien-, Eichen- und Nussbaumselven (Holz, Weide, Ernährung). Diese Formen wurden im 19. und 20. Jahrhundert grösstenteils auf kleine Restflächen zurückgedrängt. Weil sie aber auch heute noch regional (*Wytweiden, Selven*) und lokal einen wesentlichen Beitrag zur landschaftlichen und biologischen Vielfalt leisten, sollen sie auf repräsentativen Flächen erhalten bzw. wiederaufgenommen werden.

*Kulturhistorisch,
ökologisch und
landschaftlich
wertvolle
Nutzungsformen*

Qualitätsindikatoren

- **Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt und nachhaltig angelegt:**
- Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wytweiden («pâturages boisés») bedingt eine raumzeitlich ausgewogene Abstimmung von Waldnutzung und Beweidung. Diese Abstimmung soll längerfristig sichergestellt sein, zum Beispiel in Form eines PGI («integraler Bewirtschaftungsplan/plan de gestion intégré»). Der anzustrebende Bestockungsanteil soll sich an den

fachtechnischen Empfehlungen für diesen Waldtyp orientieren. Die Verjüngung der Baumbestände muss nachhaltig sichergestellt sein.

- Die Selvenwirtschaft bedingt eine Restauration von verwahrlosten Objekten (*Ausschneiden der Kastanien, Ausholzen, Entbuschen, Restaurierung von Terrassenmauern*) sowie eine nachhaltige anschliessende agronomische Nutzung und Pflege, die durch einen Vertrag mit einem Landwirt sicherzustellen ist.
- Mittelwald und Niederwald: Für die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung gelten die einschlägigen fachtechnischen Grundlagen und Erkenntnisse.

LI 2.4 Kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle von Massnahmen⁴³

Definition: siehe LI 1.4

Für die Kontrolle der Wirkung von Arten- und Lebensraumförderungsmaßnahmen auf die Struktur- und Artenvielfalt besteht – im Gegensatz zu den Naturwaldreservaten – kein nationales Projekt. Zur Erarbeitung einer gesamtschweizerischen Analyse beabsichtigt der Bund, sich auf kantonale Studien und Projekte abzustützen. Für die Wirkungskontrolle von Waldrändern (LI 2.1) wird neu die Methode vom BAFU vorgegeben. Für die anderen Massnahmen im PZ 2 stehen noch keine national vereinheitlichten Methoden zu Verfügung. Um die Vergleichbarkeit der Studien zur Wirkungskontrolle zu gewährleisten und die Aussagekraft zu maximieren, wird das BAFU in Zusammenarbeit mit interessierten Kantonen und den jeweiligen Fachspezialisten die anzuwendenden standardisierten Methoden erarbeiten, in Berücksichtigung von bestehenden Projekten in den Kantonen und bereits bewährten Methoden. Basierend auf der Vollzugshilfe (BAFU 2015) erarbeitet das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept «*Nationale Wirkungskontrolle im Bereich Waldbiodiversität*» (BAFU 2019 [in Vorbereitung]). Darin werden u. a. auch die Rahmenbedingungen zur Mitfinanzierung von Projekten der Kantone beschrieben. Für diese Periode werden insbesondere Projekte in folgenden Bereichen unterstützt:

*Wirkungskontrolle
PZ2*

- a) LI 2.1 Waldränder Aufwertung: Für diese Massnahme werden die Methoden der ZHAW für die Einschätzung des Aufwertungspotential und Erfolgskontrolle eingesetzt, wie auf www.zhaw.ch/waldrand beschrieben.
- b) LI 2.2 Lebensräume: Priorität kommt Projekten zuteil, in welchen Arten durch nationale Aktionspläne (Auerhuhn, Mittelspecht, Lichter Wald etc.) gefördert werden oder welche einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung und Definition einer Standardmethodik leisten.
- c) LI 2.3 wertvolle Nutzungsformen: Projekte werden unterstützt, wenn sie einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung und Definition einer Standardmethodik leisten.

⁴³ siehe auch Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald» (BAFU 2015; Kapitel 5 und Massnahmenbereiche)

Qualitätsindikatoren

- **Abstimmung der Projekte auf das Konzept des BAFU:** «Nationale Wirkungskontrolle im Bereich Waldbiodiversität» (BAFU 2019 [in Vorbereitung]).
- **Standardisierte Methoden:** Die Daten sind für eine gesamtschweizerische Analyse einsetzbar.
- **Methodik:** Die verwendeten Methoden sind wissenschaftlich anerkannt, oder ihre (Weiter-)Entwicklung ist wichtig für bestimmte Massnahmenbereiche.
- **Datenfreigabe:** Die Methoden und Daten werden in Absprache mit dem Projektkanton zur Verwendung durch das BAFU bzw. durch andere Kantone freigegeben.

Bundesbeitrag pro Leistungseinheit für PZ 2, LI 2.1 – 2.3

LI	Leistung	Einheit	Pauschale CHF
2.1	Waldränder aufwerten und pflegen	1 ha	5000
2.2	Lebensräume aufwerten und pflegen	1 ha	4000
	Feuchtbiotope aufwerten und pflegen	Objekt (-gruppe) ≥0,5 ha	10000
2.3	Mittel- und Niederwald schaffen und bewirtschaften	1 ha	4000
	Wytweiden aufwerten und bewirtschaften	1 ha ohne PGI	4000
		1 ha mit PGI	8000
	Selven restaurieren	1 ha	20000

*Flächenbeiträge
und Objektpauschalen für PZ 2*

7.3 Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

7.3.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» allgemein		
Art. 77 BV	Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.	
Art. 20 WaG	Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.	Nachhaltigkeit
Art. 28a, Art. 29, Art. 38, Art. 38a WaG; Art. 32, 41, Art. 43 WaV	Der Bund gewährt Finanzhilfen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft, an Planungsgrundlagen der Kantone, an Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen erfüllen zu können, namentlich an die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, an die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen sowie an Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald und zur Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und an die praktische Ausbildung von Waldfachleuten auf Hochschulstufe.	Finanzhilfen
Art. 18 WaV	Die Kantone halten in den forstlichen Planungsdokumenten mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest und sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung für den Einbezug der Bevölkerung.	

Wald/Wild		
Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes gesichert ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald/Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	

7.3.1.2 Aktuelle Situation

Seit 2008 wird mit dem Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» (vorher «Waldwirtschaft») ein Beitrag zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen geleistet. Im Weiteren werden Leistungen in den Bereichen forstliche Planungsgrundlagen sowie Jungwaldpflege (ausserhalb von Schutzwäldern und von Biodiversitätsflächen) mittels Leistungsvereinbarungen eingekauft.

Die vom Bundesrat am 31. August 2011 gutgeheissene Waldpolitik 2020⁴⁴ nennt als wichtige Ziele unter anderem die Anpassung des Waldes an den Klimawandel, die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft sowie den Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren. Eine von der ETHZ und der HAFL (Hochschule für Agrar-Forst- und Lebensmittelwissenschaften) durchgeführte Zwischenevaluation der Waldpolitik 2020 zeigte auf, dass insbesondere bei Ziel 1 «Das Potenzial nachhaltig nutzbaren Holzes wird ausgeschöpft» und Ziel 6 «Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist verbessert» grosser Nachholbedarf besteht. Mit der Programmvereinbarung (Teilprogramm «Waldbewirtschaftung») trägt der Bund zur Erreichung der gesetzten Ziele bei.

*Prioritäre Ziele
gemäss Waldpolitik
2020*

Der Bund ist an einer leistungsfähigen Waldbewirtschaftung interessiert, da diese durch die effiziente Erstellung gemeinwirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Leistungen (wie z. B. Schutzleistungen, Naturschutzleistung, Erholungsleistung, Rohstoffproduktion usw.) massgeblich zur Erreichung der Ziele der Waldpolitik 2020 beiträgt. Der Bund fördert somit die Optimierung der Waldbewirtschaftung als Teil einer umfassenden Wertschöpfungskette, indem er die Verbesserung der Strukturen und Prozesse der Waldbewirtschaftungseinheiten und die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen unterstützt (z. B. Aufbau von Managementkompetenzen) sowie die Rahmenbedingungen verändert.

*Integrale Wirkung
einer leistungs-
fähigen Wald-
bewirtschaftung*

Eine wichtige Massnahme für die Sicherstellung des Zugangs zu den Holzressourcen und für die effiziente Erbringung der übrigen Waldleistungen ist die Erhaltung der minimalen Grunderschliessung sowie deren Anpassung an die moderne Holzerntetechnik (auch ausserhalb des Schutzwaldes). Der Bund fördert die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, sofern sie im Rahmen von Gesamtkonzepten für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen und soweit eine Übererschliessung verhindert wird (Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG).

*Sicherstellung einer
optimalen
Erschliessung*

Bei der Umsetzung von waldpolitischen Schwerpunkten können lokal oder regional Ziel- und Interessenkonflikte auftreten. Zur Lösung sind fachliche Grundlagen, Planungsprozesse sowie eine Mitwirkung der betroffenen Kreise erforderlich. Die entsprechende Förderung der Planungsgrundlagen schafft für die ganze Schweiz entsprechende Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht eine optimale Abstimmung der verschiedenen Anforderungen und sichert damit eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Rahmen des Forschungsprogramms «Wald und Klimawandel» sind standortbezogene Umsetzungsinstrumente für die Planung von Anpassungsmassnahmen entwickelt worden. Diese basieren auf den sogenannten «NaiS-Standorteinheiten», die mittlerweile landesweit praktisch alle Standorte abdecken. Vor diesem Hintergrund erhalten standortkundliche Kartierungen und entsprechende Kartierungsschlüssel,

*Sicherstellung einer
nachhaltigen
Waldbewirtschaftung*

44 BBl 2011 8731.

die noch nicht in allen Kantonen flächendeckend vorhanden sind, neue Bedeutung als waldbauliche Planungsgrundlage. Unter der Annahme, dass für Standortkartierungen heute noch eine mehr oder weniger unveränderte Zeigerarten-Flora vorhanden ist, diese sich jedoch mittelfristig ändern dürfte, sollten geplante Standortkartierungen mit einer gewissen Dringlichkeit durchgeführt werden. Mit den standortkundlichen Grundlagen des erwähnten Forschungsprogramms für die Waldbewirtschaftung im Zuge des Klimawandels steht den Kantonen zudem eine Basis zur Verfügung, um die Dimension des Klimawandels in ihre waldbaulichen Instrumente zu integrieren.

Die Förderung der Jungwaldpflege ist eine Investition in die zukünftige Waldgeneration und sichert längerfristig wichtige Leistungen des Waldes für die Öffentlichkeit (z. B. Biodiversität auf der ganzen Waldfläche, Schutz des Trinkwassers usw.). Ohne finanzielle Anreize im vorwettbewerblichen Bereich (Waldpflege ohne Holzverkauf) werden diese Leistungen gefährdet. Mit einer relativ geringen Investition wird eine grosse Flächenwirkung erzielt. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden die Waldbestände höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt. Damit die neue Waldgeneration widerstandsfähig und im Störungsfall auch regenerationsfähig ist, sind die jungen Waldbestände naturnah, standortgerecht, leistungsfähig sowie anpassungsfähig bezüglich des Klimawandels zu gestalten. Dazu sind eine entsprechende minimale Pflege und im Störungsfall eine entsprechende Wiederbewaldung erforderlich, speziell auch auf klimasensitiven Standorten. Diese umfassen insbesondere Standorte, welche bereits heute oder in absehbarer Zeit zu trocken für die aktuelle Bestockung sind. Im weiteren Sinn klimasensitiv sind auch Standorte mit einem hohen Waldbrandrisiko. Im Rahmen der am 18. März 2016 verabschiedeten WaG-Revision stellt *Artikel 28a Vorkehrungen zum Klimawandel* sicher, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können. Der Jungwaldpflege kommt daher eine wichtige Bedeutung zu und sie wird entsprechend gefördert. Aufgrund der ausserordentlichen Verlängerung der Programmperiode auf 5 Jahre wurde dementsprechend eine einmalige Erhöhung des Bundesbeitrags auf 1250 CHF/ha (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar) bestimmt. Mit der Rückkehr auf die vierjährige Programmperiode (ab 2025) wird der Betrag wieder angepasst.

Jungwaldpflege als wirksame Investition in zukünftige Waldleistungen

Im Rahmen der Weiterentwicklung des NFA-Handbuchs für die dritte NFA-Periode und unter Mitwirkung von vier verschiedenen Begleitgruppen, welche aus Vertretern der Kantone AG, BE, FR, GL, GR, LU, OW, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH sowie weiteren Experten zusammengesetzt waren, sind die Programmziele soweit wie nötig weiterentwickelt und im Hinblick auf die Ergänzung des Waldgesetzes neu konzipiert worden. Die wichtigsten Anpassungen betrafen:

Analyse der Begleitgruppen

-
- Seit der dritten Programmperiode wird das Programmziel zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse bewusst offen gestaltet. Eine an der HAFL durchgeführte Zwischenevaluation (2017) ergab, dass die Kantone den Spielraum bei der Ausgestaltung von kantonalen Konzepten schätzen, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Dieser Ansatz wird daher beibehalten. Aus den Ergebnissen der Zwischenevaluation und den Diskussionen der Begleitgruppe haben sich drei Stossrichtungen herauskristallisiert, die zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Ansatzes beitragen können. Erstens sollen weiterführende Strukturverbesserungsmassnahmen nach Flächen- und Organisationszusammenlegungen helfen, Strukturen, Prozesse und Ressourcen auf die neuen Rahmenbedingungen hin auszurichten. Zweitens soll der Bottom-up Ansatz gestärkt werden, damit interessierten Waldeigentümern die Mitwirkung erleichtert wird. Insbesondere werden den Kantonen die Durchführung einer Bedarfsumfrage unter relevanten Stakeholdern für die Ausarbeitung eines kantonalen Konzepts sowie der Aufbau und die Weiterbildung von Kantonspersonal als Spezialisten für das PZ 1 empfohlen. Die dritte Stossrichtung zielt auf eine verstärkte Sensibilisierung der Stakeholder für die strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Waldbranche ab. Ein öffentlicher Diskurs über die ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit als Grundvoraussetzung auch für die nachhaltige Bereitstellung der gesellschaftlich erwünschten Waldleistungen kann helfen, notwendige strukturelle Veränderungen voranzutreiben.
 - Bei der Jungwaldpflege gilt weiterhin der Leistungsindikator «gepflegte Jungwaldfläche» bis zum schwachen Stangenholz von $BHD_{dom} 20\text{ cm}$ Durchmesser. In begründeten Fällen kann diese Schwelle bis zum starken Stangenholz von $BHD_{dom} 30\text{ cm}$ erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. Für die Jungwaldpflege in Plenterwald-/Dauerwaldflächen wird der Leistungsindikator separat aufgeführt. Hinzu kommt der Leistungsindikator «forstliches Vermehrungsgut». Die Wald/Wild-Thematik (Wald/Wild-Konzept, Unterstützung von Wildschadenverhütungsmassnahmen) wird weiterhin in der Vollzugshilfe Wald/Wild abgehandelt (zu den Verantwortlichkeiten im Bereich Wald/Wild vgl. auch QI 4 im Programmblatt «Schutzwald»). Aufgrund der Bedeutungszunahme der Eichen-Arten im Hinblick auf den Klimawandel ist davon auszugehen, dass der Umfang der Eichenförderung (Anzahl ha begründete und in der aktuellen NFA-Periode gepflegte Eichenbestände) zunimmt. Das Forschungsprogramm «Wald und Klimawandel» hat die Notwendigkeit von Verjüngungsbeobachtungsflächen mittels Testpflanzungen erkannt. Schaffung und Pflege von solchen Verjüngungsbeobachtungsflächen für verschiedene Baumarten und Herkünfte sollen analog zu begründeten und in der aktuellen NFA-Periode gepflegten Flächen von Eichen und von seltenen Baumarten, mit an den spezifischen Anforderungen dieser Testpflanzungen angepassten Beiträgen, unterstützt werden.

-
- Im Zuge der Ergänzung des Waldgesetzes soll auch die Förderung der Ausbildung der forstlich ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Bereich der Arbeitssicherheit auf der Grundlage einer Programmvereinbarung ausgerichtet werden. Das gilt auch für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten auf Hochschulstufe sowie für das forstliche Vermehrungsgut.
 - Die Förderung der Walderschliessung innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes wurde für die Periode 2020 – 2024 wo möglich vereinheitlicht. Die heute verfügbaren methodischen Grundlagen zur Walderschliessung lassen jedoch noch keine schweizweit erprobte Einführung einer leistungsorientierten Beitragspolitik zu. Die Aufarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und die darauf aufbauende Festsetzung der Höhe der globalen Finanzhilfe nach Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes und eine am Handlungsbedarf orientierte Mittelzuteilung über die gesamte Schweiz folgen in den nächsten Jahren und sollen in der nächsten Programmperiode ab 2025 eingeführt werden. So erfolgt die Förderung bis 2024 weiterhin nach Qualität und Umfang der Massnahmen, und die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016 Absatz 2 WaV wurde entsprechend verlängert.

7.3.1.3 Entwicklungsperspektiven

Das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» soll weiterhin auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung ausgerichtet bleiben. Im Zusammenhang mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind bestehende Konzepte im Bereich Waldverjüngung und Jungwaldpflege zu evaluieren und weiter zu entwickeln, was vor allem im Rahmen der angelaufenen Umsetzungsarbeiten des Forschungsprogramms «Wald und Klimawandel» für die Praxis geschieht. Inzwischen liegen zuhanden der Kantone erste standortkundliche Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Zuge des Klimawandels vor, die auf der Modellierung der Vegetationshöhenstufen unter heutigem und unter erwartetem Klima basieren. Aus diesen Grundlagen können Empfehlungen für Baumarten und Waldbau, bezogen auf NaiS-Standorttypen, abgeleitet werden.

Förderstrategie zur langfristigen Sicherstellung der Waldleistungen

Die im Rahmen des Forschungsprogramms «Wald und Klimawandel» erarbeiteten Entscheidungshilfen ermöglichen auch Empfehlungen zum Umgang mit klimasensitiven Standorten sowie klimasensitiven Bestockungen. Klimasensitiv sind Standorte, die bereits jetzt oder in absehbarer Zeit zu trocken für jene Bäume sind, die gegenwärtig der potenziell natürlichen Vegetation zugeordnet werden. Klimasensitive Bestockungen hingegen weisen Baumarten auf, die bereits jetzt oder in absehbarer Zeit an ihre ökologische Limite gelangen, beispielsweise die Waldföhre auf trockenen Standorten in den zentralalpineren Tälern, die Kastanie auf trockenen Standorten der Alpensüdseite oder die Fichte auf trockenen Standorten tieferer Lagen.

Für die Überführung von Fichtenbeständen in tieferen Lagen können Jungwaldpflegebeiträge eingesetzt werden, speziell auch dort, wo anpassungsfä-

hige Mutterbäume fehlen oder wo infolge übermässiger Konkurrenzvegetation (z. B. durch Brombeere, Adlerfarn, Neophyten) Schwierigkeiten bei der Waldverjüngung bestehen. Problematische Standorte auf der Alpensüdseite mit gefährdeten Kastanienbeständen, deren Überführung mit grösserem Aufwand verbunden ist, können über die Eichenförderung bzw. die Förderung seltener Baumarten unterstützt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für die absterbenden Waldföhrenbestände in den zentralalpiner Tälern.

Die Förderung der Erschliessung erfolgt in der laufenden Programmperiode weiterhin über die gesamte produktive Waldfläche ausserhalb des Schutzwaldes kostenbasiert nach Umfang und Qualität. In der Folgeperiode soll sich die Höhe der globalen Finanzhilfe nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes richten. Im Rahmen der Erarbeitung von Grundlagen sollen die Anforderungen an eine moderne Walderschliessung für die Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Waldfunktionen und der bestmöglichen Holzernteverfahren festgelegt werden. Bis Ende 2017 wurden Abklärungen und Methodenstudien in Zusammenarbeit mit Forschungsstellen durchgeführt. Im Anschluss wurde auf deren Basis der Handlungsbedarf über die gesamte Schweiz ermittelt. Diese Grundlage soll in Zukunft eine leistungs- und wirkungsbasierte Förderung mittels Pauschalen ermöglichen.

7.3.2 Programmpolitik

7.3.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Waldbewirtschaftung» Art. 38 und Art. 38a WaG	
Gesetzlicher Auftrag	Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig und unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert.
Wirkungsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig, unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen und ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet. • Die Optimierung der Aufgabenteilung, der Strukturen und der Prozesse in der Waldbewirtschaftung führt zu einer Effizienzsteigerung. • Die Optimierung der Walderschliessung schafft die nötigen Rahmenbedingungen für eine effiziente Waldbewirtschaftung. • Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben. • Forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ihre Arbeitssicherheit verbessert. • Interessierte Absolventen auf Hochschulstufe verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ein integrales Waldverständnis sowie Kenntnisse über die hoheitlichen Aufgaben fördert.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<p>Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche (PZ 3: Anteil Gesamtwaldfläche und teilweise gemäss Planungssperimeter, PZ 4: Anteil Waldfläche mit Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes) • Mindestanforderungen an die ökologischen und ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit (Langfristigkeit/Dauerhaftigkeit, monetäre Gewinnorientierung, naturnaher Waldbau, Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen) • Priorisierung der Führungs- und Koordinationsinstrumente <p>Grundlagen dafür sind: Schweizer Forststatistik, Jahrbuch «Wald und Holz», Stand der forstlichen Planungsgrundlagen in den Kantonen, Landesforstinventar (LFI)</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7c-1	PZ 1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	<p>QI 1: Kantonales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse</p> <p>Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit/dauerhafte Ausrichtung der Massnahme QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen</p> <p>Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag (z. B. pro bewirtschaftete Hektare Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)</p>	Pro Optimierungsvorhaben: 40% der beitragsberechtigten Kosten
7c-2	PZ 2: Walder-schliessung ausserhalb des Schutzwaldes	LI 2: Umsetzung gemäss kantonalen Planung und Programmvereinbarung	QI 5: Gesamtkonzept und Projektanforderungen	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung ⁴⁵
7c-3	PZ 3: Forstliche Planungsgrundlagen	<p>LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (Anzahl ha kantonale Waldfläche) Planungen und Konzepte (Anzahl ha Waldfläche des Perimeters* 0,75)</p> <p>LI 3.2: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)</p>	QI 6: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.	<p>CHF 10/ha Waldfläche und Vertragsperiode. Mindestbetrag: CHF 10 000/Jahr</p> <p>CHF 20000 – 60000 pauschal je nach Gesamtwaldfläche</p>

45 Der Bundesbeitrag berechnet sich aus 40% der durchschnittlichen Nettokosten (beitragsberechtigte Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös)

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
7c-4	PZ 4: Jungwaldpflege	<p>LI 4.1: Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb des Schutzwaldes und der Biodiversitätsflächen; bis zum schwachen Stangenholz von BHDdom 20 cm Durchmesser⁴⁶) Anzahl ha gepflegte Plenterwald-/Dauerwaldfläche *0,3</p> <p>LI 4.2: Anzahl ha begründete und in der aktuellen Periode gepflegte Bestände aus Eichen (*8) bzw. seltenen nach Baumarten (*5) sowie Verjüngungsbeobachtungsflächen (*20)</p> <p>LI 4.3: Forstliches Vermehrungsgut</p>	<p>QI 7: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • Kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt <p>QI 8: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald/Wild</p> <p>QI 9: Anforderungen an Bestände von Eichen und seltenen Baumarten sowie Verjüngungsbeobachtungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan «Mittelspecht» abgestimmt • Verjüngungsbeobachtungsflächen im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» <p>QI 10: Ausrüstung und Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten • Genehmigtes Bauprojekt • Erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten 	<p>CHF 1250/ha (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar)</p> <p>Infrastruktur und Ausrüstung: 40% der bedürfnisgerechten Kosten baulicher Massnahmen und technischer Ausrüstungen von Klenganstalten sowie Werterhaltung bestehender Anlagen</p> <p>Samenernteplantagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage: CHF 4000 pro Baumart • Pflege/Unterhalt: CHF 1000 pro Baumart und Jahr
7c-5	PZ 5: Praktische Ausbildung	<p>LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit in der Holzernte von forstlich ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern</p> <p>LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten auf Hochschulstufe</p>	<p>QI 11: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit</p> <p>Die Ausbildung erfolgt gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen und wird durch von der QSK Wald anerkannte Anbieter durchgeführt.</p> <p>QI 12: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung</p> <p>Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.</p>	<p>CHF 85 pro Kurstag und Teilnehmer/in</p> <p>CHF 25 pro Ausbildungstag und Teilnehmer/in</p>

46 Im Seilkrangelände kann der BHDdom in begründeten Fällen auf 30 cm (starkes Stangenholz) erhöht werden (siehe Kapitel 7.3.2.3, LI 4.1).

7.3.2.2 Mittelberechnung

Der Bund kauft die Leistungen bei drei Programmzielen mittels Pauschalen bei den Kantonen ein. Die Pauschalen richten sich nach den durchschnittlichen Kosten in den verschiedenen Bereichen. 40 % davon werden als Pauschale für den Leistungseinkauf bei den Kantonen eingesetzt. Die Erfahrungen aus der dritten Programmperiode 2016–2019 zeigen, dass die Höhe der Pauschalen angemessen erscheint. Zur Finanzierung von kantonalen Konzepten zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse (PZ 1) und zur Förderung der Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes (PZ 2) übernimmt der Bund 40 % der beitragsberechtigten Kosten (Nettokosten), um den spezifischen Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragen zu können.

*Bestehende
Pauschalen
angemessen*

7.3.2.3 Programmziele

PZ 1 Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse

Leistungsindikator (LI)

LI 1 Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Verbesserung von Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse abgeschlossen (Vorhaben und Massnahmen im Bereich der Eigentums- und betriebsübergreifenden Kooperation sowie die Schaffung von notwendigen Voraussetzungen wie Sensibilisierung und Kompetenzaufbau). Die Programmeingaben der Kantone beziehen sich auf das diesbezügliche Gesamtkonzept (Strategie) des Kantons. Bei der Auswahl von Projekten haben die Kantone freie Hand.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 1 Kantonales Optimierungskonzept

Pro Kanton können unterschiedliche topografische, strukturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu verschiedenen Handlungsspielräumen, Schwerpunkten und Massnahmen führen. Auf der Basis einer kantonalen Strategie/Planung/Analyse zu den Bewirtschaftungsstrukturen und -einheiten können mit dem vorliegenden Programmziel Massnahmen unterstützt werden, die kantonal unterschiedliche Zielakteure, Schwerpunkte und Massnahmenpakete umfassen. Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Kosten können die Kantone unterschiedliche Anreizsysteme und -massnahmen anwenden.

Kantonale Konzepte sollen einen integralen Ansatz verfolgen (vgl. Vorlage im Anhang zum Bereich Waldbewirtschaftung). Mindestinhalt sind die Ausgangslage, die Problemstellung, die Zielsetzung sowie die daraus abge-

leiteten Massnahmen zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse, der Kostenrahmen sowie geeignete Instrumente zur Erfolgskontrolle durch den Kanton (Controlling). Zur Identifikation der kantonalen Schwerpunkte und zur bestmöglichen Vergleichbarkeit der Konzepte sollen die Massnahmen und Kosten in die Kategorien (i) überbetriebliche Zusammenarbeit, (ii) Optimierung von Prozessen, (iii) Betriebsberatung/-führung, (iv) Kompetenzaufbau und (v) Weiteres gegliedert werden. Eine Mustervorlage für ein kantonales Optimierungskonzept können die Kantone beim BAFU beziehen.

Q1 2 Dauerhafte Ausrichtung der Massnahmen

Zusammenarbeitsformen in der Waldbewirtschaftung sollen grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet werden. Dies kann durch einen Vertrag, eine ähnlich bindende schriftliche Verpflichtung oder durch die Konstituierung einer geeigneten Rechtspersönlichkeit (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) erfolgen. Eine für die einzelnen Waldeigentümer lose Kooperationsform wie zum Beispiel der Aufbau von regionalen Schlagpools ist jedoch auch möglich, wenn die Kooperationseinheit selbst (z.B. der Schlagpool) oder die Organisationseinheit, die diese Funktion ausübt, einen dauerhaften Charakter aufweist. Auch bei weiteren Massnahmen wird eine dauerhafte Ausrichtung verlangt, wobei dies durch Organisationen mit dauerhaftem Charakter, aber zum Beispiel auch durch entsprechenden Kompetenzaufbau der Waldeigentümer oder Betriebsleiter sichergestellt werden kann.

Q1 3 Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung

Im Minimum haben die Planung der Bewirtschaftung der Waldflächen sowie die Vermarktung des dabei genutzten Holzes gemeinsam/zentral zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll die Kooperationsform auch über das Besitz- oder Verfügungsrecht über die bewirtschaftete Waldfläche verfügen (Nutzungskompetenz in der biologischen und technischen Produktion); dies gilt insbesondere für betriebliche Kooperationsformen.

Q1 4 Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen

Ein Vorhaben muss einerseits ausreichend dokumentiert sein, damit die beabsichtigte Verbesserung von Strukturen und Prozessen und damit die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt werden kann. Dies kann beispielsweise durch einen forstlichen Businessplan erreicht werden. Andererseits ist eine Erfolgskontrolle zu definieren und einzuplanen, um nach einer geeigneten Zeitdauer die Wirkung der umgesetzten Massnahmen zu prüfen (Controlling). Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Erfolgskontrollen sollen in die Beurteilung und Umsetzung von zukünftigen Massnahmen einfließen.

Empfehlungen des Bundes an die Kantone

Der Bund empfiehlt den Kantonen, mit den relevanten Stakeholdern eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Weiter empfiehlt es sich, geeignete Akteure (z. B. Waldwirtschaftsverbände) in der Planung und Umsetzung mitwirken zu lassen oder sogar Aufgaben an sie zu delegieren, wobei diese Akteure auch eine Mitverantwortung für die Zielerreichung übernehmen sollten. Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Vorhaben und Kosten haben die Kantone freie Hand bei der Auswahl von Projekten. Bei der Umsetzung können unterschiedliche Fördersysteme und -massnahmen angewendet werden. Es wird empfohlen, für Projekte minimale Schwellenwerte festzulegen und neben Sockelbeiträgen zur Anschubfinanzierung auch leistungsabhängige Beiträge anzuwenden (z. B. pro Hektare Waldfläche oder Kubikmeter genutztes Holz). Projektvereinbarungen sollten auf 4 Jahre begrenzt werden; nach diesen 4 Jahren sollte die Kooperationsform selbsttragend sein.

Aufbauend auf den Erfahrungen der dritten Programmperiode lassen sich die Massnahmen zur Optimierung von Bewirtschaftungsstrukturen und -prozessen in fünf wesentliche Gruppen einteilen. Tabelle 45 führt diese auf und gibt Beispiele, wobei die Liste nicht als abschliessend zu verstehen ist.

Tab. 45

Mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Strukturen und Prozesse von Bewirtschaftungseinheiten.

Überbetriebliche/ eigentumsübergreifende Zusammenarbeit	Optimierung von Prozessen	Betriebsbera- tung/-führung	Kompetenzaufbau (ohne Zertifikats- lehrgänge)	Weitere
<ul style="list-style-type: none"> • Fusionen • Gründung überbetrieblicher Bewirtschaftungseinheiten • Vergrösserung Kooperationen • Optimierung der Strukturen im Privatwald • Schlagpool 	<ul style="list-style-type: none"> • Produktionsprozesse • Führungsprozesse • Schnittstellenoptimierung in der Wertschöpfungskette «Wald und Holz» 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Vorlagen wie Bewirtschaftungsverträge, Businesspläne usw. • Externe Beratung • Führungsinstrumente • Interne Reorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> • Kursgebühren • Kursorganisation • Regionale Benchmarkzirkel 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung • Kommunikation

Geeignete Geschäftsmodelle zur eigentumsübergreifenden oder überbetrieblichen Zusammenarbeit ermöglichen durch Zusammenführen der Planungs- und Nutzungskompetenzen eine effiziente Leistungserbringung. Mit einem belastbaren Businessplan können die durch das Vorhaben angestrebte Verbesserung sowie deren Machbarkeit schlüssig aufgezeigt werden. Damit ist insbesondere bei grösseren Projekten beurteilbar, ob die Voraussetzungen für ein Gelingen gegeben sind. Zudem ist ein geeignetes Controlling vorzusehen, welches eine gezielte Kontrolle und Steuerung des Vorhabens ermöglicht.

Geeignete Geschäftsmodelle entwickeln und für grössere Projekte Businessplan einfordern

Basierend auf den Ergebnissen der Zwischenevaluation der dritten Programmperiode wird den Kantonen empfohlen, ausreichend Kompetenzen im

Themenbereich des Programmziels 1 aufzubauen oder auch die Möglichkeit externer Beratung zu nutzen. Weiter wird empfohlen, den interkantonalen Austausch auf technischer Ebene zu stärken.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Der Bundesbeitrag beträgt pro Optimierungsvorhaben gemäss kantonalem Konzept 40% der beitragsberechtigten Kosten. Beitragsberechtigt sind sowohl Vorhaben im Wald mit betrieblicher Bewirtschaftung (z. B. Zusammenschlüsse/Fusion von Forstbetrieben, aber auch andere Formen der betriebsübergreifenden Kooperation inklusive Zusammenarbeitsformen mit Forstunternehmungen) als auch im Kleinprivatwald (z. B. Waldeigentümergebände, Holzkorporationen usw.).

Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Es besteht in der Zwischenzeit eine mehrheitlich gute Abdeckung in den Regionen. Im Bedarfsfall sollen grundsätzlich bestehende Organisationen erweitert und nicht zusätzliche aufgebaut werden. Falls der Bedarf und die Eignung im Rahmen des kantonalen Konzepts ausgewiesen werden können, ist eine befristete Anschubfinanzierung von neuen Holzvermarktungsorganisationen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, insbesondere falls sie zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse wesentlich beitragen.

Die Kosten sind dann beitragsberechtigt, wenn sie für Vorhaben für verbesserte Strukturen und Prozesse der Bewirtschaftungseinheiten erforderlich sind und durch diese Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert wird. Neben Kosten für die Umsetzung und Realisierung von Massnahmen (z. B. Kosten für Gründung und Aufbau, Optimierungsmassnahmen, Anschubfinanzierung und Leistungsanreize) sind auch Kosten für die Initiierung optimaler Bewirtschaftungsstrukturen beitragsberechtigt (z. B. Grundlagen und Vorarbeiten wie Vorprüfungen/Vorabklärungen zu Vorhaben für strukturelle Verbesserungen, Erarbeitung forstlicher Businessplan, Vorarbeiten und Abklärungen mit Waldeigentümern, Beratungen über Kooperationsmöglichkeiten durch spezialisierte Beratungsfirmen usw.). Nicht Bestandteil des Programms sind Massnahmen zur betrieblichen Umsetzung einer optimierten Bewirtschaftungsstruktur wie zum Beispiel forstliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkhöfe oder IT-Hardware.

PZ 2 Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes

Leistungsindikatoren (LI)

LI 2 Umsetzung gemäss kantonomer Planung und Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Anpassung oder Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen für die Bewirtschaftung des Waldes abgeschlossen. Unterstützt

werden ausschliesslich Massnahmen, welche für das Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erforderlich sind. Die Anpassung der Walderschliessung umfasst den Ausbau (Verstärkung, zeitgemässe Verbreiterung) sowie kleinräumige Ergänzungen bzw. das Reengineering zur Optimierung bestehender Erschliessungsanlagen. Weiter können solche Massnahmen die Wiederinstandstellung (nach Ereignis), den Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), den periodischen Unterhalt sowie die Erschliessung durch Seillinien beinhalten. In den Programmvereinbarungen wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Die Abgrenzung jener Massnahmen, welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden (z. B. periodischer Unterhalt), von den Massnahmen, welche von der Bauherrschaft zu finanzieren sind (z. B. laufender Unterhalt), richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Mit Abschluss der Programmvereinbarung ist die Leistung nach folgenden Kategorien zu gliedern:

- Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- Wiederinstandstellung, Ersatz, periodischer Unterhalt
- Förderung von Seillinien

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 5 Gesamtkonzept und Projektanforderungen

Das Gesamtkonzept, siehe Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG, in Form einer Gesamtoptimierung ist eine überbetriebliche bzw. eigentumsübergreifende Erschliessungsplanung (regionale Stufe – mindestens Waldkomplex bzw. Geländekammer) unter Federführung des Kantons, welche an erster Stelle die Anpassung des bestehenden Wegnetzes an die neuen Holzernteverfahren (inklusive Seilkran) beinhaltet. Auf Basis eines ökonomischen und verfahrenstechnischen Bestverfahrens wird eine optimale Erschliessungsplanung erstellt und darin der Bedarf an Ausbau, Wiederinstandstellung, Stilllegung und Rückbau sowie an Seillinien ausgewiesen.

Das Gesamtkonzept ist entweder Teil einer übergeordneten Planung (Richtplan, WEP) oder hat als separate Planung diese Instrumente entsprechend zu berücksichtigen und die Erschliessung mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen (z. B. Alp-/Landwirtschaft, Werke). Die Eingliederung (bzw. Koordination) des Gesamtkonzepts in die Instrumente der Waldplanung und das entsprechende Verfahren richten sich nach den kantonalen Vorgaben und bilden die Grundlage für das Baubewilligungsverfahren (Ausnahme: Förderung von Seillinien). Bei allen Projekten empfiehlt sich der rechtzeitige Einbezug der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und der übrigen betroffenen Akteure.

Die Optimierung der Walderschliessung hat gesamtheitlich unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung zu erfolgen (im Sinne einer Gesamtoptimierung). Im Gesamtkonzept werden die Elemente des Natur- und Landschaftsschutzes, beispielsweise seltene und bedrohte Arten, berücksichtigt (Rücksichtnahme auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft).

Sämtliche Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Projekte müssen vom Kanton nach Artikel 13a WaV bewilligt sein.
- Der Bedarf muss nachgewiesen werden (z. B. aufgrund der forstlichen Planung oder eines kantonalen Gesamterschliessungskonzepts und eines Variantenstudiums), und das Projekt darf zu keiner Übererschliessung führen. Der Mehrwert der Massnahme muss nachvollziehbar sein.
- Direkte Nutzniesser haben gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d WaG eine Beteiligung zu leisten.
- Die Bauausführung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BUWAL/BAFU-Publikationen usw.)

Bundesmittel pro Massnahme im Programmziel

Der Bundesbeitrag für die Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes beträgt 40 % der beitragsberechtigten Kosten. Allfällige Erlöse, insbesondere aus dem Holzverkauf, sind zu berücksichtigen (Nettokosten).

PZ 3 Forstliche Planungsgrundlagen

Leistungsindikatoren (LI)

Es werden zwei Leistungsindikatoren unterschieden:

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen; Planungen und Konzepte

Die Programmvereinbarung wird über die Waldfläche abgeschlossen. Für Grundlagen und Erhebungen wird die Gesamtwaldfläche des Kantons als Referenz genommen; für Planungen und Konzepte diejenige der Planungspereimeter.

LI 3.2 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

(optional, nach Vereinbarung) Es wird eine einmalige Pauschale entrichtet.

Qualitätsindikator (QI)

QI 6 Daten, Pläne und Berichte

Die erstellten Daten, Pläne und Berichte müssen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand entsprechen und Aussagen über die nachhaltige, anpassungsfähige Waldbewirtschaftung ermöglichen.

Folgende Führungs- und Koordinationsinstrumente verstehen sich als forstliche Planungsgrundlagen im Sinne des Programmziels 3 (Aufzählung nicht abschliessend):

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen, Planungen und Konzepte

- **Grundlagen und Erhebungen:** Erhebung der natürlichen Standortverhältnisse (Standortkartierungen, Verknüpfung mit Bodendaten) inklusive standortkundlicher Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Zuge des Klimawandels; Waldinventuren (inklusive LFI-Verdichtung); Bestandeskartierung; Erhebungen mit neuen Technologien (inklusive Drohnen- und Satellitenaufnahmen); Waldzustand (Untersuchung Institut für angewandte Pflanzenbiologie [IAP], u.a.); Wildschadenerhebungen unabhängig von Wald/Wild-Konzept; elektronisches Waldinformationssystem (Waldeigentümer-Informationen, Nutzungsinformationen); Wirkungsanalysen (z.B. Waldbiodiversität).
- **Planungen:** Waldfunktionsausscheidung/Waldentwicklungsplanung (WEP, regionaler Waldplan, Richtplan Wald, Strategie Wald) inklusive Umsetzung «SilvaProtect-CH», regionale Planung gemischter Waldnutzungen (z.B. Wytweiden) u.a.
- **Konzepte:** Wald/Wild (inklusive Wildschadenerhebungen), Umsetzungskonzepte (z.B. Alt- und Totholz), Strukturverbesserung, Infrastrukturerhaltung, Holznutzung, Holzenergie, Waldreservate, Waldschutz, Waldbrand, Dauerwaldbewirtschaftung, Befahrbarkeit, elektronisches Waldinformationssystem (Konzept zum Systemaufbau, Verbindung zu GIS/WEP/-Bestandeskarte), optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse (PZ 1), Gesamtkonzepte zur Walderschliessung (PZ 2) u. a.

LI 3.2 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung (Controlling)

Bei Bedarf unterstützt der Bund die Kantone, einen Bericht über die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu erstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht soll dem Kanton als Steuerungs- und Controllinginstrument zur Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung dienen. Er soll Aussagen zum Zustand und zur Weiterentwicklung des Waldes machen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf aufzeigen.

Im Rahmen von zwei vom BAFU in Auftrag gegebenen und mit den Kantonen abgestimmten Projekten wurden 13 zweckmässige Indikatoren als gemeinsame Basis für die Nachhaltigkeitskontrolle und die damit verbundene Berichtserstattung entwickelt («Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2012]⁴⁷) und präzisiert («Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2014]⁴⁸). Daraus sollen der minimale Inhalt und Aufbau eines solchen Berichts abgeleitet werden.

47 Rosset, C., Bernasconi, A., Hasspacher, B., Gollut, C., 2012: Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Schlussbericht. 81 S.

48 Bernasconi A., Gubsch, M., Hasspacher B., Iseli R., Stillhard, J., 2014: Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Bundesamt für Umwelt, Bern. 57 S.

Berechnungsgrundlagen Bund

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen, Planungen und Konzepte

- **Grundlagen und Erhebungen:** Es gilt eine einheitliche Bundespauschale für die Gesamtwaldfläche des Kantons und für die gesamte Vertragsperiode. Um dem klimawandelbedingten erhöhten Handlungsbedarf hinsichtlich Planungsgrundlagen Rechnung zu tragen, wird die Bundespauschale von 1.50 CHF/ha/J auf 2 CHF/ha/J, d.h. 10 CHF/ha für 5 Jahre, erhöht. Als minimaler Grundbetrag werden 10 000 CHF/Jahr angesetzt.
- **Planungen und Konzepte:** Für die Vertragsperiode gilt eine einheitliche Bundespauschale in der Höhe von 10 CHF/ha Waldfläche für 5 Jahre mit Multiplikationsfaktor 0,75. Dieser Ansatz entspricht dem Beitrag von CHF 6/ha, der in der vorherigen 3. NFA-Periode angewendet wurde. Es können mehrere Konzepte und Planungen unterstützt werden; die Perimeter können sich überlagern. Der jeweilige Perimeter kann nur einmal angerechnet werden. Erstreckt sich die Erarbeitung über mehr als eine NFA-Periode, entscheidet der Kanton, in welcher Periode der Perimeter angerechnet wird. Neben der relevanten Waldfläche sind auch der Umfang und die Qualität der Leistungserbringung massgebend.

LI 3.2 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Für die Vertragsperiode wird eine einmalige Bundespauschale in der Höhe von CHF 20 000–60 000 vereinbart (gerundet auf CHF 10 000; Orientierung an der Gesamtwaldfläche).

PZ 4 Jungwaldpflege (ausserhalb des Schutzwaldes und der Biodiversitätsflächen)

Leistungsindikator (LI)

LI 4.1, 4.2 Anzahl ha gepflegte Jungwaldfläche inklusive Massnahmen zur Begründung und Pflege von Beständen mit Eichen und seltenen Baumarten sowie Verjüngungsbeobachtungsflächen

- Der Bund kauft bei den Kantonen die Pflege von Jungwäldern ein. Die Programmvereinbarung wird über die Jungwaldfläche (ha) mit vorgesehenen Jungwaldpflegemassnahmen bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser abgeschlossen (= Vertragsfläche). In begründeten Fällen kann diese Schwelle bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. In der Vertragsfläche enthalten sind auch Flächen im Plenterwald/Dauerwald mit vorgesehenen Pflegemassnahmen (gesamte Fläche mit Multiplikationsfaktor 0,3). Enthalten sind zudem die Schaffung und Pflege in der aktuellen Programmperiode von Beständen mit Eichen und seltenen Baumarten sowie von Verjüngungsbeobachtungsflächen mittels Testpflanzungen, wie sie im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baum-

arten» vorgesehen sind. Programmperimeter ist der ganze Kanton ohne Schutzwald und ohne Biodiversitätsflächen. Der Kanton bestimmt die zu pflegenden Flächen.

LI 4.3 Forstliches Vermehrungsgut

Unter diesen Fördertatbestand fallen Anlagen wie zum Beispiel in Lobsigen BE (Samenernteplantage) und Rodels GR (Klenganstalt).

Für Klenganstalten werden 40 % der bedürfnisgerechten Kosten von Bauten und technischer Ausrüstung übernommen, auch bei Massnahmen zur Werterhaltung bestehender Anlagen.

Bei Samenernteplantagen unterstützt der Bund die Neuanlage mit CHF 4000 pro Baumart und die Pflege/den Unterhalt mit CHF 1000 pro Baumart und Jahr. Die Anzahl Individuen pro Baumart richtet sich nach den spezifischen Anforderungen der Generhaltung.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 7 Naturnaher Waldbau unter Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaänderung

Als Qualitätsindikator gilt, wie dem naturnahen Waldbau und der zu erwartenden Klimaänderung bei der Jungwaldpflege Rechnung getragen wird: standortgerechte und hinsichtlich des Klimawandels anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung), kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte, wie in der Wald- und Umweltgesetzgebung bestimmt, sowie Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt.

QI 8 Vollzugshilfe «Wald und Wild»

Als Qualitätsindikator dient die Berücksichtigung der Vollzugshilfe «Wald und Wild»⁴⁹. Sie regelt die Ausarbeitung von Wald/Wild-Konzepten und die unterstützungsberechtigten Massnahmen. Für weitere Details siehe auch Teilprogramm «Schutzwald» (siehe Ziffer 7.1, S. 191 ff.).

QI 9 Schaffung und Pflege von Beständen mit Eichen und seltenen Baumarten, sowie von Verjüngungsbeobachtungsflächen

Die Baumarten sind an die jeweiligen Standorte ökologisch und waldbaulich angepasst. Die Ausgangslage (*Boden, Klima, Konkurrenzvegetation*) ist jedoch ungünstig für Naturverjüngung mit den vorgesehenen Baumarten.

Die Eichenförderung wird wo immer möglich mit dem Aktionsplan «Mittelspecht» abgestimmt. Es werden anpassungsfähige Baumarten und genetisch geeignete Herkünfte als Vermehrungsgut zur Pflanzung bzw. Aussaat verwendet.

⁴⁹ www.bafu.admin.ch/uv-1012-d

Bundesmittle pro Leistungseinheit im Programmziel

Es gilt ein gesamtschweizerisch einheitlicher Grundbeitrag des Bundes in der Höhe von CHF 1250/ha und Vertragsperiode (= 5 Jahre) für die zu pflegende Jungwaldfläche (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar). Massgebend ist die Pflege bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser und in begründeten Fällen bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm. Verhandelbar ist die Menge zu pflegender Jungwaldfläche. Für die Betriebsarten Plenterwald und Dauerwald ist die gesamte zu pflegende Fläche mit einem Faktor 0,3 multipliziert anrechenbar.

*Berechnung des
Grundbeitrags pro
ha Jungwald*

Für neugeschaffenen Eichenwald inklusive nachfolgender Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2020–2024 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 8 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege [Faktor 1,0] gefördert). Für neugeschaffene Bestände mit seltenen, ökologisch wertvollen und anpassungsfähigen Baumarten inklusive nachfolgender Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2020–2024 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 5 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege [Faktor 1,0] gefördert). Für neugeschaffene Verjüngungsbeobachtungsflächen, wie sie im Rahmen des WSL-Projektes «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten» vorgesehen sind, inklusive nachfolgender Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2020–2024, wird für die Berechnung des Bundesbeitrages die Fläche mit einem Faktor 20 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag); Pflegemassnahmen in den 2 folgenden Programmperioden über Jungwaldpflege voraussichtlich mit Faktor 5,0, dann in den weiteren Programmperioden voraussichtlich mit Faktor 2,0.

Im Pauschalbeitrag sind auch Potenziale zur Effizienzsteigerung bei der Leistungserstellung berücksichtigt, da eine effiziente Jungwaldpflege (Stichwort «biologische Rationalisierung») zu tieferen Kosten durchgeführt werden kann.

Q1 10 Ausrüstung und Anforderungen für forstliches Vermehrungsgut

Als Qualitätsindikator für Klenganstalten gelten eine zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung sowie ein genehmigtes Bauprojekt. Auch die zielführende Werterhaltung bestehender Anlagen wird unterstützt.

In Samenernteplantagen werden erhaltenswerte Baumarten und Herkünfte nachgezogen. Dabei wird die Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) berücksichtigt. Für alle Baumarten sind geeignete, standortgerechte Herkünfte nachzuweisen (Herkunftsnachweis).

PZ 5 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung bezieht sich einerseits auf die Ausbildung für forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter und andererseits auf die praktische forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventen.

Als forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gelten Personen ohne forstliche Grundbildung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forstbetrieben und Forstunternehmungen, praktizierende Landwirte oder Privatpersonen sind und nachweislich Waldarbeiten ausführen. Die Kantone können weitere Personen ohne forstliche Grundbildung, die nachweislich Waldarbeiten ausführen, als Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter definieren (z.B. Personal von Firmen, die Privatwald besitzen und diesen, zumindest teilweise, mit eigenem Personal bewirtschaften, wie Bahnen, Kraftwerke, Stiftungen usw.).

Als Hochschulabsolventen gelten Absolventen der ETH, von Universitäten oder von Fachhochschulen im In- und Ausland, welche einen Waldfach-Studiengang oder eine Vertiefung im Waldbereich absolviert haben.

Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen die forstliche Berufs- und Weiterbildung (u. a. Kurse für Personen mit forstlicher Grundbildung) sowie die Fortbildungskurse für Hochschulabsolventen.

Leistungsindikatoren (LI)

LI 5.1 Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit in der Holzernte von forstlich ungelerten Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern

Holzerntekurse für forstlich ungelernete Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sollen die Arbeitssicherheit dieser Personen verbessern und dazu beitragen, dass die Unfallzahlen vermindert werden können. Subventioniert werden der fünf-tägige Basiskurs und der fünf-tägige Weiterführungskurs gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Arbeitssicherheit bei forstlich ungelerten Personen (AGAS). Nimmt eine Person an einem Kurs ausserhalb ihres Wohnkantons teil, so sprechen sich die Kantone untereinander ab, ob der Wohnkanton oder der Kanton, in welchem der Kurs stattfindet, die Bundes-subventionen beantragt, damit Doppelsubventionen vermieden werden.

LI 5.2 Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten auf Hochschulstufe

Die praktische forstliche Ausbildung gemäss Artikel 29 Absatz 2 und Art. 51 Absatz 2 WaG basiert auf dem neuen Artikel 32 WaV, welcher am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster festgehaltenen Mindestanforderungen müssen eingehalten werden. Ergänzende Qualitätskriterien werden keine gefordert.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 11 Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit

Die Ausbildungsinhalte der Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte richten sich nach der Empfehlung der *Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernte Personen* (Version vom November 2016).

Die Ausbildungsqualität wird mittels Akkreditierung der Anbieter durch die Qualitätssicherungskommission Wald (QSK Wald) gewährleistet. Es ist nicht Aufgabe der Kantone, das Einhalten der Qualitätsstandards zu überprüfen.

QI 12 Ausbildungsqualität praktische Ausbildung

Die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen sind erfüllt.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern im Bereich Arbeitssicherheit wird mit einer Bundespauschalen von CHF 85 pro Kurstag und Teilnehmer/-in entschädigt.

Die praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen wird mit 25 CHF pro Ausbildungstag und Teilnehmer/in entschädigt. Dabei werden die Arbeitstage inklusive Feiertage und Ferien gezählt, jedoch nicht die Wochentage. Für Praktika, welche Bestandteil eines Studiums sind und an den Studienabschluss angerechnet werden, wird keine Entschädigung ausbezahlt.

7.3.3 Anhang zum Bereich Waldbewirtschaftung

7.3.3.1 Vorlage für kantonales Konzept PZ 1 «Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse»

Für die Erstellung eines kantonalen Konzepts wird folgende Struktur empfohlen. Ein ausführlicheres Formular ist beim BAFU erhältlich. Die Vereinheitlichung der Struktur soll eine Hilfestellung für die Kantone darstellen. Gleichzeitig soll sie die Bearbeitung seitens des Bundes vereinfachen und durch eine bessere Vergleichbarkeit der Konzepte die Transparenz erhöhen. Die Kantone haben weiterhin im Rahmen der Programmindikatoren und der beitragsberechtigten Vorhaben und Kosten freie Hand bei der Auswahl der Projekte.

1. Hintergrund

1.1 Zusammenfassung der Ausgangslage und der Problemstellung

1.2 Gesamtkonzept/Strategie des Kantons (Q1)

2. Massnahmenpakete

Beschreibung des Vorhabens	
Massnahmenkategorie	
Zielakteure	
Beitragsvoraussetzungen	
Q1 2: Beschreibung der Dauerhaftigkeit der angestrebten Zusammenarbeit oder der dauerhaften Ausrichtung der Massnahme	
Q1 3: Beschreibung der zentralen/gemeinsamen Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung (ggf. Businessplan anhängen)	
Q1 4: Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen	
Kostenrahmen (<i>Empfehlung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag; z. B. pro bewirtschaftete Hektare Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge</i>) (<i>siehe auch Tabelle 45 Seite 230</i>)	

3. Kostenzusammenfassung

Massnahmen gemäss Tabelle 45 (vgl. 7.3.2.3)	1	2	3
Überbetriebliche/Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit					
Optimierung von Prozessen					
Betriebsberatung/-führung					
Kompetenzaufbau (ohne Zertifikatslehrgänge)					
Weitere					

4. Erfolgskontrolle

Anhänge

7.3.3.2 Inhalte von Gesamtkonzepten

Die Erschliessungsplanung im Rahmen von Gesamtkonzepten ist mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen und berücksichtigt folgende Punkte:

- Gelände und Topografie
- Gesamtheitliche Berücksichtigung aller Waldfunktionen auf Basis der kantonalen Waldplanung
- Planerische Grundlagen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (z. B. sensible Gebiete in Form von Lebensräumen mit seltenen und bedrohten Arten)

- Optimale Erschliessung für den forstlichen Bedarf auf der Basis von waldbaulicher Planung, Bestverfahren und Wirtschaftlichkeit

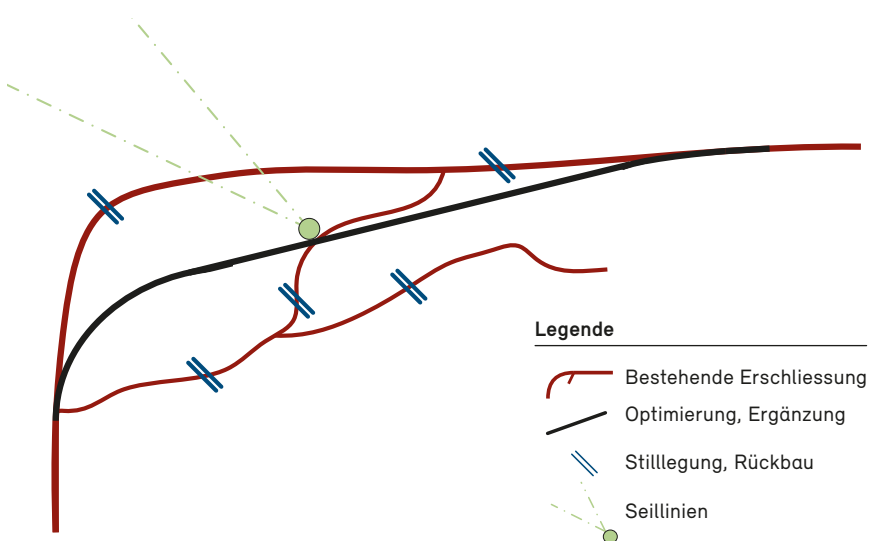
Die Erschliessungsplanung kann folgende Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung enthalten:

- Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- Wiederinstandstellung, Ersatz, periodischer Unterhalt
- Förderung von Seillinien (Seilgelände)

Das Seilkrangelände ist im Rahmen einer Erschliessung gemäss den oben genannten Punkten zu definieren, und die Förderung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Qualitätssicherung erfolgt über das kantonale Nutzungsbewilligungsverfahren und das entsprechende Nachhaltigkeitscontrolling.

Unter dem Begriff «Anpassung» ist primär der Ausbau in Form von Massnahmen an der bestehenden Erschliessung (Tragfähigkeit, Breite, Engpässe usw.) zu verstehen. Daneben sollen aber auch bei einem Nachweis des Bedarfs einzelne Ergänzungen möglich sein, sofern diese einem Gesamtoptimum dienen. Ein Beispiel zu dieser Ausgangslage bietet Abbildung 4.

Abb. 4
Beispiel einer möglichen Anpassung der bestehenden Erschliessung



7.4 Schnittstellen des Programms «Wald»

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen. Es liegt in der operativen Verantwortung des Kantons, bei der Planung von Projekten die nötige Koordination zwischen den Programmen sicherzustellen und Doppelsubventionierungen zu vermeiden.

7.4.1 Schnittstellen zwischen den Teilprogrammen der Programmvereinbarung «Wald»

7.4.1.1 Übergeordnete Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Die Sicherstellung der Schutzwaldleistung, die Erhaltung der Biodiversität und die nachhaltige Nutzung des Holzes sind prioritäre Ziele der Waldpolitik des Bundes. Um diese Ziele mit den begrenzt vorhandenen finanziellen Ressourcen zu erreichen, sollen diese möglichst effizient und effektiv eingesetzt und mögliche Synergien auf optimale Art genutzt werden.

Sicherstellung der Schutzwaldleistung, Erhaltung der Biodiversität und Holznutzung

Wenn in einem Wald am selben Ort mehrere Waldfunktionen relevant sind, sollte die lokal prioritäre Waldfunktion abgeklärt werden. Sofern der Wald als Schutzwald gemäss den Kriterien von «SilvaProtect-CH» definiert ist, sind zur Festlegung der prioritären Waldfunktion eine Risikoabwägung und eine Interessenabwägung nötig. Insbesondere muss auch abgeklärt werden, ob die vorhandenen Waldgesellschaften auch ohne waldbauliche Eingriffe den Anforderungen von NaiS entsprechen können und damit der Schutz vor Naturgefahren gewährleistet ist. Weiter müssen bei den Abklärungen auch mögliche Auswirkungen von externen Faktoren wie Borkenkäfer, Rutschungen oder Waldbränden auf die Schutzwirkung berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 77 Bundesverfassung
- Artikel 20 WaG (vgl. auch «de lege ferenda», BB1 2007 3881)

7.4.1.2 Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» zum Teilprogramm «Waldbiodiversität»

Grundsätze zur Schnittstelle Schutzwald – Biodiversität

- Die Kantone legen ihre Schutzwaldflächen fest (gemäss «SilvaProtect-CH»). Diese Flächen werden vom Bund entsprechend dem Programmblatt

-
- «Schutzwald» des BAFU subventioniert. Eine zusätzliche Subventionierung über weitere Teilprogramme des BAFU ist nur bei klarer Abgrenzung, insbesondere bei der Finanzierung, möglich.
- Bei der Pflege der Schutzwälder müssen die Anforderungen von Seiten der Biodiversität (Biotopbäume, Artenförderungsprogramme des Bundes, Baumartenvielfalt) berücksichtigt werden. Durch die Anwendung der Wegleitung «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)» in der Schutzwaldpflege, in welcher die Grundsätze des naturnahen Waldbaus mitberücksichtigt werden, wird dieser Forderung grundsätzlich Rechnung getragen.
 - Programmziele des Teilprogramms «Waldbiodiversität» können im Schutzwald umgesetzt werden, wenn die Schutzfunktion dadurch nicht tangiert wird. Dazu ist eine Risiko- und Interessenabwägung nötig. Die zwei Interessen «Schutzwald» und «Waldbiodiversität» müssen transparent und nachvollziehbar ausgewiesen und die Subventionen entsprechend getrennt erfolgen. Andernfalls müssen die Flächen für die zwei Interessen getrennt werden. Ferner müssen die Förderflächen, das heisst ihre exakte Lage samt Perimeter, in der forstlichen Planung ausgewiesen werden.

Schnittstelle des Teilprogrammes «Schutzwald» zum Programmziel 1 des Teilprogramms «Waldbiodiversität» (Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderem Naturwert):

- **Waldreservate:** Im Schutzwaldperimeter gemäss Ziffer 7.1 hat die Schutzfunktion Vorrang.
 - Eine Überlagerung mit einem Sonderwaldreservat ist im folgenden Fall möglich: Die Massnahmen für den Unterhalt des Schutzwaldes entsprechen den Anforderungen von NaiS und sind mit den Zielen des Sonderwaldreservates vereinbar, bzw. die Ziele der Sonderwaldreservate sind mit den Anforderungen von NaiS vereinbar.
 - Eine Überlagerung mit einem Naturwaldreservat ist im folgenden Fall möglich: Es ist vertraglich festzulegen, welche Waldschutzmassnahmen, die der Sicherstellung der Schutzfunktion dienen, erlaubt sind. Werden Waldschutzmassnahmen ausgeführt, sollen sie grundsätzlich minimal ausfallen.
- **Altholzinseln:** Altholzinseln können in Schutzwäldern ausgeschieden werden. Muss aufgrund eines Schutzwaldeingriffs in einer Altholzinsel eingegriffen werden, so ist dies möglich, wenn das anfallende Holz als Totholz im Bestand belassen werden kann. Andernfalls muss ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz bezeichnet werden. Eingriffe betreffend Waldschutzmassnahmen sollten grundsätzlich minimal ausfallen.
- **Biotopbäume:** Biotopbäume können auch im Schutzwald über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» subventioniert werden, sofern sie den darin formulierten Qualitätsindikatoren genügen (siehe LI 1.3, «Biotopbäume» im Teilprogramm «Waldbiodiversität»). Als Ziel sind drei bis fünf Biotopbäume pro ha anzustreben. Biotopbäume dürfen die nötigen Eingriffe zur Sicher-

stellung der Schutzleistung nicht behindern. Muss aufgrund eines Schutzwaldeingriffs ein Biotopbaum gefällt werden, ist er möglichst als Totholz im Bestand zu belassen.

Schnittstelle des Teilprogramms «Schutzwald» zum Programmziel 2 des Teilprogramms «Waldbiodiversität» (Förderung von Lebensräumen und Arten)

Schutzwaldeingriffe können die strukturelle und biologische Vielfalt erhalten und aufwerten. Sofern die nachhaltige Schutzleistung nicht negativ beeinflusst wird, sollen Synergien zu Biodiversitätszielen genutzt werden, indem bei Schutzwaldeingriffen zum Beispiel gezielt der Strukturreichtum gefördert, Totholz liegen gelassen wird oder seltene Pflanzen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Spezielle Massnahmen⁵⁰, welche mit erhöhten Kosten verbunden sind und klar abgegrenzt werden können (z.B. Lichtungen für Ziegenmelker, Waldrandpflege und Freihaltung von Waldwiesen – sofern nicht Bestandteil eines Wald/Wild-Konzepts), werden über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» unterstützt.

7.4.1.3 Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» zum Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

Für die Umsetzung des Teilprogramms «Schutzwald» sind forstliche Planungsgrundlagen unabdingbar (Standortkartierungen, Bestandeskarten, Waldzustandserhebungen usw.) und gewinnen zunehmend an Bedeutung (z.B. für die Priorisierung von Eingriffen oder als Grundlage für die Umsetzung von NaiS-Anforderungsprofilen). Die Erstellung dieser Planungsgrundlagen kann über das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung», Programmziel 3 (forstliche Planungsgrundlagen), vom Bund mitfinanziert werden. Daneben werden weitere für die Umsetzung des Teilprogramms «Schutzwald» relevante Leistungen wie die Optimierung von Bewirtschaftungsstrukturen (Programmziel 1) sowie die praktische Ausbildung (Programmziel 5) durch das Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» unterstützt.

Nicht Gegenstand des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» bleiben weiterhin die Planungen und Dokumentationen von konkreten Schutzwaldeingriffen. Diese Massnahmen sind im Grundbeitrag pro Hektare behandelte Schutzwaldfläche enthalten (siehe Kapitel 7.1.2.2).

7.4.1.4 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» zum Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»

Grundsätzlich können auch allgemeine Planungs- und Dokumentationsarbeiten von Biodiversitätsprojekten bzw. -objekten über die forstlichen Planungsgrundlagen im Teilprogramm «Waldbewirtschaftung» vereinbart werden, namentlich:

⁵⁰ Im Schutzwald hat die Schutzwirkung eines Bestandes Priorität. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

- Die Festlegung von Biodiversitätsvorrangflächen im WEP bzw. im RWP sowie die regionale Planung gemischter Waldnutzungen
- Kantonale oder regionale Planung und Umsetzungskonzepte für die Einrichtung von Waldreservaten, zur Alt- und Totholzförderung, zur Förderung von lichtem Wald, zur Aufwertung von Waldrändern, zur Vernetzung von Waldlebensräumen und zur gezielten Förderung von Zielarten wie Gelbringfalter, Mittelspecht, Juraviper usw.
- Kantonale oder regionale flächendeckende Standortkartierungen
- Wirkungsanalysen von Förderungsprojekten, in Absprache mit dem BAFU

Gegenstand des Teilprogramms «Waldbiodiversität» bleiben hingegen Planung und Dokumentation von konkreten einzelnen Waldreservats- und Altholzinselobjekten inklusive Erfassung der Geodaten, der objektbezogenen Standortkartierung, Projekte zur Wirkungskontrolle gemäss PZ 1, LI 1.3, und PZ 2, LI 2.4, sowie alle Massnahmen zur Kennzeichnung (*Beschilderung*) von Waldreservaten und Altholzinseln und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine weitere Schnittstelle betrifft die Pflanzung und Pflege von Eichenbeständen und seltenen Baumarten, die neu Bestandteil des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» sind (PZ 4: Jungwaldpflege). Die diesbezüglichen Leistungen der Kantone sind im Rahmen der Verhandlungen zwischen den beiden Teilprogrammen abzustimmen.

7.4.2 Schnittstellen des Programms «Wald» zu anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich

7.4.2.1 Schnittstellen des Teilprogramms «Schutzwald» mit dem Programmblatt «Revitalisierungen»

Gemäss QI 7 des Teilprogramms «Schutzwald» werden über die Programmvereinbarung «Wald» grundsätzlich nur Waldschutzmassnahmen mitfinanziert, wenn eine Waldfunktion erheblich gefährdet ist. Müssen nach einem Revitalisierungsprojekt Neophyten bekämpft werden, können Bundesmittel aus dem Programmziel «Waldschutz» nur verwendet werden, wenn mit den Massnahmen eine Waldfunktion geschützt wird.

7.4.2.2 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» mit dem Programmblatt «Naturschutz» Art. 18 ff. NHG und Art. 23b ff. NHG

Grundsätzlich finanziert das Teilprogramm «Waldbiodiversität» alle forstlichen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald. In bewaldeten Teilen von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (z. B. Mooren, Auengebieten, Trockenwiesen und -weiden) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Biotop und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung» kommen. In diesen Fällen können die Massnahmen auch über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen.

Schnittstelle zu Biotop und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programms «Naturschutz». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Teilprogramm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen ist als Schwerpunkt im Programm «Naturschutz» aufgeführt (PZ 5). Die Möglichkeit zur Aufwertung von Feuchtbiotopen im Wald ist im Teilprogramm «Waldbiodiversität» vorgesehen und soll insbesondere wenn in diesem Gebiet keine umfassende Projektplanung für kleine Stillgewässer vorgesehen ist, wahrgenommen werden. Dies soll mit dem Programm «Naturschutz» abgestimmt werden, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen (u.a. Förderung der Vernetzung von Wald und Offenland) und den Anforderungen des NHG zu entsprechen.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz). In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Teilprogramm zugeordnet werden – in Absprache mit und im Einvernehmen mit allen betroffenen kantonalen Stellen und dem BAFU.

7.4.2.3 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG

Die Einrichtung eines Waldreservates im Perimeter eines Wildtierschutzgebiets kann sinnvoll sein, weil das Waldreservat von der Störungsarmut des Wildtierschutzgebiets profitieren kann (*keine öffentliche Jagd, oft tiefere Belastung durch Freizeitaktivitäten dank eingeschränkter Zugänglichkeit*). Es kann aber in bestimmten Situationen auch zu Zielkonflikten kommen, etwa wenn durch einen übermässigen Wildverbiss die natürliche Verjüngung wichtiger Baumarten wie zum Beispiel der Weissstanne nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei der Planung eines Naturwaldreservates in einem Wildtierschutzgebiet ist deshalb darauf zu achten, dass keine unlösbaren Zielkonflikte entstehen.

Schnittstellen zu Wildtierschutzgebieten

7.4.2.4 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbiodiversität» mit dem Programmblatt «Landschaft», Art. 13 NHG; Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i. V. m. Art. 25a) NHG; UNESCO-Weltnaturerbe, Art. 13 NHG; Pärke von nationaler Bedeutung und Biosphärenreservate, Art. 23k NHG

Für die Bestimmung der Schnittstellen zum Programm «Landschaft» ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend: Wenn die Aufwertung kulturhistorischer Landschaften mit traditionellen Elementen wie zum Beispiel Lebhägen, Holzzäunen, Weinbergterrassen usw. mit grosser landschaftlicher Wirkung, aber ohne grossen Zusatzwert für die Biodiversität ausfallen, so ist sie über das Programm «Landschaft» zu finanzieren. Dienen

Schnittstellen zu Landschaft

solche Aufwertungen auch stark der Förderung der Biodiversität wie zum Beispiel Wytweiden, so werden sie über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» finanziert.

7.4.2.5 Schnittstellen des Teilprogramms «Waldbewirtschaftung» mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG

Jungwaldpflegemassnahmen können im Perimeter eines Wildtierschutzgebiets realisiert werden. Es kann in bestimmten Situationen zu Zielkonflikten kommen, etwa wenn durch einen übermässigen Wildverbiss die natürliche Verjüngung wichtiger Baumarten wie zum Beispiel der Weisstanne nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei der Planung und Umsetzung der Jungwaldpflege in einem Wildtierschutzgebiet ist deshalb darauf zu achten, dass mögliche Zielkonflikte berücksichtigt werden und die nötigen Wildschadenverhütungsmassnahmen getroffen werden.

*Schnittstelle zu
Wildtierschutzge-
bieten*

Anhang zu Teil 7

A1 Grundlagen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Inventare nach Artikel 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ);
- Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen; inhaltlich nach wie vor anwendbar, z. B. Linienführung, Gestaltung, Schutzmassnahmen wie Barrieren)
 - «Forst- und Güterstrassen: Asphalt oder Kies?» (Studie und Empfehlungen), Schriftenreihe Umwelt Nr. 247, BUWAL 1995
 - «Totholz im Wald – Entstehung, Bedeutung und Förderung», Merkblatt für die Praxis Nr. 52, WSL, 2014
 - «Förderung der Eiche. Strategie zur Erhaltung eines Natur- und Kulturerbes der Schweiz» Schriftenreihe Umwelt Nr. 383, BUWAL, 2005
 - Praxishilfen und Merkblätter zum Schutz von Auerhuhn und Haselhuhn (Vollzug Umwelt, BUWAL 2001)
 - Leitbild Fließgewässer Schweiz, BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003 (in Bezug auf die langfristige Sicherung allenfalls betroffener Gewässerräume)
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997; ein Konzept nach Artikel 13 RPG), insbesondere Kapitel 7 und 11 sowie Landschaftsstrategie des BAFU 2011
- Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012)

- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Artikel 26 NHV)
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der National Prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013, vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten)

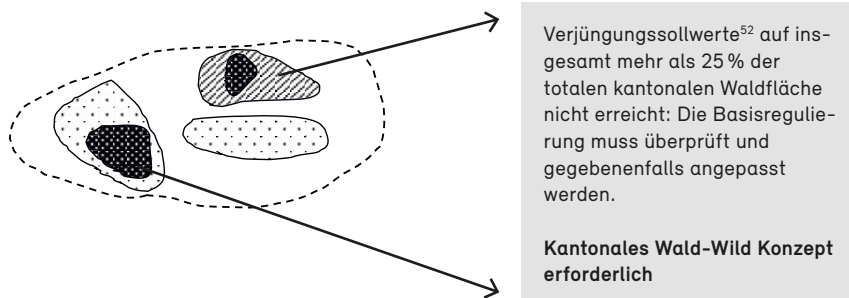
Vorgehen: In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG (Ziffer 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar)
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle; Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

A2 Anhang: Wann ist ein Wald-Wild Konzept nötig?

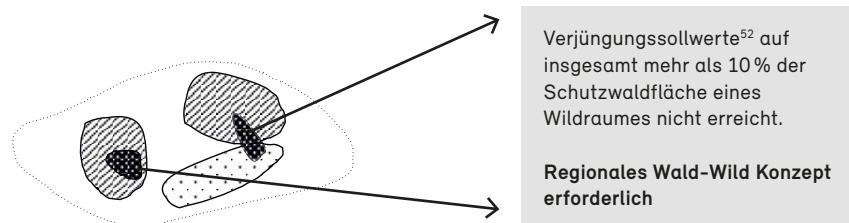
Kantonale bzw. regionale Wald-Wild-Konzepte sind zu erstellen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Schadenschwelle (kantonale Ebene):

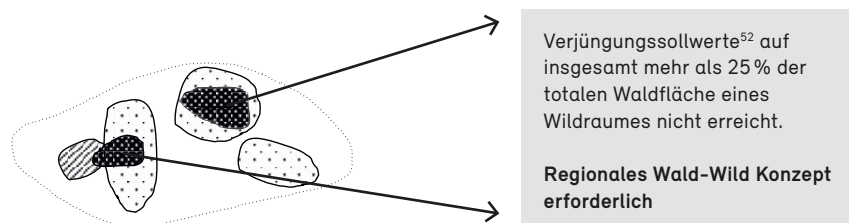


Konzeptschwelle (Wildraumbene)

a) Wildräume mit mindestens 20 % Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche:



b) Wildräume mit weniger als 20 % Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche:



Legende

- Kantongrenze
- Wildraumgrenze
- Wald (ohne Schutzwald)
- Schutzwald
- Verjüngungssollwerte⁵¹ nicht erreicht

51 Verjüngungssollwerte werden aufgrund des Wildes trotz Basisregulierung und ohne passive Wildschadenverhütung nicht erreicht. Verjüngungssollwerte im Schutzwald nach NaIS, im übrigen Wald gemäss kantonalen Grundlagen. Ausserhalb des Schutzwaldes können Angaben gemäss den Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau als fachliche Grundlage dienen.

Inhaltsverzeichnis zu Teil 8: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	252	Anhang zu Teil 8	272	
			A1	Abgrenzungskriterien zwischen Programm- vereinbarungs- und Einzelprojekten	272
8.1	Programmspezifische Ausgangslage	252	A2	Projektverfahren Einzelprojekte	273
8.1.1	Rechtliche Grundlagen	252	A3	Anforderungen an Revitalisierungen	273
8.1.2	Aktuelle Situation	252	A4	Checklisten	280
8.1.3	Entwicklungsperspektiven	253	A5	Anrechenbare Kosten	286
8.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen	254	A6	Skizzen zur Illustration Überlänge und erhöhter Gewässerraum bei Hochwasserschutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten	289
8.2	Programmpolitik	258	A7	Skizze zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung» und «Naturschutz»	291
8.2.1	Programmblatt	258			
8.2.2	Mittelberechnung	263			
8.2.3	Programmziele	264	A8	Anhang zu Ziffer 8.1 der Programmvereinbarung «Gewässerrevitalisierung»: Merkblatt NHG/JSG	292

8 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

8.1 Programmspezifische Ausgangslage

8.1.1 Rechtliche Grundlagen

<p>Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG; Art. 41d, 54a, 54b und 58 – 61b GSchV</p>	<p>Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich Revitalisierungen sind die Artikel 4 Buchstabe m, 38a und 62b des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Artikel 38a GSchG wird durch die Artikel 41d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), Artikel 62b GSchG wird durch die Artikel 54a, 54b und 58 – 61b GSchV konkretisiert.</p>	<p>Rechtliche Grundlagen</p>
<p>Art. 4 Bst. m GSchG</p>	<p>Es werden Massnahmen gefördert, welche gemäss Artikel 4 Buchstabe m GSchG als Revitalisierungsmassnahmen definiert sind. Artikel 37 Absatz 2 GSchG beschreibt die Anforderungen, die an Revitalisierungen gestellt sind. Gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG werden an den Rückbau von Anlagen keine Beiträge geleistet, wenn der Inhaber dazu verpflichtet ist. Im Programm Revitalisierungen werden, wie in Artikel 54b Absatz 6 GSchV ausgeführt, keine Massnahmen unterstützt, die nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) erforderlich sind.</p>	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen</p>
<p>GSchG, WBG, SuG, RPG, NHG, WaG, BGF, LwG</p>	<p>Neben dem GSchG sind insbesondere das WBG, das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1), das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991, und das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) von Relevanz im Bereich Revitalisierungen. Im Weiteren ermöglicht das Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1), gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e, den naturnahen Rückbau von Kleingewässern mit Finanzhilfen (Beiträge und Investitionskredite) zu fördern.</p>	<p>Weitere relevante Gesetze</p>

8.1.2 Aktuelle Situation

Seit Anfang 2011 sind die Kantone zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet und müssen sie planen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen (Art. 38a GSchG). Damit wurde eine Mehrgenerationenaufgabe in Angriff genommen und das Programm «Revitalisierungen» auf die Programmperiode 2012 – 2015 neu geschaffen. Das Subventionsmodell hat sich in den ersten beiden Programmperioden grundsätzlich bewährt und wird mit zunehmender Erfahrung fortlaufend weiterentwickelt.

Revitalisierungen – die 3. Programmperiode

Nachdem die strategische Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer bis am 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, ist die strategische Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer nach Artikel 41d Absatz 2 GSchV ein wichtiges Element der Programmperiode 2020 – 2024. Als Grundlagen wurden das Modul «Ökomorphologie Seeufer – Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen» (BAFU 2016) sowie das Modul «Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2018) erarbeitet. Die strategische Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer muss bis Ende 2021 dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme unterbreitet und bis am 31. Dezember 2022 durch den jeweiligen Kanton verabschiedet werden. Ab der Programmperiode 2025 – 2028 werden die Subventionen für Revitalisierungen an stehenden Gewässern von deren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss Revitalisierungsplanung mitbestimmt werden und nur dann gewährt, wenn der jeweilige Kanton eine den Anforderungen von Artikel 41d GSchV entsprechende Revitalisierungsplanung erstellt hat (Art. 54b Abs. 5 GSchV i. V. m. Abs. 4 der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011).

Die Subventionen erfolgen in Form von Abgeltungen (Art. 62b Abs. 1 GSchG). Unterstützt werden die Planung von Revitalisierungen (im Sinne einer übergeordneten, langfristigen Planung auf strategischer Ebene, welche das Kantonsgebiet umfasst), die Erhebung der Ökomorphologie stehender Gewässer und von Fliessgewässern, der Revitalisierungsanteil einer Einzugsgebietsplanung und einer Studie über Art und Umfang der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts (gemäss Art. 83a GSchG), die Durchführung von Revitalisierungsmassnahmen sowie deren Wirkungskontrollen. Die Höhe der Abgeltungen von Massnahmen richtet sich gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV, Absatz 3, bei bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführten Revitalisierungen nach deren Umfang, das heisst nach den beitragsberechtigten, effektiven Kosten. Die Abgeltungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen; Abgeltungen an besonders aufwendige Projekte können mittels Verfügung einzeln gewährt werden (Art. 62b Abs. 2 GSchG). Die Zuordnung zu Einzelprojekten ist analog zum Programm «Schutzbauten und Gefahregrundlagen» flexibel gestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; vgl. Anhang A1 Tab. 46).

Abgeltungen für die Erhebung der Ökomorphologie, Planungen und die Umsetzung von Projekten

Werden vorgesehene Leistungen durch Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen wie zum Beispiel Wuhrgenossenschaften erbracht, so vergütet der Kanton diesen Endsubventionsempfängern die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

8.1.3 Entwicklungsperspektiven

Gemäss Artikel 54b GSchV sind die Abgeltungen global, das heisst als Pauschalen pro Leistungseinheit, zu sprechen. Sie sollen sich nach der Länge

des Revitalisierungsabschnitts, der Sohlenbreite, der Breite des Gewässer- raums, dem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussicht- lichen Aufwand, dem Erholungsnutzen und der Qualität der Massnahmen richten. Aufgrund der noch im Aufbau befindlichen Datengrundlagen zur Berechnung von Pauschalen konnte ein solches Vorgehen bisher nicht aus- reichend geprüft und umgesetzt werden. Die Entschädigungen richten sich übergangsmässig auch in der Programmperiode 2020–2024 nach dem Umfang der Massnahmen (Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011). Ein Übergang zu Pauschalbeiträgen ab 2025 wird geprüft.

8.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fäl- len muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzia- rung der Massnahmen abdeckt. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich die Ziele verschiedener Programme, sind Doppelfi- nanzierungen für dieselbe Leistung auszuschliessen. Dabei ist insbesondere Artikel 12 SuG (mehrfache Leistungen) zu beachten.

Schnittstellen und Synergien von Revitalisierungen nach GSchG bestehen sowohl mit anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich, als auch mit Abgeltungen bzw. Finanzhilfen nach GSchG, BGF, Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1). Diese sind nachfolgend beschrieben.

Schnittstelle mit dem Programm «Schutzbauten und Gefahregrund- lagen», Art. 6 WBG

Die ökologischen Ansprüche an Hochwasserschutz- und Revitalisierungspro- jekte sind grundsätzlich die gleichen (Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 WBG sind gleichlautend). Im Modul «Ökologische Anforderungen an Wasser- bauprojekte» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2019)⁵² werden diese spezifiziert. Es werden jedoch Hochwasserschutzprojekte nach WBG mit dem Hauptziel Hochwassersicherheit und Revitalisierungsprojekte nach GSchG mit dem Hauptziel ökologische Aufwertung unterschieden.

Schnittstelle mit dem Programm Schutzbauten und Gefahregrundlagen, WBG

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Wasserbauprojekts bezüglich der Finanzierung sind die vorhandenen Defizite (Abb. 5). Liegt ein ökologisches Defizit, aber kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf vor, handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt; liegt ein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbe- darf, aber kein ökologisches Defizit vor, handelt es sich um ein Hochwasser- schutzprojekt. Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, für das jedoch eine Zusatzfinanzierung nach GSchG gewährt werden kann. Voraussetzung dafür ist eine Erhöhung des

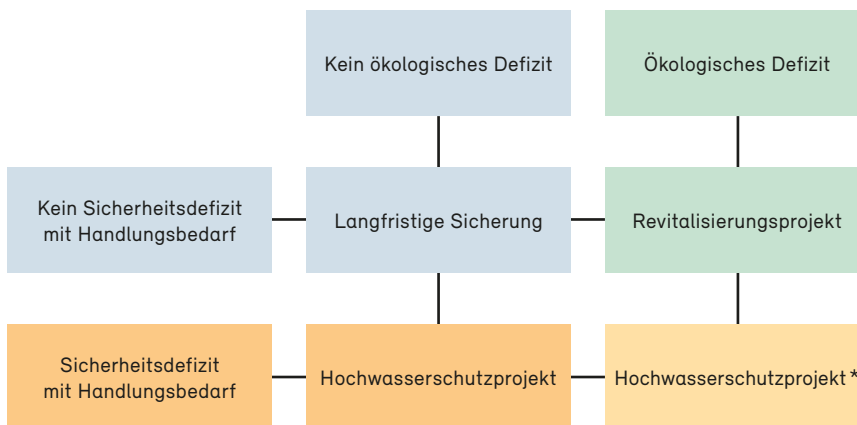
⁵² Alle Module und weitere Dokumente unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/fachinformationen/massnahmen-zum-schutz-der-gewaesser/renaturierung-der-gewaesser/vollzugshilfe--renaturierung-der-gewaesser.html>

Gewässerraums oder eine Erweiterung des Projektperimeters («Überlänge»). In der Überlänge darf kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf bestehen und es dürfen nur Revitalisierungsmassnahmen umgesetzt werden. Nähere Erläuterungen sind in der Beschreibung des Programmziels 3 (siehe Kapitel 8.2.3) zu finden.

Für Hochwasserschutz-Einzelprojekte, die eine Zusatzfinanzierung für Revitalisierungen erhalten, regelt das BAFU in der Subventionsverfügung die Finanzierungsanteile. Kofinanzierte Projekte im Rahmen von Programmvereinbarungen sind in beiden Programmen, Schutzbauten und Gefahregrundlagen und Revitalisierungen mit dem jeweiligen Subventionsumfang zu berücksichtigen. Es ist nicht möglich, den Revitalisierungszuschlag für ein Hochwasserschutz-Einzelprojekt via Programmvereinbarung Revitalisierung oder den Zuschlag auf ein Hochwasserschutzprojekt aus dem Grundangebot als Revitalisierungseinzelprojekt abzuwickeln.

Abb. 5

Zuordnung von Wasserbauprojekten für die Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutzprojekt nach WBG und Revitalisierungsprojekt nach GSchG



* Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 WBG hinaus gehen, durch das GSchG (vgl. Text oben)

Schnittstelle mit dem Programm «Naturschutz», Art. 18 ff. NHG

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Typen von Aufwertungsmassnahmen in wertvollen Auenlebensräumen (Auenwälder, Moorbereiche oder Amphibienlaichgebiete) sowie an Seeufern.

Schnittstelle mit dem Programm Naturschutz, NHG

Schutz und Unterhalt der Biotope sind Bestandteil des Programms «Naturschutz» nach Artikel 18 ff. NHG. Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an bestehenden, verbauten Gewässern.

Die Neuschaffung kleiner stehender Gewässer (Tümpel, Weiher) ist im Rahmen von Revitalisierungsprojekten möglich (ebenso das Ausbaggern kleine-

rer, bereits bestehender stehender Gewässer, welche verlanden, Abb. 9) oder unabhängig von Revitalisierungen, wenn sie im Gewässerraum von Gewässerstrecken geschaffen werden, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist. In jedem Fall gelten folgende Bedingungen:

- Solche Kleingewässer können wegen eingeschränkter Dynamik des Hauptgewässers nicht mehr natürlicherweise entstehen.
- Sie tragen mit ihrer Lage und Gestaltung dem Charakter und der Entstehungsgeschichte der Landschaft Rechnung und sind für die Vernetzung national prioritärer Zielarten im regionalen Kontext wertvoll (Prioritätsstatus in erster Linie 1 – 2, in zweiter Linie 3 – 4, Publikation «Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume. In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume», Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug).

Die Schaffung kleiner stehender Gewässer oder das Ausbaggern verlandender Gewässer wird nur durch das Programm «Revitalisierungen» unterstützt, wenn sie den oben genannten Kriterien entsprechen. Ansonsten ist eine allfällige Finanzierung durch das NHG zu prüfen. Beispiele zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den beiden Programmen finden sich im Anhang A7.

Subventionsberechtigte Revitalisierungsprojekte an Seeufnern stellen die natürlichen Funktionen eines verbauten oder korrigierten Seeufers mit baulichen Massnahmen wieder her. Sie bewirken in jedem Fall mindestens eine ökomorphologische Verbesserung im Bereich Übergang Land-Wasser und tragen damit zu einer besseren Vernetzung zwischen Land und Wasser bei. Auch standortgerechte Schüttungen von Inseln im Mündungsbereich von Fliessgewässern in der Flachwasserzone gelten als Revitalisierungsprojekte, wenn die natürlichen Prozesse soweit beeinträchtigt sind, dass sie nicht natürlicherweise entstehen können. Hingegen sind isolierte Aufwertungsmassnahmen (z. B. Schilfschutzmassnahmen) ohne morphologische Aufwertung im Übergangsbereich Land-Wasser für sich gesehen nicht über das GSchG subventionsberechtigt, allenfalls aber in Kombination mit Massnahmen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einem Projekt um eine Revitalisierung nach GSchG handelt oder um ein Aufwertungsprojekt im Rahmen des NHG.

Revitalisierungen sind ein wichtiges Element im Rahmen der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) und des damit verbundenen Aktionsplans und stellen einen Umsetzungshauptpfeiler für den Bereich Gewässer dar. Das Programm «Revitalisierungen» leistet zudem einen wichtigen Beitrag an die Aufwertungsaufträge, die in den Verordnungen zum Schutze der Biotopie von nationaler Bedeutung (gewässerrelevante Biotopie, insbesondere Auen- und Amphibienlaichgebiete) festgeschrieben sind.

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen Schwall/Sunk und Geschiebe nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Art. 10 BGF, welche nach Art. 34 EnG finanziert werden

Bauliche und auf Antrag des Wasserkraftwerksinhabers betriebliche Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk bei Wasserkraftanlagen (Art. 39a GSchG), bauliche und betriebliche Massnahmen an Wasserkraftanlagen, die den Geschiebehaushalt beeinträchtigen (Art. 43a GSchG) sowie Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Artikel 10 BGF (insbesondere Massnahmen betreffend Fischauf- und -abstieg) werden nach Artikel 34 EnG finanziert.

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, GSchG, BGF; EnG

Sanierungsmassnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen können nicht gestützt auf Artikel 34 EnG finanziert werden. Einmalige bauliche Massnahmen wie Umbau oder Rückbau gelten als Revitalisierung, wenn damit die natürlichen Funktionen eines durch die betreffende Anlage beeinträchtigten Gewässers wiederhergestellt werden. Solche Beiträge können nur dann geleistet werden, wenn kein Inhaber zum Rückbau verpflichtet ist (Art. 62b Abs. 4 GSchG) und wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Nachfolgend wird für solche Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts an Geschiebesammlern und Gewässerverbauungen ohne Bezug zu Wasserkraftanlagen der Begriff «Geschiebemaassnahmen» und für Massnahmen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung der Begriff «Vernetzungsmassnahmen» verwendet. Die Wiederherstellung der freien Fischwanderung ist prioritär im Rahmen von Projekten zu behandeln. Einzelne Vernetzungsmassnahmen sind jedoch möglich, wenn keine weiterführende Revitalisierung umsetzbar ist.

Werden Umbau und Rückbau im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts ausgeführt (siehe Anforderungen Anhang A3-3.2), wird eine allfällige Förderung darüber abgewickelt. Für betriebliche Massnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen und Massnahmen bei kommerziellen Kiesentnahmen besteht keine Möglichkeit der Subventionierung.

Im Rahmen der Sanierung des Geschiebehaushalts gemäss Artikel 83a GSchG, ist eine Studie über Art und Umfang der Massnahmen im Einzugsgebiet durchzuführen. Der Anteil dieser Studie, die Nicht-Wasserkraftanlagen betrifft, kann nicht gestützt auf Artikel 34 EnG, dafür jedoch mit Revitalisierungsgeldern (Grundlagen Revitalisierung) finanziert werden.

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern gemäss Art. 87 Abs. 1 Buchstabe 3 LwG

Ausdolungen und Revitalisierungen von Kleingewässern als Vorflutmassnahmen können im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsprojekten unterstützt werden. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen handelt es sich um Projekte von Gemeinden, Genossenschaften und privaten Bauherren, welche auf kantonaler Stufe bewilligt und unterstützt werden. Auf

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern; LwG

Antrag des Kantons können Finanzhilfen des Bundes in Form von Beiträgen und Investitionskrediten gewährt werden. Mit dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 wurde explizit ein Artikel zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern im Rahmen von Strukturverbesserungen geschaffen. In Artikel 14 SVV sind diese Fördermassnahmen als Teil der Bodenverbesserungen (gleichbedeutend mit «Meliorationen») im Zusammenhang mit weiteren Bodenverbesserungsmassnahmen definiert. Dazu können auch die Kosten für den Landerwerb gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d SVV unterstützt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützung werden in den Weisungen und Erläuterungen zur SVV näher umschrieben (u. a. mittlere Wasserführung bis ca. 100 l/s). Ist eine Ausdolung und/oder Revitalisierung eines Kleingewässers als ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen einer Melioration notwendig, wird die Massnahme nicht nach GSchG finanziert. Für darüber hinausgehende Massnahmen kann der Kanton über die Zuordnung eines Vorhabens zur Förderung nach LwG bzw. GSchG entscheiden; gegebenenfalls erfolgt die Entscheidung gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Programmverhandlungen.

8.2 Programmpolitik

8.2.1 Programmblatt

Programmblatt «Revitalisierungen» nach Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b GSchG	
Gesetzlicher Auftrag	Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m, Art. 38a GSchG).
Wirkungsziel	Naturnahe Gewässer mit der Fähigkeit zu Selbstregulation und Resilienz; Gewässer mit ausreichendem Gewässerraum, gewässertyp-spezifischer Eigendynamik, standorttypischen Organismen in sich selbst reproduzierenden Populationen. Förderung der Biodiversität im und am Gewässer, insbesondere von gewässertyp-spezifischen Zielarten. Stärkung von Gewässern als Rückgrat des Netzwerkes aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume und als naturnahe, prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft.
Prioritäten und Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über <ul style="list-style-type: none"> • die Breite des gewährten Gewässerraums, die Ausdehnung des Projektperimeters bzw. die Förderung von Ausdolungen von kleinen Gewässern, und • den Nutzen eines Projektes für Natur und Landschaft oder die Bedeutung für die Förderung der Naherholung.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
08-1	PZ 1: Grundlagen Revitalisierung			
	Erhebung Ökomorphologie Fließgewässer	LI 1.1: Erhebung und kartografische Darstellung des ökomorphologischen Zustands (km Gewässerlänge)	Qualitative/technische Anforderungen an die Erhebung der Ökomorphologie (Anhang A3-1)	Globalbeitrag (Standardpreis/ Einheit) CHF 140/km für Erhebungen der Ökomorphologie und deren kartografische Darstellung
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung Ökomorphologie stehende Gewässer • Strategische Revitalisierungsplanung stehende Gewässer • Revitalisierungsanteil von Einzugsgebietsplanungen und Studien über Art und Umfang der Massnahmen im Rahmen der Sanierung des Geschiebehauhalts 	LI 1.2: ausgeführte Planungen bzw. Erhebungen (CHF)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative/technische Anforderungen an die Erhebung der Ökomorphologie (Anhang A3-1) • Qualitative/technische Anforderungen an die strategische Revitalisierungsplanung (Anhang A3-1) • Vorgehen bei der Einzugsgebietsplanung und der Studie über Art und Umfang der Massnahmen im Rahmen der Sanierung des Geschiebehauhalts gemäss Art. 83a GSchG (Anhang A3-1) 	60% der anrechenbaren Kosten gestützt auf geprüftes Budget
	Wirkungskontrolle Standard	LI 1.3: ausgeführte Wirkungskontrolle Standard	Qualitative/technische Anforderungen an die Durchführung von Wirkungskontrollen (Anhang A3-1)	60% der anrechenbaren Kosten gestützt auf geprüftes Budget
Wirkungskontrolle Vertieft	LI 1.4: ausgeführte Wirkungskontrolle Vertieft	Qualitative/technische Anforderungen an die Durchführung von Wirkungskontrollen (Anhang A3-1)	80% der anrechenbaren Kosten gestützt auf geprüftes Budget	
08-2	PZ 2: Revitalisierungsprojekte			Globalbeitrag 35 – 80 % der anrechenbaren Kosten (Anhang A5). Die verschiedenen Zuschläge sind kumulativ bis der maximal Subventionsatz von 80 % erreicht ist.
	Grundsubventionierte Projekte an Fließgewässern und stehenden Gewässern	LI 2.1: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Beseitigung von Durchgängigkeitsstörungen (Anhang A3).	35 %
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Gewässerraum • Ausdolungen von kleinen Gewässern 	LI 2.2.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 80 % des Projektperimeters • Offenlegung kleiner, eingedolter Fließgewässer oder gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums 	+ 25 %
		LI 2.2.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 60 % des Projektperimeters	+ 10 %

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand • Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10% der Anzahl aller Projekte eines Kantons) 	LI 2.2.c: Summe der ausgeführten Massnahmen	Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Pendelbandbreite gemäss dem «Leitbild Fließgewässer Schweiz» (BUWAL 2003) ⁵³	+ 15%
		LI 2.3.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» jeweils mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung • Uferrevitalisierungen stehender Gewässer • Einzelne «Geschiebmassnahmen» • Schaffung von Kleingewässern (gemäss Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit dem Programm «Naturschutz») 	+ 20%
		LI 2.3.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte oder einzelne Vernetzungsmassnahmen jeweils mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER <ul style="list-style-type: none"> • für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10% der Anzahl aller Projekte eines Kantons, inkl. stehende Gewässer) 	+ 10%

53 Wenn die Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fließgewässer nicht grösser ist als der erhöhte Gewässerraum, wird kein Zuschlag für die Pendelbandbreite gewährt.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	
08-3	PZ 3: HWS-Projekte mit erhöhtem Gewässerraum bzw. Überlänge ⁵⁴	LI 3.1.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 80% des Projektperimeters	+ 25 %	zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG max. Subventionssatz von 80% (nach WBG und GSchG)
		LI 3.1.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 60% des Projektperimeters	+ 10 %	
		LI 3.2.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Erhöhter Gewässerraum oder Überlänge jeweils mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung	+ 20 %	
		LI 3.2.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Erhöhter Gewässerraum oder Überlänge • mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisie- rungsplanung UND/ODER • für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10% der Anzahl aller Projekte eines Kantons)	+10 %	
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).					
08-4	PZ 4: Einzelprojekte: EP Revitalisierungen an Fließgewässern und stehenden Gewässern	LI analog zu PV- Projekten: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen (Anhang A3).	35 – 80% der anrechenbaren Kosten (Anhang A5) (Subven- tionsabstufungen analog PV)	

54 Überlänge und erhöhter Gewässerraum sind nicht kumulierbar. Wird ein Projekt mit Überlänge mit erhöhtem Gewässerraum ausgeführt, wird die Förderung anhand der Kriterien für den erhöhten Gewässerraum gesprochen.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag	
08-5	PZ 5: EP HWS mit erhöhtem Gewässerraum bzw. Überlänge	LI analog zu PV-Projekten: Summe der ausgeführten Massnahmen	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kap. 8.2.3, PZ 2) auf 80 % des Projektperimeters	+ 25 %	zusätzlich zur Grundsubvention + Mehrleistungen nach WBG max. Subventionssatz von 80 % (nach WBG und GSchG)
			Erhöhter Gewässerraum (siehe Kap. 8.2.3, PZ 2) auf 60 % des Projektperimeters	+ 10 %	
			Erhöhter Gewässerraum oder Überlänge jeweils mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung	+ 20 %	
			Erhöhter Gewässerraum oder Überlänge • mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER • für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)	+10 %	

Der Bundesbeitrag an ein Projekt kann zwischen 35 und 80 % der anrechenbaren Kosten liegen. Die verschiedenen Zuschläge sind – soweit jeweils zulässig – kumulierbar, bis der maximale Subventionssatz von 80 % erreicht ist. Bei modulartiger Anwendung des Subventionssatzes gemäss Programmblatt gilt beispielsweise Folgendes:

Berechnungsbeispiele

- Ein Fließgewässer-Revitalisierungsprojekt mit erhöhtem Gewässerraum, ausgeführt in einem Gebiet mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV, wird mit 35 % Grundsubvention plus 25 % für erhöhten Gewässerraum plus 20 % für grossen Nutzen unterstützt.
- Ein Projekt an einem Fließgewässer zur Vernetzung durch die Beseitigung eines Wanderhindernisses (das nicht vom Inhaber einer Anlage oder von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 15a^{bis} EnG finanziert wird) in einem Gebiet mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV wird mit 35 % Grundsubvention plus 10 % für mittleren Nutzen unterstützt.

- Ein Projekt an einem stehenden Gewässer kann grundsätzlich mit 55 bis 65 % subventioniert werden (35 % Grundsubvention, 20 % Uferrevitalisierung stehendes Gewässer und unter Umständen 10 % Naherholungszuschlag). Für die Möglichkeit für erhöhten Gewässerraum siehe Kapitel PZ 2 Erhöhter Gewässerraum (ohne grosse Fließgewässer) und Ausdolung kleiner Gewässer.

8.2.2 Mittelberechnung

Die Vorgaben bezüglich der Mittelzuteilung an die Kantone erfolgen anhand objektiver und auf den Handlungsbedarf ausgerichteter Kriterien, welche die Kantone in einen schweizweiten Kontext stellen (Anteil eines Kantons am mithilfe der Flussordnungszahlen (FLOZ) nach Strahler gewichteten Gewässernetz und Anteil am Gewässernetz in ökomorphologisch schlechtem Zustand). Bei der abschliessenden Mittelzuteilung können auch die plausibilisierten Kantonseingaben zum Tragen kommen.

Kriterien

Mittelzuteilung

Im Weiteren gelten für die Mittelzuteilung folgende Grundsätze:

- **Flexibilität bei der Mittelverwendung:** Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis von Programmvereinbarungsprojekten und Einzelprojekten vor. Es wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen basierend auf den verfügbaren Mitteln und dem plausibilisierten Bedarf festgelegt. Die Regelung der Abgrenzung zwischen Projekten, die Bestandteil der Programmvereinbarung sind, und Einzelprojekten ist flexibel ausgestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; Anhang A1, Tab. 46). Ziel ist es, den Kantonen ausreichend Handlungsspielraum zu geben und die Anzahl Einzelprojekte in Grenzen zu halten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen nur diejenigen Projekte vom Bund einzeln beurteilt und mittels Einzelverfügung behandelt werden, die von übergeordnetem Interesse sind oder sonst aus wichtigen Gründen nicht in die Programmvereinbarung aufgenommen und damit operativ in die Verantwortung des Kantons übergeben werden können. Die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.
- **Rollende Planung:** Wie die Erfahrungen zeigen, ist die Planung und Budgetierung für die im Folgejahr anfallenden Arbeiten recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können zum Beispiel Beschwerden im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb eines Mehrjahresprogramms Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Mehrjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.

Projektzuteilung:

Programmvereinbarung - Einzelprojekt

- **Alternativerfüllung:** Bezüglich Alternativerfüllung gelten die Ausführungen im Teil 1 des Handbuchs in Ziff. 1.3.11 auf Seite 38 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren). *Alternativerfüllung*
- **Durchschnittlicher Subventionssatz:** Bei der Gestaltung der Programmeingaben ist seitens der Kantone darauf zu achten, dass der durchschnittliche Subventionssatz über alle Projekte 65 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigt (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats vom 12. August 2008 zur parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer»). *Durchschnittlicher Subventionssatz*

8.2.3 Programmziele

PZ 1 Grundlagen Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer, die per Ende 2014 durch die Kantone verabschiedet wurde (Art. 41d Abs. 3 GSchV), ist erst nach zwölf Jahren zu erneuern (Art. 41d Abs. 4 GSchV) und daher nicht Gegenstand der Programmziele für die Programmperiode 2020 – 2024. Die Erhebung der Ökomorphologie von Fliessgewässern wird weiterhin sowohl bei Erst- als auch bei notwendigen Nacherhebungen mit CHF 140 pro km kartierter Gewässerlänge unterstützt. Die Erstellung eines Konzepts für eine umfassende, landesweite Nachführung sowie eine Methodenoptimierung für die Erhebung der Ökomorphologie sind für einen späteren Zeitpunkt geplant.

Globale Abgeltungen für Grundlagen Revitalisierung

Die Erhebung der Ökomorphologie der Ufer stehender Gewässer gemäss Modul «Ökomorphologie Seeufer – Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen» (BAFU 2016) sowie die strategische Planung stehender Gewässer (Modul «Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» [BAFU 2018]) werden zu 60 % des geprüften Budgets gefördert.

Zusätzlich werden Revitalisierungsplanungen auf Stufe Einzugsgebiet (siehe Modul «Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» [BAFU 2012]) sowie Studien über Art und Umfang der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts nach Art. 83a GSchG zu 60 % des geprüften Budgets gefördert. Nur der Teil für die Planungsarbeiten Revitalisierung innerhalb einer integralen Einzugsgebietsplanung bzw. einer Studie über Art und Umfang der Massnahmen ist im Programm «Revitalisierung» förderberechtigt.

Ab der Programmperiode 2020 – 2024 liegt ein Schwerpunkt auf der Durchführung von Erfolgskontrollen, welche einen angewandten Nutzen für die effiziente Umsetzung zukünftiger Revitalisierungen haben. Der Begriff «Erfolgskontrolle» umfasst dabei zwei Elemente: die Umsetzungskontrolle und die Wirkungskontrolle. Mit der Umsetzungskontrolle wird überprüft, ob die Projekte und Massnahmen aus der Massnahmenplanung ausgelöst bzw. umgesetzt wurden. Mit der Wirkungskontrolle wird untersucht, ob die umge-

setzten Massnahmen die gewünschte Wirkung bezüglich Dynamik und Lebensgemeinschaften zeigen, das heisst, ob die geplanten Verbesserungen herbeigeführt werden konnten. Ziel von Wirkungskontrollen ist es, für zukünftige Projekte zu lernen, auch über das einzelne Projekt hinaus (z. B. Einzugsgebietseffekte). Eine Nicht-Erreichung von Zielen verpflichtet nicht grundsätzlich zu Nachbesserungsarbeiten, eröffnet jedoch, wenn sinnvoll, die Möglichkeit dazu.

Die Umsetzungskontrolle findet im Rahmen des Jahresreportings statt (siehe Kapitel 8.2.3, Allgemeine Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4, Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern). Bei den Wirkungskontrollen wird zwischen «Standard» und «Vertieft» unterschieden. Die Wirkungskontrolle «Standard» wird zu 60 % des vereinbarten Budgets gefördert. Das entsprechende Budget und der daraus resultierende Bundesbeitrag wird im Rahmen der Programmverhandlung abhängig von den zur Wirkungskontrolle anstehenden Projekten festgelegt. Der Kanton erhebt für ausgewählte Projekte im Umfang des vereinbarten Budgets zielrelevante und dem Projektaufwand angemessene Indikatoren. Eine Liste mit möglichen Indikatoren ist in der Publikation «Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft» (BAFU 2019) definiert. Bei der Wirkungskontrolle «Vertieft» werden gezielt einzelne Projekte zur Beantwortung von vorab formulierten Fragen von nationalem Interesse untersucht. Aufwand und Kosten der vertieften Wirkungskontrollen können je nach Fragestellung sehr unterschiedlich ausfallen. Sie werden seitens Bund mit 80 % der anrechenbaren Kosten subventioniert.

Allgemeine Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4 Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, wenn sie von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht wird. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit, etc.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anhang A3) und Standards (Richtlinien, usw.) definiert.

*Projekte innerhalb
der Programmvereinbarung*

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten. Bestandteil des Jahresreportings ist neu die Umsetzungskontrolle der abgeschlossenen Projekte mittels Ausfüllen der Tabelle «Datenhaltung Revitalisierungsprojekte» (online zugänglich als Praxishilfe: «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer»), welche jeweils mit dem Jahresreporting versandt wird und der Weiterentwicklung des Programms dient. Am Ende der Mehrjahresperiode legt der Kanton im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Finanzierung von Projekten erfolgt bis 2024 übergangsweise als Prozentsatz der anrechenbaren Projektkosten ((nicht-) beitragsberechtigte Leistungen: Anhang A5, Tab. 53 und Tab. 54). Sie hat gemäss Artikel 62b Absatz 3 GSchG wirkungsorientiert zu erfolgen. In diesem Sinne werden für gewisse Projekte höhere Fördersätze (siehe PZ 2 bis PZ 4) gewährt; diese sind kumulierbar bis zu einem Beitragssatz von maximal 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Programmvereinbarung ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Es wird jedoch empfohlen, dass die Kantone innerhalb der Programmvereinbarung die Wirksamkeit von Projekten mit einem der Bundesstrategie entsprechenden Anreizsystem fördern.

Spezielle Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4 Revitalisierungsmassnahmen an Fließgewässern und stehenden Gewässern

PZ 2 Revitalisierungsprojekte

Grundsubventionierte Revitalisierungsmassnahmen an Fließgewässern und stehenden Gewässern

Bei den grundsubventionierten Revitalisierungsprojekten handelt es sich um Projekte, die im minimal erforderlichen Gewässerraum (unter Miteinbezug von Artikel 41a und b GSchV) ausgeführt werden und die Anforderungen an die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten (Anhang A3) erfüllen. In dicht überbautem Gebiet sind unter Einhaltung der Anforderungen an Revitalisierungsprojekte auch Projekte in einem an die baulichen Gegebenheiten angepassten Gewässerraum finanzierbar.

Grundsubvention

Bezüglich subventionsfähiger Massnahmentypen ist die Definition von Revitalisierung gemäss Artikel 4 Buchstabe m GSchG zu beachten: die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen.

Zu den baulichen Massnahmen ist auch der blosse Abbruch bzw. die Entfernung von bestehenden Gewässerverbauungen und Geschiebesammlern zur **Auslösung einer selbsttätigen Gewässerdynamik** zu zählen (Potenzial für Eigendynamik muss vorhanden sein). Solche Projekte sind ausdrücklich erwünscht. Allfällige, nach gewisser Zeit nötige bauliche Folgemassnahmen (z. B. Eingreifen bei Erreichen der Interventionslinie) können im Rahmen einer nachfolgenden Programmvereinbarung unterstützt werden.

Erhöhter Gewässerraum (ohne grosse Fließgewässer) und Ausdolung kleiner Gewässer

Die Breite des Gewässerraums ist ausschlaggebend für die Gestaltungsmöglichkeiten eines Projekts. Es besteht deshalb die Möglichkeit für zusätzliche Subventionen, wenn ein erhöhter Gewässerraum innerhalb des Projektperimeters gewährt wird.

Ziel: Gewässerraum

Als erhöhter Gewässerraum gilt für kleine und mittlere Fliessgewässer die Biodiversitätsbreite gemäss der Publikation «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» (BUWAL 2003). Grosse Fliessgewässer (ab einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m) mit erhöhtem Gewässerraum werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt (siehe PZ4). Der **gesamte Gewässerraum** ist möglichst naturnah und gewässergerecht zu gestalten und zu bewirtschaften. Dies betrifft auch Fälle, in denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zum Beispiel aufgrund von später rückzubauenden Werkleitungen, nicht der ganze Gewässerraum dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden kann.

Um einen Zuschlag von 25 % zu erhalten, muss der erhöhte Gewässerraum auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorliegen. Kann der erhöhte Gewässerraum nur auf 60 % der Länge umgesetzt werden, gilt ein Zuschlag von 10 %.

Wenn der Gewässerraum gar auf Pendelbandbreite erhöht wird, werden zusätzliche 15 % gesprochen. Die Pendelbandbreite entspricht der 5- bis 6-fachen natürlichen Sohlenbreite und macht vor allem an Gewässern Sinn, welche natürlicherweise Mäander ausbilden würden.

Für kleine Gewässer (< 1 m natürliche Sohlenbreite) ist die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser als die minimale Breite. Hier wird kein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum gewährt. Hingegen ist bei kleinen, eingedolten Fliessgewässern der entsprechende Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (Ausdolung, inklusive Revitalisierung von Quellen) möglich. Unter der Revitalisierung von Quellen ist der Rückbau/Umbau von Quellfassungen und damit verbundenen Anlagen zu verstehen, sofern es sich um einmalige bauliche Massnahmen handelt. Des Weiteren fällt die Wiederherstellung/Anpassung des Geländes im Quellbereich und am Quellabfluss unter Revitalisierung. Die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage kann gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG nur dann als Revitalisierungsmassnahme subventioniert werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (insbesondere weil der Inhaber nicht greifbar ist). Ein Umbau umfasst Situationen, in denen die Fassung zum Beispiel für den Notfall belassen werden muss, aber die Funktionen des Fliessgewässers wiederhergestellt werden können.

Ein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum an stehenden Gewässern ist im Aufbau. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in Rücksprache mit dem BAFU kann ein erhöhter Gewässerraum an stehenden Gewässern auch schon während der Programmperiode 2020 – 2024 subventioniert werden.

Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand, Erholungsnutzen

Revitalisierungen sind nicht an allen Gewässern gleich erfolgversprechend, auch wenn sie mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar wären. An Strecken mit grossem bzw. mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV kann der Subventionssatz um 20 % bzw. 10 % erhöht werden.

Ziel: Nutzen im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand

Einen erhöhten Fördersatz erhalten aufgrund ihres grossen Nutzens im Verhältnis zum Aufwand zudem:

- Revitalisierungsprojekte an den Ufern stehender Gewässer (während der Programmperiode 2020–2024 im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der strategischen Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer nach Artikel 41d GSchV am 31.12.2022)
- Die Schaffung von Kleingewässern im Gewässerraum (gemäss Definition in Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit dem Programm Naturschutz)
- Geschiebemassnahmen (gemäss Definition in Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit der Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung)
- Einzelne Vernetzungsmassnahmen an Hindernissen mit grossem bzw. mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand⁵⁵ gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV (gemäss Definition in Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit der Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung)

Daneben können maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons innerhalb einer Programmperiode (PV und EP; inklusive Hochwasserschutzprojekte mit erhöhtem Gewässerraum bzw. Überlänge) einen Zuschlag erhalten, wenn sie für die Förderung der Naherholung mit Bezug zum Gewässer besonders bedeutend sind (insbesondere im Siedlungsgebiet). Damit wird unter anderem anerkannt, dass Projekte im Siedlungsgebiet in der Regel einen hohen Erholungsnutzen für die Bevölkerung bringen.

PZ 3 Hochwasserschutzprojekte mit erhöhtem Gewässerraum bzw. Überlänge

Hochwasserschutzprojekte müssen gemäss Artikel 4 WBG sowie Artikel 37 GSchG naturnah ausgeführt werden (Modul «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» [BAFU 2019]). Dies umfasst insbesondere die Entwicklung der natürlichen Sohlenbreite und ausreichend amphibischen Raums sowie die bestmögliche Wiederherstellung der terrestrischen Längsvernetzung. Wenn dem Gewässer ein erhöhter Gewässerraum gewährt und dieser gesamtheitlich naturnah gestaltet wird (Abb. 7) oder wenn angrenzende Strecken ohne Sicherheitsdefizit mit

Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach GSchG: Bedingungen

⁵⁵ Falls diese Grundlagen in der strategischen Revitalisierungsplanung nicht erarbeitet wurden, kann der grosse oder mittlere Nutzen des Abschnitts, an dem sich das Hindernis befindet, herangezogen werden.

Handlungsbedarf revitalisiert werden (Abb. 6, Überlänge), kann eine Zusatzfinanzierung nach GSchG gewährt werden.

Die Anforderungen an erhöhten Gewässerraum sind die gleichen wie in PZ 2. Grosse Fließgewässer (ab einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m) werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt (Anforderungen siehe PZ 4).

Die Anforderungen an Überlänge sind die folgenden (kumulativ):

- Die Gesamtlänge des Projektperimeters wird über den Bereich mit einem Hochwasserschutzdefizit hinaus ausgedehnt; auf dieser Überlänge, auf der kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf besteht, werden nur Revitalisierungsmassnahmen ausgeführt (siehe Skizze Anhang A6).
- Die Überlänge befindet sich in einem Perimeter mit grossem bzw. mittleren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV.
- Die Revitalisierungskosten machen mindestens 20 % der Gesamtkosten aus ODER
- Die geplanten Massnahmen regen vor allem die Eigendynamik an (z.B. Entfernung von Uferverbauungen), werden auf signifikanter Länge ausgeführt und machen mindestens 5 % an den Gesamtkosten aus. Das Potenzial für Eigendynamik muss nachgewiesen sein. Solche Projekte sind als Einzelprojekte einzureichen, der Entscheid über die Förderwürdigkeit muss in Verhandlungen geklärt werden.

Für die Berechnung der Subventionshöhe werden Projekte, die innerhalb von Programmvereinbarungen abgewickelt werden, als Gesamtprojekt betrachtet (ein Projekt bezüglich Baubewilligung wird als ein Projekt bezüglich Finanzierung betrachtet). Die Grundsubvention von 35 % stammt aus Hochwasserschutzmitteln und wird auf das gesamte Projekt gewährt; sie wird als Hochwasserschutzprojekt im Programm «Schutzbauten und Gefahregrundlagen» finanziert. Die Subventionen für erhöhten Gewässerraum bzw. Überlänge nach GSchG werden ebenfalls auf die gesamten Projektkosten gewährt.

Förderbeiträge

Ein Hochwasserschutzprojekt mit erhöhtem Gewässerraum kann eine kumulative Förderung analog zu den Kriterien in PZ 2 erhalten.

*Zusatzfinanzierung
von Hochwasserschutzprojekten
nach GSchG:
Fördersätze*

Ein Hochwasserschutzprojekt mit Überlänge kann eine kumulative Förderung anhand folgender Kriterien erhalten:

- 20 % bzw. 10 % bei grossem bzw. mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV
- 10 % bei besonderer Bedeutung für die Naherholung (bis maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)

Hochwasserschutzprojekte mit Zusatzfinanzierung Revitalisierung in Gebieten gemäss Anhang A1, Tabelle 46 müssen als Einzelprojekte eingereicht werden.

PZ 4 Einzelprojekte Revitalisierungen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern

Als Einzelprojekte werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen behandelt, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungen und Einzelprojekten erfolgt nach den Kriterien im Anhang A1, Tabelle 46.

*Einzelprojekte
Revitalisierung*

Projekte mit erhöhtem Gewässerraum an grossen Fliessgewässern (ab einer natürlichen Sohlenbreite von 15 m) werden grundsätzlich als Einzelprojekte behandelt. Es ist dabei im Einzelfall auf Basis eines Fachgutachtens, welches durch das BAFU geprüft wird, zu begründen, warum der gewählte Gewässerraum als erhöht anerkannt werden kann. Die Anforderungen an das Fachgutachten sind online als Praxishilfe (als «weiteres Dokument» zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer») zugänglich.

Einzelprojekte werden vom Bund einzeln verfügt und sind somit nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung sind die Erfüllung der Anforderungen (siehe Anhang A3), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons.

Die Höhe des Finanzierungssatzes bei Einzelprojekten Revitalisierung bewegt sich zwischen 35 % und 80 % und richtet sich nach deren Wirksamkeit. Im Sinne einer wirkungsorientierten Finanzierung werden höhere Fördersätze gewährt für:

- Projekte, die den minimal erforderlichen Gewässerraum übersteigen ODER Ausdolungen kleiner Gewässer (< 1 m natürliche Sohlenbreite)
- Projekte in Gebieten mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft gemäss kantonaler strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV
- Revitalisierungsprojekte an den Ufern stehender Gewässer (während der Programmperiode 2020–2024 im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der strategischen Planung der Revitalisierung stehender Gewässer nach Artikel 41d GSchV am 31.12.2022)
- die Schaffung von Kleingewässern im Gewässerraum (gemäss Definition in Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit dem Programm «Naturschutz»)
- Geschiebemassnahmen (gemäss Definition in Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit der Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung)
- Einzelne Vernetzungsmassnahmen in Abschnitten mit grossem bzw. mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV (gemäss Definition in Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit der Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung)

- Projekte mit besonderer Bedeutung für die Naherholung (für maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)

In der Regel geht der Bund für maximal fünf Jahre finanzielle Verpflichtungen ein. Einzelprojekte, die länger als fünf Jahre dauern, sind zu etappieren.

Die Auszahlung des Bundesbeitrags an den Kanton erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten.

Die Projektanforderungen sind im Anhang A3 definiert. Das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anhang A4 behandelt.

PZ 5 Erhöhter Gewässerraum bzw. Überlänge bei Einzelprojekten Hochwasserschutz an Fließgewässern

Auch für Einzelprojekte des Hochwasserschutzes besteht die Möglichkeit einer Zusatzfinanzierung mit Mitteln des GSchG. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A1, Tabelle 46. Des Weiteren werden Hochwasserschutzprojekte mit Überlänge, in welchen die Eigendynamik ange-regt werden soll, ebenfalls als Einzelprojekte behandelt (siehe PZ 3).

*Zusatzfinanzierung
von Einzelprojekten
Hochwasserschutz
nach GSchG*

Es gelten die gleichen Anforderungen und Abstufungen der Fördersätze wie bei Programmvereinbarungsprojekten (PZ 3). Bei grossen Einzelprojekten ist ausnahmsweise innerhalb des Projektperimeters auch eine abschnittsweise Betrachtung bezüglich des erhöhten Gewässerraums möglich (Abb. 8). Ist auf einem definierten Abschnitt der vorhandene Raum klar begrenzt, zum Bei-spiel in dicht überbauten oder topografisch eingeengten Gebieten, und kann der Gewässerraum folglich nicht erhöht werden, kann dieser Abschnitt aus der Betrachtung ausgeklammert und als reines Hochwasserschutzprojekt behandelt werden. Für den resultierenden übrigen Abschnitt, für den eine GSchG Zusatzfinanzierung beantragt wird, gelten die Anforderungen an die Erhöhung des Gewässerraums auf 80 % bzw. 60 % der Abschnittslänge. Die Strecke mit erhöhtem Gewässerraum sollte dennoch als möglichst langer, zusammenhängender Abschnitt vorliegen.

Wenn in bestimmten Fällen ein Hochwasserschutzprojekt mit Überlänge nicht als Gesamtprojekt, sondern in Etappen ausgeführt wird, können auch die Bei-träge nur in Etappen abgerechnet werden. Nach Abschluss der Hochwasser-schutzmassnahmen können nur die 35 % Förderung aus dem Programm «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» abgerechnet werden. Die zweite Abrechnung über die gesamte gesprochene Förderung (mit dem Fördersatz aus den beiden Programmen «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» sowie «Revitalisierungen») abzüglich der bereits in der ersten Etappe bezahlten Summe wird nach Abschluss der Revitalisierungsmassnahmen vorgenommen. Voraussetzung ist, dass ein Gesamtkonzept inklusive Revitalisierungsprojekt vor der ersten Verfügung vorliegt und dass die Revitalisierungsmassnahmen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums abgeschlossen werden.

Anhang zu Teil 8

A1 Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, **soll mit dem Bund besprochen werden**, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tab. 46

Kriterien für die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bereich	Kriterien für Einzelprojekte
Projektkosten	≥ 5 Mio. CHF (Art. 54b Abs. 3 Bst. a GSchV)
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang Ziff. 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Projekte, die Anlagen tangieren, welche eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen	Eisenbahnanlagen (zuständige Behörde: BAV, Art. 18 EBG) Nationalstrassen (zuständige Behörde: ASTRA, Art. 26 NSG) Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3ha (zuständige Behörde: ARE gem. BR Beschluss von 8.4.2010) Hochspannungsleitungen (zuständige Behörde: ESTI) Gashochdruckleitungen (zuständige Behörde: BFE)
Projekte, die Inventare von nationaler Bedeutung tangieren	BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele, Moorlandschaften, ISOS, IVS
Projekte, die sich auf Biotop von nationaler Bedeutung, WZVV-Gebiete oder Smaragdgebiete auswirken	Bundesinventare nach Artikel 18a NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Massgebende Gebiete für Äschen, Nasen und Krebse sind in folgenden Publikationen des BAFU dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> • «Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung», Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 • «Monitoring der Nase in der Schweiz», Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 • «Nationaler Aktionsplan Flusskrebse», Umwelt-Vollzug, 2011
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID usw.
Weitere spezielle Fälle	Insbesondere technisch komplexe Bauwerke, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen, grosse Fließgewässer (> 15 m natürliche Gerinnesohlenbreite) mit erhöhtem Gewässerraum, Revitalisierung von Seeufern usw.

A2 Projektverfahren Einzelprojekte

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

Tab. 47
Projektphasen

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie	Stellungnahme mit Anträgen und Bedingungen
Bauprojekt	Projektverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Das BAFU nimmt, gestützt auf die Projektakten und allfällige Begehungen, zum Variantenentscheid Stellung. Falls notwendig, insbesondere bei komplexen Projekten, erfolgen weitere Stellungnahmen in den späteren Projektphasen.

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere, nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Für Nachträge innerhalb der Genauigkeit des Kostenvoranschlags genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

*Verfügung
Mehrkosten*

A3 Anforderungen an Revitalisierungen

A3-1 Grundlagen für Revitalisierungen

Der ökomorphologische Zustand (inklusive Durchgängigkeitsstörungen) von Fliessgewässern muss gemäss der Methoden des Moduls «Ökomorphologie Stufe F» zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz (Modul-Stufen-Konzept, BUWAL 1998) erhoben werden. Unterstützt werden sowohl Ersterhebungen zum Schliessen von Erhebungslücken, als auch die Nachführung bereits kartierter Gewässer.

*Anforderungen an
die Erhebung von
Grundlagen*

Der ökomorphologische Zustand der Ufer stehender Gewässer muss gemäss dem Modul «Ökomorphologie Seeufer – Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen» (BAFU 2016) erhoben werden.

Die strategische Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer muss bis am 31.12.2022 vom Kanton verabschiedet sein. Das Vorgehen für die Planung wird im Modul «Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2018) beschrieben.

Für Einzugsgebietsplanungen ist ein schlüssiges Vorgehen zu wählen, das dem BAFU im Rahmen der Programmverhandlungen zu erläutern ist. Für Studien über Art und Umfang der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts laut Art. 83a GSchG ist das Vorgehen gemäss Vollzugshilfe «Geschiebehaushalt – Massnahmen» (BAFU 2019) einzuhalten. Nur der Revitalisierungsanteil der Einzugsgebietsplanung bzw. der Studie über Art und Umfang der Massnahmen wird durch das Programm «Revitalisierung» gefördert.

Für die Weiterentwicklung des Programms Revitalisierung werden Erfolgskontrollen durchgeführt. Eine Erfolgskontrolle setzt sich aus einer Umsetzungskontrolle und einer Wirkungskontrolle zusammen. Als Umsetzungskontrolle wird nach Projektabschluss im Rahmen des Jahresreportings eine Tabelle mit Projektkenndaten ausgefüllt. Diese gibt Auskunft darüber, welche Massnahmen umgesetzt wurden. Mit einer standardisierten Wirkungskontrolle wird erfasst, welche ökologische Wirkung die umgesetzten Massnahmen haben. Die Wirkungskontrollen werden gemäss Publikation «Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft» (BAFU 2019) geplant und ausgeführt.

A3-2 Gewässerraum: Herleitung, Gestaltung, Bewirtschaftung

Ein ausreichend grosser Gewässerraum ist ein zentraler Faktor für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer. Der Gewässerraum wurde nach Artikel 36a GSchG und Artikel 41a und 41b GSchV bis zum 31.12.2018 festgelegt. Allenfalls muss er an Fliessgewässern im Rahmen von Revitalisierungsprojekten, zum Beispiel aufgrund einer grösseren Aufweitung, an die neuen räumlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Anforderungen an den Gewässerraum im Rahmen von Projekten

Die Breite des Gewässerraums von Fliessgewässern kann folgendermassen bestimmt werden:

Bestimmung Gewässerraum

- Nachvollziehbare Herleitung der natürlichen Sohlenbreite (bei mittleren und grösseren Gewässern sind mehrere Ansätze zu nutzen):
 - Historischer Referenzzustand
 - Berechnung anhand empirischer Methoden
 - Gegebenenfalls Verwendung des Korrekturfaktors (bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0 gemäss Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» [BWG 2001])
- Korrekte Herleitung des Gewässerraums anhand der natürlichen Sohlenbreite
 - Minimaler Gewässerraum kleiner und mittlerer Fliessgewässer (natürliche Sohlenbreite < 15 m) gemäss Schlüsselkurve im «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» (BUWAL 2003) bzw. Art. 41a GSchV
 - Erhöhter Gewässerraum bei kleinen und mittleren Gewässern gemäss Biodiversitätskurve im «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» (BUWAL 2003)

-
- Gewässerraum grosser Gewässer (natürliche Sohlenbreite ≥ 15 m): Bestimmung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer (darunter auch die Gewährleistung der Schutzziele von Inventarobjekten nach Artikel 41a Absatz 1 GSchV), des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zur Bestimmung der erhöhten Gewässerraums muss ein Fachgutachten erstellt werden. Die Vorlage für das Fachgutachten (online als Praxishilfe zur Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer») kann als Hilfestellung genutzt werden.
 - Im Falle von angepasstem Gewässerraum: Behandlung der Frage, ob das Gebiet die Kriterien von «dicht überbaut» erfüllt.
 - Unter Umständen abschnittsweise Festlegung des Gewässerraums mit unterschiedlichen Gewässerraumbreiten je Abschnitt.

An stehenden Gewässern beträgt der minimale Gewässerraum 15 m (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Ein erhöhter Gewässerraum kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festgelegt werden. Als Hilfsmittel kann die Studie «Verfahren zur Ermittlung des potenziell natürlichen Uferraums stehender Gewässer» (Ambio und magma ag, 2015⁵⁶) herangezogen werden.

Die Gestaltung des Gewässerraums im Projektperimeter muss den Anforderungen von Artikel 37 GSchG gemäss Modul «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU 2019) genügen. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung. Er muss naturnah und gewässergerecht gestaltet und – soweit nötig – entsprechend unterhalten werden; dies schliesst eine standortgerechte Ufervegetation und Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt (Art. 37 Abs. 2 GSchG), das heisst insbesondere Lebensraum- und Strukturvielfalt, ein. Damit ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

*Gestaltung und
Bewirtschaftung
des Gewässerraums*

- Eine Bewirtschaftung ist zulässig, wenn sie im Dienste spezifischer Ziele des Revitalisierungsprojekts bezüglich Arten- und Lebensraumförderung steht. Soweit diese Ziele nichts Gegenteiliges erfordern, sind der Unterhalt und die Bewirtschaftung auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Eine Humusierung des Uferbereichs im Rahmen der Projektumsetzung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Neue Wege sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Bestehende Wege sind in ihrem Bestand geschützt, sind jedoch im Zuge des Projekts grundsätzlich an den Rand des Gewässerraums zu verlegen. Im Gewässerraum selbst sind grundsätzlich nur unbefestigte Fusspfade und – falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwingend erforderlich – Unterhaltswegen für den Wasserbau zulässig. Die Oberfläche dieser wasserbaulichen Unterhaltswegen darf nicht durchgehend befestigt sein, damit sie einwachsen kann (Spurwegebau). Dies soll verhindern, dass unüberwindbare ökologische Barrieren für die Quervernetzung Wasser-Land

⁵⁶ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wasser/externe-studien-berichte/uferraum_seen.pdf.download.pdf/uferraum_seen.pdf

geschaffen werden. Die Ufer dürfen nicht befestigt werden, um diese Pfade oder Wege zu schützen. Für die Erholungsnutzung ist punktueller Zugang zum Gewässer über Wege möglich.

- Der Gewässerraum dient neben der Gewährleistung der natürlichen Funktionen auch dem Hochwasserschutz (Art. 36a GSchG). Neue Dämme im Gewässerraum sind daher als standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Allerdings ist zu beachten, dass Dämme normalerweise den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 2 GSchG nicht genügen und deshalb ausserhalb des Teils des Gewässerraums erstellt werden sollen, der für die Erfüllung der natürlichen Funktionen notwendig ist, also in einem zusätzlichen Teil des Gewässerraums, der nur der Gewährleistung der Hochwassersicherheit dient. Nur wenn Dämme so gestaltet und unterhalten werden, dass sie natürliche Funktionen (Längs- und Quervernetzung, Lebensraumfunktion) übernehmen können, dürfen sie auch Teil des für die Erfüllung der natürlichen Gewässerfunktionen notwendigen Gewässerraums sein.

Revitalisierungen, die die Entfernung von bestehenden Gewässerverbauungen zur Auslösung einer selbsttätigen Gewässerdynamik umfassen, sind ausdrücklich erwünscht. Der minimale Raumbedarf gemäss Artikel 41a Absatz 1 und 2 und 41b Absatz 1 und 2 GSchV ist dabei im Rahmen des Projekts festzulegen. Ist vorgesehen, dass erst im Laufe der Gewässerentwicklung mehr Raum in Anspruch genommen wird, kann dieser in der Zwischenzeit über raumplanerische Massnahmen (z.B. Baulinien) gesichert und sukzessive in Gewässerraum überführt werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Artikel 41c gelten für diesen Zusatzbereich erst ab Festlegung als Gewässerraum.

*Eigendynamische
Entwicklung*

A3-3 Vorgehen bei Revitalisierungsprojekten

A3-3.1 Planung

Tab. 48

Übersicht über die Anforderungen an die Planung von Revitalisierungsprojekten

*Vorgehen bei der
Planung von
Projekten*

Anforderungen betreffend	Planungen
1 Situationsanalyse	Ist-Zustand Naturzustand Referenzzustand Defizitanalyse
2 Zieldefinition	Ökologische Entwicklungsziele (Sollzustand)
3 Massnahmenplanung	Variantenstudium und Entwicklung Bestvariante

Eine Revitalisierung ist gemäss Artikel 37 GSchG bzw. Artikel 4 WBG umzusetzen. Das Planungsvorgehen ist im Modul «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (BAFU

2019) beschrieben. Es wird empfohlen, die Dokumentation bzw. Bestandsaufnahme dem Umfang des jeweiligen Projekts anzupassen und vorhandene Grundlagen zweckmässig zu integrieren.

Folgende weitere Aspekte sind während der Planung zu beachten und auszuweisen:

- Systemabgrenzung: Der Projektperimeter muss begründet, räumlich begrenzt und der Realisierungszeitraum angegeben werden.
- Koordination mit anderen Planungen: Die Koordinationsbedürfnisse und Synergien mit anderen raumrelevanten Planungen und Projekten im gleichen Raum sind abzuklären (Hochwasserschutzkonzepte, Planungen von Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebe und Restwasser nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF, Schutz und Aufwertung von Inventarobjekten nach Artikel 5, 18a und 23b NHG, Lebensräume national prioritärer Arten und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur gemäss Ziel 2 der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS), Nutzungs-, Wasserbau-, Entwässerungsplanungen, landwirtschaftliche Planungen u. a.).
- Partizipation: Es wird ein dem Projektumfang angemessenes Partizipationsverfahren zum Einbezug der relevanten Akteure durchgeführt (siehe Programm «Schutzbauten und Gefahregrundlagen», Präzisierungen zur partizipativen Planung, Anhang A9-3).
- Wirtschaftlichkeit: Es sind angemessene und verhältnismässige Massnahmen zu treffen. So ist beispielsweise bei der Umsetzung von Projekten, wo möglich, die natürliche Dynamik von Gewässern zu nutzen, anstatt einen gewünschten Zustand bis ins Detail baulich zu erstellen.
- Kostentransparenz: Der Kostenteiler zwischen allen Beteiligten ist nachvollziehbar auszuweisen. Nicht subventionsberechtigte Massnahmen sind auszuweisen.
- Landerwerb und Landumlegung: Die vom Projekt direkt betroffenen Flächen und die Art des Landerwerbs gemäss Artikel 68 GSchG sind anzugeben. Die effektiven Verluste von Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu bezeichnen (Fläche in Hektaren); die Kompensation nach Art. 41c^{bis} GSchV erfolgt grundsätzlich losgelöst vom Projekt.

A3-3.2 Wichtige ökologische Aspekte

Neben den im Modul «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» (BAFU 2019) der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» beschriebenen ökologischen Aspekten sind im Folgenden die Themen Ökomorphologie, Vernetzung und Geschiebe separat behandelt.

*Ökologische
Anforderungen an
Projekte*

Anforderungen an die ökomorphologische Verbesserung

Die Ökomorphologie muss im Rahmen von Revitalisierungsprojekten bezüglich der in Tabelle 49 genannten Kriterien verbessert werden. Dabei sind die verschiedenen zugrundeliegenden ökomorphologischen Parameter jeweils

Ökomorphologie

separat zu beurteilen und es gelten jeweils die in Tabelle 50 dargestellten Anforderungen. Innerhalb überbauter Gebiete (im Sinne von Art. 37 Abs. 3 GSchG) können reduzierte Anforderungen an die Ökomorphologie akzeptiert werden; es muss jedoch auch dort eine maximale Verbesserung des ökomorphologischen Zustands angestrebt werden. Auch wenn keine oder nur in eingeschränkter Weise Massnahmen zur Verbesserung der Morphologie möglich sind, kann es sinnvoll sein, Vernetzungsmassnahmen im aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich zu realisieren, sodass Abschnitte mit vermindertem ökologischem Potenzial zumindest als Wanderkorridore dienen können.

Die Wiederherstellung der Prozesse, die auch die Landlebensräume beeinflussen, hat Vorrang vor dem Bau von Strukturen (instream structures). Wo möglich sind Massnahmen, welche mit wenig Aufwand eine langfristige selbsttätige Dynamik auslösen, zu bevorzugen gegenüber jenen Massnahmen, mit welchen ein bestimmter Endzustand geschaffen und vorweggenommen würde.

Tab. 49
Minimale Anforderungen an die Verbesserung der Ökomorphologie für Revitalisierungsprojekte ausser- bzw. innerhalb überbauter Gebiete

Kriterium Ökomorphologie Stufe F	Ausserhalb überbauter Gebiete*	Innerhalb überbauter Gebiete*
Breitenvariabilität	Standorttypisch ausgeprägt	Eingeschränkt
Sohle	Unbefestigt, ausser Fixpunkten wie Rampen usw.	Unbefestigt, ausser Fixpunkten wie Rampen usw.
Böschungsfuss	Verbauung < 10 %, durchlässig (exklusive Fixpunkten)	Verbauung nur soweit technisch notwendig (max. 60 %), durchlässig (exklusive Fixpunkten)
Uferbereich	Genügend, gewässergerecht	Ungenügend, gewässerfremd

* im Sinne von Art. 37 Abs. 3 GSchG

Wiederherstellung der Vernetzung

Die longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung ist so weit wie möglich wiederherzustellen. Der Projektperimeter ist grossräumig im Kontext der umliegenden Gewässerstrecken und des Einzugsgebiets sowie der umliegenden Lebensräume zu betrachten. Die Anbindung an naturnahe oder revitalisierte Lebensräume und Lebensräume mit stabilen arten- und individuenreichen Populationen, welche als Wiederbesiedlungsquelle dienen können, ist von grossem Wert für die Förderung der Biodiversität und den langfristigen Erhalt stabiler Populationen.

Vernetzung

Für die Wiederherstellung der aquatischen longitudinalen Vernetzung dient die Erhebung der Durchgängigkeitsstörungen im Rahmen der Ökomorphologiekartierung als Beurteilungsbasis. Künstliche Hindernisse, die die Längs-

vernetzung der Gewässer unterbrechen (Schwellen usw.), sind nach Möglichkeit zu beseitigen. Wenn absolut nicht darauf verzichtet werden kann, sind Abstürze in der Regel in Rampen umzugestalten. Bei der Gestaltung der Rampen sind die vorliegende Fischregion und der aktuelle Stand der Technik zu beachten.

Es sind (Teil-)Einzugsgebiete mit möglichst langen, morphologisch intakten und durchgängigen Abschnitten anzustreben. Der Anbindung von Zuflussmündungsbereichen kommt eine grosse Bedeutung zu.

Geschiebe

Ein naturnaher Geschiebehaushalt ist neben dem Vorhandensein von ausreichend Raum die Grundlage für dynamische Prozesse in einem Gewässer. Ein naturnaher Geschiebetrieb führt zu einem regelmässigen Austausch des Sohlmaterials und damit zu frischen, lockeren Kiesablagerungen, die sich beispielsweise als Laichsubstrat für Fische und Lebensraum für Kleinlebewesen eignen. Sich immer wieder neu formierende Kiesbänke bilden wertvolle Pionierstandorte für eine natürliche Sukzession und Lebensraum für Vögel und Insekten.

Geschiebe

Der Geschiebetransport entfaltet seine ökologische Wirkung in naturnahen oder revitalisierten Gewässern am besten, da ausreichend Raum für die Bildung dynamischer Strukturen zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Geschiebe in der erforderlichen Menge in die Aufweitung eingetragen wird und ausreichend Transportkapazität vorliegt, um das Geschiebe weiterzutransportieren. Aus diesem Grund sollte bei zu revitalisierenden Abschnitten stets der Geschiebehaushalt des Einzugsgebiets betrachtet und mit der strategischen Sanierungsplanung für den Geschiebehaushalt koordiniert werden. Die Revitalisierungsmassnahmen müssen unter Einbezug der aktuellen und zukünftigen Geschiebefrachten geplant werden. Es wird empfohlen, die Abklärungen dem Umfang des jeweiligen Projekts anzupassen und vorhandene Grundlagen zweckmässig zu integrieren.

A3-3.3 Umsetzung und Ausblick

Während der Projektierungs- und Bauphase ist eine ökologische Projektbegleitung durch einen Gewässerökologen oder gegebenenfalls eine Auenfachperson sicherzustellen. Diese Aufgabe können auch entsprechende Kantonsmitarbeitende innehaben.

*Ökologische
Baubegleitung*

Es ist zu beachten, dass die Verschiebung von Aushubmaterial im Rahmen von Bautätigkeiten für viele invasive gebietsfremde Organismen ein wesentlicher Ausbreitungsfaktor ist. Das Vorkommen invasiver gebietsfremder Organismen muss vor Baubeginn erfasst und deren Verbleib bzw. Verbreitung verhindert werden. Von invasiven gebietsfremden Organismen belastetes Aushubmaterial ist zu entsorgen und nicht im Gewässer oder Umland weiterzuverwenden. Die Kosten für die Entfernung und die sachgerechte Deponie

*Umgang mit
gebietsfremden
Organismen*

von invasiven gebietsfremden Organismen im Rahmen des Revitalisierungsprojektes können angerechnet werden.

Zusätzlich sind folgende Konzepte zu erstellen:

Konzepte

- Konzept «Wirkungskontrolle»: Die Wirkungskontrolle muss gemäss Publikation «Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft» (BAFU 2019) geplant und ausgeführt werden.
- Um die faunistischen und floristischen Datenbanken vollständiger und damit nützlicher zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie erheben, systematisch an die folgenden nationalen Datenzentren übermitteln: CSCF (Fauna), Info Flora, NISM (Moose), Swissfungi (Pilze) und SwissLichens (Flechten). Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Datenzentren möglichst einfach gestaltet.
- Konzept «Unterhalt»: Es ist ein Konzept für gewässergerechten, naturnahen Unterhalt zu erstellen. Es dient neben der Sicherung des Hochwasserschutzes auch der Erreichung und dem Erhalt der ökologischen Entwicklungsziele. Im Unterhaltskonzept muss u. a. der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen geplant werden. Nach Bauabschluss muss die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen fester Bestandteil eines sachgerechten Unterhalts sein.
- Konzept «Naherholung»: Wo relevant, ist ein Konzept für die Erholungslenkung zu erstellen.

A3-4 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz darf durch Revitalisierungsprojekte nicht verschlechtert werden, und Revitalisierungsprojekte müssen den Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprechen (Schutzziel und Wiederkehrperiode müssen definiert sein). Schutzziele sind zu differenzieren gemäss der Vollzugshilfe «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» (BWG 2001).

*Berücksichtigung
Hochwasserschutz*

Projekte berücksichtigen die Gefährdung, die Schutzwürdigkeit und den daraus folgenden Handlungsbedarf. Die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen ist eingehalten. Die Ausbauart und der Ausbaugrad sind auf das Schadenpotenzial abgestimmt, der Überlastfall ist behandelt und das Restrisiko bekannt und ausgewiesen.

Die Begleitung des Projekts durch einen Wasserbauingenieur ist sicherzustellen.

A4 Checklisten

Die folgenden Checklisten beziehen sich auf Revitalisierungsprojekte. Der Detaillierungsgrad der Abklärungen ist dem Projektumfang anzupassen. Bei Hochwasserschutzprojekten mit Überlänge oder erhöhtem Gewässerraum gelten grundsätzlich die Checklisten des Programms «Schutzbauten und

Gefahrengrundlagen». Allerdings sollten diese um einige für die Revitalisierungsmassnahmen relevanten Punkte ergänzt werden:

- Zustand Geschiebehaushalt
- Gegenwärtige und natürliche Lauform und Sohlenbreite
- Schutzinventare
- Zustand Lebensräume und Arten

Tab. 50

Checkliste: Vorstudie – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/Revitalisierungen nach GSchG

Etappe	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
1. Situationsanalyse	Ist-Zustand	Charakteristik des Einzugsgebiets • Allgemein	Geologische Struktur, Gefälle, Ergebnisse der strategischen Renaturierungsplanungen
		• Wasserführung und Abflussregime	Abflüsse, Entnahmen, weitere Beeinträchtigungen
	• Geschiebehaushalt	Gerinneform, Kiesablagerungen, Substrat, Geschiebefracht, sanierungspflichtige Anlagen und wesentlich beeinträchtigte Gewässerabschnitte	
		Sohlenbreite, Lage des Gewässers im Talweg, Strukturen	
		Ökomorphologie Stufe F	
		Vorhandensein Schutzinventare	
		Lebensräume und Arten	Vorkommen gefährdeter und prioritärer Arten und Lebensräume, ökologische Infrastruktur auf einem dem Projektumfang angemessenen Niveau, Vorkommen Neobiota, Zustand Längs- und Quervernetzung
		Anlagen und Nutzungen	
		Hochwasserschutzrelevante Aspekte	Historische Ereignisse (Ereigniskataster) Bestehende Gerinnekapazität Bestehende Gefahrensituation (Gefahren- oder Intensitätskarte) Beurteilung bestehender Schutzbauten Mögliche Gefahrenarten (Überschwemmung, Ufererosion, Übermuring, Murgang) Szenarien, Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers
	Naturzustand und Referenzzustand	Zustandsbeschreibung	Inhalte des Ist-Zustands (siehe oben) für den Natur- und Referenzzustand
		Irreversible Einflüsse	z. B. grossflächige Waldrodungen, Siedlungen, Trockenlegung Feuchtgebiete, Gewässerkorrekturen
	Defizitanalyse	Vergleich Ist- und Referenzzustand	Bezüglich abiotischer und biotischer Aspekte

Etappe	Planungs-schritt	Inhalt	Bemerkungen
2. Ziel-definition	Soll-Zustand	Ökologische Entwicklungsziele Evtl. weitere Ziele Erhalt bestehender Naturwerte Abweichungen vom Referenz-zustand Hochwasserschutzrelevante Aspekte	Abiotische und biotische Ziele, Ziele für den Gewässerraum z. B. Grundwasserschutz, Naherholung Restriktionen durch nicht verschiebbare Anlagen und Nutzungen, Interessenabwägung Schutzdefizite, festgelegte Dimensionierungsgrößen
3. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21)		Variantenstudie mit Massnahmen und Kostenschätzung	Ökologischer Nutzen Machbarkeit Kostenschätzung (auf 25 % genau) Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen)
4. Weitere Abklärungen		Konflikte und Synergien Nutzniesser und Betroffene Überlastfall/Robustheit des Systems	Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung Natur und Landschaft Hochwasserschutz Fischerei Grundwasser Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen FFF, Landerwerb) Waldwirtschaft Siedlungswasserwirtschaft (z. B. Wasserqualität) Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung)
5. Plan-beilagen		Einzugsgebiet Projektperimeter Nutzungen und Anlagen Ökomorphologischer Zustand Schutzinventare Lebensräume und Arten Soll-Zustand Situation der geprüften Varianten Hochwasserschutzrelevante Aspekte	Weitere Beeinträchtigungen inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters Gefahren- oder Intensitätskarten

Tab. 51
Checkliste Subventionsprojekt – Inhaltsanforderungen an den technischen Bericht/
Revitalisierungen nach GSchG

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
1. Technischer Bericht	Checkliste technischer Bericht	(siehe Tab. 52)
2. Kostenvoranschlag	Baukosten (anhand von Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb	
3. Pläne	Übersichtspläne 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 Situationsplan 1 : 1000 bis 1 : 2000 Längenprofil Technische Querprofile (vor und nach Revitalisierung) Normalprofile und Gestaltungsprofile	Einzugsgebiet mit Darstellung der bestehenden Naturwerte Gewässernamen und Gewässerraum Bauvorhaben Darstellung der bestehenden Gefahren, realisierte Schutzbauten Ist-Zustand und vorgesehene Massnahmen Darstellung des Gewässerraums Nutzung Bestehende und geplante Vegetation (nach Baumassnahmen und Zielzustand) Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) Eigentumsgrenzen Landbedarf Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ _d und EH, Niederswasserspiegel Ausgangssohle Gefälle Natürliche Hindernisse Allfällige Sondierungen Allfällige Geschiebeentnahmestellen Brücken, Schwellen, Rampen Wehre, Felsaufschlüsse Wasserspiegel für HQ _d und EHQ Niederwasserspiegel Eigentumsgrenzen Typskizzen der gewässertypischen Gewässerstrukturen Äussere Grenze des Gewässerraums Typskizzen der gewässertypischen Uferstrukturen und -vegetation Wasserspiegellagen Niederwasserspiegel Ufersicherung Sohlenschutz

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
4. Weitere Unterlagen	Rodung	Rodungsgesuch inklusive öffentlicher Auflage (sofern nötig und immer in Absprache mit der kantonalen Waldfachstelle)
	Bauprogramm	Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
	Fotodokumentation	
5. Kantonale Mitberichte	Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse	
	Natur und Landschaft	
	Gewässerökologie und Fischerei	
	Wasserbau	
	Waldwirtschaft (bei Rodungen)	
	Landwirtschaft	
7. Kantonale Entscheide	Raumplanung	
6. Umweltverträglichkeitsbericht	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden	Artikel 10b USG, Anhang Ziffer 3 UVPV
7. Kantonale Entscheide	Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt)	
	Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler	
	Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	

Tab. 52

Checkliste: Technischer Bericht – Inhaltsanforderungen/Revitalisierungen nach GSchG

Etappe	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
1. Grundlagen		Projektierungsgrundlagen	Auflisten der Dokumente, auf denen das Projekt basiert
		Frühere Studien	
		Benachbarte Planungen	
2. Situationsanalyse	Ist-Zustand	Siehe Tabelle 50, Checkliste Vorstudie	
	Naturzustand und Referenzzustand	Siehe Tabelle 50, Checkliste Vorstudie	
	Defizitanalyse	Siehe Tabelle 50, Checkliste Vorstudie	
3. Zieldefinition	Soll-Zustand	Siehe Tabelle 50, Checkliste Vorstudie	

Etappe	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
4. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21)	Entwicklung Bestvariante	Variantenstudie mit Massnahmen und Kostenschätzung	
		Wahl Bestvariante mit Begründung	Ökologischer Nutzen Machbarkeit Kostenschätzung (auf 25 % genau) Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen)
		Raumplanerische Massnahmen	
		Bauliche Massnahmen	Massnahmenbeschrieb inklusive technischer Begründungen und Nachweise (hydraulische Annahmen und Nachweise, Bemessung Blockverbauung am Ufer, Nachweis Rampenstabilität, Nachweis Uferstabilität bei Lebendverbau, Sohlsubstrat, usw.)
		Materialbewirtschaftungskonzept	Materialbilanz, Interessenabwägungen
		Landbereitstellung	Landumlegung, freihändiger Erwerb, Enteignung, Grunddienstbarkeit, Baurecht
5. Konzepte		Wirkungskontrollen Unterhalt Evtl. Besucherlenkung	Inklusive gebietsfremde Organismen
6. Zusatzinformationen		Auswirkungen der Massnahmen auf Nutzniesser und Betroffene Überlastfall/Robustheit des Systems	Siedlungen und Nutzungsflächen, Naherholung Natur und Landschaft Hochwasserschutz Fischerei Grundwasser Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen (FFF), Landerwerb) Waldwirtschaft Siedlungswasserwirtschaft (z. B. Wasserqualität) Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung)
7. Planbeilagen		Einzugsgebiet Projektperimeter Nutzungen und Anlagen Ökomorphologischer Zustand Schutzinventare Lebensräume und Arten Soll-Zustand Situation der geprüften Varianten Hochwasserschutzrelevante Aspekte	Weitere Beeinträchtigungen inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters Gefahren- oder Intensitätskarten

Etappe	Planungsschritt	Inhalt	Bemerkungen
8. Umsetzung in die Richt- und Nutzungsplanung		Gesamtplan	Nutzungsaufgaben/-einschränkungen, Bauvorschriften
		Zonenpläne	
		Baureglemente	
		Baubewilligungen	

A5 Anrechenbare Kosten

Die vorliegende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Programmvereinbarungsprojekte anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das Bundesamt, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen. Dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare- und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträgern zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten (PZ 2 – 5) sind die Planung für die Umsetzung einer Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar.

Tab. 53

Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten	
Honorare	Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt Ausschreibung Realisierung Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.) Projektbedingte Abklärungen und Gutachten, nach Rücksprache mit dem Bundesamt
Technische Dienstleistungen* der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern sie nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden und in ihrer Funktion notwendig waren	Gesamtleitung Projektierung max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten Oberbauleitung max. 1 % der aufwandbestimmenden Baukosten Fachplaner max. 7 % der aufwandbestimmenden Baukosten Bauleitung max. 6 % der aufwandbestimmenden Baukosten

* Die technischen Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen richten sich in der zu erbringenden Funktion und Leistung nach den SIA Ordnungen 103 und 112.

Anrechenbare Bauarbeiten und Aufwertungen

Bauarbeiten (inklusive z. B. des Entfernens von Befestigungen, des Ausbaggerns von Altarmen oder der Schaffung von Inseln in Deltabereichen)	Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens und des Zustands des Bauwerks und der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen.
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen wie z. B. Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung)	Kosten, die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen betreffen, die durch ein Projekt verursacht werden, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes und unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligungen und Konzessionen. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert der Anlage. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden zum Teil über Abgeltungen gemäss VASA finanziert. Anrechenbar sind höchstens die tatsächlich zu tragenden Kosten. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil und nur, wenn das Restrisiko den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag

Anrechenbare Bauarbeiten und Aufwertungen	
Aufwertungsmassnahmen in Lebensräumen und Artenförderung	Nur wenn sie innerhalb des Projektperimeters liegen und den Projektzielen dienen
Behandlung invasiver gebietsfremder Organismen	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind und grundsätzlich nur für Bestände innerhalb des Projektperimeters.

Weitere anrechenbare Kosten	
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Nur für Spezialarbeiten (Untertagarbeiten, Sprengarbeiten usw.) oder bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Landumlegungen und raumplanerische Massnahmen	Wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts gemäss Artikel 68 GSchG angezeigt sind. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Erwerb von Land und Liegenschaften	Landwirtschafts- und Waldflächen: Kosten für den Landerwerb, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird. Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwertes. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis.
Informationsmaterial im Rahmen eines Projektes	Nur wenn es unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang steht und den Projektzielen dient.
Besucherlenkungs- und Informationsmassnahmen	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen

Tab. 54

Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbare Kosten	
Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht beitragsberechtigt. Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder usw. sind nicht beitragsberechtigt
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Diese ist für übliche Arbeiten nicht beitragsberechtigt
Mobile Schutzmassnahmen	Die entsprechenden Vorrichtungen sind in der Regel nicht anrechenbar, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr). Ein Beitrag ist nur möglich wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit einem Schutzprojekt unabdingbar sind.
Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser	Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Grund- oder Regenwasser gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nicht anrechenbare Kosten	
Deponiekosten	Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren (dies schliesst die Aufwertung von Landwirtschaftsflächen mit Aushubmaterial ein). Deponiegebühren sind nicht subventionsberechtigt. Ausnahme: Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Art. 19 VVEA), Bestände invasiver gebietsfremder Organismen (Art. 15 Abs. 3 FrSV)
Infoveranstaltungen im Rahmen des partizipativen Planungsprozesses	Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro, welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)
Gebühren und Steuern	Artikel 58 Absatz 2 GSchV

A6 Skizzen zur Illustration Überlänge und erhöhter Gewässerraum bei Hochwasserschutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten

Abb. 6
Abgrenzung Hochwasserschutz – Revitalisierung; Fall Überlänge

Projektszenarien

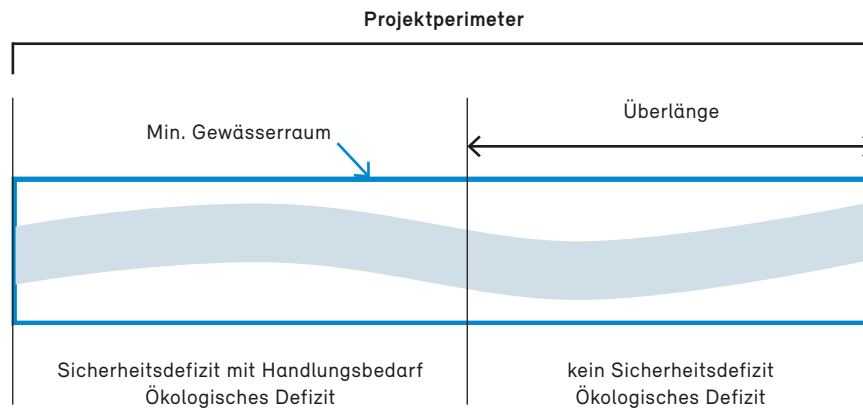


Abb. 7
Abgrenzung Hochwasserschutz – Revitalisierung; Fall erhöhter Gewässerraum

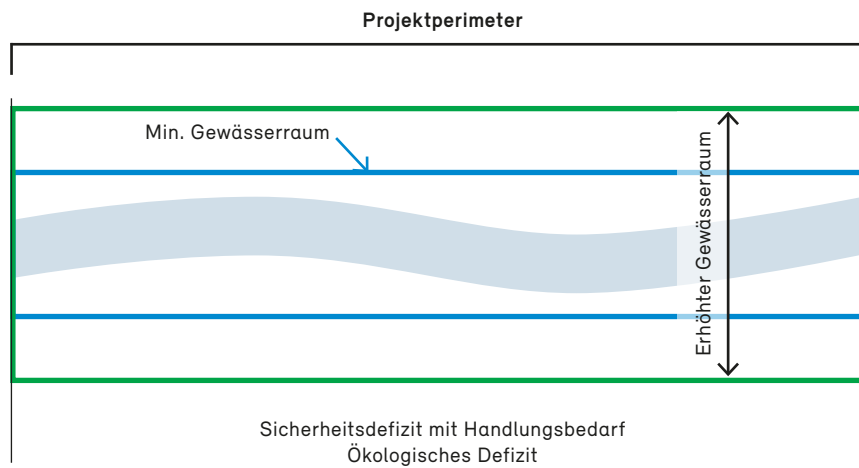
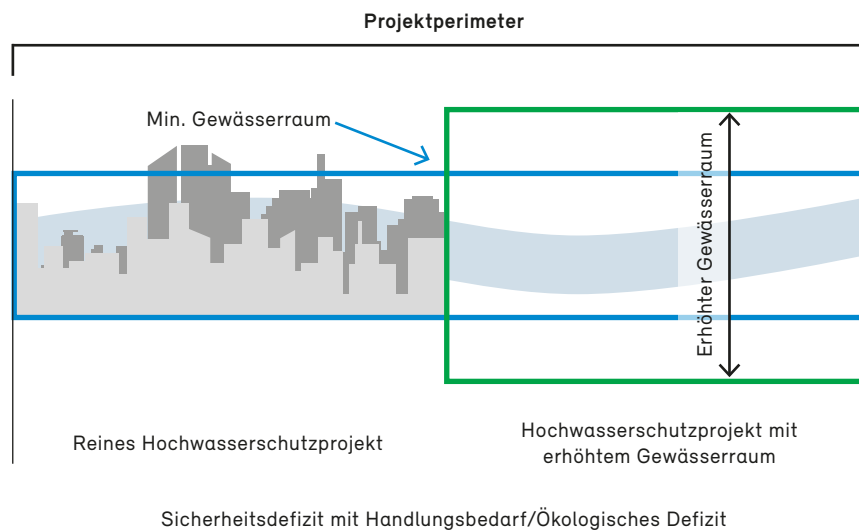


Abb. 8
Abschnittweise Betrachtung bei Einzelprojekten; Hochwasserschutz mit erhöhtem Gewässerraum



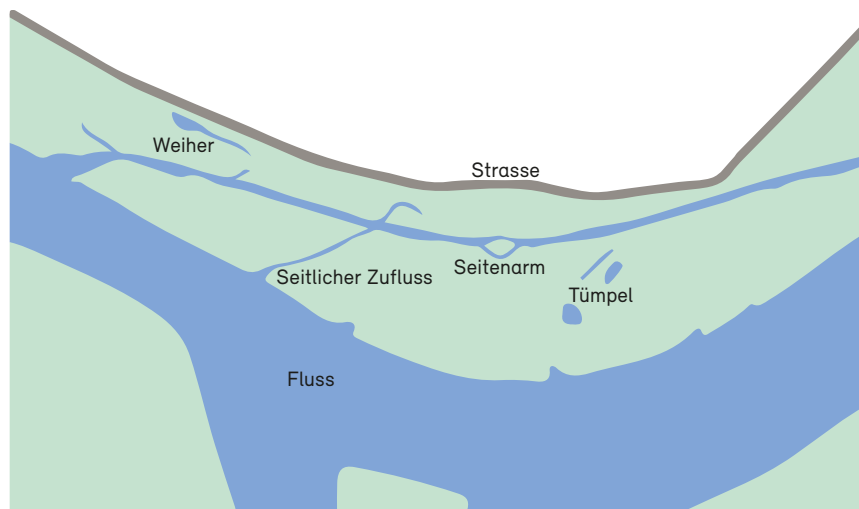
A7 Skizze zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung» und «Naturschutz»

Revitalisierung eines Seitenarms; die Schaffung von Tümpeln im Projektperimeter gilt als Teil des Revitalisierungsprojekts und wird nach GSchG subventioniert.

Beispiel 1

Abb. 9

Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung»



Entfernung von Fichten aus dem Auenwald:

Beispiel 2

- a) Ist die Massnahme nicht Teil eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch das NHG bzw. das WaG subventioniert.
- b) Ist es eine Begleitmassnahme innerhalb eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch das GSchG subventioniert.

A8 Anhang zu Ziffer 8.1 der Programmvereinbarung «Gewässerrevitalisierung»: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Inventare nach Artikel 18a und 23b NHG:
 - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM)
 - Bundesinventar der Flachmoore (FM)
 - Bundesinventar der Auengebiete (Auen)
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB)
 - Bundesinventar der Trockenwiesen und weiden (TWW)
 - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML)
- Inventare nach Artikel 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZV)
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanengebiete (EJ);
- Vollzugshilfen:
 - Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kapitel 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar)
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Artikel 13 RPG), insbesondere Kapitel 7, 11 und 12 sowie Landschaftsstrategie des BAFU 2011;
- Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- Weitere Grundlagen:
 - Regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Artikel 26 NHV);

-
- Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der national prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013; vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich der Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerzte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und die Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG sowie Artikel 11 JSG;
- Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand
- Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.

